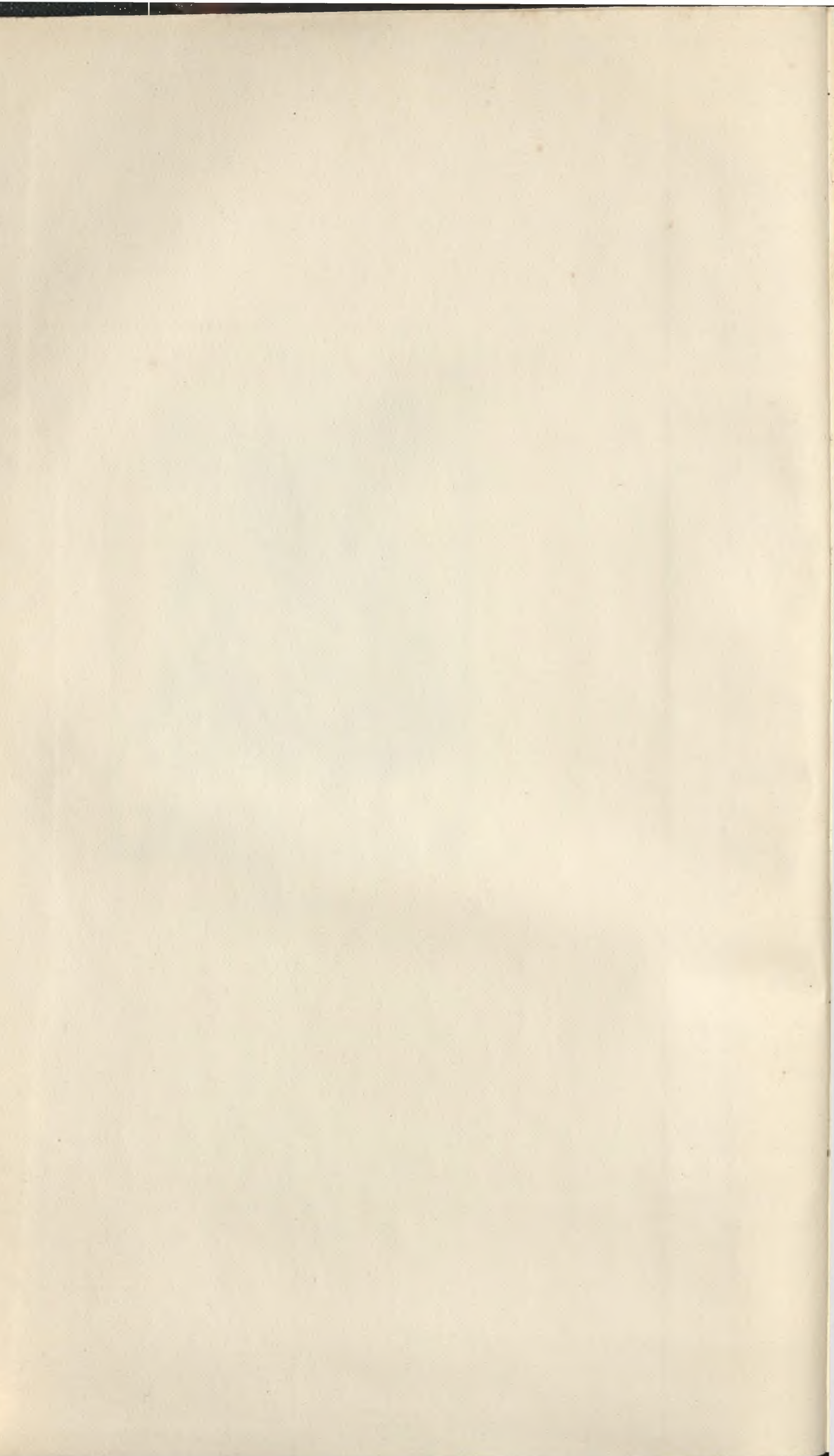


BAHNSCHIFF  
RECHENHEFTBLÄTTER

BRUNNEN  
VERLAG  
DRUCKER  
VERLAGSSTELLE





HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER

---

HERAUSGEGEBEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

58. JAHRGANG 1933



VERLAG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS  
LÜBECK (KÖNIGSTRASSE 21) 1934

OS/QA 62865

GESCHICHTSBÜCHER  
- HANSEISCHE

HANSEISCHE GESCHICHTSBUCHER  
VON  
HUBERTUS  
18. JAHRGANG 1971



VERLAG DER HANSEATISCHEN GESCHICHTSBUCHER  
LEIPZIG 1971

## Inhalt

- I. Geo-ethnographische Interpolationen und Gedankengänge bei Adam von Bremen. Von Lauritz Weibull (Lund) . . . 3
- II. Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse. Von Fritz Rörig (Kiel) . . . . . 17
- III. Der Wirtschaftskrieg als Mittel hansischer Politik im 14. und 15. Jahrhundert. (Schluß.) Von Werner Friccius (Kiel) 52
- IV. Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts. (Wird fortgesetzt.) Von Curt Leps (Berlin) 122
- V. Drei Livonica des 13. Jahrhunderts. Von Erich Maschke (Königsberg) . . . . . 157
- VI. Besprechungen . . . . . 169
  1. Gerhard Neumann, Hinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von Walther Vogel (Berlin) . . . . . 169
  2. Christian Koren Wiberg, Hanseaterne og Bergen. Forholdet mellem de kontorske og det bergenske bysamfund. Von Walther Vogel (Berlin) . . . . . 173
  3. Tom Söderberg, Stora Kopperberget under Medeltiden och Gustav Vasa. Von Wilhelm Koppe (Stockholm) . . 179
  4. Martin Weinbaum, London unter Eduard I. und II. Verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Studien. Von Heinrich Sieveking (Hamburg) . . . . . 182
  5. Floris Prims, Geschiedenis van Antwerpen, Deel II und III. Von Heinrich Sproemberg (Berlin) . . . . . 185
  6. T. S. Jansma, Raad en Rekenkamer in Holland en Zeeland tijdens Hertog Philips van Bourgondië. Von Heinrich Sproemberg (Berlin) . . . . . 188
  7. F. Ketner, De oudste oorkonden van het klooster Bethlehem bij Doetinchem. Von Heinrich Sproemberg (Berlin) 192
  8. Joseph Pfitzner, Großfürst Witold von Litauen als Staatsmann. Von Erich Maschke (Königsberg) . . . . 193
  9. Gottfried Ernst Hoffmann, Die geistlichen Siegel Schleswig-Holsteins im Mittelalter, Heft 1. Von Sigfrid H. Steinberg (Leipzig) . . . . . 197

## Inhalt

10. Hermann Bier, Märkische Siegel. I. Abteilung, 2. Teil: Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373. Von Gottfried Wentz (Magdeburg) . . . . . 199
11. Hubertus Schwartz, Geschichte der Reformation in Soest. Von Hugo Rothert (Münster i. W.) . . . . . 201
12. Alexander Bugge, Den Norske Trælasthandels Historie Bd. II, H. 2. Von Otto Röhlk (Kiel) . . . . . 203
13. Johan Schreiner, Nederland og Norge 1625—1650. Trælastutførsel og Handelspolitikk. Von Otto Röhlk (Kiel) 205
14. Heinz Zimmermann, Staat, Recht und Wirtschaft bei Justus Möser. Von Ludwig Beutin (Bremen) . . . . . 208
15. Kurt Forstreuter, Die Memel als Handelsstraße Preußens nach dem Osten. Von Walther Vogel (Berlin) . . . . . 210
- VII. Hansische Umschau (Herbst 1932 bis Herbst 1933). In Verbindung mit Georg Fink (Lübeck), Herbert Rosinski (Berlin), Roland Seeberg-Elverfeldt (Königsberg), Heinrich Sproemberg (Berlin), bearbeitet von Walther Vogel (Berlin) 214
- VIII. Neu eingegangene Schriften . . . . . 286
- IX. Jahresbericht 1932/33 . . . . . 289

# I.

## Geo-ethnographische Interpolationen und Gedankengänge bei Adam von Bremen

von

Lauritz Weibull<sup>1</sup>

Bernhard Schmeidler gab 1917 die *Gesta Hammaburgensis ecclesie pontificum* des Adam von Bremen neu heraus. Ein Jahr später gab er in seinem Buch: *Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert*, eine eingehende Motivierung für die neue Gestalt, die er dem Text in vielen Beziehungen gegeben hatte. Beide Arbeiten brachten die Adam-Forschung einen bedeutenden Schritt vorwärts. Man war endlich — mit Ausscheidung der späteren Zusätze — zu einem Text gelangt, der im wesentlichen als der ursprüngliche zu betrachten ist.

Damit ist jedoch bezüglich des Textes noch nicht das letzte Wort gesprochen. Wie ist eigentlich der jetzt wiedergewonnene ursprüngliche Text und die Auffassung, die darin zum Ausdruck kommt, entstanden? Jenseits des Textes lag selbstverständlich auch eine Entwicklung, die Entwicklung vor der Vollendung des Werkes. Von dieser Entwicklung weiß man bisher so gut wie nichts. Aber sollte nicht auch hier eine Möglichkeit bestehen, neue Aussichten zu eröffnen, ein bindendes Resultat zu erzielen?

Die folgende Untersuchung soll sich mit diesem Ziel vor Augen mit den geo-ethnographischen Teilen im 4. und 2. Buch des Adamschen Werkes beschäftigen.

---

<sup>1</sup> Aus dem Schwedischen übersetzt von E. Blauert.



## I.

Das 4. Buch Adams trägt im Hauptmanuskript die Ueberschrift: *Descriptio insularum aquilonis*, „Beschreibung der Inseln im Norden“. Die Ueberschrift ist stereotyp aus der allgemeinen geographischen Betrachtungsweise hervorgegangen: der skandinavische Norden war zum überwiegenden Teil eine Reihe von Inseln außerhalb des Festlandkreises. Sie kehrt mit mehr oder weniger unwesentlichen Aenderungen in den meisten anderen Handschriften wieder. Im Einklang mit dieser Ueberschrift besteht der eigentliche Grundstock des Buches aus einer geographischen Darstellung; daneben bietet sich für Adam auch die Gelegenheit, die kirchlichen und allgemeinen kulturellen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Nordens näher zu beleuchten.

Die Darstellung verteilt sich folgendermaßen. Der Anfang des Buches behandelt die Länder der Dänen, zuerst Jütland, dann Fünen und Seeland, schließlich Schonen (Kap. 1—9). Danach folgt eine Beschreibung des Baltischen Meeres, der Völker, die an den Küsten und auf den Inseln desselben wohnen (Kap. 10—20). Nach dem Baltischen Meer wendet sich die Darstellung Schweden (Kap. 21—30), dann Norwegen (Kap. 31—34) zu, um mit den Inseln im nördlichen Ozean, den Orkneys, Island, Grönland, Helgeland und Vinland abzuschließen (Kap. 35—42). Die beiden letzten Kapitel (Kap. 43—44) bilden einen allgemeinen Abschluß des Buches.

Dies der Grundriß. War aber diese so beschaffene Darstellung die durch Adam von Anfang an beabsichtigte und fertiggestellte?

Bei einer eingehenden Analyse des 4. Buches fallen einem gewisse ziemlich eigenartige Umstände auf. Die Darstellung beginnt, wie schon erwähnt wurde, mit den dänischen Ländern, dem Teil Skandinaviens, der Hamburg-Bremen am nächsten liegt. Später behandelt sie die weiter und am weitesten entfernt liegenden Teile: Schweden, Norwegen, die Inseln im nördlichen Ozean. Das Ganze ist hier, vom Standpunkt der Komposition aus betrachtet, ein einheitlich gedachter, logisch geordneter Zusammenhang. Die Darstellung beschränkt sich jedoch, wie auch bereits erwähnt wurde,

nicht allein darauf. Zwischen der Beschreibung Dänemarks und der Beschreibung Schwedens ist eine Beschreibung des Ostseegebietes eingefügt. Hier liegt das Eigenartige. Diese Beschreibung berührt mehrfach Umstände, die auch anderswo im 4. Buche berührt werden. Die Beschreibung wandert von Jütland und der norddeutschen Küste aus über Norwegen und Schonen zu den Göten und Sveonen; Fünen und Seeland werden erwähnt. Die dänischen Länder sind schon früher behandelt worden. Norwegen und Schweden werden später in ähnlicher Weise geschildert. Am Schluß der Beschreibung des Ostseegebietes findet sich eine Darstellung der Amazonen, der Kynocephalen, der Alanen oder Albanen, die in ihrer eigenen Sprache Wizen heißen, der Husen und der Anthrophagen. Verschiedene dieser Völker sowie andere, die lokal zu ihnen gehören, treten auch bei der Beschreibung Schwedens im Zusammenhang mit der schwedischen Ostgrenze auf. Und nicht genug damit, daß die Einheit der Komposition auf diese Weise durchbrochen wird: das eigentliche Thema des 4. Buches wird durch die Beschreibung des Ostseegebietes verschoben. Was Adam im 4. Buch geben wollte, umriß er am Ende des 3. mit den Worten: *situm Danie vel reliquarum que trans Daniam sunt regionum naturam*, „die Lage Dänemarks und die Natur der übrigen Gebiete jenseits von Dänemark“. Am Ende des 4. Buches (Kap. 43—44) wird dies noch einmal betont: was Adam über die Beschaffenheit der nördlichen Länder, über das ungestüm-trotzige Geschlecht der Dänen, Norweger und Schweden weiß, hat er jetzt mitgeteilt. Trotzdem liest man in der Beschreibung des Ostseegebietes auch über die Länder und Völker südlich der Ostsee, sowohl über die Völker innerhalb der Grenzen der Hamburger Diözese bis zur Peene wie über die Völker jenseits dieses Flusses. Fehmarn und Rügen sowie die Völker auf diesen Inseln werden beschrieben. Die Beschreibung ist detailliert. Das alles sind Länder und Völker, die sich unter keinen Umständen in den Plan einordnen lassen, der für das 4. Buch angegeben wird.

Die Beschreibung des Ostseegebietes durchbricht also sowohl die Komposition wie den Plan des 4. Buches. Scheidet

man aber diese Beschreibung aus, so wird das Buch ein abgerundetes Ganzes. Die Beschreibung hat den Charakter einer Interpolation.

Es gilt jetzt, den entscheidenden Beweis dafür zu führen, daß es sich hier wirklich um eine Interpolation handelt.

Nachdem Adam in den Kapiteln 1—9 seine Beschreibung Dänemarks mit der Schilderung Schonens und der dortigen Verhältnisse vollendet hat, leitet er das 10. Kapitel mit folgenden Worten ein: *nunc autem, quoniam locorum se prebuit occasio, ad rem videtur aliquid de natura Baltici maris dicere* — „Jetzt aber bietet sich eine günstige Stelle dar, etwas von der Natur des baltischen Meeres zu sagen“. Darauf setzt unmittelbar die Beschreibung der Ostsee ein. Als diese im 20. Kapitel abgeschlossen wird, tut Adam dies mit der Erklärung, daß er nun dargelegt habe, was er über dieses Meer zu sagen hatte, und daß der Erzbischof Adalbert sich über die heidnischen Völker in diesen Gegenden erbarmt und in Birka einen Bischofssitz errichtet habe. Plötzlich fährt er gänzlich unvermittelt fort: *itaque de insulis danorum dictum est satis. Nunc vero ad sueonum sive nortmannorum populos, qui proximi sunt, convertamus articulos* — „damit ist von den Inseln der Dänen genug gesagt. Jetzt aber wollen wir unsere Ausführungen auf die Völker der Schweden und Norweger lenken, die zunächst wohnen“. Der einleitende Satz hier: *itaque de insulis danorum dictum est satis*, steht offensichtlich in keinerlei Verbindung mit dem Kapitel, in welches er eingefügt wurde. Ebenso offensichtlich steht er auch nicht mit den vorhergehenden 10 Kapiteln in irgendeinem Zusammenhang. Er ist dagegen eine direkte Anknüpfung an Kapitel 9, wo die Beschreibung der dänischen Inseln abschließt. Der zweite Satz wiederum: *nunc vero ad sueonum sive nortmannorum populos, qui proximi sunt, convertamus articulos*, vermittelt seinerseits den Uebergang dieses Kapitels 9 zu Kapitel 21. Es ist oben gezeigt worden, daß der ganze dazwischen liegende Teil, die Beschreibung des Ostseegebietes, aus dem Rahmen herausfällt. Die beiden Sätze liefern den entscheidenden Beweis dafür, daß — wie

schon behauptet wurde — diese Beschreibung nur eine in den ursprünglichen Text eingefügte Interpolation ist.

Es ist also gelungen, hinter den fertiggestellten Text im 4. Buch Adams zu dringen. Dieser Text umfaßte anfangs dreiunddreißig Kapitel, war also um ein Viertel kürzer als jetzt.

## II.

In Adams 2. Buch enthalten Kapitel 1—28 die Schilderung des Erzbischofs Adaldag von Hamburg (937—988). Diese Schilderung wickelt sich in den Kapiteln 1—16 und 23—28 in organischer Folge ab: es werden die Schicksale und die Tätigkeit des Erzbischofs erzählt. In den Kapiteln 17—22 tritt dagegen der Erzbischof, von einer einmaligen flüchtigen Erwähnung abgesehen, nicht auf. Kapitel 17 erzählt von den nordelbingschen Sachsen in der Hamburger Diözese. Das nächste Kapitel beschreibt den sächsischen Limes jenseits der Elbe. Dieser Limes reicht bis zum (nach Adams Benennung) Skythischen Meer und zur Ostsee. Der Verfasser leitet im Anschluß daran am Ende des Kapitels eine Beschreibung dieses Meeres ein; das ganze 19. Kapitel ist dieser Beschreibung gewidmet. In den Kapiteln 20—22 werden schließlich Slawien und die dort lebenden Völker beschrieben. Wie man sieht: der organische Fluß der Darstellung ist hier, genau wie in dem oben behandelten 4. Buch, ganz durchbrochen.

Man dürfte schon aus dem jetzt Gezeigten den Schluß zu ziehen wagen, daß der Text Adams auch hier kaum in seiner ursprünglichen Gestalt vorliegt. Läßt sich die Richtigkeit dieser Annahme durch eine eingehendere Untersuchung schlüssig beweisen?

Es wurde bereits hervorgehoben, daß die große Interpolation in dem 4. Buche Adams mit folgenden Worten eingeleitet wird: *nunc autem, quoniam locorum se prebuit occasio, ad rem videtur aliquid de natura Baltici maris dicere*. Ebenso, daß dieser Interpolation die Sätze folgen: *itaque de insulis danorum dictum est satis. Nunc vero ad sueonum sive nortmannorum populos, qui proximi sunt, convertamus articulos*. Die beiden zuletzt angeführten Sätze

weisen deutlich auf den Text vor und hinter der Interpolation im 4. Buch hin. Dem entspricht in Kapitel 17 des 2. Buches: *Et quoniam occasio se locorum prebuit, utile videtur exponere, quae gentes trans Albiam Hammaburgensi pertinentes sunt diocesi* — „Und da sich eine günstige Stelle darbietet, so dürfte die Angabe nützlich sein, welche Stämme jenseits der Elbe zur Hamburger Diözese gehören“. In Kapitel 23, dem Kapitel nach dem Schlußkapitel der angenommenen Interpolation im 2. Buche, steht: *Haec de slavibus et patria eorum, quoniam virtute magni Ottonis ad christianitatem eo tempore omnes conversi sunt, dicta sufficiant. Nunc ad ea que post mortem imperatoris et reliqua tempestate nostri pontificis acta sunt calamum dirigimus* — „Dies von den Slawen und ihrer Heimat Gesagte möge genügen, da sie durch die Tapferkeit Ottos des Großen zu jener Zeit alle zum Christentum bekehrt worden sind. Jetzt will ich meine Feder dem zuwenden, was nach dem Tode des Kaisers in der übrigen Zeit unseres Erzbischofs geschehen ist“. Die Umrahmung derjenigen Kapitel des 2. Buches, die nach unserer Vermutung nicht zu dem ursprünglichen Text gehörten, stimmt also — mutatis mutandis — mit der Umrahmung der im 4. Buche konstatierten Interpolation überein. Die Uebereinstimmung ist zum großen Teil wörtlich. Schon das ist beachtenswert. Dies ist jedoch noch nicht entscheidend dafür, daß der umrahmte Teil im 2. Buch ebenso wie der entsprechende im 4. Buch nun wirklich eine Interpolation ist, wie zusammenhanglos sich auch das Umrahmte zu dem umgebenden Text verhalten mag. Entscheidend wäre nur, wenn sich nachweisen ließe, daß sich der erste Satz in Kapitel 23: „Das von den Slawen und ihrer Heimat Gesagte möge genügen“ wirklich auf das bezieht, was unmittelbar vor den Kapiteln 17—22 steht.

Es hat den Anschein, als sei dies fast unmöglich: unmittelbar vor Kapitel 23, in den Kapiteln 20—22, findet sich ja eine Beschreibung Slawiens und seiner Völker. Und dennoch ist es möglich. Kapitel 23 hebt ausdrücklich hervor, daß das über die Slawen und ihr Land Gesagte deshalb berichtet wurde, weil die Slawen zu dieser Zeit durch Otto den Großen

bekehrt worden seien. Von dieser Bekehrung ist in Kapitel 15—16, und nur dort, die Rede, und zwar im Zusammenhang mit einer Erzählung darüber, wie das Slawenland in Bistümer aufgeteilt wurde. Die Motivierung der Beschreibung Slawiens und seiner Völker in Kapitel 20—22 ist dagegen eine ganz andere: die Beschreibung wird eingefügt, so heißt es zu Anfang derselben, weil die Bekehrung, wie man erzählt, durch Erzbischof Adaldag vorgenommen worden sei. Dieser Widerspruch zeigt, daß Kapitel 23 nicht an das unmittelbar vorhergehende, sondern direkt an Kapitel 15—16 anknüpfen muß. Das Folgende bis zum Kapitel 23 ist eine Interpolation.

Auch im 2. Buch Adams gelang es uns also, hinter den fertiggestellten Text zu dringen. Auch hier durchbricht eine Interpolation, sechs Kapitel umfassend, die Einheitlichkeit.

### III.

Die beiden jetzt konstatierten großen, geo-ethnographischen Interpolationen im 4. und 2. Buch der *Gesta Hammaburgensis ecclesie pontificum* sollen im folgenden genauer untersucht werden. Was lehren uns diese Interpolationen?

Es braucht wohl nicht besonders nachgewiesen zu werden, daß Adam selbst der Verfasser der beiden Interpolationen ist. Stil und Komposition beweisen dies unbestreitbar. Aber Adam ist nicht nur der Verfasser: er muß auch den beiden Interpolationen selbst ihren jetzigen Platz im 4. und 2. Buch gegeben haben. Am Anfang der Interpolation im 4. Buche, Kapitel 10, findet sich ein Absatz, der den Uebergang vom vorhergehenden 9. Kapitel vermittelt. Der Verfasser der Interpolation, mit anderen Worten Adam selbst, tritt hier in der ersten Person auf und weist darauf hin, was er früher an einer Stelle in der Geschichte Erzbischof Adaldags, also im 2. Buch, geschrieben hat — die betreffende Stelle ist ein Teil der Interpolation in diesem Buche. Im übrigen haben die Interpolationen in sämtlichen vorhandenen Handschriften des Werkes Adams denselben Platz. Bei der handschriftlichen Situation ergibt sich schon daraus, daß der Verfasser sie selbst hier in der ältesten, von ihm angefertigten Handschrift seines Werkes eingefügt hat.

Die eine der beiden Interpolationen, die Beschreibung des Ostseegebietes im 4. Buch, stellt eine zusammenhängende, abgeschlossene Schilderung dieses Gebietes dar. Dagegen besteht die Interpolation im 2. Buche — was man schon erkannt haben dürfte — in der Hauptsache aus freistehenden Aufzeichnungen, die mehr oder weniger mechanisch zusammenggefügt worden sind: Aufzeichnungen über die nordelbischen Sachsen, den sächsischen Limes, die Ostsee, Slawien. Die Fugen zwischen den verschiedenartigen Stücken treten deutlich zutage; die vermittelnden Uebergänge unterstreichen mehr als sie verdecken. Gemeinsam ist den beiden Interpolationen indessen die Sphäre, aus welcher sie den behandelten Stoff holten. In der Interpolation des 4. Buches gab Adam eine orientierende Darstellung des Ostseegebietes in seiner Gesamtheit, den eigentlichen Grundriß seiner Auffassung von Nordeuropa. In der Interpolation des 2. Buches zieht er in gewissen Punkten die Linien weiter. Es liegt nahe, in dieser Interpolation Vorarbeiten zu einer ausführlicheren Schilderung der Länder nördlich der Elbe und südlich der Ostsee zu sehen.

Die Interpolationen gewähren so einen Einblick in die Arbeitsweise Adams. Aber ihre Bedeutung streckt sich weit darüber hinaus. Sie lassen uns auch die Gedankengänge erkennen, denen Adam folgte, als er sein Bild von Nordeuropa schuf.

Als Adam seine geo-ethnographischen Forschungen aufnahm, war die Lage, die er vorfand, folgende. Es schwebte ihm der Gedanke vor, eine Beschreibung der „Inselwelt des Nordens“ zu geben. Aber der Norden, den er beschreiben wollte, war ein Gebiet, das, abgesehen von gewissen Teilen Dänemarks, den Zeitgenossen noch so gut wie vollständig unbekannt war. Adam sagt selbst an einer Stelle im 4. Buche: „Wenn man über die dänischen Inseln hinausfährt, so öffnet sich eine zweite Welt in Schweden und Norwegen, welches die beiden umfangreichsten Reiche im Norden und unserem Erdkreis bisher fast unbekannt sind“ — *nostro orbi adhuc fere incognita* (Kap. 21). Ueber die Ostsee sagt er in derselben Interpolation, daß er sie bis auf eine Ausnahme früher

nicht in der Literatur erwähnt gefunden habe (Kap. 20). Unter diesen Bedingungen sammelte Adam den Stoff für seine geplante Darstellung. Die ihm zur Verfügung stehenden Mitteilungen gründeten sich nur in geringem Maße auf selbst Gesehenes. Die meisten erhielt er von Personen, die durch eigene Erfahrung oder die Erzählungen anderer Kenntnis der Verhältnisse besaßen (*peritis locorum*), besonders von Sven Estridsen, dem König von Dänemark, im übrigen von Seefahrern und anderen Reisenden, von Männern der Hamburgischen Kirche, die aus irgendeinem Grunde diese entlegenen Gegenden besucht hatten. Die Mitteilungen, die Adam auf diese Weise sammelte, wurden schließlich zu einer recht umfangreichen Materialsammlung. Aber Adam wollte nicht nur dieses. Er plante eine zusammenfassende Beschreibung, in welcher die verschiedenen, freistehenden geographischen und ethnographischen Momente in ein fest umrissenes Milieu eingeordnet waren. Das Material bot hier nur wenig Hilfe. Adam konnte aus seinem Stoff erkennen, welche ungefähre Lage ein Gebiet hatte und wie es sich zu anderen in der Nähe verhielt, ob die Inseln und Länder groß oder klein waren, wie die Verkehrswege zu Lande und zu Wasser ganz allgemein verliefen, die Entfernungen in Tagereisen. Aber über die eigentliche geographische Gestaltung, über den Flächeninhalt und die genauere Lage der Inseln, Länder und Gewässer, über Orientierungen, die in einem größeren Zusammenhang als Anhaltspunkte dienen konnten, erfuhr er so gut wie nichts. Er befand sich tatsächlich in einer ähnlichen Lage wie die spanischen und italienischen Kartographen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, nachdem Columbus, Cabral und Amerigo Vespucci ihre umwälzenden Entdeckungen im Westen des Atlantischen Ozeans gemacht hatten.

Es ist der Forschung gelungen nachzuweisen, wie diese Kartographen vorgegangen sind. Sie knüpften zunächst an das allgemeine ptolemäisch-mittelalterliche Weltbild an. Auf den spätmittelalterlichen Karten sah man jenseits der beiden indischen Halbinseln eine halbinselförmige Landmasse, in welche Asien im äußersten Osten auslief; ihre äußerste Spitze trug den Namen Kattigara; westlich von dieser lag Malacca.



In dieser halbinselförmigen Landmasse fanden sie den äußeren, rein hypothetischen Rahmen, in welchem man die neu entdeckten Länder plazieren konnte. Adam ging in ähnlicher Weise vor. Auch er knüpfte an ein allgemeines Weltbild, das Weltbild der römischen Kartographen an, das durch Orosius und Isidorus auch das seiner Zeit geworden war. Man dachte sich die Erde als eine runde Scheibe. Der Weltstrom, Oceanus, lag wie ein breiter Gürtel um sie herum. Das nordwestliche Viertel der Scheibe, Europa, grenzte im Süden an das Mitteländische Meer, im Westen und Norden an den Ozean, am höchsten oben im Norden an einen Ozean im Dunkeln; die Ostgrenze gegen Asien verlief nördlich des Aegäischen und des Schwarzen Meeres durch die Mäotischen Sümpfe, den Fluß Tanais und das Riphäische Gebirge. Das alles übernahm Adam<sup>2</sup>. Auch er bekam dadurch sozusagen einen äußeren Rahmen. Aber als Adam die Gewässer, die Länder, Inseln und Völker, von denen sein Material sprach, in diesen Rahmen einsetzen wollte, hatte er ebenso wie die Kartographen zu Beginn des 16. Jahrhunderts in dem Weltbild seiner Zeit keine Anhaltspunkte. Das ganze nordeuropäische Gebiet von Friesland und Sachsenland im Westen bis zur asiatischen Grenze fern im Osten erschien noch als eine einzige, zusammenhängende Landmasse. Die Landkarte des Orosius wies hier nur drei willkürlich eingefügte klassische Namen auf: am weitesten entfernt im Osten bei den Mäotischen Sümpfen Alania, im Westen Dacia ubi et Gothia, Dacien und Gothien.

Die spanischen und italienischen Kartographen lösten ihr Problem innerhalb des indischen Rahmens auf eigene Faust. Wie ging Adam bei der Lösung seines Problems innerhalb seines Rahmens vor?

In Europa lebte man noch in ganz vagen, vollkommen konturlosen Vorstellungen über das Ostseegebiet. Nichtsdestoweniger lag in Westeuropa eine exakter gehaltene Beschreibung vor. Ihr Verfasser war Einhard, die Schrift, in

---

<sup>2</sup> Ueber Adams Verhältnis zum Weltbild seiner Zeit s. Bjørnbo, Adam af Bremens Nordensopfattelse. Aarb. f. nord. Oldkyndighed 1909, S. 177 ff. — Vgl. Orosius' Landkarte in Scandia I, 300.

welche die Beschreibung eingeflochten war, seine Biographie Karls des Großen.

Einhard schrieb zur Zeit Ludwigs des Frommen, in den zwanziger Jahren des neunten Jahrhunderts. Fränkische Krieger und Diplomaten hatten damals die Ostseeküste erreicht und die Eider überschritten. Als sie zurückkehrten, brachten sie Nachrichten mit, die ganz dazu angetan waren, das Bild, das man sich früher über Nordeuropa gemacht hatte, umzugestalten. Bei Einhard (Kap. 12) findet man den Niederschlag dieser Nachrichten. Einhard beschreibt diesen Teil der Welt nicht mehr als eine einzige, zusammenhängende Landmasse. Nach ihm schiebt sich hier eine Bucht vom westlichen Ozean aus herein. Die Bucht erstreckt sich nach Osten, *orientem versus*, seine Länge ist unbekannt, die Breite nirgendwo größer als 100 000 Passus, an vielen Stellen geringer. Aber die Nachrichten, die Einhard erhielt und in seiner Schrift benutzte, beschränkten sich nicht hierauf. Er wußte auch zu erzählen, daß viele Völker ihre Wohnsitze um diese Bucht herum hatten, und er lokalisiert diese näher. „Die Dänen und die Sveonen, die wir Nortmannen nennen, besitzen,“ sagt er, „sowohl die Nordküste als auch alle Inseln. An der Südküste wohnen die Slawen und eine Menge anderer Völker. Unter ihnen sind die Wilzen die vornehmsten.“

Ein Vierteljahrtausend lang war die Beschreibung Einhards unbeachtet geblieben. In der kritischen Lage, in der Adam sich befand, entdeckte er diese Beschreibung wieder. Seine Angabe, daß er die Ostsee bis auf eine Ausnahme nicht in der früheren Literatur erwähnt gefunden habe, wurde bereits hervorgehoben. Diese Ausnahme war Einhard. Und auf Grund der Einhardschen Darstellung, nicht selbständig, löste er das nordeuropäische geo-ethnographische Problem. Die Interpolationen zeigen uns, wie dies geschah.

Schon in der Interpolation im 2. Buch wird Einhard zitiert: das 19. Kapitel dieses Buches ist nichts anderes als ein wortgetreuer Auszug aus dessen Schrift. In der Interpolation des 4. Buches werden diese Angaben in losgerissenen Sätzen wiederholt; sie werden hier zum eigentlichen Grundstock der Darstellung. Die Mitteilungen, die Adam zur Verfügung

standen, zwangen ihn zwar zu einigen Aenderungen. Zur Zeit Einhards konnte man sagen, daß die Dänen und die Sveonen — und nur diese — die Nordküste der Ostsee bewohnten — das südliche Norwegen war damals noch ein Teil des Dänenreiches. Diese Zeit war gegen Ende des 11. Jahrhunderts vorüber, und Adam verlegte auch die Dänen außer auf die Inseln und nach Schonen nur an die Südküste der Ostsee, deren Mündung er sich zwischen Vendsyssel und Norwegen vorstellte (IV, 13, 14, 11). Jütland, das wußte Adam, erstreckte sich nach Norden; er läßt also die Ostsee in langen Einbuchtungen von der Mündung aus zwischen diesem Lande und Fünen nach Süden verlaufen (vgl. IV, 1). Neben den Dänen und Sveonen gab Adam auch den Slawen ihren Anteil an den Inseln (IV, 16, 18). Aber den Charakter der Ostsee als eines Busens des westlichen Ozeans, die Längsrichtung nach Osten, die unbekannte Länge und wechselnde Breite übernahm er (IV, 10, 11). Auf diese Weise gewann er für seine Darstellung neue Anhaltspunkte. Und mit Hilfe dieser Anhaltspunkte verteilte er nun die ganze Menge der von ihm gesammelten neuen Mitteilungen. Alles, wie Einhard es vorgezeichnet hatte: Länder und Völker in fortlaufender Reihenfolge von Westen nach Osten. Längs der Südküste: Jütland bis zur Schlei, dann die Völker in der Hamburger Diözese bis zur Peene, östlich von diesen die übrigen Slawen; längs der Nordküste: die Norweger, Schonen, die Götten, zuletzt die Sveonen und die Völker östlich von ihnen (IV, 13, 14; II, 21, 22). Das System wurde so eingerichtet, daß die slawische Großstadt Jumne an der Südküste genau gegenüber von Birka an der Nordküste gelegt wurde (IV, 20). Und ganz drinnen in der Bucht stießen schließlich die Länder und Völker an den beiden äußersten östlichen Flügeln zusammen. Hierher verlegt Adam Ostrogard Ruzzie, das russische Östragård (IV, 13, 14). Eine Segelfahrt von Jumne nach dort dauert 14 Tage, sagt er, von Schleswig und Aldinburg 21; es wird erzählt, daß manche von Dänemark aus bei günstigem Wind einen Monat brauchten (IV, 11; II, 22)<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Ueber Einhard vgl. Lönborg, Adam af Bremen och hans skildring av Nordeuropas länder och folk, 98 ff.

Die beiden Interpolationen im 4. und 2. Buch decken also die Gedankengänge auf, denen Adam folgte, als er sein Bild von Nordeuropa ausformte. Man kann aber die Gedankengänge in den Interpolationen noch weiter verfolgen.

Ostrogard Ruzzie, das russische Östragård, hat laut Adam die Hauptstadt Kiew, eine Nebenbuhlerin des szepterführenden Konstantinopel, eine weitberühmte Zierde Griechenlands — *Ostrogard Ruzzie, cuius metropolis civitas est Chive, aemula sceptri Constantinopolitani, clarissimum decus Grecie* (II, 22). Man hat immer angenommen, dieses Ostrogard sei eine Stadt und hat es bald mit Nowgorod an der Wolchow, bald mit Ostrow in der Welika identifiziert<sup>4</sup>. Aber schon einer der Scholiasten Adams sagt, daß Rußland von den dänischen Barbaren Ostrogard genannt werde (Schol. 120), und tatsächlich ist es dieses Ostrogard mit der Hauptstadt Kiew, wohin die Segelfahrt, wie Adam ausdrücklich sagt, von Schleswig, Aldinburg und Jumne aus geht (II, 22). Ostrogard ist für Adam das russische Reich, Ruzzie regnum, das nordische Gardar, Gårdarike; die Hauptstadt desselben liegt in einer Gegend, die Adam zu Griechenland rechnet. Ueber ein weites Gebiet, durch die skythischen Regionen hindurch, erstreckt sich der baltische Busen bis dorthin — *usque in Greciam* (IV, 10). Leute, die mit den Verhältnissen vertraut sind, so führt Adam an einer anderen Stelle aus, versichern, daß der eine oder andere auf dem Landwege von Schweden aus dorthin gelangt sei. Aber die Barbarenvölker, die dazwischen wohnen, blockieren diese Route, und daher ziehe man das Wagnis zu Schiff vor (IV, 15).

In die Gegenden dieses Ostrogard, wohin man in der Längsrichtung des baltischen Busens segelte, verlegten die mittelalterlichen Geographen die Mäotischen Sümpfe. Adam zieht den Schluß: „ich möchte annehmen, daß das baltische Meer dasselbe Gewässer ist, das von den Alten mit anderen Namen die skythischen und mäotischen Sümpfe genannt

<sup>4</sup> Lönborg, 109; Schlüter, Die Ostsee und die Ostseeländer in der Hamburgischen Kirchengeschichte des Adam von Bremen. Sitzungsberichte der gelehrten Estnischen Gesellschaft 1902, S. 22 f.; Schafarik, Slawische Altertümer, II, 94; Bjørnbo, 158.

wurde, die öden Gebiete der Geten, der skythische Strand,“ wo unter der Menge verschiedener Barbaren Martianus auch die Alanen nennt (IV, 20).<sup>\*</sup> In Uebereinstimmung hiermit nennt Adam vollkommen konsequent die Ostsee bei Jumne „die skythischen Sümpfe“, *scythicae paludes* (II, 22).

Wie man sieht: die Gedankenlinien laufen in einer großen wissenschaftlichen Konstruktion zusammen. In dieser ist das Neue in dem Bilde, das Adam von Nordeuropa geschaffen hatte, fest mit dem herrschenden Weltbild zusammengeschweißt, wie man sich dieses im äußersten Osten, an den Grenzen Asiens, ausmalte. Adam hatte von Reisen zu Schiff von Skandinavien nach Ostrogard und Griechenland gehört. Die Ostsee wurde mit den östlichen Gewässern der Alten vereinigt und identifiziert.

\*

Adam von Bremen ist der große wissenschaftliche Pionier in der Erforschung Nordeuropas. Zwei große geo-ethnographische Interpolationen ließen sich in seinem Werk nachweisen. Die Interpolationen zeigen, wie die unzusammenhängenden Wissensmomente, die Adam zur Verfügung standen, von ihm zu dem ersten einheitlich ausgeformten Bild dieses Teiles der Welt zusammengefügt wurden.

## II.

### Rheinland — Westfalen und die deutsche Hanse

Von

Fritz Rörig

Problemstellung S. 17. — Westdeutsches Bürgertum und Ostkolonisation S. 19. — Westdeutschland und das Entstehen von Städten im Ostseeraum S. 21. — Städtisches Grundeigentum im Westen und Osten S. 25. — Gilde und Stadtgründung S. 29. — Fürstliche und bürgerliche Initiative S. 30. — Wirtschaftliche Funktionen der Neugründungen S. 32. — Wirtschaftsgemeinschaft und Volkstum S. 36. — Die westdeutsche Einwanderung nach Schweden S. 40. — Westdeutscher Handel und das Ostseegebiet zur Hansezeit S. 45. — Konflikte zwischen West und Ost S. 47. — Die Kölner Konföderation S. 48.

Seit Dietrich Schäfer das Arbeitsgebiet des Hansischen Geschichtsvereins programmatisch und durch die Forschungen seiner Schule ausgedehnt hat auf die Verkehrs- und Seegeschichte, hat sich der Themenbereich der Vorträge der hansischen Pfingstversammlungen erweitert und bereichert. Auch das Programm der Rostocker Tagung reicht zeitlich von jenen vorhansischen Zeiten, in denen Europa Skandinavien entdeckte, bis zur Weltwirtschaftskrise des Jahres 1857. Indem diese Erweiterung des Wirkungsfeldes zu einer immer mehr ausgesprochen wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellung führte, hat sie zugleich auch Forschung und gestaltende Darstellung

---

**Vorbemerkung:** Der Aufsatz bringt in erweiterter mit den notwendigsten Anmerkungen versehener Form meinen Vortrag von der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins 1933 in Rostock, der vorher, in knapperem Umfange, am 8. März 1933 auf der 50. Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln gehalten worden war. Diese erste Fassung wurde von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde als Sonderheft herausgegeben. (Peter Hanstein, Verlagsbuchhandlung, Bonn.)

auf dem alten und eigentlichen Kerngebiete hansischer Forschung angeregt. Man wird bei der Hansegeschichte im engeren Sinne sagen dürfen, daß politische und Verfassungsgeschichte zunächst auch hier im Vordergrund stand; daß sich auch hier, wo wirtschaftliche Fragen der Natur der Sache nach im vergangenen Geschehen eine besonders starke Rolle gespielt haben, eine ausgesprochen wirtschaftsgeschichtliche Fragestellung erst zögernd entwickelt hat, dann aber, gerade im Kreise der Mitarbeiter an den Schäferschen Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, kräftig hervorgetreten ist.

Von wirtschaftsgeschichtlicher Blickrichtung gehen auch die folgenden Betrachtungen aus; aber von einer Wirtschaftsgeschichte, die keine Isolierung gegenüber der politischen und Verfassungsgeschichte kennt, und der die Wirtschaft treibenden Menschen, ihre Zusammenhänge und Organisationsformen, ungleich wichtiger sind als die von ihnen umgesetzten Güter der Wirtschaft. Ursprung und Entfaltung auch für das hansische Geschehen sichtbar werden zu lassen, ist ihr besonderes Ziel. Nicht neue Einzelforschung, sondern darstellende Zusammenfassung in engem Anschluß an langjährige eigene Forschungsarbeit soll das gesprochene Wort heute geben.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten ergibt sich eine klare Abgrenzung dessen, was dieser Vortrag bringen soll, und was nicht.

Er beabsichtigt nicht, eine Darstellung der Stellung Rheinlands und Westfalens innerhalb des Gesamtverlaufs hansischer Geschichte zu geben, wenn auch gerade die Stellung Kölns innerhalb der Hanse eine solche Behandlung besonders nahelegen könnte. Nur in einer kurzen Schlußbetrachtung werden diese an sich wichtigen Dinge gestreift. Was ich hier behandeln möchte, sind in erster Linie Fragen des inneren Werdens: welchen Anteil hat Rheinland-Westfalen daran, daß es überhaupt zu jenem Bunde kam, der als die „dudesche hanse“ Westeuropa und Osteuropa unter überlegener deutscher Führung verband? Wieweit haben Menschen rheini-

schen und westfälischen Bluts<sup>1</sup> an dem Ausbau der Ostseeposition der Hanse mitgewirkt? Und endlich: wie gestaltete sich die Stellung Rheinlands und Westfalens zu den durch die Hanse geschaffenen neuen Wirtschaftsmöglichkeiten?

An den Anfang hansischer Geschichte gehört der zunächst seltsam klingende Satz: Das Ganze war früher da, als die Teile. Nicht als bereits Gestalt gewordene Wirklichkeit, aber als schöpferische Idee. Denn wenn es auch zu den selbstverständlichen Vorstellungen von hansischer Geschichte gehört, daß die Hanse ein Bund deutscher Städte wirtschaftspolitischer Zielsetzung war, der sich von den Landen um den Niederrhein erstreckte bis hinauf nach Riga, Reval und Dorpat, so ist doch mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß alle Hansestädte von Lübeck an ostwärts um die Mitte des 12. Jahrhunderts überhaupt noch nicht vorhanden waren, daß die größere Zahl von ihnen erst dem 13. Jahrhundert ihre Entstehung verdankt. Was dagegen vorhanden war, das waren die größeren Städte Westdeutschlands, allen voran Köln, aber auch Soest, Dortmund und Münster. Es waren dies Städte, die bereits vor 1150 eine ortsangesessene, Fernhandel treibende bürgerliche Oberschicht besaßen<sup>2</sup>, deren Aktionsradius an der Küste der damals noch rein skandinavisch-slawischen Ostsee nicht Halt machte. Schleswig war jener Platz, wo der westdeutsche Kaufmann ein dänisches oder schwedisches Fahrzeug bestieg, um über Gotland nach Nowgorod am Ilmensee zu gelangen, wo der Reichtum des westlichen Rußlands an Pelzwerk für den Bedarf der da-

---

<sup>1</sup> Die Bedeutung des niedersächsisch-ostfälischen Elements für die Entstehung der Hanse — ich erinnere an Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Bardowiek — soll damit nicht zurückgedrängt sein; nur fällt seine Würdigung nicht in den Rahmen dieses Themas. Allerdings ist die westfälisch-niederrheinische Einwanderung im Ostseegebiet nicht nur der Zahl nach die stärkste, sondern auch der eigentlich bewußte Träger der Ostseesiedlung. Vgl. den Nachtrag zu diesem Aufsatz; für Bardowiek Anm. 24.

<sup>2</sup> Schon 1074 tritt diese Oberschicht in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedeutung kräftig in Köln hervor. Vgl. den höchst anschaulichen Bericht bei Lamprecht von Hersfeld, Schulausgabe der Mon. Germ. Hist. 1894 S. 185 ff. und dazu R. K o e b n e r, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, 1922, S. 93 ff.



maligen Welt aufgestapelt war. Jene oft zitierten Schleswigfahrer der Stadt Soest und die dänische Gilde in Köln, mögen als typische, aber durchaus nicht alleinige, Vertreter des westdeutschen Kaufmanns im Ostseebecken genannt sein. So beachtlich aber auch der Vertrieb von östlichen Waren gewesen sein mag, so handelte es sich doch bei dem Vordringen des westdeutschen Händlers in die Ostsee bis dahin nur um deutsche Pioniere im volksfremden Gebiet. Immerhin: in den Köpfen dieser Männer mag zuerst die Erkenntnis aufgetaucht sein, was für wirtschaftliche Möglichkeiten das Ostseebecken umschloß, und wie ganz anders sich die Stellung des deutschen Kaufmanns gestalten würde, wenn er nicht als geduldeter Fremdling, sondern politisch vollberechtigt und wirtschaftlich führend im Ostseeraum erscheinen würde.

Erwägungen solcher Art lagen also in der Luft, als jenes gewaltige Erleben deutschen Volkstums einsetzte, das uns allen als Kolonisation des deutschen Ostens geläufig ist, das deutsches Volkstum in breiter Front hinüberführte über die alte Volksgrenze von Elbe und Saale und jenes neue Deutschland schuf, aus dessen festem Gefüge erst der Versailler Vertrag lebenswichtige Stücke herausgerissen hat. Gewiß ist es richtig, die Großtat des deutschen Bauern zu preisen, der mit seinem schweren Pfluggerät erst den besten Ackerboden in den bis dahin dünn besiedelten slawischen Landen erschlossen hat. Nimmermehr hätte aber die deutsche Ostkolonisation für die gesamte Stellung des Deutschen in ganz Nordeuropa eine so wesentliche Bedeutung gewinnen können, wenn nicht die Unternehmungslust und das überlegene wirtschaftliche Können westdeutschen Bürgertums eine Haupttriebkraft der ganzen Bewegung gewesen wäre und dem Kolonisationswerk durch die Anlage führender städtischer Plätze erst eine größere Planmäßigkeit gegeben hätte<sup>3</sup>. Für das westdeutsche Bürgertum konnte der große Augenblick der Ostkolonisation in keinem glücklicheren Augenblick kommen, als kurz vor der

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu die aufschlußreichen Ausführungen über das Verhältnis von städtischer und ländlicher Kolonisation bei R. K o e b n e r, Deutsches Recht und Deutsche Kolonisation in den Piastenländern VSWG 25, S. 328 ff.

Mitte des 12. Jahrhunderts. Denn alles, was an Erfahrung und Energie, an Wagemut und Fähigkeit zu planvollem Handeln, aber auch an Enttäuschungen, an Widerstreben gegen Vorhandenes, an Sichhinaussehen in neue Verhältnisse, endlich an wirtschaftspolitischem Instinkt sich in den führenden Bürgerschichten westdeutscher Städte angesammelt hatte, das wirkte sich jetzt aus an einer ganz großen Aufgabe im Rahmen dieser Volksbewegung. So fand die große Stunde ein ihrer würdiges Geschlecht; auch im städtischen Bürger-tum<sup>4</sup>. Was als die Aufgabe erkannt und im Verlauf weniger Jahrzehnte geleistet wurde, war dies: dem bisherigen Beherrscher der Ostsee, und das war in der Hauptsache der skandinavische Bauernkaufmann, wie er am stolzesten auf der Insel Gotland saß, den Rang abzulaufen und sich selbst zum Beherrscher des Handels mit Ostwaren zu machen. Dem überlegenen deutschen Pflug auf dem Lande entspricht auf der Ostsee das überlegene deutsche Schiff, wie es auf der Nordsee einst von den Friesen entwickelt sein mag, der segel-tüchtige Kogge, dem skandinavischen Ruderschiff vor allem an Laderaum bei weitem überlegen. Aber weit wichtiger für die Schaffung einer den bisherigen Ostseeanwohnern unbedingt überlegenen Position wurde für den deutschen Händler bürgerlich-städtischer Herkunft ein anderes: die Gründung wirklicher Städte ausgereiften Wesens im Ostseeraum.

Hier, bei der Frage der Entstehung deutscher Städte im Ostseeraum berühren wir vielleicht die wichtigste Frage des Zusammenhanges zwischen Rheinland-Westfalen und der deutschen Hanse. Denn jener sooft gepriesene Kranz deutscher Städte im Ostseegebiet ist im Grunde genommen nichts anderes als die Uebertragung eines modernisierten westdeutschen Städtetypus in koloniales Land. Will man sich durch den Augenschein überzeugen, wohin die deutsche Stadt östlich der Elbe nicht gehört, so vergleiche man sie mit einer slawischen „Stadt“ um 1100. Ganz neuerdings hat ein glück-

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu meine Ausführungen in: *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte* S. 243 ff. und in der *Propyläen-Weltgeschichte* Bd. IV S. 279 ff. und 289 ff.

licher Zufall es uns ermöglicht, ein Bild zu gewinnen, wie etwa eine solche Stadt ausgesehen hat: Das slawische Oppeln um 1100 ist in seinen sehr gut erhaltenen Resten bei den Ausschachtungsarbeiten des neuen Regierungsgebäudes zu Tage getreten. Was sich bei den Ausgrabungen zunächst zeigte, waren die einzigartig gut erhaltenen Reste kleiner Holzhäuser, quadratischen Umfangs von etwa 4—5 Meter. Seitenlänge in verwirrend ungeordneter Lage<sup>5</sup>. Und wenn dann auch die späteren Ausgrabungen ein System von parallel ziehenden Wegen mit Bohlenbelag zwischen besser geordneten Häusergruppen erkennen ließen<sup>6</sup>, so entspricht doch das Verhältnis der einzelnen Baugrundstücke zu diesem Wegenetz nicht im entferntesten dem deutscher Stadtgründungen. Gewiß ist das frühmittelalterliche Oppeln, wie es etwa 1100 entstand und bis ins erste Viertel des 13. Jahrhunderts reicht, als Kastellanei anzusprechen, wobei es unsicher bleibt, ob die ausgegrabene Siedelung das „castrum“ selbst ist, oder die dazugehörige befestigte „civitas“<sup>7</sup>. Darüber besteht aber kein Zweifel, daß es der Gestaltung der Siedelung als solcher nach die „stadtähnlichste“ Siedlung war die für das slawische Gebiet in dieser Zeit möglich ist<sup>8</sup>. So bedeutsam aber auch früh-

<sup>5</sup> Vgl. die zunächst — 1931 — von G. Raschke zugänglich gemachte photographische Wiedergabe eines Teiles der ersten Ausgrabungsergebnisse in: „Altschlesien“, Mitteilungen des Schlesischen Altertumsvereins, Band 3 Tafel XIX zu seinem Aufsatz: „Die Entdeckung des frühgeschichtlichen Oppeln“ S. 261 ff., insbesondere S. 263.

<sup>6</sup> Vgl. G. Raschke in: „Aus Oberschlesiens Urzeit“, Heft 17: Das frühmittelalterliche Oppeln auf der Oderinsel, 1932, S. 5 f. und weiter Ausführungen von G. Raschke im Oberschlesischen Heimatkalender 1932.

<sup>7</sup> R. Koebner, Das Problem der slawischen Burgsiedelung und die Oppelner Ausgrabungen, Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens Band LXV, 1932, S. 119 betrachtet das frühmittelalterliche Oppeln als eine „Burg, die... zugleich ein großes Heerlager war“. Neuerdings (1933) neigt R. Raschke dazu, anzunehmen, „daß wir nicht das „castrum“, sondern die befestigte „civitas“ angetroffen haben“. (Briefliche Mitteilung.)

<sup>8</sup> G. Raschke spricht in Altschlesien Band 3 S. 261 von einer „stadtähnlichen Siedelung“. Auch Koebner, a. a. O. S. 114 und 119 hebt den stadtähnlichen Charakter der Siedelung hervor. Da Koebner dem slawischen Markt im Gegensatz zu Maleczynski, Die ältesten Märkte in Polen, Breslau 1930, die Möglichkeit, zu einer geschlossenen städtischen Siedelung zu führen, abspricht S. 113 f. und dazu seine Ausführungen in VSWG Band 25 S. 347 f.), so ist

mittelalterliche nordisch-germanische Handelsplätze von großem Namen im Ostseegebiet gewesen sein mögen<sup>9</sup>, so sah es doch nach der Seite der festen Stadtplanung mit ihnen nicht wesentlich anders aus. Eben jetzt läßt die Feststellung der baulichen Reste von Haithabu das deutlich genug erkennen<sup>10</sup>. Nicht ohne Grund sind Plätze solcher Art so schwer heute im Gelände zu erkennen: ich erinnere an das Vineta- oder Rericproblem<sup>11</sup>.

zweifellos auch für ihn das slawische Oppeln die stadtähnlichste Siedelung, die für die polnischen Lande vor der Kolonisation aufzuweisen ist. — Drastisch hat neuerdings W. Unverzagt auf die Primitivität auch dieses „höchsten“ slawischen Siedlungstyps hingewiesen in: Deutschland und Polen. Herausgegeben von A. Brackmann, 1933, S. 11 f.

<sup>9</sup> Vgl. über sie jetzt die grundlegenden Ausführungen von W. Vogel, Handelsverkehr, Städtewesen und Staatenbildung in Nord-europa im früheren Mittelalter. Zeitschr. d. Ges. für Erdkunde, 1931, S. 257 ff. Aus den allgemeinen Bemerkungen dieses Aufsatzes greife ich gerne die Warnung vor Ueberschätzung rechtshistorischer Begriffsmerkmale für den Begriff „Stadt“ auf, desgleichen die Notwendigkeit, Wirtschaftsgeschichte und Siedlungskunde mehr zu Worte kommen zu lassen (S. 261). Daß aber auch eine „Stadt“ von sehr primitiver Siedlungsform eine höchst bedeutsame wirtschaftsgeschichtliche Funktion erfüllen konnte, hat sehr anschaulich O. Scheel an dem Beispiel von Haithabu nachgewiesen. (Die Heimat, Kiel 1931, 41. Jg. S. 83 f.)

<sup>10</sup> Vgl. dazu G. Schwantes, Die Ausgrabungen von Haithabu, Zeitschr. f. Ethnologie, 63. Jg., Sitzung vom 20. Juni, S. 7 (des Sonderabdrucks): „Ueber der Schwellenunterlage, die 3×4 und 3×5 m mißt, erhob sich das hölzerne Rahmenwerk der Wände, die aus Ruten geflochten und mit Lehm beworfen waren.“ S. 8. „Ein System in der Anlage der Gebäude ließ sich bis heute nicht nachweisen, auch keine Straßen“. — Ein höchst anschauliches Bild der tatsächlichen Primitivität Haithabu's, „der größten „Stadt“ Nord-europas“, gibt O. Scheel in: Die Heimat, Kiel 1931, 41. Jg., S. 83 f. Vgl. für das Haithabuprobem als Ganzes auch noch: O. Scheel, Haithabu in der Kirchengeschichte, Zs. für Kirchengeschichte Dritte Folge Band 1. 1931, S. 271 ff., der, wie Schwantes, auf das Sich-überschneiden der Hausgrundrisse hinweist, wie es übrigens auch für Oppeln festgestellt ist, was in beiden Fällen deutlich macht, daß eine Konstanz der Baugrundstücke nicht besteht. — So dankenswert die Kartenskizze: „Frühmittelalterliche Stadtanlagen in Nordeuropa“ ist, die W. Vogel auf S. 267 seiner in der letzten Anmerkung genannten Arbeit bringt, so möchte ich doch meinen, daß sie für die Frühzeit dieser Siedelungen mehr an geordnetem Straßenwesen usw. innerhalb dieser Städte bringt, als sich als ursprünglich endgiltig wird nachweisen lassen; die kritischen und vorsichtigen Bemerkungen, die Vogel selbst zu dieser Randskizze bringt (S. 275), möchte ich deshalb nur unterstreichen.

<sup>11</sup> Zum Vinetaproblem vgl. A. Hofmeister, Forschungen und Fortschritte, 1932 S. 341 f.; zur Rericfrage neuerdings: W. Vogel, Das Emporium Reric, Festschrift til Halvdan Koht, 1933, S. 85 ff.

Gänzlich anders dagegen die erste große deutsche Stadt-  
siedelung im Ostseegebiet, jenes Lübeck, wie es 1158 unter  
der politischen Hoheit Heinrichs des Löwen gegründet wurde.  
Nicht nur seine Straßenzüge, sogar seine Grundstücksgrenzen  
sind konstant geblieben von den Anfängen bis zur Gegen-  
wart. Sorgfältig gegeneinander abgemessen und abgegrenzt  
steht eine Wurt, eine „area“ neben der anderen, mit der  
schmalen Front zur Straße, in der Tiefe Wohngebäude, Hof-  
und Gartenraum und Nebengebäude in bestimmter, sich  
immer wiederholender Reihenfolge anordnend<sup>12</sup>. Die ur-  
sprüngliche Anlage Lübecks ist bestimmt von einem Rati-  
onalismus, der zwar nichts von dem berüchtigten Reibrett-  
rationalismus des Städtebaus aus dem Ende des 19. Jahr-  
hunderts an sich trägt, aber rational ist im höheren Sinne:  
er findet die einfachsten, klarsten Formen in sinnvoller An-  
passung an die Höhenunterschiede und Bodenverhältnisse  
des vom Wasser umflossenen Stadthügels. Die Einfachheit und  
Klarheit eines solchen Grundrisses ist aber nicht ein Zeichen  
des Primitiven, des am Anfang Stehenden, sondern steht am  
Ende einer langen Entwicklung; in ihr setzt sich die ge-  
wonnene praktische Erfahrung siegreich in einer dem bisher  
Gewohnten überlegenen Organisationsform durch. Unfertig,  
noch höchst primitiv, war, was sich bis dahin „Stadt“ im  
Ostseebecken nannte; Lübeck aber war reif und im Prinzip,  
in der Idee, „fertig“ von der ersten Anlage an. Es war es  
deshalb, weil in seinem Stammbaum nicht Plätze wie Oppeln  
oder Haithabu standen, sondern die deutschen Städte jenseits  
der Elbe. Einer noch nicht veröffentlichten architektur-  
geschichtlichen Dissertation von Lenz sind Planskizzen der

<sup>12</sup> Am besten vergegenwärtigen kann man sich den Gegensatz  
Oppeln-Haithabu einerseits, Lübeck andererseits, wenn man das reiche  
Bildmaterial, das G. Raschke in „Aus Oberschlesiens Urzeit“ Heft 17  
bringt, vergleicht mit dem Blatt 22 des vom Katasteramt Lübeck 1909  
herausgegebenen Uebersichtsplan von Lübeck, der jene Teile von  
Fleischhauer- und Huxstraße enthält, die an die Königstraße an-  
grenzen. Die Konstanz dieser Einzelgrundstücke — abgesehen von  
einigen offensichtlichen modernen Zusammenlegungen — bis in die  
erste Anlage und Parzellierung dieses Stadtteils steht außer jedem  
Zweifel. — Für die planmäßige Regelmäßigkeit der ältesten Teile  
der Lübecker Anlage von 1158 vgl. auch die oben im Text ange-  
führte, noch unveröffentlichte Dissertation von Lenz.

frühesten Entwicklung Lübecks beigefügt; auch ist dort der mutmaßliche Umfang der Marktgründung von 1158 kartographisch hergestellt. Wem die topographischen Verhältnisse Kölns geläufig sind, wie sie durch Keussens grundlegendes Werk uns erschlossen, durch Koebner und andern noch weiter ausgedeutet wurden<sup>13</sup>, dem kann eine innere Verwandtschaft zwischen Kölner Rheinvorstadt und jenem ersten Kern der Lübecker Anlage von 1158 nicht verborgen bleiben. Gewiß: im Lübecker Plan ist alles, namentlich der Marktplatz selbst mit den eigentümlichen Marktbaulichkeiten, weit ordentlicher, einfacher; ganz entsprechend dem durch die Neugründung ermöglichten Fortschritt. Aber sonst ist die Aehnlichkeit überraschend. Hier wie dort in der Mitte ein groß angelegter Marktplatz, von dem bei der Lübecker Gründung der nördliche Teil für Kirche und Kirchhof von St. Marien abgegliedert wurden. In beiden Fällen gehen von diesem Platze aus die Straßen mit den Häusern der eigentlichen Fernkaufleute hinter zum Hafen, während sich der anderen Marktseite die Wohnplätze der auf dem Markt tätigen Handwerker anschließen. Der spätere Ausbau Lübecks erfolgte nach eigenem Gesetz; die übrigen Teile Kölns haben gänzlich andere Entstehungsursachen. Aber in den eben genannten, für beide Städte so unendlich wichtigen Teilen, ist eine Verwandtschaft bis in den Plan hinein festzustellen.

Es war aber nicht nur die Stadt als bauliche Gegebenheit, die ohne den westdeutschen Stammbaum im kolonialen Deutschland in dieser Gestaltung jedenfalls undenkbar gewesen wäre; dasselbe gilt auch von jenen rechtlichen Beziehungen, die zu jenem westdeutschen Stadttyp von Rang der damaligen Zeit gehörten. Ich will hier nicht eingehen auf die nach Osten weisende Verbreitung des durch den Gottesfrieden so tiefgreifend beeinflusstem städtischen Strafrechtes, über die frühere Vorträge auf den hansischen Tagungen von

---

<sup>13</sup> R. Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. 1922. S. 69 ff. und zuletzt: H. von Loesch, Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, Zs. d. Sav. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Band 53 S. 99 ff.

Luise von Winterfeld und Herbert Meyer Aufschluß gegeben haben<sup>14</sup>; nur beiläufig möchte ich als kleine Verdeutlichung von Zusammenhängen solcher Art auf die jüngst von Heinrich von Loesch festgestellte Tatsache hinweisen, daß eine Bestimmung des Kölner Stadtrechts über die Bestrafung von Uebertretern städtischer Willküren in der Höhe von 10 m. lüb. und einem Fuder Wein von Köln über Soest nach Lübeck gewandert ist<sup>15</sup>. Eingehender möchte ich dagegen bei jenen Rechtsformen verweilen, die in die Sphäre der Wirtschaft hinübergriffen.

Auch hier ist es so, daß im Osten nicht einfach das oder besser ein westdeutsches Schema übernommen wurde, sondern auch hier gestaltete man schöpferisch weiter, unverkennbar aber an das anknüpfend, was im Westen sich herausgebildet und bereits differenziert hatte. Ich denke dabei zunächst an die für eine junge werdende Stadt so unendlich wichtige Frage der Verteilung des städtischen Grundbesitzes. Könnte man die Dinge so einfach sehen, wie es noch 1901 S. Rietschel in seinem Buche Markt und Stadt tat, so wäre der Vorgang der gewesen: der Stadtherr würde an die zuströmenden Einwohner die *areae* der Stadt in der Form der Gründerleihe zu einem einheitlichen Zins von den Grundstücken, den Wortzins ausgeteilt haben. So einfach liegen die Dinge aber nicht. Nicht die Spur eines solchen stadtherrlichen Leihezinses aus der Frühzeit ist in der wichtigsten und ältesten dieser Ostsee Gründungen, nämlich Lübecks, festzustellen. Es mag wohl für die früheste Zeit Lübecks so sein, wie es die ältesten Dortmunder Statuten als „freiheit“ ihrer Stadt für sich in Anspruch nehmen, daß nämlich jeder in der Stadt von Anfang an seinen städtischen Grundbesitz und

<sup>14</sup> L. von Winterfeld, Gottesfrieden und Stadtverfassung, Hans. Gbll. Bd. 32, Jg. 1927, S. 8 ff. — H. Meyer, Freiheitsroland und Gottesfrieden, abd. Jg. 1931, S. 5 ff. und dazu in Hist. Zs. Bd. 147, S. 277 ff.: Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich dem Löwen. — Vgl. dazu H. von Loesch (Titel nächste Anmerkung) S. 143.

<sup>15</sup> H. von Loesch, Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, Zs. d. Sav. Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. Band 53 S. 207.

seine Wurt frei von Zins innehabe<sup>16</sup>; das hindert aber keineswegs, daß hier wie dort eben jene frühesten grundbesitzenden Kreise, die sich der Abgabefreiheit ihres Grundbesitzes rühmten, selbst von Anfang an und dann je länger je mehr Teile ihres in der ganzen Stadt verstreuten Grundbesitzes zunächst zu Erbleihe vergaben, später unter Vorbehalt einer Rente verkauften. Die hierbei zugunsten der grundbesitzenden Geschlechter begründeten Zinse sind die „Wortzinse“, die „census areales“. Auf westfälischem Boden begegnen sie zum ersten Mal 1074 in Soest; hier aller Wahrscheinlichkeit nach im Zusammenhang stehend mit dem Hausstättelihezins der sogenannten Hofzinse der Rheinvorstadt von Köln<sup>17</sup>. Wenn aber auch hier ein enger Zusammenhang zwischen dem Lübecker Wortzins bis hinüber zu den Kölner Hofzinsen vorliegt, so ist doch ein sehr wesentlicher Unterschied in der wirtschaftlichen Funktion dieser Wortzinse in den altdeutschen Städten, wie Köln und Soest einerseits, Lübeck andererseits festzustellen: dort bezieht sie der Stadtherr oder ein von ihm beschenkter anderer Grundherr; in Lübeck dagegen sind angesehene Lübecker Familien die bevorzugten Empfänger von Wortzinsen. Noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts werden oft von einer ganzen Reihe nebeneinander liegender Grundstücke an Bürger aus angesehenen Familien Wortzinse bezahlt, die vor dem Jahre 1276 begründet worden waren<sup>18</sup>.

In nichts spiegelt sich die große Bedeutung der Unterschiede der sozialen und wirtschaftlichen Schichtung im mittelalterlichen Bürgertum so deutlich wieder, wie gerade im Grundeigentumsrecht. Als Lübeck gegründet wurde, war es längst das Streben der führenden Familien altdeutscher Städte, selbst möglichst viel Grundbesitz zu erwerben, die Masse der kleineren Leute aber als Zinsleute oder Mieter auf dem Grundbesitz der Geschlechter hausen zu lassen. Höchst

---

<sup>16</sup> F. Frensdorff, *Dortmunder Statuten und Urteile*. 1882. S. 33 Abs. 26.

<sup>17</sup> H. von Loesch, a. a. O. S. 117.

<sup>18</sup> Sämtliche Notizen des Lübecker Oberstadtbuchs über „antiquissimum worttins“ und „antiquum worttins“ bis zum Jahre 1315 habe ich aufgearbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, die ich hier nur kurz berühre, werde ich demnächst vorlegen.



anschaulich hat das für Straßburg Alois Schulte festgestellt<sup>19</sup>; dasselbe gilt aber auch vor allem für Köln, dann für Dortmund, Soest und Münster. Was in den altdeutschen Städten erst geschaffen werden mußte, nämlich das Uebergewicht der Geschlechter in der Grundbesitzverteilung, meistens dadurch, daß Grundeigentum älterer Eigentümer, des Stadtherrn oder geistlicher Korporationen in das der Geschlechter übergang, das konnte bei Neugründungen von vorneherein in Erscheinung treten; auch hier bot sich also die Möglichkeit, alles zu vereinfachen. Von dieser Möglichkeit ist nun zweifellos Gebrauch gemacht worden. Für das Gründungsjahr Lübecks, 1158, wissen wir bereits von einer Neugründung auf altdeutschem Boden aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, der sogenannten Altstadt von Braunschweig, daß damals in ihr angesehene Bürger nicht nur Eigentümer städtischer Wohngrundstücke, von *areae*, waren, von denen sie Zins bezogen, sondern daß sie darüber hinaus in der Lage sind, über hochwertige Marktbaulichkeiten als ihr privates Eigentum verfügen zu können. Im Gegensatz zu den altdeutschen Städten handelt es sich hier um bürgerliches Eigentum, das bereits bei der Gründung der Altstadt entstand. Und dasselbe gilt nun auch offenbar von der bedeutendsten kolonialen Neugründung, eben Lübeck. Für das Eigentum angesehener bürgerlicher Familien an den Baulichkeiten des Lübecker Marktplatzes und anderen, durch ihre wirtschaftliche Funktion hochwertigen Baulichkeiten gibt es keine andere wirklich durchschlagende Erklärung, als die, daß es auf den Gründungsvorgang selbst zurückgeht<sup>20</sup>. Als ursprünglicher Eigentümer des 1158 noch unbebauten, mit Buchenwald bestandenen Baugrundes hat Herzog Heinrich der Löwe zu gelten; von ihm erhielten in einem nicht näher

<sup>19</sup> Straßburger Urkundenbuch Bd. III S. X ff.

<sup>20</sup> Die nähere Auseinandersetzung mit anderen Meinungen, in der Hauptsache mit L. von Winterfeld und Th. Mayer, erfolgt an anderer Stelle. Einstweilen verweise ich hierfür und für das Folgende auf Beitrag 2 und 8 meiner Hansischen Beiträge; für Braunschweig auch die Kieler Dissertation von F. Timme, Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig, 1931. Vgl. die eingehende neueste Stellungnahme zu diesen Fragen von R. Kötzsche, Zs. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 92 S. 481 ff.

nachweisbarem Rechtsgeschäft eine Gruppe von führenden Persönlichkeiten den Baugrund; zugleich auch von Anfang an behördliche Funktionen nicht näher zu bestimmenden Umfangs. So konnten sie ungehemmt die Grundstücksverteilung nach ihren Interessen vornehmen, und in dieser Grundstücksverteilung zugleich recht deutlich zum Ausdruck bringen, daß zur Zeit der Entstehung Lübecks in den westdeutschen Städten bereits jener starke wirtschaftliche und soziale Unterschied bestand zwischen der fernhändlerischen Oberschicht und den, gerade im Recht des Grundstücksbesitzes, von dieser abhängigen Handwerkern.

Noch in einem anderen Punkte haben die inneren Verhältnisse der westdeutschen Stadt um 1150 offenbar entscheidend auf das Werden Lübecks eingewirkt: in der Art des rechtlichen Zusammenschlusses jenes Personenkreises, dem die Stadt in der Hauptsache ihre Entstehung verdankt: ich berühre damit die Bedeutung der Gilde für die Anfänge der Stadt. Man könnte an die gildemäßige Organisation einer Vereinigung von Unternehmern denken, denen die Stadt als bauliche Einheit ihren Ursprung verdankt; weiter führen wird aber jener bereits mehrfach erwähnte Zusammenhang mit den Verhältnissen der Kölner Rheinvorstadt. Wenn auch von dem verdienstvollen Interpreten der Kölner Kaufmannsgilde, Heinrich von Loesch, seine ursprüngliche Annahme, daß um 1150 der Gemeindevorstand der Rheinvorstadt zugleich der Vorstand der Kaufmannsgilde gewesen sei, nicht mehr unbedingt aufrecht erhalten wird<sup>21</sup>, so hat damit von Loesch den starken Einfluß der Kaufmannsgilde auf die Ausbildung der Kölner Stadtverfassung nicht bestritten. Vielleicht nicht mehr für das Jahr 1150 selbst, wohl aber für die Zeit unmittelbar vorher wird nach wie vor anzunehmen sein, daß in der Kölner Rheinvorstadt der Vorstand einer Fernhändlergilde zugleich als Gemeindevorstand fungierte. Damit soll keineswegs behauptet werden, daß jemals der Personenkreis der Kaufmannsgilde und der Gemeinde zusammen-

---

<sup>21</sup> H. von Loesch, a. a. O. S. 109.

gefallen wären; im Gegenteil: die Kaufmannsgilde hat bestimmt nur einen Teil der Bürgerschaft, aber gerade den wirtschaftlich und sozial führenden, erfaßt. Eben deshalb liegt es aber überaus nahe, für die Anfänge Lübecks ein ähnliches Verhältnis zu vermuten: eine gildemäßig zusammengeschlossene oder sich zusammenschließende Fernhändlergilde bildet die erste bürgerliche Oberschicht der neuzugründenden Stadt; ihr Vorstand aber übernimmt das Risiko der eigentlichen Stadtgründung; er fungiert als Konsortium der Gründungsunternehmer. So möchte ich heute mit aller gebotenen Vorsicht jenes Organ umschreiben, das Lübecks Gründung durchführte und das sich noch vor dem Ausgang des 12. Jahrhunderts zum Rate der Stadt entwickelte. Wie auch immer im einzelnen sich diese Vorgänge abgespielt haben mögen: fest steht jedenfalls, daß ohne vorbildgebende westdeutsche Einrichtungen und Zustände die Anfänge Lübecks unerklärbar bleiben.

Die später führende Hansestadt Lübeck erwächst also heraus aus ihrer innigsten Verbindung mit den kulturellen Voraussetzungen der bedeutenderen westdeutschen Städte ihrer Entstehungszeit. All das, was den bürgerlichen Oberschichten jener Städte am Herzen lag, auf dem Gebiet der Wirtschaft, des sozialen Ansehens, aber auch der Verfassung, — hier im kolonialen Neuland haben sie es schneller, einfacher, weniger gehemmt durchsetzen können als auf dem Boden der Heimat, wo eine frühere, rein herrschaftlich bestimmte Zeit überall noch nicht ganz überwundene Organisationen und Machtpositionen zurückgelassen hatte<sup>22</sup>. Weil dem aber so ist, ist es gänzlich ausgeschlossen, das Werden einer Stadt wie Lübeck und ihrer jüngeren Schwesterstädte an der Ostsee einfach aus dem Gründungswillen örtlicher Machthaber, und seien sie selbst Persönlichkeiten vom Range Heinrichs des Löwen, ableiten zu wollen. Denn was sich in Lübeck durchsetzte, war das Programm des westdeutschen Bürgertums, nicht einer herrschaftlichen Tradition. Ein Programm, das

---

<sup>22</sup> Vgl. meine Hansischen Beiträge S. 243 f.

sich dem politischen Machthaber, dem Herzog gegenüber, verhältnismäßig reibungslos durchsetzen konnte, weil dieser von vorneherein sich auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte beschränkte, alles übrige aber der Bürgerschaft und ihrer Initiative überließ<sup>23</sup>.

Und weiter: wenn 1158 so starke bürgerliche Kräfte zur Gründung Lübecks zur Verfügung standen, so doch nur deshalb, weil es sich bei der Gründung Lübecks um mehr handelte, als eine Stadtgründung zufälligen oder nur lokalen Charakters. Sie bedeutet vielmehr die erste sichtbare Ausführung jenes bereits angedeuteten wirtschaftlichen Planens ganz großen Stiles: die Eroberung der Ostsee durch den deutschen Kaufmann.

Seit wir wissen, daß die erste Gründung Lübecks unter dem Schaumburger Adolf von 1143 noch recht bescheidener Art war, daß erst 1158 das heutige Lübeck, dann aber von vorneherein als großangelegte Planung entstand, ist es möglich geworden, sich mehr von den im einzelnen doch irreführenden Berichten Helmholt's zu lösen und den konkreten Anlaß zur Gründung Lübecks besser zu erfassen. Er liegt offenbar in der schweren Schädigung, die Schleswig durch König Sven dadurch zugefügt wurde, daß er 1156 Schiffe mit russischen Waren im Schleswiger Hafen plündern ließ, um die zu seiner Hilfe von Heinrich dem Löwen herbeigeführten Truppen zu entlohnen. Jedenfalls erschien damals Heinrich der Löwe vor Schleswig; er wird die Schäden gesehen haben, die Schleswig zugefügt wurden, und die so schlimm waren, daß Saxo Grammaticus, wenn auch übertreibend, behauptet,

---

<sup>23</sup> Das Verhältnis Heinrichs des Löwen zu Lübeck werde ich gleichfalls an anderer Stelle näher behandeln. — Sehr schön und lebendig hat neuerdings H. J. Jacobs, „Heinrich der Löwe“, Colemans kleine Biographien, Heft 24, Lübeck 1933, dies Verhältnis dargestellt. — Nicht versäumen möchte ich auch an dieser Stelle den nachdrücklichen Hinweis auf die eindrucksvollen Worte von Zycha, die ich in meinen „Hansischen Beiträgen“ S. 275, Anm. 68, eingehend mitgeteilt habe. Sie blieben — zum Schaden späterer Forschung — so gut wie unbeachtet, ein Schicksal, das auch der Beitrag 8 meiner Hansischen Beiträge (S. 243 ff.), namentlich seine exkursartigen Anmerkungen, bei manchen Autoren, die er anging, geteilt hat.

seit jenen Tagen sei aus dem berühmten Handelsplatz ein armseliges Dorf geworden<sup>24</sup>. Er wird aber auch gerade in Schleswig selbst westdeutsche Kaufleute angetroffen haben, sicher aus Soest, aber auch aus Köln und Dortmund, und in ihnen die Anreger zu neuem Planen. So wurde höchstwahrscheinlich in Schleswig der Bund geschlossen zwischen politischer Macht und kaufmännischer Initiative, und ihm verdankt das heutige Lübeck 1158 seine Entstehung.

Aber nicht nur Lübeck selbst. Bedeutete seine Neuanlage eine bewußte und aufs beste geglückte Umlegung der

---

<sup>24</sup> Saxo Grammaticus, Gesta Danorum, hrsgbn. v. A. Holder, 1886, S. 484: „Quo facto non solum advenarum in posterum frequentiam deturbavit, sed etiam splendidam mercimoniis urbem ad tenuem angustumque vicum redegit“. Bei der damals für Schleswig aufgehörenden advenarum frequentia haben wir sicher auch an die Kaufleute aus Köln und den westfälischen Städten zu denken: sie gingen jetzt nach Lübeck! — Nicht im Widerspruch mit der hier gegebenen Deutung des wesentlichen Grundes der Entstehung des Lübecks von 1158 stehen die Nachrichten von Helmold (Ausgabe von B. Schmeidler, S. 145) über die Schäden, die schon das Lübeck von 1143 um 1152 Bardowiek — und selbstverständlich auch Schleswig — als aufblühender Fernhandelsplatz bereitete, und die dann zu den bekannten Maßnahmen Heinrichs gegen Lübeck führten. Als er Lübeck selbst 1157 politisch in die Hand bekam, und es wirtschaftlich endgültig den früher von Schleswig eingenommenen Platz gewann, ließ das Interesse Heinrichs an Bardowiek nach. 1158 traf man eine radikale Lösung, die allen bisherigen Wirrungen ein Ende machte, allerdings auf Kosten Schleswigs und Bardowieks, dessen unternehmendste Bürger sich an der Gründung des Lübecks von 1158 in kluger Voraussicht der eintretenden Wandlungen beteiligt haben. Vgl. meine Hansischen Beiträge S. 58 und S. 93. Was sich schon bei der bescheidenen Siedlung Lübeck vom Jahre 1143 mit ihrer noch unzulänglichen Hafenanlage beim heutigen Dombezirk allmählich vorbereitete — Abwanderung aus Bardowiek und Anfänge eines Wettbewerbs mit Schleswig — das wurde bewußt in größtem Maßstab zum Ausgangspunkt der großen Neuanlage Lübecks von 1158 gemacht. Die Hauptursache dieser Neuanlage hat aber Helmold übersehen und deshalb die Neuanlage von 1158 fälschlich nur als eine „Wiederherstellung“ des Lübecks von 1143 dargestellt, was bereits durch die Kenntnis der Stadtpläne von 1143 und 1158 widerlegt wird. Es entspricht das ja nur der auch sonst beobachteten gelegentlichen Unkenntnis Helmolds den tieferen Gründen der von ihm mitgeteilten Tatsachen gegenüber. Vgl. B. Schmeidler, Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskde. Bd. 14, S. 223 ff. und Neues Archiv Bd. 50, S. 378. — Ueber die älteste Siedlungsgeschichte Lübecks vgl. auch die schöne, kurze Darstellung von H. Rathgens in: „Lübecker Heimatbuch“, 1927 S. 152 ff.

alten West-Oststraßen von Schleswig auf Lübeck<sup>25</sup>, so war das nächste Ziel für den Ausbau der deutschen Position doch der bisherige Mittelpunkt des Ostseeverkehrs, und das war Gotland. Auch hier gab der weit gefürchtete Sachsenherzog zunächst den politischen Rückhalt für die Stellung der Deutschen auf diesem Zentrum der alten Nutzer der Ostsee, des skandinavischen Bauernkaufmannes. Womit die Deutschen aber auch auf Gotland ihre Ueberlegenheit begründeten und sicherten, war auch hier wieder die Anlage einer deutschen Stadt: Wisbys. Und von dort aus sprang die Linie der Stadtgründungen weit hinüber zum baltischen Ufer: Riga, dem Dorpat folgt, wurden als deutsche Städte gegründet. Erst später erfolgte die Gründung jener zahlreichen deutschen Ostseestädte von Wismar bis Königsberg. Das wesentliche für die Würdigung des Vorganges als Ganzen ist aber die Linie: Lübeck-Wisby-Riga. Hier wird es deutlich, was man eigentlich mit dem Städtegründen im Auge hatte: den nächsten gesicherten Weg zu schaffen hinüber bis in die größte für eine deutsche Siedlung erreichbare Nähe des russischen Nowgorods; der Wunsch, einzurücken an die Stelle der Skandinavier und Russen.

Das ist sehr bald in so erstaunlichem Maße gelungen, daß schon im 13. Jahrhundert die Ostsee ein ganz anderes Gesicht zeigte. Anders, wegen der deutschen Städte an ihren Ufern, in denen eben damals sich eine ganz großartige Bautätigkeit regte, die in Lübeck einen geradezu fieberhaften Charakter annahm, anders wegen der Koggen des deutschen Kaufmanns, die nun das Meer beherrschten, anders vor allem nach der wirtschaftspolitischen Seite: der deutsche Kaufmann

---

<sup>25</sup> Nachdem W. Vogel, *Das emporium Reric*, Festschrift til Halvdan Koht, 1933 S. 90 f. es höchstwahrscheinlich gemacht hat, daß das zu Anfang des 9. Jahrhunderts zerstörte Reric im Bereich der Travemündung gelegen hat, muß man eigentlich von einer 1158 erfolgten endgültigen Rückverlegung der West-Ostverbindung von der Schlei auf die Trave sprechen. Wenn Vogel sich im speziellen für die Stätte von Altlübeck als die ursprüngliche Lage Reric ausspricht, so möchte ich immerhin der auch von ihm (S. 90 Anm. 3) geäußerten Vermutung, daß auch der Ringwall auf der Stülper Huk in Betracht kommen könnte, eine besondere Bedeutung beimessen. Das Weitere ist hier Sache der Spatenforschung.

hat bereits den Handel mit den russischen Ostwaren nach dem Westen so gut wie monopolisiert. Jetzt, nachdem dies erreicht ist, gewann derselbe deutsche Kaufmann eine ganz andere Stellung im Westen Europas, in Brügge, dem werdenden Welthandelsplatz und dem wichtigsten Ausfuhrhafen für das flandrische Tuch. Denn dieser Westen war angewiesen auf die Ostwaren, die er, wie gewisse Rohstoffe nicht entbehren konnte zu seiner Tuchfabrikation, oder die er nicht entbehren mochte wegen seines Hungers nach Luxuswaren, z. B. nach hochwertigem Pelzwerk. Obendrein traten immer wieder Zeiten ein, wo das relativ übervölkerte Flandern Getreide aus der Ostsee brauchte, nur um leben zu können. Man kann sagen: auf dem Umweg über Nowgorod hat sich der deutsche Kaufmann, gerade auch der westdeutsche, seine bevorzugte Stellung in Flandern erst geschaffen; von ihm hing es jetzt auch ab, ob Flanderns wichtigstes Ausfuhrgut, das Tuch, in großen Mengen ins Ostseegebiet kam, oder nicht.

War das alles nur ein Spiel des Zufalls? Ich greife damit auf den Ausgangspunkt zurück: das große Werk der Städtegründung im Ostseegebiet gewinnt erst seinen Sinn im Dienste dieses Planes: dem deutschen Kaufmann das Monopol im Handel zwischen den östlichen Rohstoffländern, und dem wichtigsten Erzeugungsgebiet hochwertiger Fertigwaren zu verschaffen. Aus dem Westen nimmt dies Werk in Idee und Ausführung seinen Anfang. Deutlich zeigen das noch die Persönlichkeiten, die um 1200 an ihm wirken.

Für den modernen Menschen ist wohl das Unverständlichste in der Geschichte der deutschen Hanse die Tatsache, daß in ihr erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine Führerschaft der amtlichen Organe der Städte, des Stadtrates, sich durchsetzt und erst gegen Mitte des 14. Jahrhunderts der Bund der Städte von der deutschen Hanse als solcher fertig ist<sup>26</sup>. Was ihm vorausgeht, ist die Genossenschaft deutscher

---

<sup>26</sup> Ueber die folgenden, oft behandelten Dinge vgl. neuerdings: P. Kallmerten, Lübsche Bündnispolitik von der Schlacht bei Bornhöved bis zur dänischen Invasion unter Erich Menved. Phil. Diss. Kiel 1932 S. 93 ff.

Kaufleute, die das gotländische Ufer besuchen, also die Insel Gotland. Sie war die gegebene Organisationsform für eine Zeit, in der der Kaufmann noch als Wanderkaufmann immer wieder auf der Handelsreise war, immer wieder sich mit angesehenen Genossen im Brennpunkt des damaligen Ostseeverkehrs traf. Von dieser siegelführenden Genossenschaft aus wurde die Politik des deutschen Kaufmanns in Ost- und Nordsee um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert noch allein bestimmt. Gewiß haben auch damals schon Bürger der Städte Wisby und Lübeck in dieser Genossenschaft eine bedeutsame Rolle gespielt; aber noch wird deutlich, wie stark auch der unmittelbare Einfluß westdeutscher Kaufleute innerhalb dieser Genossenschaft war. Das bezeugen schon die Namen der von seiten des deutschen Kaufmanns in den grundlegenden Verträgen zwischen ihm und den Machthabern von Nowgorod und Smolensk auftretenden Bevollmächtigten der Gotländer Genossenschaft vom Jahre 1229<sup>27</sup>. Neben Bürgern von Wisby und Lübeck begegnen hier als weitere Verhandlungsführer Bürger aus Soest und Münster, Groningen und Dortmund. Bürger von Soest, Dortmund und Münster treten im östlichen Hansegebiet im 13. Jahrhundert immer wieder an verantwortlicher Stelle auf, bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Gotländische Genossenschaft zurückgedrängt ist, und Lübeck als gemeinsames Haupt aller am Ostseehandel beteiligten Städte hervortritt; als Führer eines Bundes von Städten, in dem die Bevollmächtigten aller zum Bunde gehörenden Städte unter seinem Vorsitz beraten.

Es war für den westdeutschen Kaufmann ein Ereignis von wesentlicher Bedeutung, daß an Stelle einer genossenschaftlichen Organisation auf Gotland, in der er selbst an der Leitung beteiligt war, nun ein Bund unter Lübecks Führung entstand; wir werden sehen, daß namentlich Köln in der von ihm errungenen wirtschaftlichen Vorzugsstellung in England davon betroffen wurde. War einst das ganze stolze Gebäude der deutschen Ostseestädte aus westdeutschem Geist und westdeutscher Initiative heraus erwachsen, so erlebte eben der

---

<sup>27</sup> Vgl. Hans. U. B. Bd. I nr. 232, insbesondere S. 79.



Westen im ausgehenden dreizehnten Jahrhundert die endgiltige Emanzipation dieses städtischen Neudeutschlands unter Lübecks Führung, wie Lübeck wiederum in den späteren Jahrhunderten hansischer Geschichte schmerzlich die Emanzipation der östlichsten Hansestädte, der livländischen, von seiner obersten Führung in Sachen des Nowgoroder Kontors und des Dünahandels empfand.

Aber es war nicht nur das glänzende diplomatische Geschick, das den Lübecker Rat auszeichnete, und das feste Führung mit verbindlichem Verhalten den Geführten gegenüber zu vereinen wußte, was dieser ersten Schwerpunktverlagerung der Führung vom Mutterland in das koloniale Deutschland seine Schärfe nahm; es war vor allem jene engste Verbundenheit der Bevölkerung all dieser Städte vom Niederrhein bis hinüber nach Dorpat; es war die Tatsache, daß es sich um eine Wirtschaftsgemeinschaft handelte, begründet auf das gemeinsame Blut und die gemeinsame Sprache. Denn nicht nur die Städte und ihre Einrichtungen waren deutsch, sondern vor allem ihre Menschen. Das aber war wiederum nur möglich, weil seit den ersten Anfängen dieser Städte deutsches Bürgertum führend am Werke war, und weil den ersten Führern immer wieder vertrauensvoll weitere Bewohner westdeutscher und niedersächsischer Städte folgten.

Für die Frühzeit des Vorgangs, die Zeit von 1150—1250, ist immerhin soviel zu erkennen, daß zunächst einmal in jener Schicht führender Männer, denen Lübeck seinen Ursprung verdankt, das westdeutsche Element stark vertreten war. Den Namen „von Soest“ müssen mehrere Familien geführt haben; Köln wird vielleicht auch durch Glieder alter Kölner Familien, wie von Soest, von Medebach, von Attenborn, von Warendorp, von Wipperforde bereits ganz früh vertreten gewesen sein; daneben ist aber auch mit unmittelbarer Herkunft der Träger dieser Namen aus den namengebenden Orten zu rechnen. Ähnliches gilt für die größeren westfälischen Städte Dortmund, Soest und Münster, deren Bürgerschaft sich auch zum Teil aus den kleineren

Orten der Nachbarschaft ergänzte, so daß auch hier manchmal mit der Herkunft aus einer der größeren Städte zu rechnen ist, wenn Ortsnamen in Lübeck auftreten, die auf kleine Orte Westfalens weisen. Ein so klangvoller Lübecker Name wie der de Warendorp wird von mehreren angesehenen aber auch bescheidenen, untereinander nicht blutsverwandten, Familien in Lübeck geführt; die eine dieser Familien stammt aus Münster, eine andere aus Warendorp, wieder eine andere vielleicht aus Köln. Aber in Lübeck hat der Wandertrieb dieser rheinisch-westfälischen Familien nicht sein Ende. Gerade die führenden Lübecker Familien geben jüngere Glieder für die Durchführung des weiteren städtischen Kolonisationswerkes im Ostseegebiet ab. So begegnen die Coesfeld und Warendorp außer in Lübeck in nicht weniger als mindestens je 9 Ostseestädten<sup>28</sup>; in der Mehrzahl der Fälle in sicherem genealogischen Zusammenhang mit den Lübecker Familien gleichen Namens und wiederum an führender Stelle beim Kolonisationsvorgang der Städtegründung selbst. Wenn etwa im Rostocker Rat noch im 13. Jahrhundert nicht weniger als 5 Glieder der Familie Coesfeld gesessen haben; wenn weiter der Straßennamen des „platea Coesfeld“ in Rostock auf die bevorzugte Stellung dieser Familie hinweist<sup>29</sup>, so wird man geneigt sein, ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu der angesehenen Lübecker Ratsfamilie des Coesfelds zu vermuten. Ähnliches gilt für andere Rostocker Familien; namentlich auch die Warendorp, von denen einer sogar den für die Lübecker Familie so klangvoll gewordenen Namen Bruno trägt. Dieselben Warendorp und Coesfeld sitzen aber auch in Wismar<sup>30</sup>. Sehr weit verbreitet in den Ratsfamilien der Oststädte ist auch die in Lübeck schon früh in besonderem Ansehen stehende Familie de Bocholt. Einen sehr großen Aktionsradius weisen die von Essen auf; außer in den livlän-

---

<sup>28</sup> Zum folgenden vgl. jetzt die Kieler phil. Diss. von E. G. Krüger, Die Bevölkerungsverschiebung aus den altdeutschen Städten über Lübeck in die Städte des Ostseegebiets, deren erster Teil jetzt abgedruckt ist in der Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde Bd. 27 S. 181 ff.

<sup>29</sup> Meine „Hansischen Beiträge“ S. 269.

<sup>30</sup> Ebda. S. 269.

dischen Städten spielen sie namentlich in Wisby und in andern schwedischen Städten eine führende Rolle. Es sind das nur ganz wenige Beispiele; sie genügen aber, um gerade jene wunderbare Einheitlichkeit des Vorgangs der Städtegründungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines großen Wirtschaftsprogramms verständlich zu machen und die blutmäßige Einheitlichkeit dieses weiten Netzes von Städten in den verschiedensten Gebieten vom Niederrhein bis zum Peipussee zu verstehen, die sich durch ständigen Menschenaustausch, durch ständige Heiraten im Raume von Brügge bis Reval immer wieder bewußt und lebendig erhielt. Wenn Reval 1274 an Lübeck schrieb, die beiden Städte gehörten zusammen wie die Arme des Gekreuzigten, so bedeutet das in der Sprache des Mittelalters das nicht mehr zu überbietende Bekenntnis von innerster Gemeinschaft, und hinter den Worten Dorpats, das Bollwerk gegen Osten zu sein für die westwärts wohnenden Brüder, steht gleichfalls der Gedanke der vollen völkischen Gemeinsamkeit. Eine Gemeinsamkeit namentlich auch in den Schichten des Führertums. Um 1300 kann man sagen, daß es Glieder derselben Familien sind, die in Dortmund oder Köln im Westen, in Lübeck oder Wismar in der Südwestecke der Ostsee, endlich in Riga oder Reval am baltischen Ufer der Ostsee die Maschen des politischen Netzes knüpfen. Da aber gerade Lübeck der Platz war, wohin die meisten dieser östlichen Verwandtschaftsbeziehungen zielten, gewann es eine ungemeine Bedeutung für die Bevölkerungsverteilung im Ostseegebiet.

Sie beschränkte sich nicht nur auf die oberen Schichten der Bevölkerung. Zudem gab es noch keine kastenmäßige Abschließung, etwa in Patriziatgesellschaften. Noch winkte jedem Tüchtigen die Möglichkeit ungehinderten wirtschaftlichen Aufstieges. Es verdient zum Lobe der in der Frühzeit führenden Schichten hervorgehoben zu werden, daß sie dem Tüchtigen die Wege zum Aufstieg nicht verschlossen, sondern öffneten, ihm gerade im Rahmen ihres eigenen geschäftlichen Betriebes die Möglichkeit zum Aufsteigen in die wirtschaftlich und damit damals auch immer sozial und politisch führenden Kreise gaben. An einer Fülle von Beispielen ließe

sich das gerade wieder für Lübeck erweisen. Nur zwei Beispiele seien hervorgehoben.

Sehr eingehend sind wir über die kaufmännische Persönlichkeit des Lübecker Groß- und Fernhändlers Hermann Warendorp unterrichtet, von dem wir sogar das älteste erhaltene Kaufmannsbüchlein eines hansischen Kaufmanns besitzen<sup>31</sup>. Es stammt aus dem Jahre 1330. Er war ein angesehener Kaufmann, erreichte aber durchaus nicht die Bedeutung anderer kaufmännischer Glieder der Warendorpfamilien. Sein Handelsgebiet erstreckte sich von Flandern und England im Westen nach Schonen im Norden und Thorn, Dorpat und Riga im Osten. Selbstverständlich bedurfte er zu einem solchen Geschäftsbetrieb Hilfe mancherlei Art, die ihm Kommissionsgeschäft, Vertretung in Handel durch einen Verwandten und einen Dorpater Kaufmann, vor allem aber Angestellte in seinem eigenen Betrieb verschafften. Hier war nun der Punkt, wo für junge Kräfte Raum war. Unter den jungen Leuten, die unser Hermann Warendorp beschäftigt, befinden sich allein drei junge Leute aus Warendorf: der eine von ihnen wird von dem Kaufmann als Schiffer auf einem seiner Schiffe verwendet, der zweite führt für seinen Chef einen Transport von Kaufmannsgut und barem Gelde aus, der dritte endlich, auch vermutlich ein Angestellter, wird zur Anerkennung seiner Tätigkeit von seinem Chef durch die Nebenverabredung eines Gesellschaftsverhältnisses, offenbar für ein bestimmtes Geschäft, ausgezeichnet. Eine ähnliche Auszeichnung wurde aber noch 5 andern jungen Männern seines Betriebes zuteil; bei zwei von ihnen weisen die Namen — Rin-crode und Steinfurt — wiederum nach Westfalen. Am anschaulichsten wird es innerhalb des kaufmännischen Betriebes des angesehenen Lübecker Ratsherrn und Großhändlers Conrod von Attendorn, wie ein junger Mann aus Westfalen hier buchstäblich in die führenden Schichten hineinwachsen konnte<sup>32</sup>. Seit 1329 begegnet in seinem Geschäftsbetrieb als sein socius Vrowin von Lüdenscheid, schon damals in einer

---

<sup>31</sup> Vgl. meine „Hansischen Beiträge“ S. 174 ff.

<sup>32</sup> Das Folgende auf Grund meiner Niederstadtbuchauszüge der genannten Jahre.

gehobenen Vertrauensstellung. Späterhin aber, endgiltig seit 1334, begegnet derselbe Vrowin nur noch unter dem Familiennamen seines Prinzipals und Gesellschafters: er heißt jetzt nur noch Vrowin de Attendorn; er ist also selbst ein von Attendorn geworden!

Die Bedeutung Lübecks als Regulator der bürgerlich städtischen Ostwanderung im 13. und 14. Jahrhundert kann kaum überschätzt werden: Der größte Teil von Familien westdeutscher Herkunft blieb, zum mindesten mit einem Familienmitglied oder für eine Generation, zunächst einmal in diesem Zentrum. Wer aber nach Lübeck kam, und dort nicht gleich sein Glück fand, oder wer bereits irgendwelche verwandtschaftliche Beziehungen zu den östlicheren Städten, namentlich den livländischen, aber auch etwa nach Danzig oder Stettin, Rostock oder Stralsund hatte, der bestieg in Lübeck das Schiff, um dort sein Glück zu suchen. Die weiterziehenden Glieder dieser Familien hatten in dem Lübecker Zweig einen Rückhalt und eine Verbindung nach der alten Heimat. Für alle aber, die weiter östlich zogen, war Lübeck zum mindesten der Auswandererhafen, von einer Bedeutung für die damalige Zeit, wie Bremen oder Hamburg für das 19. Jahrhundert; nur daß Lübeck seinen Auswanderern einen ganz andern Rückhalt für die Behauptung deutscher Art mit auf den Weg geben konnte. Wie sehr der ganze weitere Osten von der Verbindung mit Lübeck abhängig war, wurde schon um 1220 klar, als der Dänenkönig Waldemar Livland beinahe dadurch zur Unterwerfung gezwungen hätte, daß er den Lübecker Hafen blockierte. Ein Hermann von Salza, der Begründer des deutschen Ordens, konnte seine Pläne der Christianisierung Preußens nur im Einvernehmen mit Lübeck aufgreifen.

Die starke Einwanderung der Westdeutschen, namentlich der Westfalen, ins Ostseegebiet, vor allem nach Livland, ist seit langer Zeit beobachtet worden; sie ist kürzlich durch eine Kieler Dissertation von Ernst Günther Krüger unter Verarbeitung des in Lübeck ruhenden unveröffentlichten Materials und unter Beachtung der von mir hervorgehobenen

zentralen Stellung Lübecks im Zusammenhang dargestellt worden<sup>33</sup>. So sehr auch im Westen die Erinnerung an die alten Beziehungen zu Livland im Bewußtsein geblieben ist, so wird es doch einigermaßen überraschen, wenn sich herausstellt, daß im 14. Jahrhundert Schweden eine bemerkenswerte Anziehungskraft auf bürgerliche Auswanderung aus rheinischen und westfälischen Orten ausgeübt hat. Denn man hat vergessen, daß im 13. und 14. Jahrhundert auch Schweden zum deutschen Auswanderungsgebiet gehörte, daß Städte wie Stockholm und Kalmar, aber auch innerschwedische Städte, deutsche Gründungen sind. Es ist eine Folge der geschickten Politik der schwedischen Könige des 13. Jahrhunderts, die Deutschen willkommen zu heißen, aber von ihnen Aufgehen im schwedischen Staatsverband zu verlangen, daß die Erinnerung an die außerordentlich starke deutsche Einwanderung jener Zeit so sehr im Herkunftslande der Auswanderer, und das ist wiederum Rheinland und Westfalen, vergessen ist. Auf der Pfingstversammlung des Jahres 1930 in Kiel ist der schwedische Forscher Adolf Schück der Frage der deutschen Einwanderung im 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Entstehung des schwedischen Städtewesens gerecht geworden<sup>34</sup>. Wenn Schück damals bedauerte, daß man von den Geschäftsverbindungen der deutschen Bürger in Schweden mit den Hansestädten nichts mehr wisse, so ist hierin jetzt gründlich Abhilfe geschaffen. Die soeben erschienene Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte von Wilhelm Koppe<sup>35</sup> hat nicht nur diese Zusammenhänge in einem ungeahnten Umfang klargestellt, sondern darüber hin-

<sup>33</sup> Vgl. oben S. 37 Anm. 28.

<sup>34</sup> A. Schück, Die deutsche Einwanderung in das mittelalterliche Schweden und ihre kommerziellen und sozialen Folgen. Hans. Gbll. 1930 S. 67 ff. und die dort S. 67 Anm. 1 angeführte grundlegende Arbeit desselben Verfassers: über die Entstehung des schwedischen Städtewesens.

<sup>35</sup> W. Koppe, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert. Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte. Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben von F. Rörig und W. Vogel, Band II, 1933, insbesondere Kapitel XVI: Stockholm und Altdeutschland. Insbesondere sei hier auf das Ortsregister der Koppeschen Arbeit verwiesen, z. B. Osnabrück, Dortmund, Köln usw.

aus gerade auch die deutsche Einwanderungsfrage für das 14. Jahrhundert für Mittelschweden erschöpfend bearbeitet. Auf diese Arbeit stützen sich die folgenden Ausführungen vornehmlich.

In Schweden wie auch im ganzen übrigen Einwanderungsgebiet der Ostsee waren es die wirtschaftlichen Möglichkeiten des aufgesuchten Landes, welche die Einwanderer anzogen. In Schweden einmal der Bergbau, dann aber, und das gilt vor allem auch für die westdeutsche Einwanderung, der Handel von und nach Schweden. Die Metalle Schwedens, Kupfer und Eisen, stehen im Vordergrund; daneben spielen aber landwirtschaftliche Erzeugnisse in überraschend großen Mengen, namentlich Butter, dann tierische Häute und edleres Pelzwerk in der schwedischen Ausfuhr eine Rolle. Das Hauptziel dieser Ausfuhr ist aber Brügge; dieser Welthandelsplatz nimmt im 14. Jahrhundert den weitaus größten Teil jener Waren auf; von ihm gehen auch die wichtigsten Gegenwerte zurück, namentlich das flandrische Tuch, zu dem sich aber in Köln der Rheinwein, in Lübeck das Lüneburger Salz gesellt.

Die Hauptrichtung des schwedischen Handels über Lübeck nach Brügge erklärt am ungezwungensten die Tatsache, daß noch im 14. Jahrhundert eine kräftige Einwanderung wirtschaftlich vorwärtsstrebender Persönlichkeiten aus Westdeutschland nach Schweden stattfindet. Weil aber auch hier wieder Lübeck der unbedingt führende Mittelpunkt war, so erklärt sich weiter, daß auch für die Einwanderungsbewegung von Westdeutschland nach Schweden Lübeck nicht nur Durchgangspunkt wurde, sondern den weitaus größeren Teil der am Stockholmhandel interessierten westdeutschen Einwanderer in seinen Mauern zurückhielt.

Das zeigt deutlich eine nähere Uebersicht über die im Zusammenhang mit dem Stockholm-Lübeck-Flandernhandel erfolgte Uebersiedelung aus Westdeutschland. Drei Hauptgebiete westdeutscher Einwanderung lassen sich für das spätere 14. Jahrhundert feststellen; sie gruppieren sich um die Namen Osnabrück, Dortmund und Köln.

Aus Osnabrück selbst stammen Lübecker Stockholmhändler wie Johann de Ankem, Godeke Gamme, Gobel van dem Sterne, Johann und Hermann Hilger, die in Anlehnung an die Handelstätigkeit des Lübecker Großkaufmanns Wessel de Osenbrugge hochkamen und einen unbedingt führenden Einfluß gewannen. Sie bildeten eine sozial und wirtschaftlich eng zusammenhängende Gruppe, in welcher der ältere den jüngeren erst förderte und dieser dann dessen kaufmännisches Erbe übernahm. Zu ihr gehörte eine Reihe anderer aus Osnabrück nachgezogener Personen, von denen mehrere, wie ein de Lynen<sup>36</sup>, Gamme, Hilger und Sorbecke, in Stockholm Bürger wurden.

Noch größere Bedeutung, namentlich auch für die Einwanderung nach Stockholm, gewann der Dortmunder Kreis. Gebürtige Kamener waren die Lübecker Stockholmgroßhändler Klaus de Kamen und sein jüngerer Verwandter Arnold Sparenberg, der später das Bürgermeisteramt in Lübeck bekleidete. Sparenbergs Bruder war Bürger in Stockholm, die Kamen's hatten Verwandte daselbst, einer von ihnen wurde sogar Meister am Kupferbergwerk in Falun. Dortmund selbst nahm einen ganz hervorragenden Anteil an der Zusammensetzung der bürgerlichen Oberschicht Stockholms. Die Stockholmer Bürgermeister Berkhof, Nagel, Brakele und Kansten sind Abkömmlinge Dortmunder Geschlechter. Die Kansten waren wiederum versippt mit dem aus Velbert nach Lübeck eingewanderten Stockholmgroßhändler Johann de Brinke; auch diese Familie hat dann einzelne Glieder nach Stockholm abgegeben. Der aus Unna gebürtige Albert de Unna wurde erst Lübecker Bürger, siedelte dann aber mit seinem Bruder nach Stockholm über, um sich von dort aus am Stockholm-Flandernhandel zu beteiligen. Auf weitere Namen einzugehen muß ich mir hier versagen.

Endlich noch einiges über die Zuwanderung aus dem Kölner Gebiet. Aus Köln selbst stammte die Stockholmer Ratsfamilie Wulfart, auch Frauenlob genannt. Stockholmer

---

<sup>36</sup> Gemeint ist Lienen südlich Osnabrück. Vgl. Osnabrücker Urkundenbuch Bd. IV Register S. 476.



Großhändler wie: Kolner, Attendorn, Greverode, Wermelskerken, Wippervorde und de Rode<sup>37</sup> weisen durch ihre Namen auf das Kölner Heimatgebiet. Ein typisches Beispiel, wie sich die Einwanderung vollzog, liefert die aus Lennep selbst stammende Familie Lennep. Ihr bedeutendstes Glied war der in Lübeck sich niederlassende Stockholmgroßhändler Arnold de Lennep. Ein Bruder von ihm wird Stockholmer Bürger; zwei weitere Brüder lassen sich in Finnland nieder und erwerben in Åbo die Ratsherrnwürde. Nur eine Schwester blieb in Lennep zurück.

So bedeutsam und aufschlußreich diese Nachweise der deutschen Einwanderung nach Schweden an sich sind, so haben sie darüber hinaus noch eine grundsätzliche Bedeutung für das Verstehen der deutschen bürgerlichen Einwanderung im Ostseebecken überhaupt. Denn die Einwanderung nach Schweden, die volle 100 Jahre später einsetzt als der große Zustrom deutscher Kolonisten in das östliche Ostseebecken, vollzieht sich in einer Zeit, in der die vorhandenen schriftlichen Zeugnisse es weit besser zulassen, die Bevölkerungsbewegung im einzelnen auch wirklich zu erfassen. In unwiderleglicher Klarheit tritt auch hier die ausschlaggebende Bedeutung Lübecks für den Zug der Westdeutschen im Zusammenhang mit dem Stockholmhandel hervor: Immer wieder ist Lübeck der erste Stützpunkt; die bedeutendsten Erwerbsmöglichkeiten in dem neuen Handelszweige findet der Zuwanderer hier, nicht etwa in Stockholm. Stockholm selbst wird das Ziel für jüngere Brüder, Verwandte und andern Zuzug aus der Heimat. Genau dasselbe gilt auch für die übrigen Handelsplätze Schwedens, vor allem Kalmar, Söderköping und Lödöse, dem heutigen Gotenburg. Die Lübeck-Lödöser Kaufmannschaft ergänzte sich im 14. Jahrhundert fortgesetzt durch Nachzug aus Recklinghausen und Dortmund; nach dem vorher festgestellten typischen Verhältnis ist es geradezu selbstverständlich, daß auch die Lödöser Ein-

---

<sup>37</sup> Gemeint ist wahrscheinlich Radevormwalde im Bergischen. Die im Lübeck-Stockholmhandel vorkommende de Roda haben Verwandtschaftsbeziehungen zu den Dortmunder und Kölner de Rode. Vgl. W. K o p p e, a. a. O. S. 156 f.

wohnerschaft einen so ausgeprägten Einschlag aus Recklinghausen und Dortmund aufweist<sup>38</sup>.

Das alles gilt aber in seiner typischen Bedeutung für die Formen, in denen sich die deutsche Einwanderung überhaupt vollzog, nicht nur für Schweden, dessen Verhältnisse allein mit dieser letzten und erschöpfenden Gründlichkeit untersucht sind; es gilt grundsätzlich für alle Städte östlich von Lübeck; namentlich die entferntesten, also die baltischen Städte<sup>39</sup>. Wenn man sich später in Zeiten hansischen Niedergangs mit Wehmut daran erinnert, was einst Nowgorod für den hansischen Handel bedeutete, wenn man diese Erinnerung in die Worte kleidete: „dort konnten junge Leute zu Männer werden,“ so ist eben der weitaus größte Teil dieser jungen Leute im Dienste eines Lübecker Hauses, zum mindesten in geschäftlicher Anlehnung daran, hochgekommen. Lübeck hat nur deshalb Jahrhunderte lang die unbestrittene Führerin sein können, weil die politische Führerschaft dieser Stadt in so einzigartiger Weise unterbaut war durch ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit bis hinunter zu den einzelnen Zellen des hansischen Wirtschaftsgetriebes, in denen immer wieder der entscheidende Impuls aus dem Zentrum, aus Lübeck kam.

Ebendeshalb war aber das den Ostseehandel so vollkommen beherrschende Lübeck gerade für den westdeutschen Händler der denkbar günstigste Platz, um seine Westwaren in die Ostsee zu verteilen und sich mit den für seinen Geschäftsbetrieb notwendigen Ostwaren zu versehen. Gewiß: nichts hätte ihn daran gehindert, unmittelbar mit den verschiedenen größeren Ostseeplätzen zu verkehren, wie es ja auch immer wieder geschehen ist, in Stockholm und Schonen, Danzig und in den livländischen Städten. Viel einfacher war es aber für ihn, sich auf den Platz Lübeck mit allen seinen Vorzügen zu beschränken. Hatte er, wie es die selbstverständliche Regel war, mit einem führenden Lübecker

---

<sup>38</sup> Die näheren Nachweise bringt ein Aufsatz von W. Koppe, der soeben, 1934, in Göteborg erschienen ist („Lübeck und Lödöse im 14. Jahrhundert“).

<sup>39</sup> Vgl. darüber auch die S. 37 Anm. 28 aufgeführte Arbeit von E. G. Krüger.

Hause die Verbindungen aufgenommen, so waren ihm damit zugleich die besten Geschäftsverbindungen im ganzen Ostseebecken gesichert. Ferner hinderte ihn nichts daran, in Lübeck unmittelbar mit den angesehensten Kaufleuten der entfernteren Ostseeplätze, etwa Dorpats, in den frühen Sommermonaten, wenn diese regelmäßig nach Lübeck kamen, Geschäfte abzuschließen, und zwar höchst bedeutenden Umfangs. Zahlreiche westdeutsche Kaufleute hatten sich überdies durch Geschäftsverbindungen mit Verwandten, die sich teils in Lübeck, teils an den sie interessierenden entfernteren Plätzen niedergelassen hatten, ein vorzüglich funktionierendes Geschäftssystem vom äußersten Westen bis zum äußersten Osten aufgebaut. Handelsgesellschaften, namentlich mit Lübecker Kaufleuten wirkten in derselben Richtung. All diese Vorzüge des Lübecker Platzes wurden endlich noch dadurch unterstrichen, daß der westdeutsche Kaufmann für seine über Land oder über See nach Hamburg, von dort weiter nach Lübeck gebrachten Waren von Lübeck aus auf die Ostseereederei angewiesen war.

Für das 14. Jahrhundert ermöglichen es die unschätzbaren handschriftlichen Quellen des Lübecker Staatsarchivs für all die oben im allgemeinen mitgeteilten Einzelzüge des westdeutschen, namentlich des Kölner, Geschäfts im Ostseegebiet ganze Tatschengruppen aneinanderzureihen. Sie hier mitzuteilen, würde ermüden. Nur beispielhaft<sup>40</sup> seien Geschäftsabschlüsse des hervorragenden Dorpater Kaufmanns Thide mann Rutenbeck mit dem Kölner Kaufmann Hinrich Biscop um 1350, dann auch mit einem weiteren sehr aktiven kölnischen Ostseekaufmann, Gobele de Gruiten, in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts erwähnt. Der später sehr wohlhabende Kölner Bürger Siegfried Ridder hat sich erst in den siebziger Jahren in Lübecker Handelsgesellschaften hochgearbeitet; von 1385 bis zu seinem Tode im Jahre 1391 hat er dann von Köln aus immer wieder das Ostseegeschäft nach und in Lübeck gepflegt. Vollkommen aufgearbeitet ist auch hier wieder der Anteil des westdeutschen Kaufmanns am

<sup>40</sup> Das Nähere bringe ich später in einer Gesamtwürdigung des Lübecker Handels im 14. Jahrhundert.

Stockholmgeschäft. Die wichtigsten der vorkommenden Namen sind bereits im Zusammenhang mit der Bevölkerungsbewegung genannt. Die Handelstätigkeit der in Köln, Lübeck und Stockholm sitzenden Wulfardes bieten gerade nach der Organisation ihres Geschäftes die interessantesten Einzelzüge. Diese Wulfarts haben namentlich auch den Weinhandel gepflegt. Ähnliches gilt von der Kölner Familie Bruwer um 1400, wie denn Rheinwein im Mittelalter in Schweden in ungleich größeren Mengen getrunken wurde, als etwa zur Jetztzeit. Im 14. Jahrhundert betrieben Kölner Kaufleute auch die Einfuhr von Schonenschem Herring nach Köln, wobei sie sich Kampens als Rheinmündungshafen bedienten. Am Stockholmhandel sind die Kölner Händler jedenfalls in einem Umfang beteiligt, der die Handelstätigkeit anderer westdeutscher Städte bei weitem überragt; wenn erst die andern Handelsgebiete der Ostsee in ähnlicher Weise aufgearbeitet sind, werden sie wahrscheinlich auch das Kölner Uebergewicht erkennen lassen.

Diese ungemein tiefgreifende Verflechtung des westdeutschen städtischen Handels in die Organisation des Ostseehandels, namentlich in den Aufbau des Lübecker Handels, läßt es verstehen, warum Städte wie Köln und Dortmund wirklich Glieder des hansischen Wirtschaftssystems waren und auch blieben, als sich die Lübecker Führerschaft in der Hanse durchsetzte. Auf der andern Seite ist hervorzuheben, daß das viel ältere Köln schon von den Zeiten her, als der deutsche Vorstoß in die Ostsee noch nicht erfolgt war, in ein höchst wichtiges System handelsgeographischer Beziehungen als führender Platz eingespannt war, dessen Anforderungen teils dem hansischen System fernlagen, teils ihm aber widersprachen oder widersprechen konnten. So sind denn auch ernste Konflikte zwischen Köln und der von Lübeck geführten Hanse nicht ausgeblieben. Sie nahmen ihren Ausgang bezeichnenderweise von jenen Teilen des Kölner Verkehrsgebietes, wo alte Kölner Eigeninteressen und neue hansische Interessen sich kreuzten: von England und Flandern. Noch in das 13. Jahrhundert, also in die Zeit vor der eigent-

lichen Städtehanse, fällt die Auseinandersetzung zwischen den Kölnern, den alten Trägern von wirtschaftlichen Rechten in London, mit den Osterlingen, vertreten durch Lübeck. 1282 hat sich endgültig die alte Gildehalle der Kölner in London zur Niederlassung der deutschen Kaufleute schlechthin erweitert; im 14. Jahrhundert wird sie das hansische Kontor, das als solches der Leitung Lübecks unterstellt ist und als hansischer Stahlhof in London einen klangvollen Namen führte. Handelte es sich bei der Londoner Hansefrage des 13. Jahrhunderts weniger um einen gefährlichen Konflikt, als um die unumgängliche Anpassung an die neuen Verhältnisse, so hat das 15. Jahrhundert einen sehr ernsten Konflikt zwischen Köln und der von Lübeck geführten Hanse gesehen. Der Streit war hier bedingt durch die Interessengegensätze Kölns und des vorwiegend von Lübeck geführten Kontors in Brügge in jenen niederländischen Gebieten, die für Kölns Handel von größter Bedeutung waren, namentlich Brabant. Indem Köln damals den Herzog von Burgund als Schiedsrichter gegen die Hansegenossen heranzog, schied es sich selbst aus ihren Reihen. Der weitere Verlauf der Krisis sah Köln dann im Lager der außenpolitischen Gegner Lübecks vor allem Englands. Damals schien es, als sollten jene frühen Zeiten zurückkehren, in denen nur Köln in London über ein privilegiertes Niederlassungsrecht verfügte. Der für Lübeck so ungewöhnlich glückliche Abschluß der Kämpfe im Frieden zu Utrecht von 1474 änderte aber die Stellung der Kölner in London von Grund aus: die Hansen zogen wieder im Stahlhof ein, und das nun ganz isolierte Köln mußte ihn verlassen. Im Spätsommer 1476 kam endlich der Ausgleich zu stande: Köln wurde wieder in den Hansebund aufgenommen, und damit erkannte die Stadt an, daß es für sie doch keine selbständige Wirtschaftspolitik in den Niederlanden außerhalb der Hanse geben konnte; gewiß der zwingendste Beweis der Bedeutung des hansischen Bundes selbst für die stolze Stadt am Rhein.

Dies Leben in der wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Einheit der Hanse ist gerade auch für die nordwest-

deutschen Städte der natürliche und normale Zustand gewesen. Was den Städten vom Niederrhein bis nach Dorpat gemeinsam war, überwiegt doch das Trennende individueller Verhältnisse durchaus. Es hat symbolische Bedeutung, wenn vor nunmehr fast 570 Jahren, am 19. November 1367, jene berühmte „Kölner Konföderation“ geschlossen wurde, die die Grundlage abgab für den bedeutsamsten Kampf, den jemals Hansestädte ausgefochten haben, den Krieg gegen Waldemar von Dänemark, den der Friede von Stralsund 1370 beendete.

Will man diesen Entschluß von 1367 recht würdigen, so muß man sich erinnern, wie sehr für die Politik der mittelalterlichen deutschen Stadt der Grundsatz galt, den Lübecks bedeutendster Bürgermeister, Hinrich Castorp, im 15. Jahrhundert in die Worte faßte: „Leicht ist das Fähnlein an die Stange gebunden, aber schwer in Ehren wieder heruntergeholt“<sup>41</sup>; man muß sich weiter vergegenwärtigen, daß ein unglücklicher Krieg vorausgegangen war und die Pest in den Städten die Unternehmungskraft lähmte. Wenn trotzdem damals eine so klare, so bestimmte, so gut durchdachte und dann auch gut vorbereitete Aktion von Köln aus ihren Ausgang nehmen konnte, dann drückt sich darin aus, wie wesentlich die Dinge für die Städte am Niederrhein wie in Preußen waren, die damals auf dem Spiele standen. Es handelte sich damals darum, ob man das Werk der großen Ost-West-Verbindung von Brügge bis Nowgorod behaupten sollte gegenüber der aus geographischen Gründen so gefährlichen dänischen Macht, ob man die bereits erlangte wirtschaftliche Vormachtstellung des deutschen Kaufmanns auch in den nordischen Ländern sichern sollte, oder ob man auf beides verzichten wollte. Man wählte den ersten Weg und blieb sich damit selbst und dem Wirken der früheren Generationen treu. So vollendete man damals im siegreichen Kampfe und in überlegener Diplomatie endgültig jenes Werk: den Bund der deutschen Hanse.

---

<sup>41</sup> Ueber die quellenmäßigen Unterlagen dieses Wortes vgl. jetzt G. Neumann, Hinrich Castorp, Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Lübeck 1932, S. 81 f.

Köln gab den Rahmen ab für den Beschluß, der das Werk zu seiner reifsten Höhe führte. Und damit ging noch einmal die entscheidende Initiative vom Westen nach Osten, nachdem reichlich 200 Jahre vorher jene erste schöpferische Initiative sich vom Westen aus im Ostseebecken auszuwirken begann, die über die Gründung Lübecks hinführte zur Gotländischen Genossenschaft und dann zum Bund der Städte unter Lübecks Führung. So hoch man auch die glänzenden Leistungen Lübecks als Führer dieses Bundes anzusetzen hat, letzten Endes bedeutet die Gestaltung des hansischen Wirtschaftssystems doch die erste ganz große Ausstrahlung von wirtschaftlichen Energien Rheinlands und Westfalens, die, ganz entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Mittelalters<sup>42</sup>, die Tat des unternehmenden Kaufmanns war.

#### Nachtrag.

Während der Korrektur geht mir der Aufsatz von H. Bahlow, Der Zug nach dem Osten im Spiegel der niederdeutschen Namensforschung zu („Teuthonista“ Jg. 9 S. 222 ff.). So dankbar auch der Historiker die Mitarbeit des Germanisten am Ostproblem begrüßt, so wird er nicht so sehr der Schlußfolgerung des Aufsatzes zustimmen, „daß die Personennamenforschung vor allen anderen Forschungszweigen berufen ist, die Grundlage der noch zu schreibenden Geschichte der deutschen Kolonisation zu bilden“. Einen ähnlichen Anspruch könnte z. B. genau so gut die Siedlungsgeschichte erheben. Man sollte aber von einem solchen Wettstreit von Spezialdisziplinen besser absehen und erkennen, daß nur eine universalgeschichtliche Behandlung, die alle Einzeldisziplinen sich unterordnet, wirklich weiterführt. Daß in der Bahlow'schen Arbeit weder die siedlungsgeschichtliche noch die historische Literatur zum Ostproblem benutzt ist, hat sie sicher nicht gefördert. Die von mir in meinen „Hansischen Beiträgen“ (die übrigens trotz ihrer eingehenden Ausführungen über Rostock, Wismar und Stralsund, S. 268 ff., in Rostock unbekannt zu sein scheinen) S. 150 Anm. 6 angeführte Literatur ist nicht oder unzureichend berücksichtigt; namentlich auch nicht die von mir hervorgehobene Bewertung der Stellung Lübecks, über die ich mich oben im Texte

<sup>42</sup> Vgl. dazu meine „Mittelalterliche Weltwirtschaft“, Kieler Vorträge usw., herausgegeben von B. Harms, 40, Jena 1933.

äußerte, und die inzwischen durch die Arbeiten Krügers' und Koppe's weiter geklärt ist. Demgegenüber wirken die Statistiken, die Bahlow bringt, doch etwas mechanistisch-zufällig. Wie die soeben genannten Arbeiten beweisen, sind mit Hilfe historisch-archivalischer Forschungsarbeit viele Träger von Uebnernamen auch nach ihrer örtlichen Herkunft aus altdeutschen Städten festzustellen. Den als sehr wesentlich hervorgehobenen Schluß über die Fähre bei Artlenburg (S. 227) vermag ich nicht anzuerkennen. Gewiß hat der Weg Lübeck—Artlenburg—Lüneburg auch für die Verbindung mit Westfalen immer Bedeutung gehabt; wenn aber die Westfalen in Hamburg mit nur „1,5 %“, in Lübeck mit „21,4 %“ vertreten sind, so beweist das nur, daß die große Kolonialstadt Lübeck, nicht der ältere, allerdings im 12. Jahrhundert erweiterte Platz Hamburg, die große Anziehungskraft für die Westfalen besaß — gleichgiltig, ob sie über Lüneburg oder Hamburg kamen. Der Bahlow'schen These gegenüber bleibt es merkwürdig, daß von dem Einwanderungsanteil aus den ostfälischen Städten, für die doch der Weg über Artlenburg der gegebene gewesen wäre, nach Bahlows Statistik sogar ein fast eben so großer Teil auf Hamburg wie auf Lübeck fällt (9 : 9,7). Soll man daraus etwa den Schluß ziehen, die Einwanderer aus Ostfalen ins Ostseegebiet hätten zum guten Teil den Umweg über Hamburg gemacht? — M. E. sind aus den Bahlowschen Statistiken Schlüsse über den Weg, den die Einwanderer nahmen, in beiden Fällen nicht zu gewinnen. Nur nach der Richtung ist eine Folgerung möglich: daß die Westfalen mit weit größerer Planmäßigkeit das Ostseebecken aufgesucht haben, als die Ostfalen. — Die tüchtige Arbeit von Allmuth Reimpell über die Lübecker Familiennamen ist in ihren genealogischen Zusammenstellungen immerhin mit Vorsicht zu benutzen. — Jedenfalls: Zusammenarbeit, nicht spezialistische Isolierung, wird die große Geschichte der Kolonisation unterbauen, die wir alle ersehnen.

Auf den Beitrag K. Frölich's zur „Festschrift Alfred Schultze zum 70. Geburtstage dargebracht,“ Weimar 1934, „Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter“ verweise ich hier, weil er mit meiner Darstellung im Text S. 29 ff. im Grundsätzlichen übereinstimmt.



### III.

## Der Wirtschaftskrieg als Mittel hansischer Politik im 14. und 15. Jahrhundert

Von

Werner Friccius

(Schluß)

#### § 3. Die Sperre von 1451–1457.

Die dem Friedensschluß 1392 folgende Periode des im großen und ganzen friedlichen Handels währte über ein halbes Jahrhundert. Mancherlei Wichtiges ereignete sich während dieser Zeit in Flandern und den Niederlanden, das die Voraussetzungen für die Durchführung einer Sperre gegen die Flamen sehr änderte. Hatte schon 1358 die zwischen 1352 und 1358 erfolgte Vereinigung Mechelns und Antwerpens mit Flandern eine Einschränkung in der Wahl der neuen Stapelplätze zur Folge, wie hinderlich mußte für die Städte da die Vereinigung auch der Niederlande mit Flandern, Seeland und Brabant unter der Herrschaft Burgunds sein<sup>1</sup>!

Das Interesse, das die flandrischen Leden an der Hanse hatten, stand vielfach diametral dem gegenüber, das der Herzog an ihr hatte. Den Leden waren die Hansen die unentbehrlichen Händler, deren Fortbleiben ihre Existenz bedrohte, dem Herzog waren sie die mit großen Privilegien ausgestatteten Fremden, die seinem Bestreben, eine möglichst einheitliche Landesherrschaft aufzurichten, vielfach im Wege standen. Das Bestreben der Hanse, ihre Privilegien möglichst

---

<sup>1</sup> Daenell a. a. O. S. 370. S. 402 ff. Stein: Die Burgunderherzöge und die Hanse S. 14 ff.

uneingeschränkt aufrechtzuerhalten, und das entgegengesetzte des Herzogs mußten manche Reibungsflächen ergeben. Aber auch zwischen den Leden und den Städten gab es Streitpunkte<sup>2</sup>, die es schon in den dreißiger Jahren zu der Klage von Hansen kommen ließen: Man wisse nicht, ob man in Flandern überhaupt noch Privilegien habe. Die infolge der vermeintlich englandfreundlichen Stellung der Hansen hansefeindliche Stimmung in Burgund machte sich 1436, nachdem der Krieg England-Burgund ausgebrochen war, in der Ermordung von 100 Hansen Luft<sup>3</sup>. Es folgt der Krieg der Städte mit Holland, der den Handel mit Flandern völlig unterband. Auch dem Friedensschluß 1441 folgte keine ruhige Periode. In Brügge wurden die Privilegien wenig beachtet. Vor allem hatten die Hansen sehr unter Seeraub in den flandrischen Gewässern zu leiden, ohne daß es gelang, dem Uebel durch Beschwerden abzuhelfen. 1449 hatten Verhandlungen mit dem Herzog wohl der Form nach Erfolg, man erlangte manche Zugeständnisse, aber mit der Erfüllung haperte es<sup>4</sup>.

Im September 1450 rafften sich die Städte zu einem heimlichen Rezeß gegen Flandern auf<sup>5</sup>. Prinzipiell bestehen drei Möglichkeiten<sup>6</sup>:

1. Man bleibt in Flandern und leidet.
2. Man verlegt den Sitz des Kaufmannes an einen Platz außerhalb Flanderns.
3. Man ruft den Kaufmann überhaupt nach Hause und gibt den Handel auf.

Lästig und beschwerlich sind alle drei. Nach reiflichem Ueberlegen entscheidet die Versammlung sich für den mittleren Weg, weil weiter zu leiden allen zum Verderb sein wird. Andererseits wird aber eine gänzliche Aufgabe des Handels nur schwer oder gar nicht durchzuführen sein. Angenommen die Hanse selbst hält es, die Nichthansen werden sich auf keinen Fall daran kehren, werden Nebenwege suchen und

<sup>2</sup> Daenell a. a. O. S. 393 ff.

<sup>3</sup> Daenell a. a. O. S. 377.

<sup>4</sup> Daenell a. a. O. S. 402.

<sup>5</sup> H. R. 2. 3. n. 650.

<sup>6</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 1.

dabei Geschäfte machen, deren Umfang man nicht absehen kann.

Schon 1388 hatte man besondere Vorkehrungen treffen müssen, um Flandern unangefochten verlassen zu können. Jetzt, 1450, waren die Schwierigkeiten eher größer als kleiner. Man durfte sicher erwarten, daß der Herzog und die Leden versuchen würden, durch Beschlagnahmen und Geleitsentziehungen den Abzug aus Flandern zu verhindern. Einen guten Vorwand, Brügge ohne Aufsehen zu verlassen, bot der Pfingstmarkt zu Antwerpen, zu dem der Kaufmann ohnehin zog<sup>7</sup>. Von dort aus glaubte man, würde es leichter sein, dem Machtbereich des Herzogs und der Leden zu entkommen. Voraussetzung für ein Gelingen ist, daß die Absicht heimlich bleibt, die Aelterleute des Kontors haben die Mitteilung an die Kaufleute in entsprechender Form zu machen. Das Ziel nach Antwerpen wird das nicht zu Burgund, sondern zum Stift Utrecht gehörige Deventer sein. Dordrecht kommt wegen der Vereinigung der Niederlande in einer Hand kaum mehr in Frage. Aber auch Deventer ist nicht als endgültiger Aufenthaltsort gedacht, sondern es soll der Ausgang der Verhandlungen mit den Engländern, mit denen man gleichfalls auf sehr gespanntem Fuße lebt, abgewartet werden. Für den Fall, daß sie resultatlos verlaufen, sind einige Städte bestimmt, die am 2. Juli sich versammeln, und denen Vollmacht gegeben werden soll, dem Kaufmann andere Plätze zu besorgen und andere Anweisungen zu geben. Der Kaufmann selbst soll sich schon von Deventer aus nach einem Platz umsehen. Die Resultate sind an die Städte zu berichten, damit die Beratung erleichtert wird.

Bei der Aufforderung, Brügge zu verlassen<sup>8</sup>, war gleich mitgesagt, daß, genau wie 1358 und 1388, kein Gut in Brügge zum Verkauf bleiben dürfe, weder beim Wirt noch sonstwo, ausgenommen sind Geldforderungen, die übertragen werden dürfen. Neu ist jetzt nur, daß die Strafe, 3 Goldmark und Verlust der Hanserechte, gleich festgesetzt wird.

---

<sup>7</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 2.

<sup>8</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 1.

Auch sonst ist die Ordonanz im wesentlichen den beiden vorhergehenden nachgeahmt. Kein Schiffer soll nach Verkündung des Erlasses westlich der Maas segeln, um dort zu stapeln, sondern er hat sich auf den Stapel des gemeinen Kaufmanns zu begeben<sup>9</sup> <sup>10</sup>. Dies soll jeder Schiffer vorm Aussegeln verbürgen, dann hat er Beweise zu bringen, wo er gelöscht hat. — Die Bestimmung, daß jeder Schiffer vorm Aussegeln Bürgschaft zu stellen hat, ist eine Neuerung, die in den beiden anderen Erlassen vermißt wurde. Allerdings sind aus der zweiten Sperre umfangreiche Listen über gestellte Bürgschaften vorhanden, so daß zum mindesten für diese gesagt werden darf, daß die Lücke in praxi nicht bestand. Die Bestimmung für Bergen-, Schottland- und Englandfahrer wurde gleichfalls an sich nicht geändert. Nur wurden auch hier sowohl Bürgschaften die in den vorhergehenden Sperren auf keine Weise nachgewiesen werden können, verlangt, als auch trat in den Strafbestimmungen eine Verschärfung ein. Der ertappte Schiffer soll an „ziin hogheste“ gerichtet werden, das Gut soll der Stadt verfallen, die die Bürgschaft empfangen hat. Dies braucht natürlich nicht die Heimatstadt des Betroffenen zu sein. Die Festsetzung, daß die Bürgschaft der Stadt verfällt, aus der die Schiffe fahren, bedeutet eine grundsätzliche Aenderung. In den ersten Sperren kam das verfallene Gut — von Bürgschaften ist zwar nicht die Rede, aber von ihnen wird das Gleiche gegolten haben — der Heimatstadt des Ertappten zugute. Die neue Bestimmung gibt den Städten ein höheres Interesse an der genauen Kontrolle der Ausfahrenden. Diese Aenderung war nötig, um bei den einzelnen Städten ein Interesse an einer Saache wachzuhalten, welches vor 70 oder 100 Jahren auch noch ohne diesen besonderen Anreiz so rege war, daß eine strikte Durchführung zuverlässig gewährleistet war. In dieser Sperre hat die Hanse ganz erhebliche Schwierigkeiten sowohl von seiten der Städte, als auch der einzelnen Bürger bei der Durchführung zu überwinden. Die Einheitlichkeit des Wollens

<sup>9</sup> Burgund erstreckt sich auch nach Osten über die Maas! cf. Karte Burgunds in Pirenne Geschichte Belgiens. Band 2.

<sup>10</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 3.

ist nicht entfernt so stark wie in den beiden anderen flandrischen Sperren.

Der Besuch Flanderns und das Senden von Gütern dorthin soll nach dem nächsten Antwerpener Pfingstmarkt (13. Juni), auf jeden Fall aber nach dem 13. Juli für jeden Hansekaufmann verboten sein<sup>11</sup>. Als Termin, an dem diese Bestimmungen öffentlich zu verkünden sind, wird der 24. Juni gesetzt; der Versammlung ist es wohl in erster Linie darum zu tun, zu Pfingsten das Kontor sicher aus Brügge heraus zu bekommen, ob dann bis zum 13. Juli noch der eine oder andere Kaufmann nach Flandern kommt oder dorthin Güter sendet, ist demgegenüber nicht sehr von Belang.

Für Zuwiderhandelnde wird als Strafe wiederum festgesetzt, daß man sie an ihrem Höchsten richten soll. Ueber die Bedeutung dieses „am Höchsten richten“ gilt dasselbe, was im ersten Abschnitt über das „by live und by gude“ Strafen gesagt ist. — Das Gut des Bestraften kommt der Stadt zu, die ihn bestraft hat, aber — und hierin liegt eine gewisse Erleichterung — die andere Hälfte soll den Erben des Betreffenden zu gute kommen.

Auch für Nichthansen bleiben die alten Bestimmungen; sie dürfen nur aus Hansestädten ausfahren, wenn es ihnen gelungen ist, Bürgen zu finden; wenn nicht, dürfen sie nur die nötigen Lebensmittel mitnehmen. Und wieder erfahren die Strafbestimmungen eine Verschärfung. Daß bei Uebertretung die gestellte Bürgschaft verfällt, ist selbstverständlich und daher bei den vorhergehenden Ordonanzen gar nicht weiter bemerkt. Hier wird es ausdrücklich gesagt und dazu, daß diesen Schiffen danach nicht mehr gestattet sein soll, in irgendeiner Hansestadt Gut zu laden<sup>12 13</sup>. Der Zeitpunkt, von dem ab das Kaufen flandrischen Gutes verboten sein soll, ist nicht Pfingsten, sondern der 13. Juli. Die Strafe, die wieder-

<sup>11</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 4. Auffallend ist die doppelte Termingebung. Möglich ist, daß sie damit zusammenhängt, daß dieser Rezeß einstweilen ein heimlicher ist, also unter Umständen nicht allen Hansen bis zum Pfingstfest bekannt wird.

<sup>12</sup> Schon in der zweiten Sperre hatte Preußen dieses den Kampenern angedroht.

<sup>13</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 5.

um eigens genannt ist, ist dieselbe wie für Flandernfahrt nach den genannten Zeitpunkten Pfingsten und dem 13. Juli<sup>14</sup>.

Der Handel mit Gut, das nicht flandrisches ist, aber in Flandern selbst oder auf flandrischen Gewässern gewesen ist<sup>15</sup>, also mit spanischen, lombardischen und orientalischen Waren, deren Verkehr in der ersten Sperre gar nicht, in der zweiten erst nachträglich geregelt wurde, wird hier von vorneherein geordnet. Es wird wie flandrisches Gut behandelt und darf nicht nach dem 13. Juli in eine Hansestadt gebracht werden. Kauft dennoch nach diesem Termin ein Hanseangehöriger solches Gut, oder bringt ein Nichthanse es in eine Hansestadt, so soll es „verbord und verloren“ sein dem Kaufmann der Stadt, in der es gefunden wurde. Ist aber das nach dem 13. Juli gebrachte Gut schon vor diesem Termin gekauft, so mag sich der Händler von dem betreffenden Kaufmann oder von der Hansestadt, in welcher er sie ladet, Beweise geben lassen, dann darf er frei damit fahren, wohin er will. Um keinen unwissentlich zu Schaden kommen zu lassen, soll Lübeck es zugleich mit der öffentlichen Verkündigung der Sperre (14. Juli) bekanntgeben und zwar besonders in Holland, Seeland und Brabant. Das Kontor soll es den in Brügge liegenden Nationen verkünden, ebenso anderen Städten, die Laken machen und die Wolle dazu in Flandern holen, damit sie in der Lage sind, sich dementsprechend einzurichten. Das Kontor jedoch will nicht gerne selbst diese Warnungen an die Fremden richten, weil es später Repressalien fürchtet. Es bittet daher Lübeck<sup>16</sup> unter der Bemerkung, selbstverständlich werde es gehorchen, wenn Lübeck es befehle, doch selbst diese Warnung zu übernehmen. Bis zur Warnung Lübecks will das Kontor die Warnung unterlassen<sup>17</sup>.

<sup>14</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 6. Typisch ist, daß sämtliche in Frage kommenden Waren einzeln aufgezählt werden.

<sup>15</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 7.

<sup>16</sup> H. R. 2. 4. n. 8.

<sup>17</sup> Es ist ein unbesiegeltes Exemplar dieser Warnung erhalten (L. U. B. 8. n. 709), der Inhalt entspricht dem des Rezesses; gerichtet ist es an Engländer, Schotten, Spanier, Genuesen, Venetianer, Florentiner, Mailänder, Portugiesen und Katalonier. Der Absender ist unbekannt und daher die Feststellung, ob Lübeck sich der Bitte

Den Flamen Gut zu verkaufen, ist bei 3 Mark Gold verboten<sup>18</sup>. In diesem Falle ist also bei einmaligem Vorkommen die Strafe erleichtert, denn Verhansung oder ähnliche Buße tritt bei einmaliger Uebertretung nicht ein. Erst wenn zu diesem Frevel noch eine andere Ueberschreitung der Bestimmungen tritt, wird die Strafe härter. Einmal wird die Geldsumme verdoppelt, und dann wird der Verurteilte aus der Hanse und des Kaufmanns Rechten verwiesen. Der auch schon in der alten Ordonanz vorgesehene Fall, daß man wissentlich niemandem Gut verkaufen soll, der es den Flamen weiter verkauft und überläßt, wird wie der Einkauf von flandrischen Gütern bestraft. Hinzugefügt wird aber noch: Für den Außenhansen, der gegen sein Gelöbniß es dennoch den Flamen verkauft, soll der Kaufmann ein Verbot erlassen, damit kein Hanse einem solchen in Zukunft Gut verkauft. Ergänzt wird diese Bestimmung später, als der Kaufmann sich um einen Stapelplatz in Middelburg bewerben soll<sup>19</sup>. Ueber den Verkauf der dort zu stapelnden Ventegüter wird nichts weiter gesagt, wohl aber wird ausdrücklich verboten, das Gut, falls man es dort stehen läßt, irgendeinem Außenhansen in Kommission zu geben bei Strafe von einer Mark Gold.

---

des Kontors gefügt hat, nicht zu machen. Denn eine Mitteilung des Kontors (H. R. 2. 4. n. 9) vom 31. Juli 1451 spricht zwar davon, daß die Warnungen, die der Lübecker Läufer überbracht hat, dem Rat von Holland, den holländischen und brabantischen Städten zugestellt sind, aber es ist nicht gesagt, daß darunter auch die Warnungen an die fremden Nationen waren. Das L. U. B. 8. n. 709 sagt zwar in der Ueberschrift, daß die Aelterleute in Brügge dies Schreiben erlassen haben, aber diese Annahme ist in keiner Weise gerechtfertigt. Auf keinen Fall kann mit „Aelterleute in Brügge“ das in Brügge liegende Kontor gemeint sein, denn die Bitte an Lübeck, doch die Warnung selbst zu übernehmen, stammt vom 4. 7. 51., einer Zeit, da das Kontor schon längst in Antwerpen war. Durch diese Feststellung läßt sich auch das Datum der Warnung sehr viel genauer bestimmen als das L. U. B. es tut. Es gibt an: nach dem 21. September 50. Aber sie ist sicher nicht vor dem 4. Juli 51 erlassen. Ob die in dem Schreiben vom 31. 7. 51. (H. R. 2. 4. n. 9.) erwähnten Warnungen mit diesen eins sind, läßt sich nicht sagen, so daß wir uns darauf beschränken müssen zu sagen, daß die Warnungen vermutlich im Laufe des Juli oder August 51 erlassen sind.

<sup>18</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 8.

<sup>19</sup> H. R. 2. 4. n. 62 § 1.

Wie in den vorhergehenden Sperren hat eine Stadt, die einen flüchtigen Hansen ergreift, ihn auch zu richten<sup>20</sup>. Geändert wird aber wieder die Verteilung des ihm gehörenden Gutes. Sie geschieht in der Weise, wie es bei Bestrafung von Hansen, die nach Sperrbeginn in verbotenes Gebiet gereist waren, angegeben war. Entkommt der Flüchtling und wird nicht gerichtet, so ist sein Gut dennoch verfallen. Die übrigen Punkte über Lösung von Anklage durch Eid, über Verhansung einer unfolgsamen Stadt gleichen völlig denen der alten Ordonanzen und brauchen nicht angeführt zu werden. Nur darin liegt ein grundsätzlicher Unterschied: In den beiden ersten Sperren begann das Verbot, Waren nach Flandern zu bringen, vor dem Auszug aus Brügge; dieses Mal aber zwingen die Umstände die Hanse, das Kontor und die hansischen Kaufleute schon geraume Zeit vor der öffentlichen Bekanntgabe der Sperre zur Räumung Brügges zu veranlassen. Hielt man bei der zweiten Sperre — die Verhältnisse lagen damals ähnlich — wenigstens auf dem Papier an der Scheidung der Termine fest, so gab man dies 1450 auf und legte den offiziellen Beginn volle 4 Wochen nach Räumung Brügges.

In noch einer Hinsicht setzten sich die Schwierigkeiten, die man 1388—1392 bei der Durchführung der Sperre hatte, in verstärktem Maße fort: mußte man schon damals Preußen gewisse Zugeständnisse machen, um nicht in Stich gelassen zu werden, so waren dieses Mal die Hemmnisse noch erheblich größer, zumal der hansische Westen sich einer straffen Durchführung erheblich widersetzte. Die Preußen kamen schon zu den Septemberverhandlungen 1450 keineswegs mit der Absicht nach Lübeck, etwaigen Sperrbeschlüssen bedingungslos zuzustimmen<sup>21</sup>. In der Einladung hatte man ihnen wohl geschrieben, daß die Verlegung des Stapels verhandelt werden sollte, aber es war nichts über die Wahl eines neuen Stapelplatzes gesagt worden. Das ist in Preußen ein Grund, von vorneherein nicht bedingungslos zuzustimmen, sondern zu verlangen, daß nur solche Plätze gewählt werden, die ihnen passend liegen. Passend sind Häfen,

<sup>20</sup> H. R. 2. 3. n. 650 § 9.

<sup>21</sup> H. R. 2. 3. n. 653 § 4.



in die ihre großen tiefgehenden Schiffe einlaufen können. Folgt man dieser Forderung, so sind die Preußen gerne bereit, die Angelegenheit ihrem Herrn, dem Hochmeister, zu unterbreiten.

Außer dieser Grundbedingung, ohne deren Erfüllung eine Teilnahme an der Sperre nicht in Frage kommt, haben die preußischen Städte noch ziemlich viele Bedenken, deren Berechtigung man auch vom allgemeinhansischen, nicht nur dem speziellpreußischen Standpunkt kaum ableugnen kann. Läuft doch einmal 1451 der zehnjährige Stillstand mit den Holländern ab, ist doch die Lage mit England ganz erheblich gespannt<sup>22</sup>. Mit beiden Ländern soll in Utrecht verhandelt werden; kommen die Verhandlungen nicht zu einem gewünschten Resultat, so ist zweifellos dadurch die Lage der Hanse Flandern gegenüber schwierig. So äußern denn die preußischen Städte dem Hochmeister gegenüber<sup>23</sup> auf einer gemeinsamen Tagung ihre Meinung dahin, daß der Kaufmann zunächst einmal noch mindestens ein Jahr lang in Brügge bleiben müsse; falls er dann zum Räumen gezwungen sei, solle er mindestens ein weiteres Jahr lang in Antwerpen bleiben. Antwerpen ist einmal für die Preußen seines tiefen Hafens wegen besonders geeignet, dann aber macht es in immer steigendem Maße Brügge Konkurrenz und droht an dessen Stelle zu treten, so daß die Preußen wohl nicht ganz mit Unrecht vermuten, daß die Niederlassung der Hanse in Antwerpen Brügge ganz besonders peinlich sein und es zur Nachgiebigkeit geneigt machen wird. Andererseits aber übersehen die Preußen, daß man in Antwerpen nicht vor Zugriffen des Burgunderherzogs gesichert ist.

Weiter gehen noch die in den Instruktionen wiedergegebenen Forderungen des Hochmeisters, die den preußischen Gesandten für die Utrechter Verhandlungen mitgegeben werden<sup>24</sup>. Insbesondere wird eine eingehende Kritik des heimlichen Rezesses vorgenommen. Der Hochmeister meint, daß die Verlegung „alczu nauwe, czu swer und czu

<sup>22</sup> Daenell a. a. O. S. 403 f.

<sup>23</sup> H. R. 2. 3. n. 693.

<sup>24</sup> H. R. 2. 3. n. 695 § 4.

herte“ abgefaßt sei. Wird man, wie es die Ordonanz verlangt, einen Kaufmann, der flämisches Gut, oder Gut, das in Flandern gewesen ist, in die Hansestädte oder nach Preußen bringt, mit Verlust des Gutes und noch anderer Strafe belegen, zieht man sich die Feindschaft von noch mehr Ländern zu, als man ohnehin schon hat. Die Ordonanz gegen Nicht-hansen, die flandrisches Gut in eine Stadt bringen, ist viel härter als die, „die vormals vor alden jaren geschen“. Damals begnügte man sich damit, daß man den Verkauf zwar verbot, aber das Gut wieder fortfahren ließ. Sachlich schwerwiegend und von politischer Einsicht zeugend ist die Feststellung, daß die ganzen Länder Flandern, Holland, Seeland usw. jetzt unter einem Herrn vereinigt sind und daß daher eine Verlegung des Stapels nur schwer zu bewerkstelligen sein wird<sup>25</sup>.

Den Städten sind die preußischen Forderungen erklärlicherweise nicht sehr angenehm, denn es ist für sie schwer, den gefaßten Beschluß wieder rückgängig zu machen; dies um so mehr, als die Forderungen des Hochmeisters zu spät kommen, gelangen sie doch erst zur Kenntnis der Städte auf der Utrechter Tagung, zu einer Zeit also, als der Brügger Kaufmann schon nach Antwerpen aufgebrochen war<sup>26</sup>. In Utrecht gibt der Clerk des Kaufmanns vor versammelten Ratssendeboten der Städte und der Preußen einen allgemeinen Bericht über die Lage und die zu treffenden Dispositionen ab. Das wichtigste und schwierigste Problem ist die Wahl eines Stapelplatzes. Der Clerk meint, am besten sei es, nach Deventer oder Kampen zu ziehen<sup>27</sup>, aber auf jeden Fall ist Sorge zu tragen, daß der Kaufmann dort genau so wie in Brügge seine Privilegien erhalte<sup>28</sup>. Man darf nicht „zwischen zwen stuellen in der aschen“ zu sitzen kommen. Die Preußen, in dieser Angelegenheit um Rat gefragt, gehen zunächst gar nicht auf die Sache ein, sondern halten den Ratssendeboten die Voreiligkeit ihrer ganzen Handlungsweise

<sup>25</sup> cf. Stein: Burgunderherzöge und Hanse S. 14.

<sup>26</sup> H. R. 2. 3. n. 710.

<sup>27</sup> Beide Städte liegen nicht im Machtbereich des Herzogs.

<sup>28</sup> H. R. 2. 3. n. 711 § 1.

vor; sie meinen, die Ankunft weiterer Boten, insbesondere der Livländer sei erst abzuwarten; einmal der Einigkeit halber, dann auch weil die Livländer ebenso wie die Preußen die größten und schwersten Schiffe haben und daher sicher besondere Wünsche äußern werden<sup>29</sup>. Die Ratssendeboten antworten, daß sich jetzt die Maßnahmen kaum mehr rückgängig machen lassen. Weitere Verhandlungen mit Flandern, die Erfahrung hat auch wohl der Hochmeister gemacht, sind aussichtslos. Zudem ist es eine Schande, unter solchen Umständen den Kaufmann noch in Brügge sitzen zu lassen. Es gelingt aber nicht die preußischen Boten zu bekehren; sie erklären mit dem Hochmeister der Meinung gewesen zu sein, man wolle hier erst prinzipiell um die Verlegung verhandeln, nicht schon um Einzelheiten in der Ausführung<sup>30</sup>. Weiter erschwert wird die Lage durch das Zusammentreffen der Preußen mit den Livländern in Lübeck<sup>31</sup>. Die Livländer, wegen mehrfacher mangelhafter Unterrichtung und verspäteter Einladung zur Tagung ziemlich verärgert, erklären, sie ständen mit ihrer Ansicht ganz auf seiten des Hochmeisters und geben ihrem Erstaunen darüber Ausdruck, daß Lübeck es gewagt hat, in solcher Weise gegen ihren Willen zu handeln.

Mit den heimkehrenden preußischen Gesandten geht ein Sekretär des Kaufmanns nach Preußen, der versuchen soll, den Hochmeister trotz alledem zu einer Teilnahme zu veranlassen. Bei diesen Verhandlungen des Sekretärs zeitigt Lübecks Handlungsweise, die den Hochmeister, seine Städte und die Livländer kurzerhand vor vollendete Tatsachen gestellt hat, Erfolge. Bei einem Vorgehen nur auf dem Verhandlungswege hätte man Preußen und Livland sicher nicht vor Ablauf des als Frist verlangten Jahres zur Teilnahme bewogen. Jetzt aber gibt Danzig dem Hochmeister auf der wegen der Ankunft des Kontorsekretärs einberufenen Versammlung den Rat<sup>32</sup>, da der Kaufmann doch einmal aus

<sup>29</sup> H. R. 2. 3. n. 711 § 2 § 3.

<sup>30</sup> H. R. 2. 3. n. 711 § 5.

<sup>31</sup> H. R. 2. 3. n. 711 § 7.

<sup>32</sup> H. R. 2. 4. n. 3. § 1 und Einleitung dazu.

Flandern fort sei, der Verlegung zuzustimmen. Aber das Verlangen nach Verlegung an eine den preußischen Schiffern gelegene Stelle wird aufrechterhalten. In Holland, Seeland und Friesland gibt es eine solche nicht außer den Wielingen<sup>33</sup>. Erreichbare Häfen sind Antwerpen und Bergen op Zoom. Die von den Städten sonst noch in Betracht gezogenen Deventer, Utrecht und Amsterdam sind keinem als Umschlagplatz gelegen. Wählt man diese dennoch, dann ist nach Meinung der Preußen zu Hause zu bleiben vorteilhafter. Neben den Verhandlungen um den Stapelplatz kommt es von seiten Danzigs zu einer Kritik an einzelnen Teilen des Rezzesses. Im wesentlichen ist es einverstanden, aber ebenso wie dem Hochmeister ist auch ihm die Haltung gegen die Neutralen zu schroff. Weiter wendet sich Danzig gegen die Einschränkungen, denen der Handel mit Nichthansen, die im Verdacht stehen, daß sie das gekaufte Gut nach Flandern weiter verkaufen, unterliegt. Es will den Handel mit Nichthansen ganz frei wissen, der Kaufmann soll es nur nicht selbst nach Flandern bringen<sup>34</sup>.

Zu den Schwierigkeiten, die Lübeck im Osten bei der Durchführung der Sperre bereitet werden, kommt die Widerspenstigkeit, die der Westen mit Köln an der Spitze zeigt. Schon auf der Utrechter Versammlung macht man den Kölnern ein nicht unwesentliches Zugeständnis<sup>35</sup>. Während es den Hansen im allgemeinen nicht gestattet ist, in Flandern Gut zu lassen, wird es ihnen und auch anderen Weinhändlern, die in Brügge Häuser gemietet haben, um ihren Wein zu verzapfen, gestattet, den Wein einem Freund oder Knecht, gleich ob dieser Hanse ist oder nicht, zu übertragen und ihn durch diesen zu verzapfen und verkaufen zu lassen. Allerdings wird ausdrücklich gesagt, daß diese Ausnahme nur für Wein gilt.

Das Zugeständnis hat den Städten wenig genützt, denn Köln und seine Kaufleute waren auch jetzt noch wenig ge-

<sup>33</sup> Wielinge = das Fahrwasser südlich der Insel Walcheren, in der Richtung auf Brügge.

<sup>34</sup> H. R. 2. 4. n. 3 §§ 2—8.

<sup>35</sup> H. R. 2. 3. n. 710 § 3.

neigt, den Anordnungen des in Antwerpen liegenden Kontors zu folgen. Bei der Verkündung des heimlichen Rezesses verlangte das Kontor von allen Hansen das eidliche Versprechen des Stillschweigens, aber die Kölner weigerten sich unter nichtigem Vorwand, das Versprechen zu geben<sup>36</sup>, so daß das Kontor nicht in der Lage war, ihnen den Rezeß zu verkünden. Es bat daraufhin ohne Erfolg die Stadt Köln, sie möge den Erlassen zu ihrem Recht verhelfen<sup>37</sup>.

Selbstverständlich unterstützt Köln die Forderungen des Hochmeisters, der Preußen und Livländer. Insbesondere verlangt man gemeinsam von Lübeck die Besendung eines weiteren Tages mit den Engländern<sup>38</sup>. Während Köln einfach erklärt, es behalte sich vor, bei Nichtbesendung des Tages durch Lübeck die Rezesse nicht mehr zu befolgen, verlangen Danzig und der Hochmeister nur die Einberufung eines Hansetages<sup>39</sup>, denn den Preußen liegt jetzt, da sie sich doch prinzipiell mit der Sperre einverstanden erklärt haben, viel daran, einen ihnen gelegenen Stapelplatz zu erhalten. Um sich in diesem Punkte durchzusetzen, greift man zu einem Mittel, das allerdings geeignet ist, den nötigen Druck hinter das Verlangen zu setzen: der Hochmeister läßt den Rezeß wegen Fehlen eines geeigneten Stapelplatzes noch nicht zu, sondern erlaubt es seinen Untertanen, nach wie vor in die Wielinge zu segeln<sup>40</sup>. Begreiflicherweise gibt Lübeck dem Wunsche der Preußen nach, es erklärt dem Hochmeister für eine Versammlung das Nötige in die Wege leiten zu wollen. Nachdrücklich betont es aber, entgegen umgehenden Gerüchten keinesfalls damit einverstanden zu sein, daß die preußische Flotte in die Wielinge segele, weil es nur ungern einer Sache seine Zustimmung gebe, die der gemeinen Kaufmannschaft zuwider laufe<sup>41</sup>.

Zu alledem bereiten der Hanse noch einige wegen Ungehorsams verhanste Städte Sorge. Es sind: Hildesheim,

<sup>36</sup> H. R. 2. 4. n. 26. cf. Daenell a. a. O. S. 405.

<sup>37</sup> n. n. 27, 28, 31.

<sup>38</sup> H. R. 2. 4. n. n. 19, 44.

<sup>39</sup> n. 16.

<sup>40</sup> cf. H. R. 2. 3. n. 728.

<sup>41</sup> H. R. 2. 4. n. 23.

Münster, Hannover und Hameln; diese Städte liegen alle an der großen Durchgangsstraße nach dem Osten, die man unter den gegenwärtigen Umständen mehr und mehr für die Verfrachtung verbotener Güter aufsuchen wird. Um diesen Verkehr zu hindern, bittet das Kontor die in Hamburg versammelten Städte, doch einige Mittel, „de dat hinderen mochten,“ zu finden. Ob und wie die Versammlung diesen Beschwerden abgeholfen hat, ist nicht bekannt.

Bei Betrachtung all dieser Hindernisse innerhalb der Hanse selbst, kommt man zu der Ueberzeugung, daß schon infolge dieser inneren Hemmungen die Durchführung der Rezesse, wenn überhaupt, so doch nur unter sehr großen Schwierigkeiten zu bewerkstelligen war. Wie gestaltete sich unter diesen Umständen der Verlauf der Dinge? Der Wegzug aus Brügge nach Antwerpen gelang, ohne daß den Flamen ein Argwohn aufgestiegen wäre. Die Heimlichhaltung des Rezesses war also durch fast  $\frac{3}{4}$  Jahre hindurch glücklich, eine Tatsache, die sicher nicht zu unterschätzen ist. Aber diese Abreise ist ungefähr das einzige, was den Hansen ohne besondere Schwierigkeit gelingt. Die größte Sorge bereitet die Auswahl des neuen Stapelplatzes. Es zeigt sich, daß die Bedenken der Preußen durchaus nicht unberechtigt waren. Die in Utrecht versammelten hansischen Ratssendeboten hatten, wie erwähnt ist, dem Kontor empfohlen, sich in Deventer und Kampen — also Orten, die Preußen und Livländern auf keinen Fall gelegen waren — um günstige Bedingungen zu bemühen<sup>42</sup>. Die Ergebnisse dieser Bemühungen scheinen nicht übermäßig günstig gewesen zu sein. Oder aber Deventer, wohin der Kaufmann ging, hat sich keine besondere Mühe gegeben, den Hansen ihre Wünsche zu erfüllen, nachdem das Kontor einmal dort war. Jedenfalls beklagt es sich bald bei Lübeck<sup>43</sup>, daß die Dinge „zeer unpunktlich und unbequemelick sowal van leghers und plaetzen weghene alse van verminderinge des copmanns raedes und des gemeenen manns“ sind. Trotzdem, und obgleich der Hochmeister sehr darauf drängt, daß baldmöglichst die Frage

<sup>42</sup> H. R. 2. 3. n. 711 § 2.

<sup>43</sup> H. R. 2. 4. n. 9.

eines passenden Kaufmannssitzes gelöst wird, bleibt das Kontor einstweilen in Deventer<sup>44</sup>. Um dem Hochmeister entgegenzukommen — vor allem wohl, um ihn zu bewegen, die seinen Schiffen gegebene Erlaubnis, in die Wielinge zu segeln, zurückzunehmen — beruft Lübeck eine Tagung für den 2. Februar 1452 ein<sup>45</sup>. Die Preußen beschließen, den Tag zu besenden. Köln erscheint auf der Tagung nicht<sup>46</sup>, weil Lübeck sich seinen Wünschen wegen Besendung der neuen Tagfahrt zu Utrecht (s. o.) nicht gefügt hat. Dann hat es prinzipiell gegen die Sperre Bedenken, weil die Oberdeutschen, die Nürnberger, Schwaben und andere, in der Zeit, da die Hansen nicht nach Flandern kommen, sich dort ungestört niederlassen können; ein Einwand, der sicher nicht ganz der sachlichen Berechtigung entbehrt<sup>47</sup>. Aber Lübeck kann sich dem Begehren Kölns nicht fügen. Auf der Tagfahrt setzten die Preußen, für die als Stapelplätze Antwerpen, Bergen op Zoom und Middelburg in Frage kommen<sup>48</sup>, ihre Wünsche durch. Dem Kontor wird Vollmacht gegeben<sup>49</sup>, sich in Antwerpen, wohin man mit dem „kostelen gut“ fahren will, und in Middelburg, das Stapelplatz für „zware last“ werden soll, um Privilegien zu bemühen. Das schwere Gut<sup>50</sup> darf jedoch auch nach Antwerpen gebracht werden. Glückt der Privilegienerwerb nicht, dann soll man es in Bergen op Zoom versuchen. Sollte auch das mißlingen, muß man eben in Deventer bleiben. Auf keinen Fall soll man in eine Stadt ziehen, bevor man nicht Privilegien bewilligt erhalten hat.

Von welcher großer Bedeutung es ist, daß sich die Städte darauf einlassen, sich in Antwerpen um Privilegien zu bemühen, braucht nicht näher erläutert zu werden. Trotz immer stärker werdender landesherrlicher Gewalt geht man in eine

<sup>44</sup> n. 16.

<sup>45</sup> n. 49.

<sup>46</sup> n. 57.

<sup>47</sup> cf. Daenell: Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. H. Gbbl. 1902 Seite 46.

<sup>48</sup> H. R. 2. 4. n. 50.

<sup>49</sup> n. 63 § 1.

<sup>50</sup> Unter das schwere Gut fällt: Holz, Pech, Teer, Asche usw., vornehmlich also preußische Ausfuhr Güter.

Stadt, um von dieser aus eine andere, demselben Herrn unterstehende zu bekämpfen, wobei zu alledem noch übersehen wird, daß es dieser gar nicht möglich ist, nach ihrem Belieben den Hansen ihre Privilegien zu erneuern, sondern daß man auch darin vom Landesherrn abhängig ist. Erst das Drängen der Preußen auf einen Stapel innerhalb burgundischen Gebiets bringt der Feststellung des Hochmeisters, daß Flandern, Holland und Seeland jetzt unter einem Herrn sind, volles Gewicht. In Deventer hatte man wenigstens den Stapel selbst außerhalb Burgunds, wenn auch die Linie der erlaubten Fahrt innerhalb der burgundischen Grenzen verlief.

Außer diesen Bestimmungen, die den Stapelplatz angehen, wird der Rezeß noch in einigen Punkten genauer ausgelegt, ergänzt und nicht unerheblich erleichtert. Der Rezeß hatte jeglichen Handel mit den Flamen verboten, wenn auch, wie oben bemerkt, bei verhältnismäßig leichter Strafe. Hiergegen hatten sich die Preußen gewendet, und es glückt ihnen endlich, was sie schon vor 60 Jahren vergeblich versucht hatten, nämlich, daß der Verkauf von Gütern an die Flamen, falls er auf dem Stapelplatz vor sich ging, erlaubt würde, wenn die Flamen bar bezahlten. Verboten bleibt der Einkauf flandrischer Güter und die Fahrt nach Flandern<sup>51</sup>. Diese Erleichterung stellt wiederum eine ziemlich tiefgehende prinzipielle Änderung dar. Wird doch hierdurch die eine Seite des Wirtschaftskrieges — Lahmlegung des Gegners durch Mangel an Zufuhr — ausgeschaltet. Man beschränkt sich in Zukunft darauf, sein Ziel durch Unterbinden der gegnerischen Ausfuhr zu erreichen. Ganz abgesehen von der prinzipiellen Bedeutung dieser Neuordnung, wird sie faktisch auch den Erfolg haben, daß durch die Freigabe des Verkehrs mit den Flamen auch die Wirkung der anderen Möglichkeit eines Wirtschaftskrieges, die Sperre der gegnerischen Ausfuhr, sehr herabgesetzt wird. Denn es ist unausbleiblich, daß die Hansen beim Verkauf ihrer Güter an Flamen der Versuchung, von ihnen Tuche und andere flämische Ausfuhrgegenstände zu kaufen, erliegen. Verschiedene Erleichterungen werden den

---

<sup>51</sup> H. R. 2. 4. n. 63 § 12.



Neutralen gewährt: In dem Rezeß war den hansischen Schiffern verboten über das Maasdiep hinaus nach Westen zu segeln<sup>52</sup>. Jetzt wird zwar nicht den Schiffern „van der henze“, wohl aber denen, „de synt buten der henze unde in jenigher havene van der henze ghud laden wolden“, gestattet, wenn sie, wie es auch vorher verlangt war, Bürgschaft dafür stellen, daß sie nicht nach Flandern fahren, bis in die Wielinge segeln<sup>53 54</sup>. Die eigenartige Tatsache, daß Nicht-hansen mit hansischem Gut weiter fahren dürfen als hansische Schiffer mit derselben Fracht hängt wohl mit der Erklärung Lübecks zusammen (S. 64), daß es nur ungern einer Sache seine Zustimmung gebe, die der gemeinen Kaufmannschaft zuwiderlaufe. Es will prinzipiell nicht nachgeben. Ob aber dieses Festhalten, namentlich den Preußen gegenüber von irgendwelcher Wirkung gewesen ist, darf wohl bezweifelt werden.

Weiter wird noch eine Bestimmung erleichtert, von der man allerdings sagen kann, daß sie außerordentlich rigoros war und namentlich durch ihre Auswirkung den Neutralen gegenüber diese sicher nicht auf die Seite der Hansen brachte. Es handelt sich um das Verbot des Kaufes jeglichen Gutes das in Flandern selbst oder auch nur in flandrischen Gewässern gewesen ist<sup>55</sup>. In Zukunft ist es erlaubt, Tuche und Wolle, die aus fremden Ländern über See durch flandrische Gewässer oder aber von Calais ab über Land kommen, ohne Aufschlag und Oeffnung der Luke des Schiffes „strackes unde slichtes“ nach Holland und Brabant zu bringen. Dort darf die Wolle verarbeitet oder auf den Stapel gebracht werden<sup>56</sup>. Schließlich wird es ausdrücklich nur dem Kontor und den Hansestädten erlaubt, Ausweise darüber auszustellen, daß eingeführte Güter über den Stapel gegangen sind<sup>57</sup>.

<sup>52</sup> cf. H. R. 2. 3. n. 650 § 3. Daß das Verbot, wie sich aus dieser Aenderung ergibt, auch auf Nichthansen sich bezog, geht aus dem Wortlaut nicht hervor.

<sup>53</sup> cf. Erlaubnis des Hochmeisters in die Wielinge zu segeln.

<sup>54</sup> H. R. 2. 4. n. 65 § 13.

<sup>55</sup> cf. H. R. 2. 3. n. 650 § 7.

<sup>56</sup> H. R. 2. 4. n. 63 § 18.

<sup>57</sup> H. R. 2. 4. n. 63 § 10.

Mit diesen Abänderungen des heimlichen Rezesses ist auch der Hochmeister einverstanden. Bald nach der Versammlung erklärt er<sup>58</sup>, die Lübecker Beschlüsse genau innehalten zu wollen. Nach dieser Seite hin hat sich also das Nachgeben Lübeckes gelohnt. Aber bei den süderseeischen Städten und Köln ist es keineswegs der Fall. Besonders Köln läßt sich in einem Ton über die Erleichterungen aus, wie man ihn in solcher Schärfe kaum im ganzen hansischen Schriftverkehr wiederfindet<sup>59</sup>. Die zugestandenen Erleichterungen, die erlaubte Ausfuhr von Gut nach Flandern, die Einfuhr fremder Ware auf dem Wege durch Flandern, werden keineswegs anerkannt. Die Kölner Kaufleute sind der Ansicht, daß diese Sachen „meir vur eynen eygenen nutzen der Oesterseen Hensestede dan vur eyn gemeyne gut“ sind. Dieser Vorwurf wird nicht ganz mit Unrecht erhoben; sind doch tatsächlich die Erleichterungen gewährt, um in erster Linie den Preußen die wirtschaftliche Lage zu erleichtern. Lübeck und der anderen Städte Kaufmannschaft wird aber auch durchaus mit den Aenderungen einverstanden gewesen sein. Ebenso einen wahren Kern wie diese enthält die weitere Klage: sie, die Kölner, müßten stille sitzen und zusehen, wie Außenhansen in ihrem Handelsgebiet sich festsetzen. „Mouchte man diese straisen vur den vreymden kouffmann van buyssen der Hensze so wale stuppen, as in der Oesterseen macht is, yre straisen zu stuppen, wir weulden uns in den sachen anders bewijst ind gehalden haben, dan sij gedain haint, in nyet umb uns eygenen nutz willen also lichtlichen dat verdrach gemeesigt haben“. Fast hönisch glossiert man den Befehl, fremde Kaufleute anzuhalten und auf verbotene Güter hin zu durchsuchen: „wilch punte wir urre gnaden wijsheit bevelen, die dat waill besorgen moigen, wat daraff komen soude“.

Daß bei solcher Kritik — die süderseeischen Städte denken ähnlich — die Aussichten, jetzt eine intensive Sperre durchführen zu können, nicht sehr groß sind, ist einleuchtend<sup>60</sup>.

<sup>58</sup> H. R. 2. 4. n. 78.

<sup>59</sup> H. U. B. 8. n. 150. Vermutlich ist der Brief an Lübeck gerichtet.

<sup>60</sup> H. R. 2. 4. n. 87.

Aber die Dinge liegen für die Hanse noch schlechter, als man nach diesen Kritiken schon annimmt. Die Verhandlungen mit Antwerpen um Erlangung von Privilegien gelangten zu keinem Abschluß, und Bergen op Zoom stand beim Herzog zu wenig in Gunst, als daß es den Hansen sichere Garantien bieten konnte. So liegt der Kaufmann in Deventer und klagt Lübeck und den Preußen sein Leid<sup>61</sup>, daß namentlich die letzteren den Stapel umgehen und daß die umliegenden Städte die Rezesse nicht halten, mit der Begründung, die Städte im Osten täten es auch nicht<sup>62</sup>. Der Hinweis in dem geänderten Rezeß: nur Hansestädte dürfen Zertifikate ausstellen, ist auch ohne Erfolg geblieben. Zu allem Ueberfluß bricht in Deventer Pest aus und hält die Leute vom Stapel fern<sup>63</sup>. Den Vorteil von der ganzen Sache haben die Außenhansen. Das Kontor meint, das Beste wäre es, zunächst einmal ein Jahr lang nach Utrecht, das Privilegien bietet, zu gehen. Für die Uebersiedlung spricht die Lage nahe Amsterdam, das ein Sammelpunkt der Ungehorsamen ist. Diese sind dann leichter zu überwachen. Auch wird man dann die fremden Nationen besser heranziehen und so den Märkten in Antwerpen und Bergen op Zoom Abbruch tun können. Die Städte ließen sich durch die Gründe des Kontors überzeugen, und Anfang des Jahres 1453 erfolgte die Uebersiedlung. Die Preußen allerdings erklärten sich damit erst einverstanden, als man ihnen erklärte, die Verlegung würde nicht das Aufheben der Erlaubnis, in die Wielinge zu segeln, zur Folge haben<sup>64</sup>. Aber die Uebersiedlung nach Utrecht hat nicht den erwarteten Erfolg, denn es finden sich auch weiterhin Klagen<sup>65</sup>. Um die Kaufleute sicherer nach Utrecht zu ziehen, wird dem Kontor von der Versammlung der Städte im Mai 1453 Vollmacht gegeben, die Märkte in Antwerpen und Bergen op Zoom zu verbieten.

---

<sup>61</sup> H. R. 2. 4. n. 94.

<sup>62</sup> n. 99.

<sup>63</sup> n. 100.

<sup>64</sup> H. R. 2. 4. n. 107. cf. S. 95: Diese Erlaubnis war doch eigentlich nur Nichthansen gegeben.

<sup>65</sup> n. 161 §§ 5, 7.

Im übrigen wird an den Sperrbestimmungen im weiteren Verlauf des Kampfes nichts mehr geändert, außer daß man Einzelbestimmungen den Verhältnissen anpaßt und näher erläutert. Einige der geänderten Einzelbestimmungen mögen angeführt werden: Schiffer und Kaufleute, die nicht die verlangten Ausweise besitzen, sind in allen Städten solange festzuhalten, bis nachgewiesen ist, daß keine verbotenen Güter geführt sind<sup>66</sup>. — Im Juli 1454 werden die Machtbefugnisse des Kontors erweitert: es darf jeden die Rezesse überschreitenden Schiffer oder Kaufmann mit 1 *M* Gold strafen; außerdem ist der Ertappte seiner Stadt zu melden, die ihn einmal dem Rezeß gemäß bestraft, dann aber sind ihm die Stadtfreiheiten und das Bürgerrecht zu nehmen<sup>67 68</sup>. Hiermit geht man weit über das anfangs festgesetzte Strafmaß hinaus. Verhansung war bis dahin nur angesetzt, falls einer, außer daß er den Flamen Gut verkaufte, die Bestimmungen noch in einer anderen Weise übertrat. Nötig wurde die neue Festsetzung der Verhansung wohl, weil sie nach der Revision des Rezesses kaum mehr in Frage kam, denn die angeführte Häufung der Vergehen war nach Aufhebung des Verbots, an die Flamen zu verkaufen, kaum mehr möglich. Das Gut des Ertappten ist auf jeden Fall solange vom Kontor festzuhalten, bis die Stadt des Frevlers Bescheid gibt, wo es zu lassen ist.

Offenbar sind diese Bestimmungen getroffen in Hoffnung auf einen baldigen Frieden mit Flandern, denn in dem gleichen Rezeß sind schon Anordnungen enthalten, die den zukünftigen Verkehr von Brügge aus regeln. Aber die Hoffnung war noch sehr verfrüht, zögerte sich doch die Einung mit den Flamen noch über 3 Jahre hin. Wirklich erfolgsversprechende Verhandlungen bahnen sich erst Mit-sommer 1456 an<sup>69</sup>. Noch einmal bietet man alles auf, um

<sup>66</sup> H. R. 2. 4. n. 199.

<sup>67</sup> n. 249.

<sup>68</sup> H. U. B. 8. n. 466: Ein Breslauer ist vom Kontor mit 1 *M* Gold bestraft.

<sup>69</sup> Die Verhandlungen bahnen sich im Juni 1456 an. Daher ist Steins Bemerkung zu der Tatsache, daß der Burgunderherzog im August-September 1456 das Bistum Utrecht eroberte: der Hanse sei

verbotenen Handel möglichst lückenlos zu unterbinden. Zwar lassen sich den eigentlichen Uebertretern gegenüber die Anordnungen kaum mehr verschärfen. Aber nicht betroffen sind bislang die, durch deren Hände verbotene Güter gehen, deren Eigentum sie aber nicht sind, sondern die sie nur weitergeschickt oder aufbewahrt haben<sup>70</sup>. Diese werden in Zukunft nach dem Grundsatz: „Der Hehler ist ebenso schlimm wie der Stehler“ gleich den eigentlichen Besitzern der Güter bestraft. Werden bei einem verdächtige Güter gefunden, und er vermag keine Ausweise vorzuzeigen, dann sollen sie solange festgehalten werden, bis der Name desjenigen genannt wird, von dem die Güter stammen, damit Klarheit über die Herkunft herrscht. Damit Uebertreter wissen, daß sie nach Wiederaufnahme des Handels keineswegs straffrei ausgehen, weist man für den Fall, daß solche nach der Rückführung des Kontors nach Brügge angetroffen werden, die Aelterleute des Kontors an, sie weder zu schützen noch die Privilegien genießen zu lassen, bis durch eine Bestätigung der Stadt der Ertappten nachgewiesen ist, daß sie ihre Verfehlung gebüßt haben<sup>71</sup>.

Besondere Beachtung verdient das Verhalten Kölns jetzt, wo sich tatsächlich die Verhandlungen einem positiven Ende zuneigen; besteht doch für die Stadt die Gefahr, daß man, in Flandern wieder im Besitz der Gewalt, sich an ihr schadloos hält für ihre unzuverlässige Haltung während der Sperre. Es verkündet also seinen Bürgern die letzten Beschlüsse<sup>72</sup>, fordert sie zum Verlassen Flanderns auf und verbietet allen Handelsverkehr. Vor allem aber erklärt es, sich für Zuwiderhandelnde nicht einsetzen zu wollen (was es demnach bis dahin getan hat). Um seinen guten Willen auch nach außen hin recht deutlich zu machen, wendet sich Köln an das Kontor und sendet ihm die obenstehende Veröffentlichung

---

nun nichts anderes übrig geblieben, wie nach Brügge zurückzukehren, mit Vorsicht aufzunehmen. (Burgunderherzöge und Hanse S. 16.) Hatte sich doch schon vorher die Hanse — Freigabe brabantischen Tuches, Besuch Antwerpens usw. — nicht mehr an die durch das Herzogtum gegebenen Grenzen gehalten.

<sup>70</sup> H. R. 2. 4. n. 45 § 5.

<sup>71</sup> H. R. 2. 4. n. 458 § 7.

<sup>72</sup> H. R. 2. 4. n. 469.

mit der Vollmacht, es möge jeden Kölner, der sich in Flandern befindet, zur Verantwortung ziehen<sup>73</sup>. Fast komisch wirkt der Zusatz: wüßte man jemand in Flandern, dann hätte man das Kontor nicht belästigt. Aber dieses weiß, wie es Köln einzuschätzen hat. Es antwortet, ihm sei zwar befohlen, den Rezessen nachzukommen, aber darüber hinaus könne es keine Lasten annehmen. Zudem würde die Arbeit und Mühe vergebens sein, weil der Antwerpener Markt nahe ist, und dann wird doch kein Hanse mehr in Flandern sein<sup>74</sup>. Köln hätte nur von vornherein die Rezesse halten sollen.

Die Besiegelung der Privilegien und damit die Rückkehr des Kaufmanns nach Flandern zögerte sich wegen der innenpolitischen Schwierigkeiten, die Flandern zu überwinden hatte, noch länger hinaus als man wohl angenommen hatte. Neue Verhandlungen mit den Flamen im März 1457 in Lübeck waren nötig, aber man setzte doch schon einen festen Termin für die Rückkehr — das Pfingstfest — fest. Selbstredend sollte die Sperre bis zum letzten Augenblick aufrecht erhalten werden. Um zu verhindern, daß nach Wiederaufnahme des Handels nachträglich ertappte Kaufleute sich durch die Behauptung, ihre Ware sei erst nach Friedensschluß gekauft, herausreden, wird dem Kontor befohlen, nach Beendigung der Sperre gekaufte Laken mit Ausweisen zu versehen. Wie 1392 mußte der Termin abermals hinausgeschoben werden, erst im August zog der Kaufmann ein und der Handel war wieder frei<sup>75</sup>.

Im vorhergehenden Teil sind die Verordnungen zur Durchführung der Sperre und die prinzipiellen Gegensätze zwischen den einzelnen Dritteln der Hanse erörtert. Es verbleibt als Aufgabe ein Eingehen auf die konkreten Fälle von Uebertretungen, Bestrafungen solcher, und die Verhandlungen darum. Ferner ist der Versuch zu machen, ein Urteil über die Auswirkung der Sperre in Flandern zu fällen.

Wie in den beiden anderen flandrischen Sperren ist auch hier über die Handhabung des erlaubten Verkehrs nicht viel

<sup>73</sup> H. R. 2. 4. n. 470.

<sup>74</sup> H. R. 2. 4. n. 471.

<sup>75</sup> H. R. 2. 4. n. 506 §§ 21, 22, 23, 24.

zu sagen. Nur wenige Zertifikate sind erhalten. Eins ist vom Kontor für zwei Kaufleute (Brüder) ausgestellt, die von Antwerpen, wohl vom Pfingstmarkt aus, — nicht von Deventer — Laken in mehreren Schiffen nach Hamburg geschickt haben<sup>76</sup>. Es ist angegeben, mit welchen Schiffen die Tuche verfrachtet sind, die Menge der Ware und die Warenzeichen jeden Terlings sind genau bezeichnet. Die Brüder haben beschworen, daß in den Terlingen weder in Flandern gefertigte noch dort zum Verkauf gestellte oder auf ypernsche Art behandelte Laken enthalten sind. Etwas anderer Art ist ein Ausweis, bei dem es sich um eine von Hamburg nach Lübeck gehende Feigensendung handelt<sup>77</sup>. Bürgermeister und Ratmänner Hamburgs bescheinigen Lübeck, daß der Hamburger Bürger Richard Rodenberg mit Wagen von Oldesloe nach Lübeck 50 Koppeln Feigen sendet, deren Empfänger Claus Osenbrugge ist. Hamburg erklärt, Ausweise darüber erhalten zu haben, daß die Feigen ordnungsgemäß in Seeland gekauft sind. Demnach reichte der vom Kontor ausgestellte Ausweis nur bis an den genannten Hafen; für den ferneren Handel hatte dieser dann weiter Bescheinigungen auszustellen.

Für Ausübung der Kontrolle scheinen in jeder Stadt besondere Organe eingesetzt gewesen zu sein. Jedenfalls wird von 2 Stader Ratmännern gesagt, daß sie der Rat beauftragt hatte, „dat ze darup warden unde vorwesen scholden, dat der stede gebode van Flamescher lakene unde gudere weghene holden worden“<sup>78 79</sup>.

Von Beginn an erlaubt war der Verkehr mit den flandrischen Tüchern, die vor Erlaß des Handelsverbotes gekauft waren. Aber die Rezesse verlangen für solche Fälle Ausweise, die nachweisen, daß das Gut tatsächlich vor dem Verbot gekauft worden ist. Angegeben wurde die Menge der Ware unter der Versicherung, der betreffende Kaufmann sei

<sup>76</sup> H. U. B. 8. n. 147.

<sup>77</sup> L. U. B. 9. n. 422.

<sup>78</sup> L. U. B. 9. n. 924.

<sup>79</sup> Eine Bestätigung dieser Ansicht bringt ein Notariatsinstrument (Staatsarchiv Lübeck. Handel 1.), daß auf Befehl des Rates durch die Ratsherren Werner Grambecke und Hinrich Castorp am 10., 15., 18., 25. Mai 1454 mehrere unerlaubt eingeführte Terlinge Tuches geöffnet wurden.

nach dem Verbot nicht mehr auf flandrischen Gewässern gewesen<sup>80</sup>.

Welche Wege ging der verbotene Verkehr? Zu erkennen sind diese einmal aus den bis ins Einzelne gehenden Erlassen, die als Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen diese auf Grund gewonnener Erfahrungen genau interpretieren. Schon erwähnt ist, daß man nur solchen Ausweisen Glauben schenken darf, die entweder vom Kontor oder von Hansestädten ausgestellt sind<sup>81</sup>. Offenbar hat man mit von Nichthansestädten ausgestellten Zertifikaten schlechte Erfahrungen gemacht; diese Städte werden sich bereit gefunden haben, auch für verbotene Güter Ausweise zu geben, weil der Handel mit diesen den Verkehr in der ausstellenden Stadt hob.

Außer daß man versuchte, mit Hilfe der Ausweise nicht-hansischer Städte verbotene Ware in hansisches Gebiet zu bringen, wandte man noch andere Mittel an, um für die verbotene Ware scheinbar rechtmäßige Ausweise zu erlangen. Man packte unter erlaubte Güter verbotene und mengte diese dazwischen. Dieses Verfahren scheint häufiger gebraucht zu sein, denn es wird ausdrücklich verlangt zu besiegeln: „dat daer neyne verbaden guder off laken in enighe terlinghe, packen, korven, kisten eder tunnen beslagen en ziin noch daer ondergemenghet<sup>82</sup>“. Ein weiterer Weg verbotene Güter zu transportieren war der mit Hilfe der Baienflotte, die die Gelegenheit benutzte, auf ihrer Fahrt in Seeland zu landen und dort flämische und andere verbotene Tücher und Güter zu laden, die auf diese Weise „stillick unde unbeseen“ in die Hansestädte kamen<sup>83</sup>. Außer solchen Versuchen, auf Umwegen verbotene Güter zu erlangen, ging man auch den geraden Weg, man fuhr selbst nach Flandern<sup>84</sup>. Am ärgsten treiben es die Kölner: 1452 entscheidet Brügge einen Streit zwischen Brügger Wagenmaklern und Kölner Fuhrleuten<sup>85</sup>.

<sup>80</sup> H. U. B. 8. S. 179 Anm. 1. Rezeßsammlung Bornbach 4 Seite 353.

<sup>81</sup> H. R. 1. 4. n. 63 § 10b.

<sup>82</sup> H. R. 2. 4. n. 63 § 10b.

<sup>83</sup> H. U. B. 8. n. 324.

<sup>84</sup> H. R. 2. 4. n. n. 100, 446.

<sup>85</sup> H. U. B. 8. n. 116.



Auch hat Köln noch lange nach Beginn der Sperre Schere-  
reien mit den Flamen um Weinladungen<sup>86 87</sup>. Am deutlichsten  
aber zeigt wohl die Stellung dieser Stadt die Ankündigung,  
die Gent 1454 an sie richtet<sup>88</sup>, es habe 2 Märkte mit Geleit  
neu eröffnet. Köln möge dies doch seinen Bürgern ver-  
künden!! Bei Köln stand demnach die Stadt als solche hinter  
dem verbotenen Handel, sonst wären solche Schreiben kaum  
möglich gewesen. Aehnlich scheint es sich mit Kampen ver-  
halten zu haben, von dem ein Ratssendebote Danzigs seiner  
Stadt mitteilt, es habe alle flämischen Laken aufgekauft; da-  
durch sei die Stellung der Hanse in den Verhandlungen mit  
den Flamen sehr geschwächt<sup>89</sup>.

Wenn nun in diesen Städten auch der verbotene Handel  
ziemlich offen vor sich gehen konnte, so war man doch,  
wollte man weiter nach dem Osten handeln, gezwungen,  
mehr oder minder heimliche Wege zu begehen. Im ersten Teil  
ist schon gesagt, daß sich der verbotene Verkehr über ver-  
hanste Städte, die an einer großen Durchgangsstraße lagen,  
wie Münster, Hameln, Hildesheim und Hannover, bewegte<sup>90</sup>.  
Aber spätere Klagen zeigen, daß auch nichtverhanste Städte  
an dieser Straße nach dem Osten sich dem verbotenen  
Handel widmeten: Braunschweig, Magdeburg, Brandenburg,  
Stendal, Salzwedel, Berlin, Frankfurt, Breslau und Krakau  
werden genannt<sup>91</sup>. Sehr oft scheint der die Elbe hinauf bis in  
die Stör und dann über Land durch Holstein führende Weg  
zu verbotenen Handel benutzt zu sein<sup>92</sup>. Lübeck hat mit dem  
Grafen Adolf von Holstein des öfteren über das Verbot dieser  
Einfuhr verhandelt. Der Erfolg ist nicht bekannt. Von Hol-  
stein ist dann das Gut, soweit es nicht verbraucht wurde, von  
Neustadt oder einem anderen Hafen aus zu Schiff weiter in

<sup>86</sup> H. U. B. 8. n. n. 181, 193.

<sup>87</sup> Zwar war den Kölnern gestattet, ihre in Brügge vorhandenen  
Weinvorräte zu verzapfen, jedoch bedeutet dies nicht die Erlaubnis  
zur weiteren Weineinfuhr, auf die diese Streitigkeiten doch hin-  
deuten. s. o.

<sup>88</sup> H. U. B. 8. n. 322.

<sup>89</sup> H. R. 2. 4. n. n. 276, 279.

<sup>90</sup> n. n. 9, 63 § 10.

<sup>91</sup> H. R. 2. 4. n. 63 § 10.

<sup>92</sup> n. 396.

die Ostsee gebracht<sup>93</sup>. Dort Absatz zu finden, auch in den Hansestädten selbst, scheint ziemlich leicht gewesen zu sein. Ja, die Widersätzlichkeit einzelner Städte gegen die Anordnungen ging so weit, daß sie bei berechtigter Beschlagnahme zu Vergeltungsmaßregeln griffen, „gerade wie wenn sie die Erlasse nichts angingen“ (Kolberg)<sup>94</sup>. Die Beschwerden über solche Uebergriffe und die Bitte um Hilfe bei Repressalien sind nicht selten<sup>95</sup>. An diesem Handel mit verbotenen Gütern über Holstein in die Ostsee haben sich nicht nur Hansen, sondern auch Fremde beteiligt. Danzig, das einen Untertan des Herzogs von Schleswig ertappt und bestraft hat, erklärt dem Herzog, bei dem der Bestrafte geklagt hat, es habe sich mit ihm auf 250 *M* lübisch Strafe geeint; hätte es gewußt, daß der Untertan sich in solcher Weise beim Herzog beschweren würde, hätte es ihm, wozu es nach den Rezessen berechtigt gewesen wäre, sein ganzes Gut abgenommen<sup>96</sup>. Besonders willkommen waren verbotene Güter in Livland, da der Mangel an solchen den Handel mit Nowgorod — dem Lebensnerv der livländischen Städte — sehr bedrohte<sup>97</sup>. Die Livländer ordnen ihren Verkehr daher, um offenen Abfall zu vermeiden, durch einen ziemlich zweideutigen Erlaß: Jeder handele so, daß er nicht zu Schaden komme<sup>98</sup>. Bezeichnenderweise ist es auch Riga, das sich weigert, Lübeck auf dessen Verlangen die Namen von Kaufleuten zu nennen, die mit verbotenen Gut nach Riga gekommen waren und geäußert hatten, als man sie deswegen unter Eid nehmen wollte, in Lübeck handele man auch mit verbotenen Gute<sup>99</sup>.

Es würde aber einen sehr gewagten Schluß bedeuten, wenn man von der Aussage dieser Leute auf eine im allgemeinen nachlässige Haltung Lübecks folgern wollte. Natürlich schließt ein strenges Befolgen der Rezesse von Seiten der

<sup>93</sup> H. U. B. 8. n. 376.

<sup>94</sup> H. R. 2. 4. n. 410, H. U. B. 8. n. 458.

<sup>95</sup> H. R. 2. 4. n. 63 § 11, H. R. 2. 5. n. 13.

<sup>96</sup> H. U. B. 8. n. 497.

<sup>97</sup> H. R. 2. 4. n. n. 423, 317, 370.

<sup>98</sup> H. R. 2. 4. n. 422 § 6.

<sup>99</sup> H. R. 2. 4. n. 370.

Stadt nicht aus, daß einzelne Bürger dies nicht taten, sondern sich Verfehlungen zu Schulden kommen ließen. Aehnliches wie von Lübeck gilt auch von Danzig. Bei allem guten Willen unterliefen aber auch den für die Aufsicht bestellten Behörden Fehler. So klagt das Kontor, daß es einem Schiffer möglich war, das Gut, welches hansische Kaufleute mit ihm von Antwerpen nach Hamburg verfrachteten, dort auszuladen, ohne daß er der Güter wegen, wie es die Rezesse doch verlangen, angehalten und verfolgt wurde<sup>100</sup>.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Bestimmungen, insbesondere über das Vorgehen gegen Uebertreter, bringt der Schriftwechsel, der um solche geführt wird, dann die Verzeichnisse der Uebertreter.

Sehr interessant ist eine Bemerkung, die das Kontor einer Liste von in Flandern ertappten Leuten voransendet. Es hat die angeführten Namen erfahren „by enighen, de de copmann in Vlanderen gesant hadde<sup>101</sup>“. Es scheint demnach das Kontor die Leute zu diesem Zweck nach Flandern geschickt zu haben, andere Gründe sind jedenfalls nicht ersichtlich. Diese durch den Kaufmann entsandten melden nun eine ganze Reihe Namen (26) von solchen, deren Tätigkeit in Flandern nicht genau bekannt und noch zu klären ist. Die Herkunft ist außer bei 1 Danziger, 1 Kölner und 1 Münsteraner nicht genannt. Von dreien ist gesagt, daß sie in Brügge Wein verzapfen. Diesen Namen folgt eine weitere Anzahl (18), die vor dem Kaufmann bekannt haben, daß sie beim Halten der Rezesse „gebrekelic“ gewesen sind<sup>102</sup>. Jeder einzelne der Genannten hat seine Rubrik, in der sein Vergehen bezeichnet ist. Sehr viele sind nur ganz kurze Zeit in Flandern gewesen — 1 Nacht, 2 Tage usw. —, um irgendwelche „saken to eyndighende“ oder „sculden to manen“. Andere haben Flandern

<sup>100</sup> H. R. 2. 4. n. 94.

<sup>101</sup> H. U. B. 8. n. 378.

<sup>102</sup> Auf H. U. B. 8. n. 378 bezieht sich die Anmerkung 2 zu H. R. 2. 4. Seite 180 „... und hierauf 18 Namen, deren Inhaber, meist aus Deventer und Kampen stammend...“. Dazu muß gesagt werden, daß die Herkunft nur bei 7 Namen genannt ist, darunter 2 Kölner, 2 Kampener und 3 Deventer, so daß die Bemerkung, daß die Inhaber aus Deventer und Kampen stammen, irreführen kann.

nur zur Durchreise nach England betreten. Aber die meisten können nicht leugnen, daß sie dort dem Handel nachgegangen sind, sie haben verkauft und gekauft. Ein anderes Verzeichnis<sup>103</sup> von in Flandern verkehrenden Kaufleuten, es nennt 14 Lübecker, 25 Danziger, 11 Hamburger und 1 Bremer — zählt die Namen von Lokalen — de Matte, de Munte, de Mumpeler, de Roskam, de Meyer, de Byter, de Colner — auf, in denen Hansen Wein verzapfen; es sind neben einigen mit nicht genannter Herkunft 3 Kölner und 2 Duisburger. Ausführlicher sind die Berichte über 2 Kampener und 3 Deventerer, offenbar trotzten diese dem Verbot und verhielten sich, als wenn sie nicht verpflichtet wären, die Rezesse zu halten. Ganz offen erklären sie, ihrer Nahrung nachgegangen zu sein, wo sie nur konnten.

Stand es schon so schlecht um die Innehaltung der Sperre von Seiten Angehöriger der Hansestädte, wie erzwungen mußte eine Zustimmung von Seiten nichthansischer Städte zur Sperre sein! Wie diese Städte als solche, nicht nur ihre einzelnen Bürger, zur Sperre standen, zeigt das Beispiel Dordrechts, das sich einige Jahre nach Beilegung des Zwistes für einen seiner Bürger einsetzt<sup>104</sup>, dem während der Sperre Gut beschlagnahmt ist. Es erkennt die Begründung Lübecks, das Gut sei auf Grund der Rezesse verfallen gewesen, nicht an, sondern erklärt, nie von der Ordonanz gehört zu haben; eine solche könne Dordrechts Bürger nicht binden, da es nicht die gehörigen Warnungen erhalten habe.

Als Strafe für Uebertreter sah der Rezeß außer der Beschlagnahme des Gutes, die an Ort und Stelle zu erfolgen hatte, noch andere Bußen vor. Aber meist hat man es, wie es scheint, mit der Beschlagnahme der Güter, oder auch nur eines Teiles derselben, bewenden lassen. Die beschlagnehmende Stadt einte sich darüber mit dem Ertappten<sup>105</sup>. Nur wenn die Persönlichkeit des Uebertreters besonderes Beachten der Gebote erfordert hätte, strafte man wohl härter. Beschlossen wurde solche Bestrafung durch die Städteversammlung. So

<sup>103</sup> H. U. B. 8. n. 395.

<sup>104</sup> H. U. B. 8. n. n. 799, 1113. H. R. 2. 5. n. 13. L. U. B. 10. n. 138.

<sup>105</sup> H. U. B. n. n. 515, 497. L. U. B. 9. n. 500.

wird für das Bestrafen eines Hinrik Tarachs, „de in des kopmanns rade stund unde myt den eden en verbunden was, dat land van Flandern to rumende unde des nicht gehalten heft,“ die Vollmacht zwar den Aelterleuten des Kaufmanns gegeben, auch dürfen sie das Strafmaß festsetzen, d. h. wohl wie hoch die materielle Buße sein soll. Aber darüber hinaus, wird hinzugefügt, soll dieser Hinrich nach diesem Tage nicht mehr in des Kaufmanns Rechten sein, auch soll kein Hanse mit ihm handeln noch Gemeinschaft oder Gesellschaft haben, bei Strafe von 1 *M* Gold<sup>106</sup>. Auch in anderen Fällen ist die Versammlung das beschließende Organ, dem der Kaufmann oder die Stadt, in deren Händen sich der Uebeltäter befindet, zu gehorchen hat<sup>107</sup>. Nach vollzogener Bestrafung suchte man sich vor etwaiger Rache des Betroffenen durch Schwörenlassen einer Urfehde oder durch Stellen von Bürgen zu sichern<sup>108</sup>. Bürgen mußten gleichfalls gestellt werden, wenn die Berechtigung zur Beschlagnahme nicht sicher war. So bürgt Lübeck für einen seiner Bürger, dem Tuche in Wismar, „de tegen der gemenen henzestede gebode gekoft scholden sin“, beschlagnahmt sind. Aber Lübeck, damit es „van der wegen schadelos zolde sin“, sichert sich seinerseits wieder durch Bürgeleistung eines seiner Bürger<sup>109</sup>. Verhandlungen um ungerechtfertigte Beschlagnahmen waren häufig. Offenbar hielten die Städte Gut, das sie einmal beschlagnahmt hatten, sehr fest. Selbst wenn die Stadt, der der Besitzer des beschlagnahmten Gutes angehörte, der beschlagnehmenden Stadt bescheinigte, daß das Gut vor dem Erlaß der Sperre außerhalb Flanderns war, gab man nicht das ganze Gut frei, sondern behielt einen Teil zurück, bis die Städteversammlung zusammenkam, „dat et dan daromme ga, so recht si<sup>110</sup>“.

Es verbleibt als letzte Aufgabe zu versuchen, ein Urteil über die Wirkung der Sperre in wirtschaftlicher Hinsicht zu fällen. Klar ist, daß die Bestimmungen in großem Ausmaße

<sup>106</sup> H. R. 2. 4. e. 249 § 5.

<sup>107</sup> n. 248 § 11.

<sup>108</sup> H. U. B. 8. n. 515.

<sup>109</sup> L. U. B. n. 184.

<sup>110</sup> H. U. B. 8. n. 156 Seite 117 Anm. 1.

nicht innegehalten wurden, daß Flanderns Ausfuhr also doch zu einem Teil in den hansischen Osten gelangte<sup>111</sup>. Ueber die Bedeutung der Aufhebung der Einfuhrbestimmungen nach Flandern und ihre vermutliche Nebenwirkung für die Ausfuhr ist gesprochen. Irgendwie zahlenmäßig exakt die Wirkung zu fassen, ist nicht möglich, wir sind daher angewiesen, auf Grund von Aussagen, Bitten und Feststellungen allgemeiner Art, unsere Schlüsse zu ziehen.

Die flandrischen Leden sandten dem Herzog von Burgund eine Gesandtschaft, die ihn bewegen sollte, sich um die Rückkehr der Hansen zu bemühen. Die Gründe, die sie anführen, um dem Herzog die Notwendigkeit der Rückkehr einleuchtend zu machen, sind diese<sup>112</sup>: Die Wohlfahrt Flanderns beruht 1. auf Handel, 2. auf Tuchmacherei. Beide aber ruhen nach Abfahrt der Hansen. Es wird dann näher die Folge des Ausbleibens der Hanse dargelegt. Der Handel wird mit einer Kette verglichen, ein Glied greift ins andere, das Fehlen des einen hat auch den Ausfall des anderen zur Folge. Daher werden durch die Abwesenheit der Osterlinge auch die Spanier dem Lande entfremdet, denn sie haben keinen Absatz mehr für ihre Wolle, die ihren Haupthandelsartikel bildet.

Seine Bestätigung erfährt dies Urteil der Leden durch die von Florenz, Genua, Lucca, Katalonien und Spanien an Lübeck gerichteten Bitten, es möge doch die Rückkehr des Kaufmanns beschleunigen, denn Brügges Handel liege nach Abzug der Hansen darnieder<sup>113</sup>. Diesen Bitten an Lübeck und die Versammlung der Städte sind ähnliche an das Kontor zu Utrecht vorausgegangen.

Die Kontrolle der Hansen auf den verschiedenen Märkten scheint auch durchaus wirksam gewesen zu sein, denn sie zwang die tuchhandelnden Städte (Wesel), eigne Ordnungen für die Art und Weise, in der sie die Produkte der eigenen und der fremden Tuchmacherei zum Verkauf zu stellen hatten, herauszugeben. Die Laken fremder Herkunft — bei der Aufzählung der Herkunftsmöglichkeiten fehlen die flandrischen,

<sup>111</sup> cf. Einleitung zu H. U. B. 8, Seiten 7, 8.

<sup>112</sup> H. R. 2. 4. n. 444 §§ 3, 4.

<sup>113</sup> H. R. 2. 4. n. n. 491, 492, 493, 494, 495.

vermutlich des Verbotes wegen — waren deutlich zu kennzeichnen, sie durften nur abseits von denen der eigenen Stadt ausgelegt werden, unter Hinweis darauf, daß es fremde waren. Als mögliche Märkte werden genannt: Deventer, Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund und Essen<sup>114</sup>.

Genügen auch die angeführten Stellen in keiner Weise, um irgendwelche bündigen Schlüsse zu ermöglichen, so darf man mit aller Vorsicht sagen: selbst für den Fall, daß die flandrische Ausfuhr nach dem Osten nur zur Hälfte verhindert wurde — und so groß war die Wirkung der Sperre doch wohl immerhin —, hätte dies an sich ausgereicht, die han-sischen Bedingungen bei den Leden durchzusetzen, wenn es sich nur um diese allein gehandelt hätte. Als Beweis für diese Behauptung mag erwähnt werden, welche außerordentlichen Lasten Brügge auf sich nahm, um die Städte zufrieden zu stellen. Aber wie die Einleitung betont, war die Hanse, ob sie wollte oder nicht, gezwungen, gegen einen Gegner zu kämpfen, dessen Interessen sich nicht mit den besonderen der Leden, vor allem Brügges, deckten, sondern dessen Ziel möglichste Niederhaltung der Städtemacht und Einordnung dieser unter die einheitliche Regierung des Landesherrn war<sup>115</sup>.

## Kapitel II.

### Die Handelssperre als Hilfsmittel in den Kriegen gegen Waldemar IV. Atterdag. (1361 – 1370.)

Die Zwistigkeiten der Hansestädte mit dem Dänenkönig Waldemar IV., die sich über den Zeitraum von 1361—1370 erstrecken, zerfallen, wenn man die militärische Seite des Krieges betrachtet, in zwei Teile. Der erste erstreckt sich von 1361 bis zur Niederlage der Städte vor Helsingborg 1362. Dieser Niederlage folgte ein Waffenstillstand, der vom 6. November 1362 bis zum 6. Januar 1364 Bestand haben sollte.

<sup>114</sup> H. U. B. 8. Anm. zu n. 151.

<sup>115</sup> cf. Stein Burgunderherzöge und Hanse S. 19 ff.

Nach seinem Ablauf versammeln sich zwar die Abgeordneten der wendischen Städte in Stralsund, um Rat zu halten; aber von irgendwelchem Gerüstetsein zu neuem Kampf kann nicht die Rede sein. Auch in späteren Versammlungen kamen die Städte in der Rüstungsfrage nicht weiter, so daß sie froh waren, unter Vermittlung des Pommernherzogs eine Verlängerung des Stillstands bis zum 2. Februar 1368 durchsetzen zu können. Erst 1367 in Köln raffte man sich zu energischeren Maßnahmen auf, so daß man 1368 wohl vorbereitet in den Krieg ziehen konnte. Dieser zweite Krieg endete 1370 im Stralsunder Frieden mit einem restlosen Erfolg der Hanse<sup>116</sup>. Vom November 1362 bis ins Frühjahr 1368 ruhte also der offene Kampf. Nicht so aber der Wirtschaftskrieg, die Waffe, die der Hanse neben ihren Schiffen und Gewappneten zur Verfügung stand, die sie auch in Zeiten, in denen sie durch Uneinigkeit oder durch andere Umstände nicht in der Lage war, militärisch Widerstand zu leisten, anwenden konnte.

Am 27. Juli 1361 hatte Waldemar IV. Wisby erobert<sup>117</sup>. Diese Gewalttat kam den in Greifswald versammelten Rats- sendeboten schnell zu Ohren. Die ihren Städten drohende Gefahr war ihnen durchaus bewußt. Da sie durch die Tat Waldemars völlig überrascht waren, konnten sie als erste Schutzmaßnahme einstweilen nur ein Verkehrsverbot ansetzen. Man wollte die weiteren Schritte Waldemars abwarten; erst auf der nächsten Versammlung, die zum 31. August angesetzt wurde, sollten je nach der Lage der Dinge weitere Beschlüsse gefaßt werden. Bis zu diesem Termin sollte auch das Verkehrsverbot zunächst Gültigkeit haben<sup>118</sup>. Das schnelle Entschlußfassen — sind doch von der Eroberung Wisbys bis zum Erlaß des Verbots nur 4 Tage verstrichen — und die kurze Frist, für die dieses Verbot angesetzt ist, hindert aber nicht, alle in Frage kommenden Umstände zu berücksichtigen und bis ins Einzelne gehenden Bestimmungen zu treffen.

<sup>116</sup> cf. Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark.

<sup>117</sup> Schäfer a. a. O. S. 262 ff.

<sup>118</sup> H. R. 1. 1. n. 258.



Daß das Ansegeln von Dänemark selbst und Schonen verboten wird, ist selbstverständlich<sup>119</sup>. Etwa schon für eins dieser beiden Länder geladenen Schiffen wird verboten auszufahren. Es darf weder dem Schiffer die Fracht, noch den Schiffsleuten die Löhnung ausgezahlt werden. Da der Handstreich Waldemars die Städte völlig überraschend traf, waren die Niederlassungen der Städte in Schonen in großer Gefahr. Um hier zu retten, was zu retten ist, wird erlaubt, Schonen anzusegeln, wenn man in Ballast dort hin fährt. In solcher Absicht fahrenden Schiffen sind für Hin- und Rückfahrt reichende Lebensmittel mitzugeben. Auf diese Weise glaubt man wohl, nicht gestattete Fahrten verhindern zu können<sup>120</sup>.

Da der Krieg Waldemars sich in erster Linie gegen Schweden und Norwegen richtete, waren diese natürlicherweise Verbündete der Städte. Ihnen durch Verkauf von Lebensmitteln und Waffen unter die Arme zu greifen, ist daher erlaubt<sup>121</sup>. Wenn dieser Erlaubnis auch ausdrücklich hinzugefügt wird, daß die Waren „nequaquam ad usum regis Danorum“ gebracht werden dürfen, so liegt es doch auf der Hand, daß für den nach Schweden, Norwegen fahrenden Kaufmann die Versuchung, einen Abstecher an die nahe liegende dänische Küste zu machen, um dort ein gerade jetzt sehr gewinnreiches Geschäft abzuschließen, recht groß ist. Die Städte wissen von dieser Versuchung und verbieten demgemäß den Schiffen, die nach Flandern zu gehen beabsichtigen, bei Strafe an Leib und Gut, durch einen der Sunde zu fahren, weil die Güter nicht nach Dänemark oder Schonen oder eines der dem Nordsund anliegenden Länder (infra Noressund) kommen sollen<sup>122</sup>. Es mag hierbei auch an Ueberfälle durch die Dänen gedacht sein (wenn auch noch kein offizieller Kriegszustand herrscht), in erster Linie soll aber doch der Versuchung, die Dänen stärkende Dinge dort zu verkaufen, vorgebeugt werden. Will ein Kaufmann aus einer Hansestadt eine andere aufsuchen, so garantiert eine Kauti-

<sup>119</sup> H. R. 1. 1. n. 258 §§ 2, 6.

<sup>120</sup> H. R. 1. 1. n. 258 § 5. cf. Schäfer a. a. O. S. 276.

<sup>121</sup> H. R. 1. 1. n. 258 § 4.

<sup>122</sup> H. R. 1. 1. n. 258 § 2.

daß die verfrachteten Güter nur an die genannte Stadt gesendet werden. Die Kautions- oder Bürgschaft wird nur freigegeben, wenn der betreffende Bürger Zeugnisse von der Stadt bringen kann, in der er seine Waren verkauft hat<sup>123</sup>. Ueber die Wirksamkeit dieser ersten vorläufigen Sperre ist nichts bekannt. Sie mag nicht allzugroß gewesen sein; dauerte es doch eine geraume Zeit, bis die Erlasse überall bekannt wurden.

Die nächste Greifswalder Versammlung, am 7. September 1361, bringt das Bündnis zwischen den Königen Magnus, Hakon und den Städten gegen ihren gemeinsamen Feind Waldemar<sup>124</sup>. Ueber die Verkehrssperre wird in dem Rezeß nur kurz berichtet<sup>125</sup>. Niemand aus den Städten und Gebieten der Hanse soll Dänemark und Schonen aufsuchen, mit irgendwelchem Gut oder Handel bei Strafe an Leib und Gut. Ist der Uebertreter dieser Bestimmung ein Nichthanse, darf niemand mit ihm Handel treiben. Größere Ausführlichkeit ist nicht von Nöten, denn offenbar bleiben die Bestimmungen der Augustsperre in Kraft. Dementsprechend enthält ein Brief Lübecks an Reval<sup>126</sup>, der über die Augustversammlung berichten will, infolge seiner späten Abfassung — November 1361 — einfach die Septemberbeschlüsse. Es wird für Kaufleute „qui essent extra hansam Teutonicorum“, für Nicht-hansen, die den festgesetzten Zoll nicht zahlen, aber Dänemark und Schonen trotz der Verbote besuchen wollen, angeordnet, kein Kaufmann einer Hansestadt dürfe mit diesen irgendwelchen Handel treiben. Die Maßregel zeugt davon, daß die wendischen Städte sich bewußt sind, nur völlige, nicht allein von hansischer Seite durchgeführte Abschnürung des Handels bringt die Feinde in wirkliche Not. Außerdem ist sie charakteristisch für die Art, in der die Hansen es verstanden, ihre Wünsche bei denen, qui essent extra hansam Teutonicorum, durchzusetzen. Es wird keine direkte Gewalt, kein unmittelbarer Zwang gegen Neutrale angewendet, ihnen wird

<sup>123</sup> H. R. 1. 1. n. 258 § 3.

<sup>124</sup> Schäfer a. a. O. S. 277.

<sup>125</sup> H. R. 1. 1. n. 259 §§ 1, 4.

<sup>126</sup> H. R. 1. 1. n. 264.

keine Gelegenheit gegeben, sich über irgendwelche offene Gewalt zu beschweren. Die Städte verbieten ihnen selbst nichts. Es ist lediglich den Hansen verboten, mit Nichthansen, die ihre Geschäfte mit den Dänen machen, zu handeln.

Mittelbar teilt dieser Brief Lübecks auch mit, daß die Flamen, Kampen und die anderen süderseeischen Städte aufgefordert sind, den Verkehrsmaßnahmen Folge zu leisten. Außerdem ist Reval gebeten, seine Nachbarn von den Erlassen in Kenntnis zu setzen. In wieweit den Geboten von den oben aufgezählten Folge geleistet wird, läßt sich durch Belege nicht feststellen, aber man kann wohl annehmen, daß Kampen und die süderseeischen Städte, die zunächst Kriegshilfe brachten, das Verbot während dieser Zeit leidlich beachteten. Nach der Niederlage (Mitte Juli) der Städte, oder schon während der Schlacht<sup>127</sup> im Sund fielen sie ab<sup>128</sup>. Nach diesem Zeitpunkt werden sie sich nicht mehr um das Verkehrsverbot gekümmert haben. Spätere Anordnungen<sup>129</sup>, die den Kampenern wohl erlauben, Güter in die Städte zu bringen, aber außer den für die Schiffsbesatzungen nötigen Proviant keine Ausfuhr genehmigen, bestärken diese Annahme.

Zertifikate, von denen aus man auf den normalen Gang des erlaubten Handels schließen könnte, sind nicht erhalten, jedoch gestatten im Verein mit den Vorschriften erhaltene Aufzeichnungen, sich ein ungefähres Bild von dem Gang des Handels zu machen. So ergänzt uns ein Hamburger Verzeichnis das Bild, das wir uns nach den Ordonanzen vom Handel machen können<sup>130</sup>. Diese regeln die Kontrolle der Ausfuhr aus einer Stadt zu dem Zweck des Verkaufs in einer anderen. Das Hamburger Verzeichnis aber läßt erkennen, daß unter Umständen eine Bürgschaft nicht nur bei Verkauf, sondern auch gleich nach Kauf der Ware vom Kaufenden zu stellen ist, falls der Handel in der Stadt des Verkäufers vor sich

<sup>127</sup> H. R. 1. 1. n. 296 § 1.

<sup>128</sup> 21. August 1362 Vertrag Campens mit Waldemar. H.U.B. n. 54. cf. Schäfer a. a. O. S. 317 f.

<sup>129</sup> H. R. 1. 1. n. 315 § 3, n. 321 § 13.

<sup>130</sup> H. R. 1. 1. n. 271.

geht. Demnach hat eine Bürgerschaft immer der zu stellen, der mit dem Gut, er sei Käufer oder Verkäufer, fahren muß, es also für eine Zeit der unmittelbaren Aufsicht der Städte entzieht. Eine Aufzeichnung Rostocks<sup>131</sup> ergibt, daß die Stadt selbst sich bei Lübeck für eine Reihe von genannten Kaufleuten verbürgt, daß genau nach Art und Menge bezeichnete Waren geführt werden. Rostock seinerseits sichert sich durch das von den Kaufleuten gegebene Versprechen, daß sie ihre Stadt „a quo promisso eripere“ wollen. Die Stadt<sup>132</sup> bürgt also selbst.

Wie hart Uebertretungen geahndet wurden, zeigt die Bannung eines Rostockers aus der Stadt wegen einer Hopfensendung nach Dänemark<sup>133</sup>. Daß trotz dieser harten Strafen Verstöße gegen die Handelsordnung zum mindesten von Seiten der Nichthansen (die diese Strafen ja auch nicht traf) nicht eben sehr selten waren<sup>134</sup>, beweisen uns Urfehden, die Mecklenburger schwören müssen, weil man sie daran gehindert hat, Osemund oder Hopfen nach Dänemark zu bringen<sup>135</sup>.

Am 8. Juli 1362 verlieren die Städte die Schlacht vor Helsingborg. Diese Schlappe bricht ihre Entschlossenheit aber nicht, im Gegenteil, die Handels- und Verkehrsbestimmungen werden auf der Stralsunder Versammlung im Oktober 1362 — wohl der ersten nach der Schlacht —, verschärft<sup>136</sup>. Da diese Bestimmungen offensichtlich Bezug nehmen auf vorhergegangene Verfehlungen, können wir hier indirekt einen Blick tun auf die Wege, die beschritten wurden, um den Erlassen mit einem Schein des Rechts aus dem Wege zu gehen und gewinnbringende Geschäfte zu betreiben, in der Hoffnung, später ungeschoren die Hanserechte wieder genießen zu können. Es wird nämlich festgesetzt<sup>137</sup>: Wer sein Bürgerrecht

<sup>131</sup> H.U.B. 4. n. 36.

<sup>132</sup> Civitas, oder im Mecklenburgischen Urkundenbuch Band 15 n. 9014 domini consules.

<sup>133</sup> H. R. 1. 1. n. 273.

<sup>134</sup> cf. Schäfer a. a. O. S. 314 Anm. 7.

<sup>135</sup> Meckl. U. B. 15. n. 8969.

<sup>136</sup> Schäfer a. a. O. S. 319.

<sup>137</sup> H. R. 1. 1. n. 267 § 5.

in einer Hansestadt, die die Vereinbarungen hält, aufgibt und Bürger in einer die Verbote nicht achtenden Stadt wird, um während des Krieges mit Dänen handeln zu können, soll nie mehr Bürger in einer Hansestadt werden — wird also verhanst.

In der ursprünglichen Fassung war als Strafe für verbotene Fahrten ganz allgemein eine an „Leib und Gut“ festgesetzt, weiter war anderen Hansen Handel mit ihnen verboten. Jetzt wird genauer angeordnet, daß, wer mit seinen Gütern Schonen und Dänemark besucht und durch Ausfuhr Waldemar unterstützt hat, von Seiten der Vögte und Diener der Städte auf Schonen nicht mehr das lübische Recht noch Schutz genießen soll<sup>138</sup>. Nach der angeführten Bannung des Rostockers, die schon im Juni 1362 erfolgte, zu schließen, bestätigte die Versammlung mit solchen Beschlüssen summarisch nur die schon vorher von den einzelnen Städten geübte Strafpraxis.

Eine erhebliche Verschärfung bedeutet die Bestimmung, daß „toto mercatura“, der gesamte Handel, während der Dauer des Krieges bis auf einstimmigen Widerruf durch die Städte zu ruhen hat. Zu dieser Maßnahme hat man sich jetzt nach der Niederlage entschlossen, weil Waldemar die See beherrscht<sup>139</sup>.

Ein uns sehr eigenartig anmutendes Licht auf die Beziehung der Länder zueinander in einer Zeit, während der Krieg noch nicht beendet ist, wirft ein Erlaß der Städte von der gleichen Stralsunder Versammlung: Wenn einer in Schonen oder Dänemark gesalzene Heringe in die Städte bringt, der soll sich an die Ratsherren der betreffenden Stadt wenden; wenn er Däne ist oder in Dänemark lebt, darf er sie verkaufen, nachdem er geschworen hat, daß sie sein eigen sind und daß kein Hanse teil daran hat. (Für die Hansen war ja jeder Handel über See verboten.) Bringt ein Hanse solche Heringe in die Stadt, soll er ausreichend Nachweis führen, woher er sie hat; demgemäß darf er sie, wenn er sie recht-

<sup>138</sup> H. R. 1. 1. n. 267 § 4.

<sup>139</sup> H. R. 1. 1. n. 267. § 6. Schäfer a. a. O. S. 356.

mäßig erworben hat<sup>140</sup>, verkaufen, wenn nicht, sollen die Heringe oder der Erlös solange sicher verwahrt werden, bis die Ratsherren sich versammeln. Also, die Hanse ist, mag an sich mit Dänemark noch so erbitterter Kampf herrschen, durchaus bereit, mit einzelnen Dänen, die ihre Heringe in die Städte bringen, Geschäfte abzuschließen; hat sie doch nur Vorteil davon, und der Feind wird nicht gestärkt. Etwas anderes wäre es, wenn die Hansen selbst hinfahren würden, um Heringe zu kaufen. Die Versuchung, den Feind stärkende Dinge mitzunehmen, wäre doch zu groß. Der Heringshandel ist nicht nur für die Hansen selbst, sondern auch für Untertanen verbündeter Herren verboten. Daher wird einem Flensburger, der mit Heringen, welche in Dragör (bei Kopenhagen) gesalzen sind, nach Rostock kommt, die Ware oder doch der Erlös festgehalten. Da dieser Flensburger nicht der Gewalt der Städte untersteht, wird die Angelegenheit dem Grafen von Holstein mitgeteilt und er selbst dem obigen Erlasse gemäß gemahnt<sup>141 142</sup>.

Daß die feste Haltung der Städte auch nach der Niederlage nicht ohne Eindruck auf den Gegner blieb, zeigen die für die Hansen nicht ungünstigen Waffenstillstandsbedingungen im November 1362<sup>143</sup>. Die erste Bedingung ist, daß „alle lude, de hir mede begrepen sint an beiden siden“ frei die Lande der beteiligten Herren und die Städte mit Zufuhr und Ausfuhr, Kauf und Verkauf, wie es Gewohnheit der Kaufleute von altersher gewesen ist, besuchen dürfen. Sicher lag diese Wiedereröffnung des Handels sehr im Interesse Waldemars, er hat die Zufuhr von seiten der Hanse nötig, die Sperre ist nicht ohne Wirkung geblieben.

Mit der Wiederaufnahme des Handels ist die Zeit gekommen, in der die Städte sich an die „transgressores man-

<sup>140</sup> „Rechtmäßig“ heißt wohl von einem Dänen, der sie ihm zugebracht hat. H. R. 1. 1. n. 267 § 3.

<sup>141</sup> H. R. 1. 1. n. 276.

<sup>142</sup> Schäfer a. a. O. S. 319 Anm. 6 bemerkt zu diesem Erlasse: „Wahrscheinlich geschah das im Interesse der Verproviantierung der Städte und des Handels mit dem Binnenlande.“

<sup>143</sup> L. U. B. 3. n. 440. Schäfer a. a. O. S. 320.

dati“ halten können. Im Februar 1363<sup>144</sup> wird über diese verhandelt und Beschluß gefaßt. Die kleinen Städte die nicht in der Hanse sind und deren Bürger Schonen besucht haben, sollen nicht in die Hanse aufgenommen werden. Mit den Hanseangehörigen, die während des Krieges in diesen Städten Bürger wurden, wird nicht minder scharf verfahren. Die Strafe fällt genau so hart aus, wie es das ursprüngliche Dekret vom 2. Oktober 1362 angedroht hatte: keiner der Uebeltäter wird wieder als Bürger aufgenommen, ebenso wenig dürfen sie sich auf einer Vitte auf Schonen zeigen<sup>145</sup>.

Waldemar war nicht der Mann, der gesonnen war, eingegangene Verträge lange und genau inne zu halten<sup>146</sup>. Bald häuften sich in den Städten Klagen über Verfehlungen des Dänenkönigs und seiner Leute. Die Aussicht, daß der bis zum 6. Januar 1364 reichende Stillstand verlängert werden würde, war trotz der Bemühungen der Städte nicht sehr groß. Die Städte mußten sich, so uneinig sie waren, wohl oder übel dazu bequemen, Vorkehrungen für einen neuen Kampf zutreffen. In der Greifswalder Septemberversammlung 1364 wird als notwendigste Vorkehrung jeder Stadt befohlen, sie soll die ihren mahnen, ohne Verzug aus Schonen heimzukehren<sup>147</sup>. Dann hat im Kriegsfall jede Stadt dafür Sorge zu tragen, daß kein Kaufmann mit Waren übers Meer geht. Aber die Kriegslust der Städte ist gering. Noch einmal versucht man Anfang November, in Wolgast mit Waldemar zu verhandeln; ergebnislos, es müssen weiter Vorkehrungen getroffen werden. So trägt man denn Stralsund und Greifswald, um die Sperre rechtzeitig in Kraft treten lassen zu können, im Namen der Städte auf<sup>148</sup>, die Kaufleute in England, Flandern, Schweden, Norwegen, Dänemark, Gotland und im Osten zu warnen: am 6. Januar laufe der Stillstand ab; von dem Zeitpunkt ab werde der Sund wieder gesperrt sein. Wer Deutschland aufsuchen wolle, solle der größeren Sicherheit halber über die Elbe nach Hamburg fahren.

<sup>144</sup> H. R. 1. 1. n. 287.

<sup>145</sup> H. R. 1. 1. n. 269 § 1. Schäfer a. a. O. S. 356, 357 Anm. 2, 3.

<sup>146</sup> Schäfer a. a. O. S. 326 ff.

<sup>147</sup> H. R. 1. 1. n. 300. Schäfer a. a. O. S. 361.

<sup>148</sup> H. R. 1. 1. n. 307.

In der am Ablaufstermin des Waffenstillstandes berufenen Versammlung<sup>149</sup> wird außer dem allgemeinen Verbot, den Feinden Waffen und Lebensmittel zukommen zu lassen, angeordnet, für die nächste Zeit die Schifffahrt vollkommen einzustellen. Kein Kaufmann darf aus irgendeinem Hafen segeln, ganz gleich, mit welchem Ziel. Diese völlige Sperre soll bis zum 24. März 1364 Wirksamkeit haben. Am 15. März wird sie der ungeklärten Lage halber bis zum 21. April verlängert<sup>150</sup>. Eine Ausnahme wird mit Rostock und Wismar gemacht, die ihren im Kampf mit Waldemar befindlichen Herrn, den Herzog Albrecht von Mecklenburg, in Schweden mit Waffen und Lebensmitteln unterstützen dürfen. Den Kampfern hingegen, denen man wegen ihres Verhaltens nach der Helsingborger Schlacht mißtraut, soll nicht gestattet sein, an Stelle der von ihnen gebrachten Güter andere hansische wieder hinauszuführen. Nur der für den Unterhalt der Schiffsbesatzungen nötige Vorrat an Lebensmitteln darf ihnen mitgegeben werden<sup>151</sup>. Um den Dänen die Herrschaft zur See nicht gänzlich zu überlassen, wird die Kaperei auf eigene Faust freigegeben. Damit die Kaperschiffe dem Feind keine Waffen oder Lebensmittel bringen, werden sie gezwungen Bürgen zu stellen<sup>152</sup>.

Einer intensiven, für die Dänen fühlbaren Durchführung der Sperre, stellen sich aber manche Hindernisse entgegen. So lehnt Preußen in der Antwort auf die Aufforderung Greifswalds<sup>153</sup>, die Niederlegung des Handels ohne Begründung ab. Ueber Kampens Stellung ist gesprochen. Man bemüht sich zwar, es wieder zur Hilfeleistung heranzuziehen<sup>154</sup>, aber die Antwort ist, wenn auch nicht direkt ablehnend, so doch ausweichend und hinschleppend. Weder im Osten noch im Westen ist also die Neigung, den wendischen Städte Folge zu leisten, sehr groß.

<sup>149</sup> H. R. 1. 1. n. 310 § 6.

<sup>150</sup> H. R. 1. 1. n. 315.

<sup>151</sup> H. R. 1. 1. n. n. 315 § 3, 321, § 13.

<sup>152</sup> H. R. 1. 1. n. 310 § 6.

<sup>153</sup> H. R. 1. 1. n. n. 301, 310 § 2. cf. Schäfer a. a. O. S. 361.

<sup>154</sup> H. R. 1. 1. n. 296 § 2. Schäfer a. a. O. S. 366.



Die Folge dieser isolierten Stellung sind Uebertretungen der Verbote. Schon im Mai kann der Kaufmann aus Brügge die ganz stattliche Zahl von 33 Schiffen melden, die gegen das Verbot von Flandern ausgesegelt sind<sup>155</sup>. Da das Strafmaß noch nicht festgesetzt ist, soll zunächst Bürgschaft und Kautions gestellt werden. Das endgültige Strafmaß wird später festzustellen sein, nachdem jeder der anwesenden Ratssendeboten mit seinem Rat darüber geredet hat<sup>156</sup>.

Die Städte konnten es angesichts ihrer Unentschlossenheit, militärische Schritte zu ergreifen, als ein Glück betrachten, daß Waldemar, die Lage nicht für sich ausnutzend, auf Reisen ging. Die Tatsache, daß der Gegner sich wenig um die Städte kümmert, beschleunigt die Rüstungen und Bündnisverhandlungen nicht. Die einzige positive Maßnahme, das Unterbinden der Zufuhr an die Dänen, wird zwar nicht aufgehoben, aber doch nicht unerheblich erleichtert<sup>157</sup>. Es gänzlich aufzuheben, verbietet die Situation. Denn wenn auch Waldemar aus dem Ablauf des Stillstandes keine Folgerungen zieht, besteht doch in jedem Augenblick die Möglichkeit, daß die Dänen die Offensive ergreifen. — Außerdem hofft man wohl, daß das Ausbleiben der hansischen Zufuhr die Dänen zu Verhandlungen geneigter macht. Daher bleiben Dänemark, Schonen, die Sundfahrt und der Handel „ab alia parte Travenae<sup>158</sup>“, d. h. wohl der Handel nördlich der Trave bei Strafe an Leib und Gut verboten. Nur mit Kiel, das sich am Feldzug 1362 beteiligt hatte, ist der Handel, vorausgesetzt die Stellung von Kautions, erlaubt. Frei sein soll die Fahrt nach Livland, Gotland, Schweden, Preußen, Kalmar und in dazwischen liegende Hansestädte. Allerdings ist auch für diese Fahrten im Ausgangshafen eine Kautions zu hinterlegen, als Garantie, daß die Ware nicht den Dänen zugeführt wird. Aber die Hoffnung der Städte, der untätige Zustand der Dänen werde andauern, wird zunichte. Auch in Abwesenheit des Königs sammelt sich eine starke dänische Macht fast vor den

<sup>155</sup> H. R. 1. 1. n. 325 §§ 16, 19. Schäfer a. a. O. S. 364.

<sup>156</sup> H. R. 1. 1. n. 325 § 16.

<sup>157</sup> Schäfer a. a. O. S. 367 ff.

<sup>158</sup> H. R. 1. 1. n. 321 § 12. cf. Schäfer S. 373.

Toren Stralsunds und Rostocks, die so gut wie völlig wehrlos sind. Die einzige Maßnahme, die man in dieser Situation treffen konnte, war wiederum ein völliges Verkehrsverbot<sup>159</sup>. Auch hier ganz gewiß keine Offensivmaßnahme, sondern man beabsichtigte lediglich, Verluste durch die das Meer beherrschenden Dänen zu vermeiden. Endlich glückte es den Städten mit Hilfe des Pommernherzogs aus der für sie sehr bedrohlichen Lage zu kommen und am 18. Juni 1364 einen Waffenstillstand zu erlangen, dessen Dauer sich bis zum 2. Februar 1368 erstrecken soll. Aber man traut dem Frieden nicht recht, solange Waldemar selbst die Verträge nicht ratifiziert hat. Der Verkehr mit Dänemark und die Sundfahrt<sup>160</sup> sollen aus diesem Grunde so lange unterbleiben, bis die Briefe, vom König besiegelt, in Stralsunds Händen sind. Als nächster Ratifizierungstermin ist der 25. Juli gesetzt; aber auch dann wird der Handel nur bei entsprechendem Städtebeschluß frei sein<sup>161</sup>. Wenn man von sich aus auch nicht mit den Dänen handeln will, so gedenkt man doch nicht, sich die Geschäfte mit ihnen ganz entgehen zu lassen. Es ist den Dänen gestattet, mit Ware in die Städte zu kommen, aber die Ausfuhr wird auf eine Tonne Bier und ein Schock Brot beschränkt. Es soll also doch durch Mangel ein gewisser Druck auf die Verhandlungswilligkeit des Gegners ausgeübt werden. Der Verkehr zwischen den Städten wird auf dem Landwege erlaubt. Auch hier hat man außer dem Schutz gegen Ueberfälle, die auf der See drohen, die Absperrung der Dänen von den Gütern der Hanse im Auge, denn es sollen Ausweise geführt werden, die unerlaubten Handel mit den Dänen verhindern. Die Fahrt nach dem Osten ist frei. Die Ratifizierung des Stillstandes erfolgte am 15. August 1364 durch den Reichsrat — nicht Waldemar selbst — und der Verkehr wurde frei<sup>162</sup>.

Die Untersuchungen von Verbotsübertretungen ziehen sich bis lange nach der Wiederaufnahme des Verkehrs hin. Fast auf allen Städtezusammenkünften wird gegen Uebertreter ver-

<sup>159</sup> H. R. 1. 1. n. 325 § 15. Schäfer a. a. O. S. 375 f.

<sup>160</sup> H. R. 1. 1. n. 326 § 1.

<sup>161</sup> H. R. 1. 1. n. 362 § 2, Absatz 1 u. 2.

<sup>162</sup> cf. Schäfer a. a. O. S. 78 ff.

handelt. Immer wieder versucht man, Ungehorsame noch nachträglich der Gerechtigkeit zu überliefern<sup>163</sup>. So wird es jedem, der von Uebertretern in einer Stadt — nicht nur der eigenen — weiß, zur Pflicht gemacht, sie schriftlich anzuzeigen. Nachträglich Ertappte sollen gezwungen werden, sich der Juniversammlung 1366 in Lübeck zu stellen. Um sicher zu gehen, läßt man sich eine Kautio geben. Außer dieser neuen Uebertreter gedenkt man auch noch einmal der oben erwähnten Hansen, die während des Krieges auf ihr Bürgerrecht verzichtet haben, und auch derer, die auf Schonen gewesen sind<sup>164</sup>. Man ist nach wie vor wenig zur Nachsicht gegen sie geneigt und hält die Verhansung aufrecht. Auch die Städte, deren Bürger während des Krieges auf Schonen gewesen sind — es werden aufgezählt: Ribnitz, Wolgast, Wollin, Kammin, Greifenberg, Treptow, Rügenwalde, Stolpe, Grevesmühlen — sollen weder in Schonen geduldet werden, noch durch die Städte Vorrechte irgendwelcher Art genießen<sup>165</sup>. Jetzt, Oktober 1365 und ebenso Juni 1366, wird die Sache wohl deswegen noch einmal ins Gedächtnis gerufen, weil die Schonenfahrt frei ist und ein Fernbleibenmüssen erst jetzt für die Betroffenen hart und fühlbar wird. Im November 1365 wird der Stillstand in einen Frieden umgewandelt<sup>166</sup>.

Aber schon ein Jahr nach Ratifizierung desselben finden sich neue Klagen über Verfehlungen Waldemars und seiner Beamten, die die Hansen zwingen, an Gegenwehr zu denken. Die Initiative zu entschiedenen Maßregeln ging diesmal von den Preußen aus. Die wendischen Städte waren zunächst nicht geneigt, sich anzuschließen, wohl auf Grund der mit den Preußen gemachten Erfahrungen<sup>167</sup>. Erst nach langen Zwischenverhandlungen und vor allem, nachdem Waldemar immer wieder durch die Tat bewiesen hatte, wie er gesonnen war, den Frieden zu halten, war man geneigter und verein-

<sup>163</sup> H. R. 1. 1. n. 370 § 10.

<sup>164</sup> H. R. 1. 1. n. 376 § 14.

<sup>165</sup> H. R. 1. 1. n. n. 374 § 9, 376 § 15.

<sup>166</sup> cf. Schäfer a. a. O. S. 385.

<sup>167</sup> Schäfer a. a. O. S. 387 ff.

barte mit den Preußen zu Johanni 1367 Verhandlungen. Zu diesen sollten auch die süderseeischen Städte, in erster Linie Kampen, hinzugezogen werden.

Wenn auch die wendischen Städte hofften, einen Ausbruch des Krieges zum mindesten noch hinauszögern zu können, so gaben sie doch ihrem Mißtrauen in den Ausgang der Verhandlungen mit Waldemar Ausdruck, indem sie am 30. Mai 1367 in Rostock beschlossen, bis zur Johannisversammlung jegliche Ausfuhr von kupfernen Gefäßen, Stahl und Waffen nach Dänemark zu verbieten<sup>168</sup>.

Weiter verlangten die Seestädte von den nach Stralsund zur Johanniversammlung kommenden Gesandten Vollmachten, damit, wenn der Bund mit Preußen und Süderseern zustande käme, nötigenfalls ein allgemeines Handels- und Verkehrsverbot gegen Dänemark erlassen werden könne<sup>169</sup>. Aber sie hielten den Ausbruch der Feindseligkeiten noch nicht für unmittelbar bevorstehend. Daher bestanden von der Stralsunder Versammlung nach Preußen geschickte Ratsboten auf dem Offenbleiben der Fahrt nach Dänemark und Schonen bis zum Anbruch des Winters<sup>170</sup>.

Die Preußen und Süderseer aber ließen sich durch dieses Verlangen nicht von ihrem Kurse abbringen, sondern setzten in ihrem Bündnisvertrage, der kurz nachher aufgesetzt wurde<sup>171</sup>, eingehende Sperrbestimmungen fest: Alle Gemeinschaft mit den Königen von Dänemark und Norwegen soll gemieden werden, keiner ihnen und ihren Leuten Gut bringen, noch solches holen. Wenn Schiffs-, Steuer- oder Bootsleute zum König übergehen, so sollen sie friedlos sein ihr Leben lang, ebenso, wer ihnen Rüstungsmaterial bringt. Indessen zwangen neue Räubereien der Dänen auch die wendischen Städte weiterzugehen, das Verbot der Waffenausfuhr wurde erneuert<sup>172</sup>, insbesondere aber verbot man, weil von Waldemar keine Sicherheiten zu erlangen waren, Schonen, Dänemark,

<sup>168</sup> H. R. 1. 1. n. 400 § 5.

<sup>169</sup> H. R. 1. 1. n. 400 § 3.

<sup>170</sup> H. R. 1. 1. n. 402 §§ 2, 3.

<sup>171</sup> H. R. 1. 1. n. 403.

<sup>172</sup> H. R. 1. 1. n. 402 § 15.

Bornholm, Oland und Norwegen bei Strafe des Ehrentzugs aufzusuchen<sup>173</sup>. Weiter wurde bei derselben Strafe die Räumung Schonens bis zum 8. September anbefohlen. Aber in den einzelnen Städten scheint die Neigung zum Innehalten des Erlasses nicht sehr groß gewesen zu sein, wie uns die Anmerkung zu dem Beschluß zeigt. Rostock und Kiel, die auch sonst in ihrer Haltung keine große Zuneigung zu den Städten zeigen, sind nicht einverstanden mit der Strafe des Ehrentzuges — wohl nicht, um härtere Strafen angewendet wissen zu wollen. Ein späterer Erlaß vom 8. Oktober läßt die Vermutung aufkommen, daß der gegebene Räumungstermin nicht sehr genau innegehalten ist; er lautet: wer 14 Tage nach dem 8. September heimgekommen ist, darf sich durch einen Eid reinigen, wenn er erklärt, wegen widriger Winde nicht in der Lage gewesen zu sein, früher zu kommen. Später kommende dürfen sich nicht mehr entschuldigen<sup>174</sup>. Schließlich werden Entscheidungen über den Handel mit dänischen Waren getroffen: sie dürfen bis zum 25. Dezember 1367 gekauft werden<sup>175</sup>. In erster Linie denkt man wohl an Herings-einfuhr. Es werden nämlich später in jeder Stadt Aufseher bestellt<sup>176</sup>, die auf alle einkommenden Heringe zu achten haben. Findet man welche, die Angehörigen der Seestädte gehören, so ist entsprechend zu verfahren. Die Dänen selbst dürfen Waffen, Ketten, Eisen, Salz, Hopfen und Fässer nicht ausführen. Trotz dieser weitherzigen Handelsordnung ist Greifswald nicht unbedingt einverstanden, sondern behält sich die Zustimmung vor<sup>177</sup>.

Als Beweis für das Innehalten der Bestimmungen in dieser Periode vor dem zweiten Krieg kann uns nur ein Zertifikat dienen, in dem Kiel Lübeck bittet, doch einem Kieler zu ge-

<sup>173</sup> H. R. 1. 1. n. 405 §§ 2, 3, 4.

<sup>174</sup> H. R. 1. 1. n. 411 § 7.

<sup>175</sup> H. R. 1. 1. n. 405 § 4.

<sup>176</sup> H. R. 1. 1. n. 411 § 8.

<sup>177</sup> Schäfer a. a. O. Seite 489 „Innerhalb der einmal festgesetzten Bestimmungen war man nun auch weit entfernt, dem Handel unnötige Schranken aufzuerlegen. Der echte kaufmännische Geist, der damals noch den norddeutschen Bürgersinn belebte, sorgte dafür, daß keine Gelegenheit zu Erwerb und Gewinn unbenutzt vorüber ging.“

statten, Stahl und Eisen aus Lübeck, wo er diese Dinge gekauft hat, nach Kiel zu schaffen; sie würden nicht den Dänen zugute kommen<sup>178</sup>. Im übrigen kann man sich, wie schon angedeutet ist, des Eindrucks nicht erwehren, daß die Städte die Maßnahmen nur höchst ungern bekannt geben. Es wird daher an Uebertretungen nicht gefehlt haben.

Die Haltung Waldemars hat weiter zur Folge, daß sich die wendischen Städte bereit erklären, an den Novemberverhandlungen in Köln teil zu nehmen. Daß es richtig war, sich nach dieser Seite hin zu binden, zeigt der Verlauf der letzten Verhandlungen mit Waldemar. Dieser ging teils auf die Klagen der Städte nicht ein, teils verlangte er von ihnen neue Berichte für spätere Zeitpunkte. Dies alles vermochte die wendischen Städte, sich endgültig mit aller Energie der Kriegspolitik zuzuwenden. Und jetzt werden sie an Stelle der preußisch-niederländischen Städte die Haupttreiber. Sobald die Verbindung mit den Herzögen von Holstein und Meklenburg hergestellt ist, wird alles getan, um eine möglichst starke Kriegsmacht auf die Beine stellen zu können<sup>179</sup>. Sofort setzt auch eine Verschärfung der Handelsbestimmungen ein<sup>180</sup>. Um der schon oben erwähnten Gefahr zu begegnen, daß unter dem Vorwand, mit dem erlaubten Schweden Handel treiben zu wollen, nach Dänemark gefahren wird, verlangt man für die Ausfuhr von Salz und Hopfen nach Schweden eine Kautions, die erst nach Vorzeigen eines Zertifikats der Stadt, wo die Ladung gelöscht ist, wieder ausgehändigt wird. Um zu verhindern, daß die kleinen, am Bunde nicht beteiligten Städte den Dänen Waren zuführen, wird kurzerhand angeordnet<sup>181</sup>, ihnen dürfe nichts zugeführt werden, was den Dänen verboten ist. Auch hier ist wieder die Sache so gemacht, daß man sich nicht an die kleinen Städte, mit denen man ja in dem ersten Krieg und auch in den nachfolgenden Jahren so schlechte Erfahrungen gemacht hat, direkt wendet und ihnen verbietet mit den Dänen zu handeln. Es ist für die Städte

<sup>178</sup> H.U.B. . n. 224.

<sup>179</sup> cf. Schäfer a. a. O. S. 397.

<sup>180</sup> H. R. 1. 1. n. 411 § 11.

<sup>181</sup> H. R. 1. 1. n. 411 § 12.

rechtlich viel einfacher und für den Enderfolg sicherer, wenn sie ihren eigenen Bürgern verbieten, den kleinen Nachbarn die in Frage kommenden Waren zu liefern, als wenn man auf direktes Verbot hin mehr oder minder erzwungene Zusagen erhält, deren Innehalten dann doch zum mindesten problematisch ist.

Besondere Anordnungen erforderte die Haltung Kiels<sup>182</sup>. Diese Stadt weigerte sich, wohl infolge der schweren, im vergangenen Feldzuge erlittenen Verluste, an den Rüstungen und Maßnahmen der Städte teilzunehmen. Ja, sie kommt sogar dem Verkehrsverbot gegen die Dänen nicht nach<sup>183</sup>, denn diese suchen Kiel, wie der Rezeß behauptet, nach wie vor auf. Die Folge ist, daß im Juni 1368 ein Verkehrsverbot gegen die Stadt erlassen wird<sup>184</sup>, das im Oktober 1368 und noch später im März 1369 immer wieder erneuert wird. Auf Kiels Bitten hin wird es erst im Juli 1369 aufgehoben und die Zufuhr von Salz, Hopfen, Stahl und Eisen unter den üblichen Bedingungen freigegeben. Infolgedessen sind auch die uns erhaltenen Zertifikate Kiels, soweit sie datiert sind, entweder vor Juni 1368 oder nach Juli 1369 ausgestellt<sup>185</sup>, einem Zeitpunkt, der dem faktischen Ende des Feldzuges recht nahe ist, — fällt doch Helsingborg in diesem Monat —.

Die Kölner Versammlung<sup>186</sup> beschäftigt sich gleichfalls mit der Regelung des Handels und bestimmt nochmals, kein Hanse soll Norwegen und Dänemark besuchen, noch den König mit Waffen unterstützen. Wer zuwiderhandelt, wird Feind aller derer sein, die in dem Bunde sind. Die Versammlung legt des weiteren den ganzen Kriegsplan und seine Auswirkung auf den Handel fest<sup>187</sup>. Die Schifffahrt durch den Sund wird für alle aus dem Swin, der Südersee, Holland oder Seeland fahrenden Kaufleute so lange gesperrt sein, bis die holländisch-seeländische Flotte dorthin gesegelt ist. Treff-

<sup>182</sup> cf. Schäfer S. 454. Wendt: Lübecks Handels- und Schifffahrtsverkehr in den Jahren 1368/69 S. 29.

<sup>183</sup> H. R. 1. 1. n. 469 § 16.

<sup>184</sup> H. R. 1. 1. n. 469 § 16.

<sup>185</sup> H. U. B. n. 215.

<sup>186</sup> H. R. 1. 1. n. 413.

<sup>187</sup> Der Einfachheit halber werden die in n. 428 gegebenen näheren

punkt ist am 7. April in Marestrand. Am selben Termin werden sich die Städte, die Preußen und Livländer von Süden her gegen den Sund in Bewegung setzen. Mit den Flotten dürfen dann auch die Kauffahrer, die sich zu bewaffnen haben, durch den Sund segeln. Wer sich den Anordnungen der Hauptleute nicht fügt oder gar vor der Flotte durch den Sund fährt, soll an Leib, Ehre und Gut gestraft werden. Jede Stadt, die einen solchen ergreift, soll über ihn richten. Das Gut soll der Heimatstadt des Betreffenden übergeben werden. Wenn Angehörige der Verbündeten zu Waldemar überlaufen, sollen sie gebannt sein für alle Zeiten.

Neben diesen neuen Anordnungen wird versucht, den alten Verboten nachträglich Gewicht zu verleihen durch die kategorische, im Strafmaß schärfer als ursprünglich, gefaßte Anordnung<sup>188</sup>: Jede Stadt wird die bestrafen, die im Herbst gegen das Verbot in Schonen und Dänemark gewesen sind. Die Güter fallen der Stadt anheim, vollzieht diese die Bestrafung nicht, fallen die Güter der Gesamtheit zu. Da sich nicht so leicht eine Stadt diese Gelegenheit, ihren Säckel füllen zu können, wird haben entgehen lassen, werden manche Uebeltäter der Strafe anheimgefallen sein. Und nochmals wird im März 1368<sup>189</sup> verkündet, daß alle Uebertreter von Verboten aus früheren Jahren zu bestrafen seien. In diesen wiederholten Aufforderungen zur nachträglichen Bestrafung darf wohl auch ein Beweis dafür gesehen werden, daß vorher einerseits von den Städten nicht allzuscharf auf Verbotsübertretungen geachtet wurde, andererseits, daß in innerem Zusammenhang damit Ungehorsame in nicht geringer Zahl vorhanden waren.

Als Anfang des Krieges hatte man in Köln an die Zeit Ausgang März bis Anfang April gedacht, denn die Zustimmungserklärungen zu den Beschlüssen der Konföderation sollten am 18. März in Lübeck sein, und Treffpunkt der Flotten war der 7. April. Das Bestreben der Städte war in der Zwischenzeit außer auf den Ausbau der Sperrbestim-

---

Ausführungsbestimmungen hier mit angeführt.

<sup>188</sup> H. R. 1. 1. n. 421 § 17, 469 § 8.

<sup>189</sup> H. R. 1. 1. n. 440 § 6.



mungen auf die Rettung der in dem gleichfalls feindlichen Norwegen befindlichen Güter gerichtet. Die Dezemberversammlung zu Lübeck rät den Kaufleuten in Norwegen, daß sie ihre Waren, wenn noch eine Flotte aus dem Süden kommt, dieser anvertrauen. Demnach ist die Sundfahrt trotz Schonensverbots und obgleich man in Dänemark doch sicher von den Absichten der Städte unterrichtet ist, noch nicht absolut eingestellt. Entsprechend wird dem Kaufmann in Brügge mitgeteilt<sup>190</sup>, daß Schiffe Bergen vor der Abfahrt der Flotte aufsuchen dürfen, um beim Abtransport der dortigen Kaufleute und ihrer Güter behilflich zu sein. Auch die Januarversammlung in Rostock und namentlich die Februarversammlung in Lübeck richten Schreiben an den Kaufmann in Norwegen, er habe sich am ersten Mai oder schon Ostern (7. April) bereit zu halten, mit allem Hab und Gut fortzusegeln. Die Schiffe soll man nehmen, wo man sie findet<sup>191</sup>. Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald beschließen, ihren Bürgern zu erlauben, Schiffe nach Bergen zu senden, die beim Fortschaffen der Güter behilflich sein sollen. Es genügt nicht, wenn nur Angehörige der kriegführenden Städte und Staaten den Sperrbestimmungen nachkommen. Daher werden Aufforderungen an Flandern und England geschickt<sup>192</sup> mit der Bitte, Dänemark und Norwegen zu meiden und nicht mit Waffen zu unterstützen. Um den Bitten größeren Nachdruck zu verleihen, sollen auch der Herzog von Mecklenburg und Graf Hinrich von Holstein, die Verbündeten der Städte, gebeten werden, in dieser Sache zu schreiben. Antworten auf diese Aufforderungen sind uns nicht erhalten, wohl aber solche, die der Graf von Flandern einer späteren nochmaligen Aufforderung zuteil werden läßt. Sie lehnt eine Teilnahme Flanderns unter Hinweis auf die Freiheit der Bürger ab<sup>193</sup>. Im übrigen bemüht man sich durchaus, den Handel mit Flamen und Engländern aufrecht zu erhalten. Allerdings war Voraussetzung, daß sie das Pfundgeld erlegen wollten<sup>194</sup>.

<sup>190</sup> H. R. 1. 1. n. 428.

<sup>191</sup> H. R. 1. 1. n. 420 §§ 5, 14, 20, n. 421 §§ 14, 15, H. R. 1. 3. n. 302.

<sup>192</sup> H. R. 1. 1. n. n. 420 § 9, 421 § 16, 469 § 22.

<sup>193</sup> H. R. 1. 1. n. 479 § 2.

<sup>194</sup> H. R. 1. 1. n. 469 § 2.

War einer dazu nicht bereit, dann sollte kein Hanse mit ihm handeln, ihm laden oder löschen helfen. Wiederum wird hier nicht direkt gegen den sich nicht fügenden Fremden vorgegangen, sondern dieser wird durch passives Verhalten gestraft. Und dann wird, wenn einer sich nicht fügt, nur gegen diesen allein vorgegangen, der Handel mit anderen geht deswegen ruhig weiter. Ausdrücklich wird auch die Aufnahme schwedischer und mecklenburgischer Untertanen in den Häfen gestattet<sup>195</sup>.

Die Verhandlungen gegen Verbotsübertreter werden wie in der ersten flandrischen Sperre in der Weise geregelt, daß Angeklagten, denen die Tat nicht nachgewiesen werden kann, die Möglichkeit gegeben wird, sich durch einen Eid zu reinigen<sup>196</sup>. Wird es aber einem nachgewiesen, daß er gegen das Verbot in den feindlichen Ländern gewesen ist, so blüht ihm kein sehr freundliches Geschick. Die Bestimmung lautet kurz und knapp, daß der auf der Reise in Feindesland Ergriffene als Feind behandelt werden soll<sup>197</sup>.

Am 16. April begann der Krieg, Kopenhagen und die Hauptplätze in Schonen wurden ohne allzugroße Mühe genommen, so daß die Städte Herren des Sundes waren<sup>198</sup>. Der Lage entsprechend wird die Fahrt durch ihn sofort wieder freigegeben<sup>199</sup>. Jedoch wird in dem Schreiben, das diese Handelsfreigabe kundgibt, verlangt, daß Schiffer und Kaufleute, die vor dem 14. Juni, dem Termin der Freigabe gefahren sind, bestraft werden. Der Handel mit den Dänen bleibt jedoch verboten. Entsprechende Bitten an den König von England und den Grafen von Flandern und deren Städte beweisen es. Die Johannisversammlung zu Lübeck gibt auch den Verkehr nach Schonen selbst frei. Allerdings ist Bedingung, daß man in voller Rüstung dorthin geht, auch soll man nicht ohne Erlaubnis der Vögte und Hauptleute landen. Bezeichnung für den Geist, in dem die Städte den Kampf führen,

<sup>195</sup> H. R. 1. 1. n. 440 § 6.

<sup>196</sup> H. R. 1. 1. n. 440 § 5.

<sup>197</sup> H. R. 1. 1. n. 436 § 7.

<sup>198</sup> cf. Schäfer a. a. O. S. 476 ff.

<sup>199</sup> H. R. 1. 1. n. 467. Schäfer a. a. O. S. 490.

ist der Erlaß, die Dänen, die in ihren Schuten zum Fischen kommen, in Frieden zu lassen<sup>200</sup>, wenn sie ohne Waffen kommen. Die Städte hatten unmittelbar den Vorteil dieser toleranten Politik, denn ein guter Teil des Fanges der Dänen gelangte in ihre Hände<sup>201</sup>, so daß der Krieg keine Unterbrechung des so wichtigen Heringshandels — um diesen Fisch wird es sich in erster Linie gehandelt haben — brachte. Die Wiedereröffnung der Schonenreise gibt den Städten noch einmal Anlaß, auf die Verbote der Schonenfahrt im vergangenen Herbste zurück zu kommen<sup>202</sup>. Ist der Ueberführte Bürger einer der Städte „desses verbundes“, soll die Bestrafung den Erlassen gemäß erfolgen. Weigert sich die Stadt, dessen Bürger der Betreffende ist, soll man ihn richten, wo man seiner gerade habhaft werden kann. Werden Leute ertappt, die diesen Abmachungen nicht unterstehen, soll deren Sache bis zum 6. Oktober 1368 stehen bleiben. Jeder Ratssendebote soll seinen Rat befragen, wie es mit solchen gehalten werden soll. Man wartet mit dem Urteile über diese wohl so lange, weil man noch nicht weiß, wie der Feldzug ausläuft, wie weit man auf das Wohlwollen der Neutralen angewiesen sein wird. Am 1. Oktober wird auch nichts Endgültiges entschieden. Erst im März 1369<sup>203</sup>, wie man restlos Herr der Lage ist, wird offen ausgesprochen, daß Fremde genau wie Angehörige der kriegführenden Städte und Länder zu behandeln sind. Die Stralsunder Versammlung im Oktober macht es den einzelnen Städten zur Pflicht, ihren Bürgern zu befehlen, alle „saltem existentis in ista confoederatione“ auch jetzt noch nachträglich anzuzeigen: sie sollen der Ehre und der Güter beraubt werden<sup>204</sup>.

Den ersten sichtbaren Erfolg zeitigte die Sperre in dem bedürftigen Norwegen, das sowohl durch Mangel an Lebensmitteln, als auch durch die Verwüstungen des Krieges besonders betroffen wurde. Man gewährte ihm schon August

<sup>200</sup> H. R. 1. 1. n. 469 § 6.

<sup>201</sup> cf. Schäfer: Das Buch des Lübischen Vogtes auf Schonen S. LVII ff.

<sup>202</sup> H. R. 1. 1. n. 269 § 8.

<sup>203</sup> H. R. 1. 1. n. 489 § 19.

<sup>204</sup> H. R. 1. 1. n. 479 § 13.

1368 auf sein Gesuch hin einen Stillstand bis zum 1. April 1369<sup>205</sup>. Aber das Verbot für Hansen, nach Norwegen zu fahren, wird aufrecht erhalten. Auch wer durch Unwetter nach Norwegen verschlagen wird, darf seine Waren nicht dort verkaufen. Um die Zwangslage für die Norweger zu verstärken, werden die Engländer und Flamen von dem Aufrechterhalten der Sperre gegen Norwegen benachrichtigt<sup>206</sup>. Aber dem übrigen Handel legt man durchaus keine Schranken auf. Sogar der Waffenhandel wird freigegeben<sup>207</sup>, natürlich unter der durch Bürgen oder Kaution zu sichernden Voraussetzung, daß sie nicht den Dänen in die Hände kommen. Schonen ist für alle Güter frei, ausgenommen Eisen, Stahl und Hopfen<sup>208</sup>. Die Sperre gegen die Dänen bleibt aber in vollem Umfang aufrecht erhalten. Es steht nicht einmal frei, daß die von den Dänen gefangenen Hansen, die sich aus der Gefangenschaft lösen wollen, dies mit Hilfe von Hopfen, Bier,

---

<sup>205</sup> Nicht genau festzustellen ist, auf wen sich H.R. 1.1. n. 469 § 22 bezieht. Es ist dort die Rede von denen, die „viende wezen hebben, unde sik ghezet hebben thu den heren“ wenn diese in den Städten bei der See kommen, dann mag man ihnen Bier, Brot, und was sie sonst zu ihrer Notdurft brauchen, geben. Ausgenommen sind Stahl, Eisen, Hopfen und Salz, wenn sie Briefe bringen, „dat ze vrunde thu horen, edder borgen setten, dat ze anders nerghene voren.“ Dafür, daß Norweger gemeint sind, spricht das „viende wezen hebben“. Von anderen Gegnern der Hanse in dieser Zeit ist nichts bekannt. Dem steht aber entgegen einmal, daß der Stillstand zwar am 24. Juni 1368, dem Datum des obigen Rezesses, schon in Erwägung gezogen ist, aber in Kraft trat er erst am 10. August 1368. Dann ist schwer das Verlangen nach Briefen zu erklären, die nachweisen, „dat ze vrunden thu horen“. Ferner spricht dagegen die gleichzeitig an Engländer und Flamen gerichtete Bitte, Dänemark und Norwegen meiden zu wollen. Und schließlich wird doch bei der offiziellen Bekanntgabe des Stillstandes (475 § 14) ausdrücklich der Handel nach Norwegen verboten. Wenn man, wie n. 469 § 22 vermuten läßt, gesonnen war, Norwegen aus seiner Not zu helfen, hätte man sicher nicht den Gewinn aus diesem Handel den zwischenhandelnden Norwegern überlassen, sondern wäre selbst gefahren. Schäfer a. a. O. Seite 484 scheint gleichfalls nicht der Meinung gewesen zu sein, daß die Zufuhr nach Norwegen in irgendeiner Form gestattet war, denn er schreibt: „Um aber den Drücker nicht fahren zu lassen, stellte man für die Dauer des Waffenstillstandes die Feindseligkeiten allerdings ein, erhielt aber das Verkehrsverbot aufrecht und zwang schon dadurch das Land, sich den Forderungen der Städte anzubequemen.“

<sup>206</sup> H. R. 1. 1. n. 475 § 14.

<sup>207</sup> H. R. 1. 1. n. 474 § 7.

<sup>208</sup> H. R. 1. 1. n. 474 § 10.

Eisen, Stahl, Salz oder einer anderen die Feinde stärkenden Sache tun<sup>209</sup>. Nie fehlt bei einer irgendwie gegebenen besonderen Erlaubnis die Klausel: aber es darf den Feinden nicht in die Hände kommen. So erhält Stralsund nur dann Erlaubnis, Anklam Salz zu verkaufen, wenn dies öffentlich verbrieft, es den Feinden nicht weiter verkaufen zu wollen<sup>210</sup>.

Im zweiten Jahre des Krieges ist das militärische Ziel, die Einnahme Helsingborgs, des einzigen Bollwerks der Dänen, das noch Widerstand leistet. Der Ausgang ist kaum noch unklar, dennoch bleibt man bei der Aufrechterhaltung der Ordonanzen; es kommt sogar ein Dekret heraus, das alle Erlasse, früher herausgegebene und sogar zukünftige, auch für nicht der Konföderation angehörende Städte und Länder gültig machen will<sup>211</sup>. Mitgeteilt werden soll dies in Westfalen, Sachsen, in der Mark, England, Flandern und Pommern<sup>212</sup>. Diese Handlungsweise, die ganz den bisher gezeigten Gepflogenheiten im Verkehr mit nicht am Kriege Beteiligten widerspricht, ist aus dem Gefühl des sicheren Sieges heraus zu verstehen. Die Städte wissen, er wird ihnen im Norden eine Machtstellung geben, die auch Neutralen gegenüber eine solche Haltung erlaubt. Denn diese werden im Verkehr in der Ostsee und namentlich in der Sundfahrt auf das Wohlwollen der Städte angewiesen sein. Falls sich aber trotz der Warnung die Neutralen dem widersetzen und mit Dänen handeln, dann hat man in den Städten für die kommenden Friedensjahre eine willkommene Handhabe, um gegen die lästige Konkurrenz vorgehen zu können.

Im übrigen hindert der um Helsingborg entbrannte Kampf nicht, daß dänische und hansische Bevollmächtigte sich über den Heringsfang, der — an eine bestimmte Zeit des Jahres gebunden — nicht die Möglichkeit gibt, später im Jahr das Versäumte nachzuholen, zu einen. Für beide Teile wird Schonen freigegeben, die Dänen dürfen dort dem Fischfang

---

<sup>209</sup> H. R. 1. 1. n. 475 § 6. cf. Schäfer a. a. O. S. 485 f.

<sup>210</sup> H. R. 1. 1. n. 474 § 4.

<sup>211</sup> H. R. 1. 1. n. 489 § 19.

<sup>212</sup> cf. n. 510 § 11, 5.

nachgehen, die Hansen ihre Heringe salzen<sup>213</sup>. Der Beginn der Fahrt nach Schonen zum Heringsfang wird auf den 5. bzw. den 12. August festgesetzt. Abermals wird verboten, ohne Erlaubnis der Hauptleute und Vögte die Küste zu berühren. Erscheinen darf man nur bewaffnet<sup>214</sup>. Bei der Ergreifung eines Uebertreters wird die Verteilung des Vermögens genau festgesetzt: ein Drittel fällt der Stadt des Betroffenen zu, ein Drittel der Stadt, die ihn ertappt, das letzte Drittel, dem der ihn ertappt.

Nach dem Fall Helsingborgs handelt es sich darum, den Gegner für die Verhandlungen mürbe und gefügig zu machen. Dänemark darf nach wie vor nicht mit Waffen oder Lebensmitteln unterstützt werden<sup>215</sup>. Das Zertifikationssystem wird noch einmal ins Gedächtnis zurückgerufen. Auch Fahrten nach Bergen (der Verkehr mit Norwegen soll ab 11. November 1369 frei sein), Flandern oder England sind von dem Ausgangshafen zu bescheinigen<sup>216</sup>. Da man wohl erfahren hat, daß die Dänen auf dem Wege über Ripen, Alborg und andere jütische Städte von der Nordsee her mit Lebensmitteln unterstützt werden, soll in Zukunft die Zufuhr in diese Städte gesperrt werden. Namentlich sind Hamburg, Bremen, Stade und Buxtehude zu benachrichtigen. Damit erweitert man also die Sperre noch über ihre ursprünglichen Grenzen hinaus<sup>217</sup>. Eine andere sehr bemerkenswerte Verordnung desselben Rezesses macht die Dänemark besuchenden „buten unsem verbunde“ sitzenden vogelfrei. Denn „wat deme weddervart, dat schall sunder broke wesen<sup>218</sup>“. Dieser Beschluß ist eine

<sup>213</sup> H. R. 1. 1. n. 495 § 2.

<sup>214</sup> H. R. 1. 1. n. 495 § 4.

<sup>215</sup> H. R. 1. 1. n. 510 § 11, 3.

<sup>216</sup> n. 510 § 11, 5.

<sup>217</sup> n. 510 § 11, 6.

<sup>218</sup> Schäfer *Hansestädte und König Waldemar* Seite 485 Anm. 1 bemerkt zu diesem Erlaß: „Daß jeder Bürger, der den Uebertreter eines Verbotes traf, denselben zur Rechenschaft ziehen durfte, gab auch wohl zu Gewalttätigkeiten Einzelner Anlaß.“ Als Beweis führt er dafür an L.U.B. 3 n. 693, in dem sich Brügge beschwert, daß einigen seiner Bürger 1368 ihre Güter von lübischen Ausliegern genommen seien, angeblich wegen Salzens von Heringen zu verbotener Zeit. Hierzu ist zu bemerken, daß in sämtlichen Erlassen vor diesem

Folge des oben angeführten über die Allgemeingültigkeit der Ordonanzen; ebenso wie dort hat man weniger daran gedacht, die Dänen durch Mangel gefügig zu machen, — dazu reichten die bestehenden Bestimmungen sicher aus — als die Fremden zu hindern, sich an Stelle der Hansen in Dänemark breit zu machen. Sehr deutlich weist die Aufzählung der von diesem Beschluß zu Benachrichtigenden auf diese Tendenz hin: Norwegen, Flandern, England, Schottland, Schweden, Westfalen, Köln, Sachsen und die Mark sind genannt<sup>219 220</sup>.

Das Streben der einzelnen Kaufleute wird angesichts der militärischen Erfolge dahin gegangen sein, möglichst schnell sich wieder dem friedlichen Erwerb und dem Handel mit den Dänen hinzugeben. Aber eine Versorgung Dänemarks lag noch nicht im Interesse der städtischen Politik. Um dieser Tendenz vorbeugen zu können, wird daher — in Parallele mit dem verschärften Vorgehen gegen Neutrale — die Fangprämie nochmals vergrößert. Fängt einer einen Uebertreter auf See, soll er die Hälfte des beschlagnahmten Gutes behalten, die andere Hälfte soll den gemeinen Städten überantwortet werden. Die Heimatstadt des Betroffenen geht also leer aus<sup>221</sup>.

---

vom Oktober 1369 eine Erlaubnis zum Angriff auf Nichthansen nicht gegeben wurde. Daher konnten sich die Angreifer nicht auf irgendeinen Erlaß der Städte berufen. Anscheinend hat Schäfer die grundsätzliche Aenderung, die der Oktobererlaß 1369 im Verhalten von Hansen gegenüber Nichthansen im Vergleich zu früheren Bestimmungen nicht bemerkt. Vorher war nur Handel mit solchen Neutralen verboten, jetzt war gestattet, mit offener Gewalt gegen jene vorzugehen.

<sup>219</sup> H. R. 1. 1. n. 510, 9, 11, 5.

<sup>220</sup> Schäfer sagt Seite 487 hierzu: „Ja sie verstiegen sich sogar zu dem Gedanken: Jeden, der nicht in ihrem Bunde sei und nach Dänemark fahre, für vogelfrei zu erklären, verhängten also eine allerdings nur auf dem Papier stehende Blockade über das Land. Nur der inzwischen eingetretene Waffenstillstand scheint eine definitive Durchführung des Beschlusses verhindert zu haben.“ Aber: nach unseren Erfahrungen ist der Waffenstillstand durchaus kein Grund für ein Nichtdurchführen eines derartigen Beschlusses. Werden doch auch andere Bestimmungen nach dem Stillstand beibehalten. Zudem ist anzunehmen, daß die Städte zur Zeit der Beschlußfassung die Lage soweit übersahen, daß sie mit Sicherheit wußten, daß der Stillstand bald eintreten würde. Man rechnete von vorneherein damit, daß diese Bestimmung auch nach abgeschlossenem Stillstand gültig bleiben würde.

<sup>221</sup> H. R. 1. 1. n. 510 § 11, 10.

Der Termin der Aufhebung der Sperre scheint der des Friedensschlusses gewesen zu sein. Jedenfalls ist die Vorbe-merkung in H. R. 1. 1. n. 522 § 4 (Seite 479) zu der Stral-sunder Tagung am 25. Februar 1370, die die in dem Rezeß enthaltene Abmachung (522 § 7) „na den degedinghen, de de stede mit den Denen gedan hebben, so mach me den Denen utgeven, wat me will“ so deutet, als wenn unmittelbar nach dieser einleitenden Verhandlung der Handel frei sein soll, nicht richtig; sondern die endgültige Freigabe des Han-dels tritt erst mit dem Friedensschluß ein, und der ist am 14. Mai 1370. Als Beweis hierfür dient das Vorhandensein einer Reihe von Zertifikaten, die später datiert sind als der 25. Februar. Keins dagegen stammt aus einer Zeit, die nach dem 24. Mai liegt.

Wiestand es um die Durchführung all dieser Vorschriften? Prinzipiell einverstanden mit ihnen waren zunächst natürlich die Verbündeten selbst. Im Gegensatz zum ersten Feldzug waren Kampen und die umliegenden Städte sehr aktiv an dem Kriege beteiligt. Es sind keine Gründe vorhanden, die darauf schließen lassen, daß sie am Wirtschaftskriege nicht ebenso eifrig beteiligt waren<sup>222</sup>. Von den anderen Städten im Westen ist uns das Versprechen Dortmunds bekannt<sup>223</sup>, das die Beschlüsse wegen der Sundfahrt halten will, wenn es auch nicht an den Rüstungen teilnehmen kann. Vermutlich war die Haltung der anderen Städte ähnlich. Im Osten haben wir die Zustimmung Wisbys und der livländischen Städte, die auch an den Rüstungen teilnehmen. Das Ablehnen Flanderns, auf das Verlangen der Städte einzugehen, ist oben dargelegt. Englands Haltung ist unbekannt. Aber damit, daß man im Prinzip einverstanden ist, eine Maßnahme durch-führen zu lassen, ist es nicht immer getan.

Die Untersuchung, wie weit die Sperre tatsächlich durch-geführt wurde, begegnet manchen Schwierigkeiten, und man

<sup>222</sup> Allerdings scheinen die Süderseer Dänemark später als die wendischen Städte geräumt zu haben, denn eine Deventer Stadt-rechnung spricht von Kosten für einen Dezember 67 — die Städte hatten im September die Räumung angeordnet — nach Dänemark gesandten Boten, der die Deventer abrufen soll. n. 296 § 1.

<sup>223</sup> H. U. B. 4 n. 237.



muß sich häufig mit dem allgemeinen Eindruck begnügen, den die Beschlüsse ihrem Inhalt und Ton nach machen. Bei nicht genügender Durchführung würde es kaum an Klagen einer Stadt oder der Gemeinschaft der Städte gegen eine Stadt, die im Verdacht stand, sich den allgemeinen Vorschriften nicht gefügt zu haben, fehlen. Solche haben wir nicht, wenn man nicht den Erlaß vom 21. Oktober 1369<sup>224</sup>: keine Stadt soll ohne Vollmacht der Städteversammlung Erlaubnis geben, an verbotene Orte zu segeln, so werten will<sup>225</sup>.

Die andere Möglichkeit, den Erfolg einer Sperre direkt an der Wirkung in Feindesland zu messen, ist uns verschlossen aus Mangel an geeigneten Quellen. Ob der Widerstand ohne die Sperre heftiger und ausdauernder gewesen wäre, läßt sich mit absoluter Bestimmtheit wohl kaum sagen. Nur indirekt kann man es vermuten; denn wenn die Städte gewußt hätten, daß der Erfolg nicht sehr groß sein würde, hätten sie zum mindesten nach der faktischen Einstellung der Kriegshandlungen nicht mit solchem Nachdruck auf dem Weiterbestehen der Sperre bestanden, zumal dort, wo ein Handel mit den Dänen diesen ihre Widerstandskraft nicht stärkte, und wo für die Hansen großer und für sie nur schwer entbehrlicher Gewinn lockte — beim Heringsfang — er gestattet wurde und für Dänen und Hansen gemeinsam freistand. Von Norwegen ist es bekannt, daß infolge der Verwüstung der wenigen fruchtbaren Distrikte des Landes und der Sperre eine Hungersnot ausbrach, die den Norweger Hakon schon 1368 zwang, um Waffenstillstand nachzusuchen<sup>226</sup>. Man darf also als sicher annehmen, daß den Städten als solchen zur Erriingung des Sieges eine strikte Durchführung der Sperre auf

<sup>224</sup> H. R. 1. 1. n. 510 § 11,9.

<sup>225</sup> Schäfer a. a. O. Seite 485 Anm. kommentiert diesen Erlaß mit folgenden Worten: „Man hat nicht durchweg Vertrauen zu der Haltung der einzelnen Städte, denn man geht mit der Absicht um, keiner Stadt ohne Zustimmung der Gesamtheit zu gestatten, daß sie Erlaubnis gibt zu einer Reise nach einem verbotenen Ort.“ Bei der Beurteilung der Bemerkung Schäfers wirkt leicht irreführend, daß er sie unter die allgemeine Betrachtung der Handelsmaßnahmen gegen die Dänen einreicht und nicht berücksichtigt, daß sie an einem Termin erlassen ist, an dem der eigentliche Feldzug schon beendet ist.

<sup>226</sup> Schäfer a. a. O. Seite 483 f.

jeden Fall nötig schien<sup>227</sup>. Diese Haltung hat natürlich auch ihren Einfluß auf den einzelnen Hansen nicht verfehlt; jedenfalls wissen wir nicht viel von Uebertretungen. Mag man dieses Nichtwissen zum Teil auch einfach auf den Mangel an Ueberlieferung zurückführen, so darf aber auch nicht verkannt werden, daß es sich bei dieser Sperre nicht um einen rein wirtschaftlichen Kampf handelte, wie bei den meisten sonstigen Sperren, sondern daß die Sperre hier nur ein Hilfsmittel neben dem militärischen Kampf war. Infolgedessen lief ein Hanse, der es wagte nach Dänemark zu fahren, um dort verbotenen Geschäften nachzugehen, bei Waldemars Sinnesart Gefahr, seine Waren einfach durch Beschlagnahme, Beraubung usw. zu verlieren, ganz abgesehen von den drakonischen Strafen, die seiner bei einer Entdeckung in der Heimat harrten. Diese Entdeckungsgefahr war sicher nicht gering. Wurden doch im Ausfuhr- und im Bestimmungshafen besiegelte Zertifikate über Menge und Ziel der Ware verlangt. Das Ertapptwerden war um so wahrscheinlicher, als die Hansen die See beherrschten und auf ein Ergreifen von Uebertretern eine hohe Belohnung stand.

Müssen wir auch darauf verzichten, an Hand von überlieferten Ereignissen selbst uns klare Vorstellungen von der Durchführung der Sperre zu bilden<sup>228</sup>, so sind wir doch in der Lage, für die Durchführung des Zertifikatsystems jedenfalls für Schleswig-Holstein uns ein deutliches Bild zu machen. Unter den Pfundzollquittungen des Lübecker Staatsarchivs finden sich reichlich 100 zum größten Teil unveröffentlichte Zertifikate für den Handelsverkehr mit schleswig-holsteinischen und Dithmarscher Städten, die ziemlich erschöpfend die Durchführung des Systems darlegen.

Sämtliche Zertifikate beziehen sich auf aus Lübeck ausgeführte Waren. Der Handel geht in die verschiedensten Plätze, die, wie die Bestimmungen es fordern, als Endziel angegeben

---

<sup>227</sup> Schäfer a. a. O. Seite 484 ff.

<sup>228</sup> cf. die Darlegungen über die Durchführungen der Sperre im ersten Teil des Krieges, die natürlich auch für den späteren Teil gültig sind.

sind. Genannt werden: Hamburg<sup>229</sup> und Wismar<sup>230</sup> als einzige nicht schleswig-holsteinische Plätze, Eckernförde<sup>231</sup>, Eiderstedt<sup>232</sup>, Eutin<sup>233</sup>, Flensburg<sup>234</sup>, Kiel<sup>235</sup>, Heiligenhafen<sup>236</sup>, Lütjenburg<sup>237</sup>, Lunden<sup>238</sup>, Meldorf<sup>239</sup>, Neustadt<sup>240</sup>, Oldesloe<sup>241</sup>, Plön<sup>242</sup> und Rendsburg<sup>243 244</sup>.

Bevor auf die Zertifikate näher eingegangen wird, mögen die für den Verkehr geltenden Bestimmungen noch einmal wieder vor Augen geführt werden: Jeder Hanse, der Handel treiben will, soll eine Kaution oder einen Bürgen dafür stellen, daß die Güter nur an den angegebenen Bestimmungsort gelangen. Dieser Bestimmungsort hat den Verkauf zu bestätigen. Die für den ersten Teil des Feldzuges geltenden Bestimmungen werden anscheinend ohne weiteres für den zweiten übernommen. Eine Erneuerung, bzw. ein Wiederinsgedächtnisrufen findet sich jedenfalls erst nach dem Fall von Helsingborg unter den Maßnahmen, die die Dänen für einen den Hansen günstigen Waffenstillstand gefügig machen sollen. Inhaltlich ist dieser Erlaß<sup>245</sup> dem von 1361 gleich.

Auf den ersten Blick ist klar, daß der Verkehr nicht nur von Hansestadt zu Hansestadt ging, wie man nach dem Text der Ordonanz annehmen könnte<sup>246</sup>, sondern daß auch mit

<sup>229</sup> Blätter 44—50.

<sup>230</sup> Blatt 159.

<sup>231</sup> Blatt 4.

<sup>232</sup> Blatt 4.

<sup>233</sup> Blatt 4.

<sup>234</sup> Blätter 5—13.

<sup>235</sup> Blätter 14—19.

<sup>236</sup> Blatt 13.

<sup>237</sup> Blatt 20.

<sup>238</sup> Blatt 20.

<sup>239</sup> Blätter 21—29.

<sup>240</sup> Blatt 31, 31.

<sup>241</sup> Blatt 32.

<sup>242</sup> Blatt 32.

<sup>243</sup> Blätter 33—37.

<sup>244</sup> Die bisher veröffentlichten Zertifikate finden sich in Mantels: Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte.

<sup>245</sup> H. R. 1. 1. n. 510 § 11,4.

<sup>246</sup> Der Text von H. R. 1. 1. n. 258 § 2 läßt zwei Deutungen zu: „Item si cives unius civitatis inter civitates in hansa Theutonicorum existentes voluerint aliam visitare . . .“. Das aliam visitare läßt sich auf 1. civitas in hansa Th. beziehen, 2. einfach auf civitas. Die Tatsache, daß die angeführten Städte in der Ueberzahl keine Hansestädte sind, läßt die zweite Deutung als richtig erscheinen.

anderen zuverlässigen Städten, die dem den Städten verbündeten Grafen von Holstein untertan waren, gehandelt wurde. Von allen aufgeführten Städten gehören nämlich nur Hamburg und Wismar der Hanse an (Kiel s. o.). Die in den Zertifikaten aufgeführte Ware ist in den meisten Fällen Hopfen, dann, vor allem für Hamburg, auch Osemund und Stahl; Salz ist nicht sehr häufig, in einem Fall handelt es sich um Waffen<sup>247</sup>. Meist zeigt der Rat<sup>248</sup> der betreffenden Stadt dem Lübecker Rat an, der Händler X. hat die in Frage kommende Ware in dem Ort für den Gebrauch der Einwohner verkauft. Oft fügt sich die Bitte an, Lübeck möge den gestellten Bürgen freilassen<sup>249</sup>. Diese besiegelten Beweisstücke werden dem rückreisenden Händler mitgegeben sein, denn oft heißt es, daß Vorzeiger dieses — exhibitor praesentium — usw. usw. Wo dieses nicht ausdrücklich gesagt ist, besteht die Möglichkeit, daß es auf anderem Wege wie durch den Händler selbst an den Lübecker Rat gelangt. Die Händler sind nicht immer Lübecker, sondern stammen bisweilen aus der den Ausweis ausstellenden Stadt. Die Stellung der Sicherheit geschieht nicht einheitlich (oft ist die Art der Sicherstellung nicht genannt), meist sind Bürgen gestellt, die in Lübeck ansässig sind. In einigen Fällen lassen sich die als Bürgen genannten in denselben oder anderen Zertifikaten wieder als Händler feststellen<sup>250 251</sup>. Ja es kommt sogar vor, daß der im ersten Teil eines Zertifikats als Bürge auftretende

<sup>247</sup> „balista“ = eine Art Armbrust, „knuppele“.

<sup>248</sup> In zwei Urkunden ist der Aussteller nicht der Rat, sondern der Graf von Holstein oder sein Advokat.

<sup>249</sup> ...tenore praesentium protestamur (Meldorf), quod Johannes Nohrat, noster concivis, humulum suum, quem de Lubecke portavit, ad usum nostrorum concivium vendidit, pro quo humulo Adeke Doben, vester concivis, promisit, ne alibi venderetur (Blatt 21).

<sup>250</sup> noveritis quod Johannes Basthorst, vester concivis, misit 6 vasas calibis in nostram civitatem, pro quibus Arnold Gultzow, vester concivis fideiussit, quod dictae 6 lastae calibis alibi nisi in Flandriam deportari. Et idem Arnold portavit  $\frac{1}{2}$  lastam calibis a vestra civitate in nostram civitatem, quam dimidiam lastam calibis fideiussit nobis ad usum nostrorum civium in nostra civitate obtinere (Blatt 49 Hamburg).

<sup>251</sup> Oblator praesentium 7 lastas ozemund comparavit, pro quibus Johann Basthorst et Johann de Tanklym vestros cives nobis statuit in fideiussores... (Blatt 50 Hamburg).

Händler im zweiten Teil desselben Zertifikats als Käufer, der einen Bürgen gestellt hat, auftritt<sup>252</sup>.

Anscheinend ist es also eine Art „Dienst am Kunden“, wenn man auswärtigen Geschäftsfreunden sich als Bürge anbietet. Ob es sich bei den nicht näher festzulegenden Bürgen auch um Kaufleute handelt, ob es vielleicht auch Geldleute sind, die aus dem Bürgschaftstellen ein Geschäft machen, ist leider nicht festzustellen. Nicht immer ist ein Bürge gestellt, sondern der Händler hat seiner Heimatstadt eine Kautions hinterlegt. Da dies aber von Seiten Lübecks ein ziemliches Vertrauen in den guten Willen der ausstellenden Stadt voraussetzt und wir es nur in einigen Hamburger Zertifikaten finden, ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Stellung einer Kautions nur für der Konföderation angehörige Städte möglich war<sup>253</sup>. Dasselbe gilt für die wenigen (2) Fälle, in denen der Bürge und der Händler in der einführenden Stadt sitzen. Allerdings ist in den anderen Fällen, in denen der Bürge genannt ist, nicht immer die Feststellung seines Wohnsitzes möglich. Die in Frage kommenden Waren sind aufgezählt. Wenn es auch die Regel ist, daß die Menge der Ware je nach ihrer Beschaffenheit, in Fässern, Säcken, trimodia, dromet angegeben wird, so ist es doch auch nicht ganz selten, daß nur die Warenart, und auch nicht einmal immer die, angegeben wird. Hier wären möglicherweise Gelegenheiten für verbotenen Handel. Besonders korrekt in der Ausstellung der Zertifikate ist Flensburg. Seine Scheine sind alle nach demselben Schema ausgestellt, unter genauer Angabe nicht nur der Menge, sondern auch des Beförderungsmittels, entweder Schiff oder Wagen<sup>254</sup>.

---

<sup>252</sup> ... pro quibus Arnold Gultzow fideiussit... et idem Arnold portavit dimidiam lastam calibis a vestra civitate in nostram civitatem (Blatt 49 Hamburg).

<sup>253</sup> ... Retulerunt nobis Alardus dictus Rode et Henekin Lutwig nostri concivis... a duobus nostris concivibus sufficientem accepimus cautionem (Blatt 47 Hamburg). H. R. 1. 1. n. 271.

<sup>254</sup> ... Significamus, quod exhibitores praesentium Benekinus Wasse et Hinricus Parsowe duos saccos humuli in curribus suis ad nostram detulerunt civitatem et forum suum ibidem fecerunt cum humulo supradicto (Blatt 5 Flensburg).

Oft ist auf Ausweisen die Bescheinigung, daß die Ware am Ort angelangt ist, und zwar „ad usum concivium“ zum Gebrauch der Mitbürger, oder gar noch ausdrücklicher „concivium (conterraneorum) non exterraneorum“, oder man läßt diese Versicherung fort und fügt statt dessen hinzu, daß die Ware „non ad usum inimicorum civitatum maritimarum non ad loca prohibita“ gelangen werde. Außer diesen Bescheinigungen für den Verlauf abgeschlossener Käufe, finden sich auch Bitten, dem betreffenden Kaufmann für die Zukunft zu erlauben, die der Stadt nötige Warenmenge zuzuführen<sup>255</sup>. Daraus könnte man schließen, daß dem Kaufmann die von ihm verhandelte Ware nicht ohne weiteres ausgehändigt wurde und daß eine solche Bitte der betreffenden Stadt den Kaufmann die Ausfuhrerlaubnis leichter erlangen ließ. Die ausstellende Stadt braucht nicht immer das Endziel der Ware zu sein. Hamburg gibt in 2 Fällen an, daß es nur Durchgangsstation sei, Endziele sind Flandern oder England<sup>256</sup>.

Zusammenfassend kann man sagen, daß diese Maßnahmen durchaus geeignet und hinreichend erscheinen, um einen Verkehr mit den Dänen zu unterbinden. Man muß bedenken, daß es im Interesse jeder Stadt lag, für ein Innehalten der Verbote zu sorgen; denn Kiel und der kleinen pommerschen Städte oben angeführte Beispiele zeigen, daß die kriegführenden Städte nicht gewillt waren, Verstöße ungeahndet hingehen zu lassen, sondern mit den schärfsten ihnen zu Gebote stehenden Mitteln — sie sperrten sie kurzerhand von der Zufuhr ab — vorgingen. Bei der völligen Monopolstellung, die die Hansestädte im Handel mit den in Frage kommenden Gebieten inne hatten, ließ sich, wenn nur die Städte selbst die Ordonanzen mit genügendem Eifer durchführten, die Absperrung mit Leichtigkeit bewerkstelligen, so daß die betroffenen Städte auf Gnade oder Ungnade abhängig waren und sich fügen mußten. Waren allerdings die Städte selber

---

<sup>255</sup> ... Petimus etiam, quod cum vestra licentia possit in vestra civitate emere et ad nos deportari qualia nobis sunt necessaria (Blatt 20 Lütjenburg).

<sup>256</sup> ... quod dictae 6 lastae calibis non debent alibi nisi in Flandriam deportari (Blatt 49 Hamburg).

nur mit halbem Herzen bei den Maßnahmen, dann fehlte es auch nicht an Uebertretungen, wie der Verlauf der Dinge nach Ablauf des Waffenstillstandes 1364 zeigt.

### Schluß

Im folgenden wird in knappen Strichen noch einmal der Verlauf der von dem Höhepunkt der Hansemacht, dem Stralsunder Frieden 1370, hinabführenden Kurve, wie er sich aus den einzelnen Sperren ergibt, gezeichnet. Ebenso werden die als Ursache des Abstiegs zu betrachtenden Kräfte dargelegt. Schließlich wird in ganz großen Zügen der Hauptunterschied zwischen den einzelnen Arten der behandelten Sperren gezeigt werden.

In den Unstimmigkeiten, die 1351/52 zwischen dem Brügger Kontor und den flandrischen Leden herrschten, beabsichtigte das Kontor eine Stapelverlegung entweder nach Ardenburg oder nach Antwerpen. Zwischen 1352 und 1358 fallen Antwerpen und Mecheln an Ludwig von Flandern; im dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts vollzieht sich die Vereinigung der gesamten Niederlande mit Burgund, so daß 1452 zunächst nur die stiftutrechtschen Städte Kampen und Deventer als neue Stapelplätze in Betracht kommen. In der ersten nicht durchgeführten Sperre 1352 sind ganz deutlich nur Brügge und die anderen Leden das zu bekämpfende Ziel, irgendwelche territoriale Rücksichten hat man offenbar noch nicht zu nehmen, liegt doch Ardenburg unmittelbar vor den Toren Brügges. Anders 1358, die Städte beachten von vornherein den Erwerb Antwerpens und Mechelns durch den flandrischen Grafen, ihr neuer Sitz ist das holländische Dordrecht, obgleich der Landesherr noch nicht unbedingte Gewalt über die ihm unterstellten Städte hat. Lehnt er doch 1368, als die Hanse den flandrischen Grafen auffordert, seinen Leden die Niederlegung des Verkehrs mit Dänemark zu befehlen, dies ab unter Hinweis auf die Freiheit seiner Bürger. 1388 ist die Lage in Flandern noch die gleiche; wieder wird Dordrecht Stapel an Brügges Stelle. Die Tatsache, daß Holland noch unter einem anderen Herrn wie Flandern steht und

die Hansen so die Möglichkeit haben, sich dort niederzulassen, wiegt um so schwerer, als man in Holland geradezu interessiert ist an einer Niederlassung des Kontors in Dordrecht und dies Vorhaben durch ausgiebige Gewährung von Privilegien nach Kräften unterstützt. 1368 erbieten sich Dordrecht und der holländische Graf zur Aufnahme der Hansen, ohne daß von deren Seite schon irgendwelche Beschlüsse zum Verlassen Brügges gefaßt wären! Allerdings liegen die Dinge in Holland schon 1388 nicht mehr so günstig. Anscheinend haben die Städte auch mit den Holländern Streitpunkte, denn die Preußen sind der Meinung, man solle außer Flandern auch Holland räumen, weil man überall viel Schaden leide. Bestätigt wird die Vermutung durch die Tatsache, daß die in Dordrecht liegenden Hansen ein volles Jahr auf die Bestätigung der Privilegien durch den holländischen Grafen warten müssen, was ihre Stellung sicher nicht erleichtert hat. Eine wie ungeheure Erweiterung ihrer Aufgabe mußte da für die Hanse eintreten, als nun Holland, anstatt die Hansen mit offenen Armen, oder doch mindestens leidlich neutral aufzunehmen, als feindliches Gebiet gewertet werden mußte. Wohl konnte man den Stapel an einen außerhalb des burgundischen Machtbereichs gelegenen Platz bringen, aber schon bei der Festlegung der Grenze der Schifffahrt nach dem Westen hielt man sich nicht an die durch die veränderten Territorialverhältnisse gebotenen Grenzen, sondern gestattete die Fahrt bis an das in burgundisches Gebiet führende Maasdiep.

Mit der Andeutung der Schwierigkeiten in den eigenen Reihen kommen wir auf das Verhältnis der Hansedrittel zueinander. 1358 herrscht von Anbeginn bis zum Ende der Sperre volle Eintracht unter sämtlichen Gliedern des Bundes von Riga bis Köln. In den Kämpfen gegen Waldemar IV. Atterdag kann man jedenfalls während der eigentlichen Kämpfe von einer geschlossenen Einheit reden; in der Zwischenzeit, nach der Niederlage im Sund allerdings nahmen die Preußen zeitweise eine Sonderstellung ein und auch bei den anderen Gruppen war, wie es nach einer erlittenen Schlappe verständlich ist, der Eifer bei der gemeinsamen Sache nicht allzugroß. Die ersten schwerwiegenden Schwierigkeiten zeigen



sich während der zweiten Flandernsperre. Die Ursache ist das widerstrebende Interesse zwischen dem mit dem Herzog von Burgund befreundeten Hochmeister auf der einen, und seinen sowie den wendischen Städten auf der anderen Seite. Dieser Interessengegensatz führt zu den ersten bedenklichen Lockerungen im Gefüge der Sperrbestimmungen, über die noch zu sprechen sein wird. Aber in der Hauptsache sind die Städte doch noch in der Lage, auf den Hochmeister einen so großen Druck auszuüben, daß er unter Aufgabe des „fürstlichen Solidaritätsgefühls<sup>257</sup>“ seinen Städten volle Handlungsfreiheit zugestand. Ebenso hegte man gegen den Westen — Köln — noch kein Mißtrauen. Ganz anders 1452, der Gegensatz zwischen dem Hochmeister und der Städteversammlung hemmt die Durchschlagskraft der Sperre bis aufs Aeüßerste. Hinzu kommt, daß die preußischen Städte, die 1388 mit Lübeck gegen ihren Herrn standen, sich jetzt zum Teil mit ihm in einer Front befanden. Diese Tatsache macht den Gegensatz für die Hanse noch erheblich schwerwiegender. Der Umfang der Verhandlungen zwischen dem Hochmeister, seinen Städten und Lübeck mit seinem Anhang, bevor sich Preußen der Sperre mehr oder minder vorbehaltlos anschloß, zeigt die Tiefe der Kluft. Sie beruht ebensosehr auf den auseinanderstrebenden wirtschaftlichen Interessen der preußischen einerseits, der wendischen Städte andererseits, wie auf dem Widerstreit zwischen dem, sich als Oberhaupt der Hanse betrachtenden, Landesherrn und dem in Lübeck verkörperten Prinzip der städtischen Freiheit.

Jedoch: wohl drohte der Hanse Gefahr durch das Bestreben der Landesherrn nach Vereinheitlichung ihrer Gebiete, nach Einordnung der Städte unter die landesherrliche Gewalt, nach möglichster Verdrängung der mit Privilegien ausgestatteten Fremden, die eigene Gerichtsbarkeit und andere Rechte für sich beanspruchten. Wohl machte ihnen das immer stärker werdende Sichdurchsetzen der Herzogsgewalt in Burgund Sorge, ließ den Kampf um ihre flandrische Stellung immer schwerer werden. Aber solange sie unentbehrlich

---

<sup>257</sup> Daenell a. a. O. Seite 87.

waren als Vermittler zwischen dem Osten und dem Westen ließ sich ihre Stellung, wenn auch mit Mühe, im wesentlichen halten. Erst wenn es anderen Städten gelang, an ihrer Stelle den Handelsaustausch zwischen dem Osten und Westen zu übernehmen, wurde ihre Stellung in den Grundfesten erschüttert<sup>258</sup>. 1452—1458 war die Ursache für Kölns ablehnende Haltung gegen die Sperre der Handel der Oberdeutschen, der sich in Flandern an Stelle der Städte zu setzen drohte. Wie Köln Lübeck gegenüber betont, ist man einfach nicht in der Lage durch auf dem Papier stehende Gebote die Süddeutschen fernzuhalten. Will sich Köln leidlich gegen die Eindringlinge wehren, so ist es gezwungen, seinen Handel aufrechtzuerhalten. Eine zeitweilige Niederlegung des Handels birgt die Gefahr in sich, daß dann dauernd kaum zu verdrängende Konkurrenz an seine Stelle rückt. Und wenn, gleichfalls in der dritten Flandernsperre, Klagen laut werden über verbotenen Verkehr von Städten wie: Münster, Hameln, Hildesheim, Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Stendal, Salzwedel, Berlin, Frankfurt a. O., Breslau und Krakau, so greift man sicher nicht fehl, wenn man ihnen ähnliche Motive unterlegt wie Köln.

Wie sucht die Hanse all den ihrer Stellung feindlichen Mächten zu begegnen? In welcher Weise beeinflußten sie im einzelnen den Verlauf der Sperren? Als Vorbild für eine von vornherein richtig aufgebaute Sperre, die im wesentlichen alle in Frage kommenden Faktoren berücksichtigte und die in angemessener Zeit zu dem erwünschten Erfolg führte, mag die erste flandrische Sperre dienen. Die Städte tragen der im Vergleich zu 1352 neuen Lage Rechnung und brauchen weder auf außen- noch innenpolitisch wirkende Kräfte Rücksicht zu nehmen. Strikt und ohne Ausnahmen zu gewähren, wird sowohl die Sperre der Einfuhr nach Flandern wie auch die der Ausfuhr aus Flandern durchgeführt. Da die Ordonanz der ersten Sperre die auf sie gesetzten Erwartungen erfüllt hat, wird sie fast wörtlich für die zweite übernommen. Aber der Verlauf der Dinge zwingt, Zugeständnisse zu machen, die die

---

<sup>258</sup> cf. Stein: Burgunderherzöge und Hanse Seite 13.

Einheit nicht unbedenklich stören. Zwar wird die preußische Forderung auf generelle Aufhebung des Verbotes der Einfuhr nach Flandern abgelehnt, aber man muß doch, sicher nicht ohne großes inneres Widerstreben, dem Hochmeister gestatten, für den Bedarf des Ordens weißes Tuch aus Mecheln ein- und Bernstein als Gegengut auszuführen. Indessen die preußischen Städte waren doch noch fest auf Seiten der Hanse wie namentlich die energisch durchgeführten Prozesse gegen Uebertreter beweisen. Zu Beginn der dritten Flandernsperre war man, wie oben dargelegt ist, noch willens auf die veränderten Verhältnisse in Burgund Rücksicht zu nehmen. Aber die Aufgabe, an Stelle einiger im wesentlichen von der Landesherrschaft unabhängiger Städte, eine Regierung, die den Standpunkt vertrat, „daß die Rücksicht auf das Wohl des Staates die Norm für die Beobachtung oder Nichtbeobachtung der Handelsfreiheiten der fremden Kaufleute abgebe<sup>259</sup>, zu bekämpfen, überstieg im Verein mit den großen inneren Schwierigkeiten doch die Kraft der Hanse<sup>260</sup>. Um überhaupt die Preußen zur Teilnahme bewegen zu können, mußte man die 1388 vergeblich angestrebte Aufhebung der Einfuhrsperre zugeben, die Fahrt bis in die Wielinge gestatten. Schließlich werden Seeland und Brabant, die Märkte von Antwerpen und Bergen op Zoom freigegeben, d. h. die Hanse versucht auf diese Weise, das von ihr zu bekämpfende Gebiet auf den Umfang von 1352 zu verkleinern. Man beschränkt die Sperre auf das eigentliche Flandern und sucht durch alleinige Bekämpfung der 4 Leden sein Ziel zu erreichen. Es läßt sich nicht leugnen, daß es der Hanse gelang sich durchzusetzen. Brügge geht bis an die Grenze des ihm Möglichen, um die Wünsche seiner Gegner zu befriedigen. Aber Brügges Zusagen haben nur bedingten Wert, wenn sich nicht der Herzog hinter sie stellt; und das ist kaum der Fall. Für ihn sind die Wünsche des ohnehin unwiderruflich zurückgehenden Brügge nur Fragen zweiten Ranges<sup>261</sup>.

---

<sup>259</sup> Daenell a. a. O. Seite 371.

<sup>260</sup> Stein a. a. O. Seite 23.

<sup>261</sup> Stein a. a. O. Seite 19 ff.

So läßt sich in großen Zügen gesehen von Sperre zu Sperre eine Schwächung der hansischen Stoßkraft feststellen. Dem steht aber eine ungemeine Zunahme der Verordnungen gegenüber, die Vergehen gegen die Sperrmaßnahmen trotz eines stärker gewordenen Gegners und in ihrem Umfang verkleinerten Sperren verhüten und bestrafen sollen. In der ersten Flandernsperre kommt das in einer beliebigen Stadt beschlagnahmte Gut auf jeden Fall der Heimatstadt des Erkappten zu. In der zweiten ändert sich darin nichts. Aber in der dritten fällt das Gut oder, wenn es Bürgschaften von ausgefahrenen Schiffern sind, der die Sache anzeigenden Stadt zum mindesten zur Hälfte zu. Die ersten beiden Sperren setzen eine Bestrafung ganz allgemein fest. 1452 findet man eine eingehende Regelung der Strafen für jeden besonderen Fall. Im allgemeinen werden sie verschärft, nur die für verbotene Ausfuhr nach Flandern, die ja im Lauf der Sperre überhaupt aufgehoben wird, wird erleichtert. Aber nicht nur die Strafen, sondern die ganzen Anordnungen gehen mehr ins Einzelne, nehmen auf jede Möglichkeit Rücksicht. Jedoch bei näherer Betrachtung stellt sich nicht selten heraus, daß nur Dinge geregelt sind, die in den früheren Sperren als selbstverständlich behandelt werden. So, wenn gegen Ende der dritten Sperre dafür Sorge getragen wird, daß nach Wiederaufnahme des Handels nicht mit Laken gehandelt wird, die zu verbotener Zeit unrechtmäßig gekauft sind. Bezeichnend ist 1452 das Verbot für nichthansische Schiffer, die zur Sperrzeit Flandern aufsuchten, sich in Hansehäfen wieder Fracht zu holen. 1388 hatten die Preußen von sich aus so gegen Flandernfahrer gehandelt, in der dritten macht sich die Städteversammlung die Erfahrung der Preußen zu Nutze, verallgemeinert das Verbot. Manche neue Verbote erwecken den Anschein, als ob man in den ersten Sperren nicht streng nach dem Wortlaut, sondern dem Sinne nach handelte, in der letzten hingegen sich in formaler, juristischer Weise an den Buchstaben des Gegebenen hielt. Die eingehende Regelung bringt aber sachlich durchaus nicht immer Vorteile; so führt der Versuch, den neutralen Handel zum Verlassen Brügges und zum Aufsuchen des neuen hansischen Stapels zu zwingen,

Konflikte mit Spanien herbei. Auch sonst neigt man zu Ueberspannungen in den Verboten; so beklagen in der dritten Flandernsperre der Hochmeister und die Preußen sich über die allzuschweren Bedingungen. Das Ende solcher überspannter Maßnahmen ist meist, daß die Städte, wenn sie sie nicht gänzlich aufheben, doch mindestens erheblich erleichtern müssen. Daß durch solche Aenderung des Kurses, solches Lockern der ursprünglich zu scharf angezogenen Zügel, das Gefühl des Vertrauens der ausführenden Organe und der einzelnen Hansen in die beschlußfassende Versammlung nicht eben gesteigert wird, liegt auf der Hand. Das Gleiche wie von den überspannten Verboten, gilt von den für jedes einzelne Vergehen festgesetzten Strafen. Es ist doch wohl kein Zufall, daß wir in den beiden ersten Flandern-Sperren von einer ziemlichen Anzahl Verhansungen wissen, in der letzten aber nur von einer.

Kurz ist noch auf den Unterschied zwischen den reinen Handelssperren und den mit militärischen Operationen verbundenen dänischen zwischen 1361—1370 einzugehen. Ganz allgemein ist der Eindruck der, daß man in ihnen viel rigoroser als in reinen Handelssperren vorgeht. Bei letzteren ist gezeigt, wie die Entwicklung von einer Sperre der Einfuhr und Ausfuhr allmählich zu einer Sperre lediglich der Einfuhr aus dem Gebiet des Gegners in das eigene führt. Schon in der ersten Flandernsperre war die mangelhafte Kontrolle der eigenen Ausfuhr bemerkt und auf hierdurch möglicherweise entstandene Lücken aufmerksam gemacht. In den Dänensperren fällt demgegenüber die äußerst eingehende Regelung der Ausfuhr aus den eigenen Häfen auf. Handelt es sich doch darum, den von der hansischen Zufuhr völlig abhängigen Gegner durch Mangel zu bezwingen. Die Einfuhr von nordischen Produkten gestattet man dementsprechend wieder, sobald es irgend die Lage erlaubt. Bringt sie doch den Städten nur Nutzen, ohne dem Gegner in seiner Not zu helfen. Um Uebertreter ausfindig zu machen, greift man zu Praktiken, die sonst erst in der letzten Flandernsperre angewendet werden. Man verspricht nämlich denen, die Uebertreter ertappen, einen Anteil an dem Gut des Ergriffenen. Ein weiteres

Charakteristikum für die Dänensperre ist das völlige Verbot jeglichen Handels auch für Neutrale. Beide letztgenannten Tatsachen erklären sich zum Teil wenigstens daraus, daß es sich um einen wirklichen Existenzkampf handelt, der zwingt, bei der Auswahl der Mittel nicht allzu wählerisch zu sein. Bei der völligen Handelsniederlegung ist auch zu berücksichtigen, daß ein solches Verbot, wenn es leidliche Aussicht auf Befolgung haben soll, nur in der von den Städten beherrschten Ostsee möglich ist. Im Kampf gegen Flandern angewendet, wäre es von vornherein zur Aussichtslosigkeit verdammt gewesen.

## IV.

# Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts

Von

Curt Leps

**V o r b e m e r k u n g.** Das in dieser Arbeit verwendete Quellenmaterial stammt, soweit es ungedruckt ist, aus dem Rostocker Stadtarchiv. Die Zunftrollen, die nur vereinzelt im Original sich bei den Zunftakten im Ratsarchiv befinden, sind in beglaubigten Abschriften im sogenannten Rollenbuch und im liber arbitrium II („rotes Buch“) niedergeschrieben. Spätere Abschriften enthält das Eid- und Rollenbuch. Liber arbitrium II und liber arbitrium I enthalten daneben auch Ratsverfügungen und Verträge mit den Zünften. Mit Ausnahme der ältesten Goldschmiederolle sind in diesen amtlichen Exemplaren sämtliche Rostocker Zunftrollen aufgezeichnet. Daneben wurden die Gewett- und Kämmerei-Rechnungen, soweit sie für die zu behandelnde Zeit in Frage kommen, verwendet. Herrn Stadtarchivrat Dr. Dragendorff, der mir bereitwilligst beim Sammeln des Urkundenmaterials seine Unterstützung zuteil werden ließ, bin ich zu besonderem Dank verpflichtet.

## Kapitel I

### Die historische Entwicklung der Zünfte

#### 1. Die Entstehung der Stadt Rostock und das älteste Gewerbeleben

Die erste urkundliche Nachricht über das Bestehen einer deutschen Stadt Rostock stammt aus dem Jahre 1218, in dem Fürst Heinrich Borwin I. der Stadt den Gebrauch des Lübischen Stadtrechtes bestätigt<sup>1</sup>, während die am rechten

---

<sup>1</sup> Mecklenburgisches Urkundenbuch I, Nr. 244 (in folgendem abgekürzt M.U.B.).

Ufer der Warnow gelegene wendische Burg Rostock bereits im Jahre 1160 von dem Chronisten Saxo Grammaticus erwähnt wird<sup>2</sup>. Das in der Urkunde von 1218 erwähnte Gemeinwesen umfaßte nur die Altstadt mit der Petrikerche und der im Jahre 1257 zum ersten Mal erwähnten Nikolaikirche. Schon die Namen der Heiligen, denen diese Kirchen geweiht waren, besagen, daß bereits Fischer, deren Schutzpatron der Hl. Petrus war, und Weber, in deren Distrikten Nikolaikirchen oft vorkommen, zu den ersten Einwohnern der jungen Stadt zu rechnen sind. Auch die in der Altstadt gelegenen Straßen, die nach Handwerksarten bezeichnet waren, lassen erkennen, daß bereits eine große Anzahl von Handwerkern ihrem Gewerbe nachging. So durchliefen die Altstadt die Schmiedestraße (jetzige Altschmiedestraße), die allerdings erst im Jahre 1280 zuerst erwähnt wird<sup>3</sup>, die Wollenweberstraße (*strata laneorum textorum in antiqua civitate*), die seit 1283 nachweisbar ist<sup>4</sup>, die Lohgerberstraße und die Böttcherstraße (*platea bodecariorum*), der im Jahre 1267 zum ersten Mal Erwähnung getan wird<sup>5</sup>. Zur Altstadt ist auch der 1270 zum ersten Mal erwähnte Gerberbruch<sup>6</sup>, die Stelle, an der die Gerber ihre Lohe zu gerben pflegten, zu rechnen. In der Mitte der Altstadt, sicherlich auf dem „forum antiquum“ neben der Petrikerche, lagen die Brot- und Fleischscharren, in denen sich die Buden der Bäcker und Knochenhauer befanden. Die altstädtischen Fleischscharren werden zuerst im Jahre 1267 erwähnt, haben aber gewiß schon früher bestanden<sup>7</sup>. So muß sich bereits in dem ältesten Stadtteil ein reges gewerbliches Leben entfaltet haben, das seine Konzentration auf dem Markt fand.

---

<sup>2</sup> Paul Meyer, Die Rostocker Stadtverfassung bis zur Ausbildung der bürgerlichen Selbstverwaltung (um 1325), Diss. Rostock 1928, Schwerin 1929 (auch erschienen in den „Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde“, Bd. 93; im folgenden zitiert Jahrbücher).

<sup>3</sup> E. Dragendorff, Rostocks älteste Gewerbetreibende, in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock Bd. II, 3, S. 73 (im folgenden zitiert Beiträge).

<sup>4</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 91.

<sup>5</sup> M.U.B. II, Nr. 1135.

<sup>6</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 84, Anm. 2.

<sup>7</sup> Beiträge Bd. II, 4, S. 40.



Schnell entwickelte sich die Altstadt „infolge der geographisch günstigen Lage und wohl auch wegen der bedeutenden Vorteile, welche das Lübische Recht den Einwohnern Rostocks gewährte“<sup>8</sup>, sodaß im Jahre 1252 bereits eine dreigliedrige Stadtgemeinde entstanden war. Alle drei Gemeinden bestanden getrennt nebeneinander. Auch die in der Mittelstadt, der Altstadt am nächsten gelegenen Straßen waren häufig nach Gewerbetreibenden benannt, so die Krämerstraße (*platea institorum*, 1261 zum ersten Male erwähnt<sup>9</sup>), die Weißgerberstraße, die Hutfilterstraße und die Bäckerstraße, die 1292 erst genannt wird<sup>10</sup>. In der Neustadt finden sich eine Grapengießereistraße (um 1279 zum ersten Male urkundlich genannt<sup>11</sup>), eine Badstüberstraße (*strata stupariorum*, seit etwa 1271 nachweisbar<sup>12</sup>) und eine Fischerstraße, die bereits 1265 erwähnt wird<sup>13</sup>. Die bedeutenderen Straßen der Mittel- und Neustadt waren nach patrizischen Geschlechtern benannt, die sie anlegten<sup>14</sup>. Auch diese beiden Stadtteile hatten ihre eigenen Brot- und Fleischscharren. Die Fleischscharren der Mittelstadt werden schon im Jahre 1259 erwähnt<sup>15</sup>, die der Neustadt um 1270<sup>16</sup>. Die beiden Brücken (*antiquus pons piscium* und *pons piscium*), auf denen die Fischer ihre Waren verkauften, werden bereits im Jahre 1259 genannt<sup>17</sup>. Auch der Fischerbruch, wo die Fischer wahrscheinlich ursprünglich saßen, ist seit 1286 nachweisbar. Eine Schmiedestraße ohne Bezeichnung des Stadtteils wird im Jahre 1286 genannt, eine Kleinschmiedestraße (*platea fabrorum minorum*), sicher die heutige mittelstädtische Schmiedestraße, im Jahre 1267; eine Altschneiderstraße (*platea renovatorum*) im Jahre 1274<sup>18</sup>. Die Vereinigung der drei Stadt-

<sup>8</sup> Paul Meyer a. a. O. S. 8.

<sup>9</sup> Beiträge Bd. II, 4, S. 56.

<sup>10</sup> M.U.B. III, Nr. 2175.

<sup>11</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 79.

<sup>12</sup> Beiträge Bd. II, 4, S. 65.

<sup>13</sup> Beiträge Bd. II, 4, S. 35.

<sup>14</sup> Jahrbücher Bd. 21, S. 18 und Bd. 11, S. 170 f. (Lisch, Ueber das Rostocker Patriziat).

<sup>15</sup> M.U.B. IV, Nr. 2673 Anm.; vgl. Beiträge Bd. II, 4, S. 40.

<sup>16</sup> Beiträge Bd. II, 4, S. 40.

<sup>17</sup> Beiträge Bd. II, 4, S. 35.

<sup>18</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 89, 73, 75, 93.

teile erfolgte im Jahre 1265. Gericht und Rat der ganzen Stadt wurden nach dem mittelstädtischen Markte verlegt<sup>19</sup>.

Vielleicht beschränkten sich in den ältesten Zeiten die Wohnsitze der Handwerker und Gewerbetreibenden auf die nach ihnen benannten Straßen. Mit steigender Einwanderung und erhöhtem Handel aber reichten die Straßenzüge für die Niederlassungen nicht mehr aus, so daß man andere Straßen als Wohnsitz einnehmen mußte. Bereits im Jahre 1288 wird eine Schmiede in der Kröpeliner Straße erwähnt<sup>20</sup>.

Wie sich das Handwerk und Gewerbe im ältesten Rostock bereits entwickelt hatte und wie weit ihre Differenzierung schon vorgeschritten war, beweist die Anzahl der verschiedenen Berufsarten. So lassen sich bis um das Jahr 1290 77 verschiedene reine Handwerks- und Gewerbearten in Rostock nachweisen<sup>21</sup>.

Die Blüte des Gewerbes wurde durch den regen Handel der Hansestädte gefördert. Für einige Handelszweige waren von vornherein Handwerke nötig: die zum Heringsfang ausziehenden Kaufleute brauchten den Böttcher zum Anfertigen und Ausbessern der Heringstonnen; Importartikel, wie Pelz- und Buntwerk, fanden bei den Pelzern zur weiteren Verarbeitung Abnahme. Schon die erwähnte Differenzierung der Gewerbe ist symptomatisch für die Blüte von Handwerk und Gewerbe; denn diese Arbeitsteilung, die im Mittelalter immer weitgehender wurde, würde nicht stattgefunden haben, „wenn nicht schon ein im beschränkten Umfange ausgeübtes Gewerbe einer Anzahl von Personen Nahrung und Beschäftigung gegeben hätte“<sup>22</sup>.

## 2. Entstehung, Alter und Entwicklung der Rostocker Zünfte

Das erste urkundliche Zeugnis vom Bestehen einer Rostocker Zunft stammt aus dem Jahre 1282 und nennt die Sattler- und Schildmacher-Zunft. Der Inhalt der Urkunde

<sup>19</sup> M.U.B. II, Nr. 1051.

<sup>20</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 74.

<sup>21</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 72 ff.; Bd. II, 4, S. 29 ff.

<sup>22</sup> C. Wehrmann, Die älteren Lübecker Zunftrollen, Seite 6, Lübeck 1872.

setzt schon eine längere Entwicklung der zünftlerischen Organisation voraus. Die Entstehung einer Sattler- und Schildmacherzunft ist infolgedessen in frühere Zeiten zu setzen. Wenn in den ältesten Kämmerei-Rechnungen vom Jahre 1283 „famuli lapicidi“ erwähnt werden, so setzt diese Trennung von Maurermeister und -gesellen wohl auch einen zunftmäßigen Zusammenschluß voraus. Unter den anlässlich der ersten Rostocker Zunftunruhen am Ende des 13. Jahrhunderts erwähnten 6 Zünften<sup>23</sup>, denen Heinrich von Ibendorf eine Beteiligung am Ratskollegium versprochen hatte, sind sicher nicht alle zur Zeit bestehenden Zünfte zu verstehen, sondern nur die größten und einflußreichsten. Noch nicht im 13. Jahrhundert organisiert waren die Barbieri<sup>24</sup> und Goldschmiede<sup>25</sup>.

Die Frage, wann die Handwerker und Gewerbetreibenden in Rostock begonnen haben, sich in Korporationen zusammenzuschließen, läßt sich aus dem erhaltenen Urkundenmaterial nicht beantworten. Wir können aber annehmen, daß die Entstehung von gewerblichen Verbänden bis in die ältesten Zeiten der Stadtgeschichte zurückreichen wird. Sie werden als fertige Institutionen von den bereits entwickelten Verhältnissen in Altdeutschland übernommen und übertragen worden sein.

Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß diejenigen Gewerbe, die ihre Abgaben für die öffentlichen Verkaufsstände gemeinsam entrichteten, bereits zunftmäßig organisiert waren. Nach den ältesten Stadtbüchern (1258—1288), die gemeinsame Abgaben von Handwerkern und Gewerbetreibenden buchen, hatten sich um 1270 bereits folgende Gewerbebezüge zunftmäßig organisiert: Schmiede, Weißgerber, Gerber, Pelzer, Riemenschneider, Schuhmacher, Wollenweber, Altschneider, Hutfilter, Bekermacher oder Kleinböttcher, sicher auch die Böttcher, die Fischer(?)<sup>26</sup>, die Heringswäscher, Knochenhauer<sup>27</sup>,

<sup>23</sup> M.U.B. III, Nr. 2423.

<sup>24</sup> M.U.B. III, Nr. 2256 (vom Jahre 1293/97).

<sup>25</sup> M.U.B. IV, Nr. 2676 (vom Jahre 1260/61). Daß diese beiden Gewerbe nicht die einzigen unorganisierten waren, ist wahrscheinlich (vgl. Beiträge Bd. II, 3, S. 69).

<sup>26</sup> Beiträge Bd. II, 4, S. 35.

<sup>27</sup> M. Genzmer, Das Fleischergewerbe in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, in Jahrbüchern Bd. 80, S. 202.

Bäcker, Leinwandschneider, Krämer, Salzhaken, Haken(?) und Nadler<sup>28</sup>. Es ist aber anzunehmen, daß diese 20 organisierten Gewerbe nicht am Beginn der Entwicklung standen, sondern bereits eine Entwicklung hinter sich hatten. Als erste werden sich zu korporativen Verbänden zusammengeschlossen haben: die Schmiede, die Gerber, die Wollenweber, die Böttcher, die Pelzer und die der Herstellung von Lebensmitteln dienenden Gewerbe wie Bäcker und Knochenhauer. Von den Gerbern werden sich bald die Weißgerber und die Schuhmacher, vielleicht auch die Riemenschneider, getrennt haben, von den Böttchern schon früh die Bekermacher oder Kleinböttcher. Die Erwähnung von Altschneidern setzt das Vorhandensein einer Schneiderzunft voraus, wenn auch urkundlich ihr Bestehen noch nicht nachgewiesen werden kann. Schon früh haben sich die handeltreibenden Gewerbe gezweigt in Leinwandschneider, Krämer und Haken, zu denen auch noch die Gewandschneider zu rechnen sind, die in Rostock nicht unter die Zünfte gezählt wurden<sup>29</sup>. Von den Haken sagten sich schon früh die Salzhaken los. Strittig ist die Frage, ob die Fischer überhaupt in den ältesten Zeiten eine Korporation bildeten und ob der Fischerberuf ursprünglich nur von Slaven ausgeübt wurde<sup>30</sup>. Da aber Slaven, soviel wir wissen, nicht als freie Handwerksmeister zugelassen wurden, sondern sich in grundherrlicher Hörigkeit befanden, werden sie in diesem Falle nicht korporativ geeinigt gewesen sein.

Daß wir es bei den Gewerben, die gemeinsam ihre Abgaben für die Verkaufsstände auf den öffentlichen Plätzen entrichteten, bereits mit zunftmäßigen Organisationen zu tun haben, beweist eine Ratsverordnung vom Jahre 1278 über die Verlosung der städtischen Verkaufsstände, in der diese Gewerbe als „officia“ bezeichnet werden<sup>31</sup>.

---

<sup>28</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 83—85, 87, 89, 91, 93, 94, 98; Bd. II, 4, S. 36, 40, 45, 54, 56, 58, 70.

<sup>29</sup> Beiträge Bd. II, 4, S. 53.

<sup>30</sup> M. Genzmer, Das Fischergewerbe und der Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1914, Merseburg 1915, S. 12 und 24.

<sup>31</sup> M.U.B. II, Nr. 1447.

Mit dem 14. Jahrhundert fließen die Quellen ergiebiger. Im folgenden sei zunächst tabellarisch ein Ueberblick über die Zünfte gegeben, die sich bis 1400 organisiert haben und die als solche ausdrücklich bezeichnet werden:

Zunft	Erwähnungsjahr
Böttcher . . . . .	1321, 1359
Leinwandschneider . . . . .	1327
Grapengießer . . . . .	1340
Schneider . . . . .	1356
Schuhmacher . . . . .	1356
Krämer . . . . .	1360
Kannen- und Grapengießer . . . . .	1361
Wollenweber . . . . .	1362
Goldschmiede . . . . .	1368
Bader oder Badstüber . . . . .	1370
Schmiede . . . . .	um 1321
(Sattler . . . . .)	1385 <sup>32)</sup>
Altschuster . . . . .	1385
Reifer . . . . .	1390
Kistenmacher . . . . .	1391
Gerber . . . . .	1365
Bäcker . . . . .	1393
Haken . . . . .	1393
Salzhaken . . . . .	1393
Pelzer . . . . .	1393
Altpelzer . . . . .	1400
Leineweber . . . . .	1400
Nadler . . . . .	1400

Vergleicht man mit dieser Uebersicht die Gewerbe, die sich bereits um oder vor 1270 organisiert hatten, so treten uns als neue Korporationen entgegen: Grapen- und Kannengießer, Goldschmiede, Bader, Altschuster, Reifer, Kistenmacher, Altpelzer und Leineweber. Das Alter der Grapen- und Kannengießerzunft ist höher als die ersten Erwähnungen anzusetzen<sup>33</sup>, da sie nach dem Kämmerer-Register von 1325<sup>34</sup> ihre Abgaben bereits gemeinsam entrichteten. Die Vereinigung der beiden Handwerke ist sicher früh erfolgt und auch

<sup>32</sup> Die Sattlerzunft bereits 1282 direkt als solche erwähnt, vgl. S. 125.

<sup>33</sup> W. Stieda, Das Amt der Zinngießer in Rostock, Separatdruck aus den Jahrbüchern Bd. 53, Schwerin 1888, S. 3 f.

<sup>34</sup> M.U.B. VII, Nr. 4608.

für Lübeck und Hamburg nachweisbar. Die Altschuster, die sich von den Schuhmachern getrennt haben werden, hatten bereits nach dem Kämmerei-Register von 1325<sup>35</sup> ihre Abgaben von den Schuhmachern getrennt entrichtet.

Das Kämmerei-Register von 1325<sup>36</sup>, das die gemeinsamen Abgaben der Handwerker und Gewerbetreibenden gebucht hat, gestattet uns einen Ueberblick über die organisierten Gewerbe, von denen uns sonst nichts überliefert ist. Danach waren neben den schon angegebenen Gewerben um 1325 organisiert: die Barbieri, die Speckschneider, die Grützmacher, die Apfelhaken und die Kohlhaken. Das Kämmerei-Register von 1379/80<sup>37</sup> bucht weiter gemeinsame Abgaben der Drechsler, der Kleiderseller und der Wandscherer.

Mit dem 15. Jahrhundert tritt uns das erste urkundliche Zeugnis vom Bestehen eines zunftmäßigen Zusammenschlusses der Träger, der Rademacher, der Waffenfabrikanten, der Zimmerleute, der Maurer, der Fischer und der Klippenmacher entgegen.

Wir sind in der glücklichen Lage, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Verzeichnis aller zu der Zeit bestehenden Zünfte zu besitzen<sup>38</sup>, das die Zahl der von den Zünften zu stellenden Bewaffneten vorschreibt und 44 Zünfte aufzählt. Danach hatten sich in Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts folgende Handwerker und Gewerbetreibende zu Zünften zusammengeschlossen:

Schuhmacher,  
Schmiede,  
Bäcker,  
Krämer,  
Kürschner (Peltzer),  
Knochenhauer,  
Böttcher,  
Riemenschneider,

Maurer,  
Zimmerleute,  
Glaser und Maler,  
Fuhrleute,  
Fischer,  
Nadler,  
Grützmacher,  
Kohlhaken,

<sup>35</sup> Dortselbst.

<sup>36</sup> Dortselbst.

<sup>37</sup> M.U.B. XIX, Nr. 11247.

<sup>38</sup> Liber arbitrorum civitatis Rozstock II (Ratsarchiv) fol. 81 b (im folgenden zitiert lib. arb. II); veröffentlicht von K. Koppmann, Die Wehrkraft der Rostocker Aemter, in Hansische Geschichtsblätter 1886, S. 165 f. (im folgenden zitiert H.G.B.).

Kannengießer,  
Haken,  
Schneider,  
Gerber,  
Wollenweber,  
Leinenweber,  
Goldschmiede,  
Barbiere (Bartscherer),  
Klippenmacher,  
Pantinenmacher,  
Sattler,  
Reifer,  
Wandscherer,  
Kistenmacher,

Salzhaken,  
Weißgerber,  
Apfelhaken,  
Waffenfabrikanten,  
Träger,  
Leinwandschneider,  
Schwertfeger,  
Drechsler,  
Hutfilter,  
Altschneider,  
Kleiderseller,  
Speckschneider,  
Bekermacher,  
Altschuster (Oltleppere).

Die Schuhmacher wurden zum Unterschied von den Altschustern, die nur Flickarbeiten besorgten, „nygenschomakere“ oder „de schomakere des nigenwerkes“ genannt. Die Schmiedezunft umfaßte, wie schon erwähnt, verschiedene Handwerksarten. So waren in ihr die Hufschmiede, Ankerschmiede, Messerschmiede, Schlosser oder Kleinschmiede und wahrscheinlich auch die Kupferschmiede, Kesselschmiede und Platenschläger vereinigt. Später zerfiel die Rostocker Schmiedezunft. Spezialitäten innerhalb des zünftigen Bäckerhandwerkes waren schon früh vorhanden, wie Schön-, Weiß-, Semmel-, Kuchen- und Haferbäckerei, die aber in der uns beschäftigenden Zeit in der Bäckerzunft vereinigt waren. Der Kürschnerzunft (kortzewerteren)<sup>39</sup> gehörten die Buntmacher, die außer Schaf- und Lammfellen alles Pelzwerk verarbeiteten, an. Zur Böttcherzunft gehörten die Bentschneider und die Kymer oder Keimer, die als selbständige Hilfgewerbe der Böttcherei aufzufassen sind<sup>40</sup>. In der als Riemenschneiderzunft bezeichneten Korporation waren 4 Handwerke vereinigt: die Riemen-schneider, die Semischbereiter (Pergamenter), die Gürtler und die Beutler. In der Hakenzunft hatten sich die verschiedensten Klein-Gewerbetreibenden organisiert: die Talghaken (Smerheren), Fischverkäufer und wahrscheinlich auch die Eisenmenger. Die Salz-, Kohl- und Apfelhaken hatten sich bereits

<sup>39</sup> lib. arb. II, fol. 17 a.

<sup>40</sup> W. Stieda, Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock, in Beiträgen Bd. I, 2, S. 35 ff.

von den gemeinen Haken gespalten und bildeten eigene Korporationen. Die Heringswäscher scheinen in einer eigenen Zunft vereinigt gewesen zu sein. Ob die Wollenweber und Leinenweber ursprünglich in einer Zunft vereinigt waren, wie es in Hamburg der Fall war<sup>41</sup>, ist nicht ersichtlich. Die Barbierzunft (Bartscherer und Wundärzte<sup>42</sup>) bestand getrennt neben der Bader- und Badstüberzunft<sup>43</sup>. Letztere ging ein. Das Verzeichnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nennt sie nicht mehr. Die Baderzunft wird die ältere gewesen sein, da mit dem Baden in den älteren Zeiten gleichzeitig das Bartscheren und Haarschneiden verknüpft war<sup>44</sup>. Im Laufe der Entwicklung und mit steigenden Ansprüchen der Bürger für die Haarpflege werden sich die Barbieri von ihnen gelöst und eine eigene Korporation gebildet haben, während die Bader an Bedeutung verloren, bis sich wahrscheinlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts ihr zunftmäßiger Zusammenschluß aufgelöst haben wird. Die Klippenmacherzunft (später Pantoffelmacher), auch Glotzenmacher benannt<sup>45</sup> und die Pantinenmacherzunft sind vor dem 15. Jahrhundert nicht nachweisbar und werden sich aus der Schuhmacherzunft herausgeschält haben. Die Kistenmacherzunft umfaßte 2 Handwerke: Kistenmacher und „kuntormaker“ oder Tischler<sup>46</sup>. 1418 wird das Bestehen einer Zunft der Rademacher bezeugt<sup>47</sup>, die unser Verzeichnis nicht aufzuweisen hat. Anzunehmen ist, daß dieser zünftige Zusammenschluß nur von kurzer Dauer gewesen ist, da eine Rademacherzunft uns sonst nirgends entgegentritt. Erst im 16. Jahrhundert taucht die Rade- und Stellmacherzunft wieder auf<sup>48</sup>. Die Maler- und

<sup>41</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 90; vgl. Lotte Wever, Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes (bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts), Diss. Freiburg, Elberfeld 1918, S. 197 ff.

<sup>42</sup> lib. arb. II, fol 31 b; gedruckt bei W. von Brunn, Von den Gilden der Barbieri und Chirurgen in den Hansestädten, Leipzig 1921, S. 56.

<sup>43</sup> Beiträge Bd. II, 4, S. 64.

<sup>44</sup> G. Wagner, Das Gewerbe der Bader und Barbieri im deutschen Mittelalter, Diss. Freiburg 1917, Zell i. W. 1917, S. 7.

<sup>45</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 90.

<sup>46</sup> lib. arb. II, fol. 24 a.

<sup>47</sup> Gewett-Rechnung 1418/19 (im folgenden zitiert G.R.) Ratsarchiv.

<sup>48</sup> Rollenbuch fol. 334 a Ratsarchiv.



Glaserzunft tritt uns zum ersten Male erst in dem aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammenden Verzeichnis entgegen. Unstreitbar aber ist ein höheres Alter für sie anzusetzen, da sie im frühen Mittelalter für die Glasmalerei der Kirchenfenster von großer Bedeutung war. Die Trennung der beiden Handwerke erfolgte erst am Ende des 16. Jahrhunderts<sup>49</sup>. Von einer Organisation der Fuhrleute erfahren wir auch erst aus unserem Verzeichnis. Wann sie sich gebildet hat, erhellt aus den Quellen nicht<sup>50</sup>. Die Fischerzunft war in Straßen- und Bruchfischer (straten unnd brökern fischere<sup>51</sup>) geteilt; doch ist diese Teilung erst im 16. Jahrhundert urkundlich bezeugt. Die Grützmacher haben sich sicher zu Beginn des 14. Jahrhunderts von den Bäckern getrennt<sup>52</sup> und eine eigene Korporation gebildet. Die 1439 zum ersten Male erwähnte Zunft der Waffenfabrikanten setzte sich aus Blidenmeistern und Pfeilschäftern („de balistariis et sagittariis<sup>53</sup>“) zusammen. Wann ihr Zusammenschluß erfolgt ist, ergeben die Quellen nicht. Die in unserem Verzeichnis erstmalig erwähnte Schwertfegerzunft wird sich erst in späterer Zeit von der Schmiedezunft, in der die Schwertfeger wahrscheinlich vereinigt waren<sup>54</sup>, getrennt haben. In der Hutfilterzunft waren Filzmacher und Filzhutmacher vereinigt, da Filz und Filzhüte von denselben Handwerkern angefertigt wurden. Erst im 18. Jahrhundert trennten sich beide Handwerkszweige<sup>55</sup>. Die im Jahre 1400 auftretende Altpelzerzunft hat sich wahrscheinlich um diese Zeit von der Kürschnerzunft abgesplittert. Da sie in unserm Verzeichnis nicht mehr aufgenommen ist, wird sie sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder aufgelöst haben. Vielleicht schlossen sie sich

<sup>49</sup> Rolle der Maler von 1613 (Rollenbuch, fol. 344 a ff.); Rolle der Glaser von 1600 (Rollenbuch, fol. 534 a ff.).

<sup>50</sup> K. Moeller, Das Amt der Fuhrleute zu Rostock, in Jahrbüchern Bd. 68, S. 268.

<sup>51</sup> Rollenbuch fol. 74 a.

<sup>52</sup> Kämmerei-Rechnung 1325, Ratsarchiv (im folgenden zitiert K.R.), (M.U.B. VII, Nr. 4608), vgl. weiter oben.

<sup>53</sup> lib. arb. II, fol. 18 a; vgl. Kap. VI.

<sup>54</sup> Für Hamburg nachgewiesen, vgl. Beiträge Bd. II, 3, S. 73 und Anm. 4.

<sup>55</sup> Beiträge Bd. II, 3, S. 93 f.

der Kürschnerzunft an und traten dann als Buntmacher wieder auf. Die Speckschneider, die nach unserem Verzeichnis eine Zunft bildeten und bereits 1325 gemeinsame Abgaben an die Stadt leisteten, sind nicht mit den Küttern gleichzusetzen<sup>56</sup>, die nicht in einer Korporation organisiert waren. In älteren Zeiten werden die Speckschneider auch „slavi“ genannt<sup>57</sup>. Diese Bezeichnung gibt zu erkennen, daß ursprünglich Wenden diesem den Knochenhauern verwandten Gewerbe nachgingen. Mit der Zeit werden sich die Rassenunterschiede verwischt haben. Ob die Speckschneider seit jeher den Knochenhauern angeschlossen waren und sich von ihnen erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts trennten, ist nicht anzunehmen, da Wenden nicht als freie Handwerksmeister zugelassen waren.

Die Darstellung der historischen Entwicklung des Rostocker Zunftwesens zeigt, daß nicht alle Zünfte auf ein hohes Alter zurückblicken können. Viele bildeten sich erst später, sei es, daß sie sich aus einem Handwerkszweig herauschälten, sei es, daß sie sich selbständig entwickelten und neue Zünfte bildeten; andere Zünfte wie Organisationen bestanden nur kurze Zeit und gingen dann ein. Als Produkt einer ungefähr 250jährigen Entwicklung sehen wir den Bestand von wenigstens 44 Zünften. Die zahlreichen Trennungen und Neubildungen erklären sich aus der mittelalterlichen Tendenz zu fortschreitender Arbeitsteilung und Spezialisierung.

### 3. Die Rollen und die Größe der Zünfte

Das Zunftrecht wurde in Rollen aufgezeichnet, die aus einem zusammengerollten Pergament bestanden, das sich in einer Holzkapsel befand<sup>58</sup>. Daneben gab es Ordnungen und Beliebungen. Die Ordnungen oder Verordnungen erließ der

---

<sup>56</sup> Die Kämmerei-Rechnungen weisen stets getrennte Abgaben der Kütter und der Speckschneider auf. Danach ist bei Genzmer, Fleischergewerbe a. a. O. S. 203 zu korrigieren; vgl. Lisch und Mann, in Jahrbüchern Bd. 21, S. 29 f.

<sup>57</sup> M.U.B. VII, Nr. 4608. Ueber die wendischen Bewohner Rostocks vgl. Lisch und Mann, Jahrbücher Bd. 21, S. 27 ff.

<sup>58</sup> Einige Originalrollen befinden sich im Ratsarchiv.

Rat allein<sup>59</sup>, während die Beliebung von den Zünften selbständig beschlossen wurden<sup>60</sup>. Die Ansicht Wehrmanns (a. a. O., S. 15 f.), der die Beliebung als eine von den Gewerbetreibenden allein beschlossene Verfügung bezeichnet, die keine rechtsverbindliche Kraft besaß, da ihnen die obrigkeitliche Bestätigung fehlte, trifft für die Rostocker Verhältnisse nicht zu. Die Rostocker Beliebung wurden wohl von den Zünften selbst beschlossen, bedurften aber der obrigkeitlichen Bestätigung, die ihnen Rechtskraft verlieh. Aus diesem Grunde sind die Grenzen zwischen Ordnung und Beliebung stark verwischt. Die Rollen selbst entsprangen dem Willen der Zünfte und erhielten vom Rat die Bestätigung, wie aus den Eingangsworten der Rostocker Zunftrollen hervorgeht. Im folgenden sei zunächst ein chronologisches Verzeichnis der erhaltenen Rollen von den Zünften gegeben, die sich bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts gebildet hatten:

Leinwandschneider . . . . .	1364 <sup>61</sup>
Beutler, Semischbereiter, Gürtler und Riemer . . . . .	1407 <sup>62</sup>
Böttcher . . . . .	1407 <sup>63</sup>
Goldschmiede . . . . .	o. J. <sup>64</sup>
(sicher Anfang bis Mitte des 15. Jahrhunderts)	
Gerber . . . . .	o. J. <sup>65</sup>
Zimmerleute . . . . .	o. J. <sup>66</sup>
Maurer . . . . .	o. J. <sup>67</sup>
Waffenfabrikanten (Armborstee) . . . . .	1439 <sup>68</sup>
Reifer . . . . .	o. J. <sup>69</sup>
Klippenmacher (Pantoffelmacher) . . . . .	1459 <sup>70</sup>

<sup>59</sup> lib. arb. I, fol. 80 b; lib. arb. II, fol. 6 b, 7 a, u. a.; M.U.B. VI, Nr. 4265; XIII, Nr. 7904.

<sup>60</sup> M.U.B. XV, Nr. 9048; lib. arb. II, fol. 10 a, 14 b, 15 a, u. a.

<sup>61</sup> Rollenbuch, fol. 174 a f. Eid- und Rollenbuch, fol. 97 a f. (Ratsarchiv).

<sup>62</sup> Rollenbuch, fol. 126 a ff.

<sup>63</sup> Rollenbuch, fol. 19 ff.

<sup>64</sup> Aus der Amtslade (Ratsarchiv).

<sup>65</sup> Rollenbuch, fol. 138 a f.

<sup>66</sup> lib. arb. II, fol. 82 b gehört in den Anfang des 15. Jahrhunderts.

<sup>67</sup> lib. arb. II, fol. 83 a f. (Anfang des 15. Jahrhunderts).

<sup>68</sup> lib. arb. II, fol. 18 a.

<sup>69</sup> Rollenbuch, fol. 274 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 116 ff. (wahrscheinlich 15. Jahrhundert).

<sup>70</sup> Rollenbuch, fol. 268 a ff.

Barbiere (Bartscherer und Wundenarsten) . . . . .	1470 <sup>71</sup>
Glaser und Maler . . . . .	1476 <sup>72</sup>
Wandscherer . . . . .	1479 <sup>73</sup>
Drechsler (Dreyer) . . . . .	1479 <sup>74</sup>
Grapen- und Kannengießer . . . . .	1482 <sup>75</sup>
Kistenmacher . . . . .	1482 <sup>76</sup>
Grütmacher . . . . .	1484 <sup>77</sup>
Träger . . . . .	1490 <sup>78</sup>
Schwertfeger . . . . .	o. J. <sup>79</sup>
Sattler (Sedeler) . . . . .	1525 <sup>80</sup>
Hutfilter . . . . .	1525 <sup>81</sup>
Schneider . . . . .	1527 <sup>82</sup>
Haken . . . . .	1530 <sup>83</sup>
Fischer . . . . .	1551 <sup>84</sup>
Krämer . . . . .	vor 1562 <sup>85</sup>
Kürschner und Buntmacher (Peltzer) . . . . .	1568 <sup>86</sup>
Altschuster (Oltleppere) . . . . .	1583 <sup>87</sup>
Leinenweber . . . . .	1585 <sup>88</sup>

<sup>71</sup> lib. arb. II, fol. 31 b f.; im Rollenbuch, fol. 112 a f. und 135 f.; im Eid- und Rollenbuch, fol. 30 a ff. Gedruckt bei v. Brunn a. a. O., S. 56 ff. Bereits 1460 besaß die Zunft eine Rolle, die aber nur in einer Bearbeitung des Abschreibers aus dem 16. Jahrhundert vorliegt (abgedruckt bei v. Brunn a. a. O., S. 53 ff.).

<sup>72</sup> Rollenbuch, fol. 308 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 72 ff.

<sup>73</sup> Rollenbuch, fol. 256 b ff.

<sup>74</sup> lib. arb. II, fol. 21 a ff.; Rollenbuch, fol. 260 a ff.

<sup>75</sup> lib. arb. II, fol. 26 a ff.; Rollenbuch, fol. 147 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 86 a ff. Abgedruckt bei Stieda, Zinngießer in Rostock, a. a. O., S. 35 ff.

<sup>76</sup> lib. arb. II, fol. 24 a; Rollenbuch, fol. 153 a ff.

<sup>77</sup> Rollenbuch, fol. 288 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 68 ff.

<sup>78</sup> Rollenbuch, fol. 232 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 158 ff.

<sup>79</sup> Rollenbuch, fol. 251 a.

<sup>80</sup> lib. arb. II, fol. 28 b ff.

<sup>81</sup> lib. arb. II, fol. 58 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 82 a ff.

<sup>82</sup> Rollenbuch, fol. 89 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 119 ff. Da diese Rolle bereits als „corrigiret“ angegeben wird, muß eine ältere vorhanden gewesen sein.

<sup>83</sup> lib. arb. II, fol. 32 b ff.; Rollenbuch, fol. 24 ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 78 ff.

<sup>84</sup> Rollenbuch, fol. 73 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 56 ff.

<sup>85</sup> Rollenbuch, fol. 30 ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 53 a ff.

<sup>86</sup> lib. arb. II, fol. 37 b ff.; Rollenbuch, fol. 187 ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 39 ff.

<sup>87</sup> Rollenbuch, fol. 358 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 27 ff. vgl. „Rostocker Zeitung“ 1887, Nr. 446.

<sup>88</sup> Rollenbuch, fol. 177 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 90 ff. Diese Rolle geht, wie der Schluß sagt „...uth der olden rulle...“, auf eine aus dem Jahre 1456 stammende zurück. Diese alte Rolle ist nicht überliefert.

Nadler . . . . .	vor	1585 <sup>89</sup>
Salz- und Teerhaken . . . . .		1585 <sup>90</sup>
Schmiede . . . . .	vor	1587 <sup>91</sup>
Bäcker . . . . .	vor	1588 <sup>92</sup>
Knochenhauer . . . . .		1589 <sup>93</sup>
Kleinböttcher (Bekermaker, Büttenmacher) . . . . .		1590 <sup>94</sup>
Fuhrleute . . . . .		1611 <sup>95</sup>
Apfelhaken . . . . .		1620 <sup>96</sup>
Schuhmacher . . . . .		1634 <sup>97</sup>
Wollenweber . . . . .		1642 <sup>98</sup>
Kleiderseller (Verkäufer alter Kleider) . . . . .		1689 <sup>99</sup>

Rollen der Altschneider, Speckschneider, Weißgerber, Kohlhaken und Pantinenmacher waren in dem Urkundenmaterial nicht aufzufinden.

Neben der Bezeichnung „rulle“ oder Rolle treten Benennungen auf wie „rollengerechtigkeit“, „rulle und amptes belevinge“, „endracht“, „werkmeister begrip“, „gerechtigkeit“, „rulle und gerechtigkeit“, „freyheidt und rulle“, „beliebung“ und „rulle und morgensprake“. Die Bezeichnung ist der äußeren Form entnommen, während die übrigen Benennungen bzw. Wortverbindungen den Inhalt kennzeichnen<sup>100</sup>. Sämtliche Rostocker Zunftrollen sind in niederdeutscher Sprache abgefaßt.

<sup>89</sup> Rollenbuch, fol. 34 ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 111 ff. Bereits 1354 sollen die Nadler eine Rolle gehabt haben (K. E. H. Krause, in Beiträgen Bd. IX, S. 47 Anm. 1.).

<sup>90</sup> Rollenbuch, fol. 109 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 127 a ff.

<sup>91</sup> Rollenbuch, fol. 10 ff.

<sup>92</sup> Rollenbuch, fol. 1 ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 1 ff. Diese Rolle geht, wie die einleitenden Worte besagen, auf ältere Zeiten zurück.

<sup>93</sup> Rollenbuch, fol. 219 a ff. Das Jahr der Aufzeichnung geht aus Rollenbuch, fol. 217 b, hervor.

<sup>94</sup> Rollenbuch, fol. 472 a ff. Dragendorff (Beiträge Bd. II, 3, S. 98) gibt irrtümlicherweise 1589 an. Auch Techen (H.G.B. 1925, S. 81 f) korrigiert Dragendorff und gibt 1591 an. Stiedas Angaben (Beiträge, Bd. I, 2, S. 39) beruhen ebenfalls auf einem Irrtum.

<sup>95</sup> Rollenbuch, fol. 351 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 59 ff.

<sup>96</sup> Rollenbuch, fol. 56 a ff. 1620 wird nur als Jahr der Bestätigung vom Rat angegeben. Sie ist also wahrscheinlich vorher aufgezeichnet worden.

<sup>97</sup> Rollenbuch, fol. 234 b ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 15 ff.

<sup>98</sup> Rollenbuch, fol. 387 a ff.; Eid- und Rollenbuch, fol. 22 ff.

<sup>99</sup> Rollenbuch, fol. 302 b ff.; als revidierte Rolle bezeichnet. Die Abfassungszeit der alten Rolle ist unbekannt.

<sup>100</sup> F. Frensdorff, Das Zunftrecht, insbesondere Norddeutschlands, und die Handwerkerehre, in H.G.B. 1907, S. 13.

Ueberblickt man das chronologische Rollenverzeichnis, so fällt auf, daß nur eine Rolle dem 14. Jahrhundert angehört, und viele erst im 15. und 16. Jahrhundert schriftlich fixiert worden sind, während der korporative Zusammenschluß der einzelnen Zünfte früher erfolgt ist. Fast alle Rostocker Rollen enthalten Klauseln und Andeutungen, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, daß das aufgezeichnete Recht lange vorher durch Herkommen und Gewohnheit geregelt war. Erst als äußere Anlässe hervortraten, die eine Abweichung vom Alt-hergebrachten verursachten oder Unklarheit in der Durchführung hervorriefen, trat das Bedürfnis zu Tage, schriftlich eine Norm zu fixieren, „darmit solckes by unsem nakomelingen nicht in verget gestellet wurde“<sup>101</sup>. Bei der weitgehenden Abhängigkeit der Rostocker Zünfte vom Rat ist es erklärlich, daß die Obrigkeit die Entscheidung über die Gerechsamkeit in den Arbeitsbefugnissen aneinander grenzender Gewerbe oder über Einzelbestimmungen innerer Zunftverhältnisse fällte, bevor eine Rolle vorhanden war.

Man darf nicht annehmen, daß das gesamte geltende Zunftrecht in den Rollen bzw. in den vorher erlassenen Ratsverordnungen vollständig aufgezeichnet war. Man beschränkte sich nur auf die Regelung der für das allgemeine Wohl und für die Zunftmitglieder wichtigsten Punkte und beobachtete vieles gewohnheitsgemäß, was man nicht als der Aufzeichnung wert betrachtete.

Was die Größe der Zünfte anbelangt, so sind mit einigen Ausnahmen direkte Angaben nicht überliefert. Nur aus dem Verzeichnis der von den Zünften zu stellenden Bewaffneten, deren Zahl sich nach der Größe der einzelnen Korporationen richtete, und aus den Abgaben für die Verkaufsstände an die Stadt läßt sich ein Bild von der ungefähren Größe der einzelnen Zünfte rekonstruieren. Direkte Angaben haben wir von geschlossenen Zünften. So hatte die Grapengießerzunft seit 1340 nur 4 Mitglieder<sup>102</sup> und bewahrte diese Zahl bis ins 15. Jahrhundert, wie aus ihren gleichmäßigen Abgaben her-

---

<sup>101</sup> Rollenbuch, fol. 109 a.

<sup>102</sup> Rollenbuch, fol. 238 b.

vorgeht, und die Wandscherer nur 8 Mitglieder. Später schlossen sich die Grützmacher (12 Mitglieder<sup>103</sup>), die Barbieri (10 Mitglieder<sup>104</sup>), die Kleiderseller (5 Mitglieder<sup>105</sup>), die Altschneider (15 Mitglieder<sup>106</sup>) und die Goldschmiede (9 Mitglieder<sup>107</sup>) ab. Die Altschneiderzunft muß um die Mitte des 15. Jahrhunderts 30 Mitglieder gezählt haben<sup>108</sup>. Ferner besitzen wir direkte Angaben von den Wollenwebern. Diese scheinen sich im Jahre 1374 aus nur 10 Mitgliedern zusammengesetzt zu haben<sup>109</sup>. Die Knochenhauerzunft umfaßte um 1325 84 Mitglieder, davon saßen 36 in der Altstadt, 28 in der Mittelstadt und 20 in der Neustadt<sup>110</sup>. Die Trägerzunft zählte um die Mitte des 15. Jahrhunderts 150 Mitglieder<sup>111</sup>. Weitere direkte Nachrichten sind uns nicht überliefert.

#### 4. Die Bezeichnung der Zünfte

Der zur Bezeichnung der Handwerkerverbände fast ausschließlich gebrauchte Ausdruck war von den ältesten Zeiten an das Wort „Amt“ („ampt, ambacht, ammet, officium“). Er bezeichnete sowohl das Geschäft, das der einzelne Handwerker und Gewerbetreibende ausübte, als auch die Gesamtheit der gleichen Erwerbstätigen — die Organisation. Schon in dem Worte „Amt“ wird das Verhältnis der einzelnen Handwerker und der Verbände zur Obrigkeit angedeutet: es setzt den Begriff eines persönlich Dienenden voraus und schließt eine Verpflichtung gegen den, welchem man dient, in sich<sup>112</sup>. Die begriffliche Bedeutung von der Verpflichtung gegen das allgemeine Wohl tritt uns immer wieder in den Ordnungen und Statuten entgegen.

<sup>103</sup> Rollenbuch, fol. 288 a (1484).

<sup>104</sup> lib. arb. II, fol. 32 a (1470).

<sup>105</sup> Rollenbuch, fol. 302 b (17. Jahrh.).

<sup>106</sup> lib. arb. II, fol. 23 a (1480).

<sup>107</sup> Rollenbuch, fol. 68 a (revidierte Rolle von 1569).

<sup>108</sup> lib. arb. II, fol. 23 a.

<sup>109</sup> M.U.B. XVIII, Nr. 10547.

<sup>110</sup> M.U.B. VII, Nr. 4608. Die Zahlen bedeuten die Anzahl der Verkaufsbuden in den Fleischscharren, die mit der Mitgliederzahl gleichzusetzen ist.

<sup>111</sup> Nach dem Verzeichnis der Zunftstreitkräfte (H.G.B. 1886, S. 166); vgl. Kap. VI.

<sup>112</sup> Wehrmann a. a. O., S. 23 f.

Neben dem Wort Amt treten die synonymen Bezeichnungen „opus, mechanice, societas, kumpanie, broderschop“ auf. Die Benennung „Gilde“ kommt nur in späterer Zeit bei der Ausstellung von Geburtsbriefen in der Verbindung „ampt und gilde“ vor. Das Wort „Zunft“ war in Rostock, wie überhaupt in Norddeutschland, gänzlich unbekannt, da es hochdeutsch ist und das Niederdeutsche ein entsprechendes Synonym nicht aufzuweisen hat.

Wie die Angaben zeigen, gehörten zu den Zünften nach mittelalterlicher Auffassung nicht allein die Handwerker sondern auch die Händler und Kleinhändler, wie Krämer, Haken (mit ihren Abzweigungen), Leinwandschneider und Kleiderseller, und auch Tagelöhner wie Fuhrleute und Träger. Die Gewandschneider oder Tuchhändler (panniscide) rechneten in Rostock nicht zu den Zünften, obgleich sie korporativ geeinigt waren.

##### **5. Die Zunftkämpfe um die Teilnahme an der städtischen Verwaltung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts**

Die Zünfte versuchten schon frühzeitig Anteil an der städtischen Verwaltung und an der Besetzung der Ratsstellen zu erlangen. Das Rostocker Ratskollegium setzte sich von Anfang an ganz oder hauptsächlich aus Kaufleuten zusammen<sup>113</sup>; so entsprach es der Bedeutung, welche die Handelsstadt in der ältesten Zeit erlangt hatte. Doch ist es fraglich, ob nicht einzelne Mitglieder auch dem Handwerksstande angehörten. So wird bereits in der ältesten Rostocker Urkunde von 1218, in der Fürst Borwin der Stadt den Gebrauch des Lübischen Rechts bestätigte, als Konsul ein Schmied (Heinricus Faber) erwähnt. Im Jahre 1252 saßen ein Gerber (Gerardus Lore) und ein Schmied (Eilardus Faber) im Ratskollegium; 1259 gehörte ein Kürschner (Rodolfus pellifex) dem Rate an. Fraglich ist, ob der im Jahre 1262 mit „dominus“ bezeichnete Knochenhauer Gozwin als Ratsmitglied zu betrachten ist. In den Jahren 1262, 1263, 1267 und 1275 begegnet uns der Gerber Gherardus als Ratsmann. Ein anderer

<sup>113</sup> Paul Meyer a. a. O., S. 45 ff.



Gerber namens Albertus bekleidete in den Jahren 1277, 1278 und 1279 ein Ratsamt, während im Jahre 1285 der Gerber Reynerus Mitglied des Ratskollegiums war. Ferner wissen wir urkundlich, daß der im Jahre 1287 dem Rat angehörige Johann Kempe ein Handwerker war<sup>114</sup>. Strittig ist es jedoch, ob es sich bei den Namen der genannten Personen um Berufsbezeichnungen oder um Familiennamen handelt. Es erscheint mir durchaus möglich, daß die im 13. Jahrhundert mit einer Handwerksbezeichnung benannten Ratsmitglieder tatsächlich Handwerksmeister gewesen waren aus verschiedenen Gründen: 1. Das älteste Lübische Stadtrecht, nach dem Handwerkern die Ratsmitgliedschaft versagt war, ist erst in die letzten Decennien des 13. Jahrhunderts zu setzen<sup>115</sup>; 2. wahrscheinlich waren in den ältesten Zeiten Handwerksbenennungen noch nicht zu ererbten Familiennamen oder zu Beinamen geworden<sup>116</sup>; 3. in Wismar, einer ebenfalls mit dem Lübischen Rechte belehnten Stadt, waren bis zum Jahre 1323 die Handwerker ratsfähig<sup>117</sup>, ebenfalls in Goslar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und anderwärts<sup>118</sup>. 4. Dazu kommt der urkundliche Beweis, daß der oben erwähnte Johann Kempe ein Handwerksmeister war. 5. Die Ratsherren Gerardus Lore und Albertus Lore treten auch mit der Benennung *cerdo* auf. Die Ausdrücke „lore“ und „cerdo“ können also nicht als Familiennamen angesehen werden, sondern sind offenbar Handwerksbezeichnungen.

Schon früh hören wir von Kämpfen in der Stadt Rostock, welche bezweckten, die Macht der im Rat sitzenden Geschlechter zu brechen. Um 1286 wurden die 6 Ratsherren Johann von Lehmhus, Reinecke Reimberts Sohn, Dietrich Koggenmeister, Reinecke von Lage, Reinhard Lore<sup>119</sup> und Johann Zöllner aus der Stadt vertrieben und enteignet und an ihre Stelle 6 andere

<sup>114</sup> Im Verzeichnis der Ratsmitglieder von 1287 (M.U.B. III, Nr. 1889) ist Johannes Kempe verzeichnet. 1288 tritt derselbe als Johannes Pugilis und als magister Johannes Pugil auf (M.U.B. III, Nr. 1956).

<sup>115</sup> Frensdorff, in H.G.B. 1876, S. 142.

<sup>116</sup> Dragendorff, in Beiträgen Bd. II, 3, S. 67 f.

<sup>117</sup> F. Techen, Abriß der Geschichte Wismars bis zur Revolution, Wismar 1922, S. 20.

<sup>118</sup> H.G.B. 1885, S. 33.

<sup>119</sup> Dieser gehörte sicher nicht Handwerkskreisen an.

(Johann Rode, Eberhard Nachtrabe, Heinrich Mönch, Heinrich von Ivendorf, Johann Kempe und Christian von der Altstadt) eingesetzt<sup>120</sup>. Da, wie schon oben erwähnt, Johann Kempe ein Handwerksmeister war, liegt der Schluß nahe, daß wohl mehrere dieser 6 Neueingesetzten den Zünften angehörten. Die der Stadt verwiesenen Ratsherren wandten sich an den Bischof von Schwerin und, da bei diesem keine Hilfeleistung zu erreichen war, an den Erzbischof von Bremen, während die Gegenseite (neuer Rat und Gemeinde) bei dem Papst Nikolaus IV. um Unterstützung nachsuchte. Auch die Städte Lübeck, Wismar und Greifswald mischten sich in diesen Verfassungskampf ein<sup>121</sup>, um zwischen den Streitenden zu vermitteln. Die vertriebenen Ratsmitglieder wurden wieder in ihre Aemter eingesetzt; ihre Namen kehren in den folgenden Jahren in den Listen der Ratsmitglieder wieder<sup>122</sup>, während Johann Kempe, der Handwerksmeister, durch diese ersten Zunftunruhen seinen Ratssitz verlor. Nur kurze Zeit währte die Ruhe in der Stadt. Im Jahre 1312 brachen neue Aufstände los, zu denen der Krieg König Erichs von Dänemark und des Fürsten Heinrich von Mecklenburg gegen die Stadt Rostock den äußeren Anlaß bot. Nachdem am 17. September 1312 der von Rostocker Bürgern besetzte Turm bei Warnemünde zur Uebergabe gezwungen war, entstanden in der Stadt wilde Aufstände gegen den Rat, wie die Reimchronik des Ernst von Kirchberg<sup>123</sup> und die diesem zu Grunde liegende Rostocker Stadtchronik von 1310 bis 1314<sup>124</sup> zu berichten wissen. Ein großer Teil der Ratsmänner, unter ihnen Heinrich Rikbode, Gerhard Bloming und Willekin Bomgarden, wurde ermordet und enteignet; 8 andere Mitglieder (Arnold Kopmann, Arnold Quast, Wasmot, Bernhard Kopmann, Otbert von Zelow, Gherwin

---

<sup>120</sup> M.U.B. II, Nr. 2003.

<sup>121</sup> Hanse-Rezesse Bd. I, Nr. 61.

<sup>122</sup> M.U.B. III, Nr. 2227, 2262, 2416; IV, Nr. 2441, 2442, 2483, 2488.

<sup>123</sup> E. von Kirchberg, hrsg. bei Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum, Bd. IV, Leipzig 1745, Kap. 148.

<sup>124</sup> Rostockische plattdeutsche Chronik, hrsg. von H. R. Schröter, in „Beiträge zur Mecklenburgischen Geschichtskunde“, Bd. I, 1, 1826, S. 26 ff.

Wilde, Tige und Heinrich Schlichtop<sup>125</sup>) flohen aus der Stadt und wurden ihrer Güter beraubt, während ein neuer Rat gewählt und eingesetzt wurde, dem die Aelterleute der Zünfte und der Anführer des ganzen Aufstandes, Heinrich Runge, angehörten<sup>126</sup>. Daß diese Unruhen von den Zünften ausgingen und geschürt wurden, beweist ein im Laufe des Aufstandes von den Aelterleuten der Zünfte aufgestellter Bürgerbrief, der ihnen maßgebenden Einfluß bei der Besetzung des Ratskollegiums einräumte. Dieser im Jahre 1313 abgefaßte sogenannte Bürgerbrief ist nicht erhalten. Die Reimchronik des Ernst von Kirchberg (Kap. 150) hat uns seinen hauptsächlichsten Inhalt überliefert<sup>127</sup>. Die wichtigste Bestimmung betrifft die Ratswahl. Da, wie erwähnt, bei der Bildung des neuen Rates bereits die Aelterleute der Zünfte mitgewirkt hatten, sollte durch den Bürgerbrief diese verfassungsändernde Handlung zum Gesetz gemacht werden.

Die Zünfte erzwangen zu ihren Gunsten eine Verfassungsänderung, deren rechtliche Geltungskraft aber von ganz kurzer Dauer war. Die 8 oben erwähnten vertriebenen alten Ratsmitglieder vereinbarten sich mit dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg, der nun gegen die im demokratischen Sinne durchgeführten Neuerungen in der Rostocker Stadtverfassung vorging. Zu Beginn des Jahres 1314 drang Heinrich mit Heeresmacht in die Stadt und hielt Gericht ab. Die vertriebenen Ratsherren wurden wieder in ihre Aemter eingesetzt und wählten mit dem Fürsten Heinrich zusammen einen neuen Rat nach dem alten Selbstergänzungsprinzip<sup>128</sup>. Damit endete der zweite Versuch der Zünfte, die Stadtverfassung zu ihren Gunsten zu ändern.

Zu neuen Unruhen, die ein bedeutenderes Ausmaß annehmen sollten, kam es zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1408 brach in der Nachbarstadt Lübeck ein Aufstand

<sup>125</sup> M.U.B. VI, Nr. 3669, 3673.

<sup>126</sup> Rudolf Lange, Rostocker Verfassungskämpfe bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Rostocker Gymnasialprogramm 1888), S. 7 f. (auch Anm. 2 und 3); Karl Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock, I. Teil, Rostock 1887, S. 20; Paul Meyer a. a. O., S. 54 f.

<sup>127</sup> Abgedruckt M.U.B. VI, Nr. 3590.

<sup>128</sup> M.U.B. VI, Nr. 3669.

los, der von den Zünften mit dem Bestreben hervorgerufen wurde, die Macht in der städtischen Verwaltung an sich zu reißen. Bevor 3 Lübecker Bürger, die sich bei der Revolution in ihrer Stadt hervorgetan hatten, nach Rostock kamen, um hier die gleiche Bewegung in Fluß zu bringen, brachen in Rostock innere Unruhen und Aufstände aus; im Zusammenhang mit ihnen entstand ein zweiter Bürgerbrief (14. Juli 1408<sup>129</sup>). Dieser 24 Artikel umfassende Brief, über dessen Entstehung nichts bekannt ist, ist bedeutend maßvoller gehalten als der des Jahres 1313. Anzunehmen ist, daß Kaufleute und Zünfte einen Ausschuß gebildet haben, der den Inhalt des Briefes formulierte und dann den alten Rat zur Bestätigung zwang<sup>130</sup>.

Trotz dieses Bürgerbriefes blieb zunächst der alte Rat noch in seiner Stellung. Erst im nächsten Jahre (1409) verlor der Rat an Einfluß, da auf Veranlassung der schon erwähnten 3 Lübecker Bürger ein Bürgerausschuß gebildet wurde, der den Machtbereich des Rates verkleinerte und seine Beschlüsse aufhob, bis schließlich (wahrscheinlich im Jahre 1410<sup>131</sup>) der alte Rat abgesetzt und seine Mitglieder vertrieben und ihrer Güter beraubt wurden. Ein Ausschuß von 100 Männern (Kaufleute und Zunftmitglieder) trat zusammen, der ein neues Ratswahlgesetz ausarbeitete. Hiernach wurde ein Wahlausschuß, der sich aus 8 Bürgern und 4 Zunftangehörigen zusammensetzte, ernannt; er wählte 16 Bürger (also Kaufleute) und 8 Zunftangehörige als Ratsmitglieder und außerdem 3 Bürger und ein Zunftmitglied als Bürgermeister. Noch während der Tätigkeit dieses neuen Rates brachen im Jahre 1415 neue Streitigkeiten aus. Im Jahre 1416 endeten diese dem Machtwillen der Zünfte entsprungenen inneren Kämpfe und Verfassungstreitigkeiten mit der Wiedereinsetzung des alten Rates, der den Bürgerbrief von 1408 für ungültig erklärte. Die Zünfte und die Kaufleute mußten versprechen, den alten Rat bei seiner vollen Autorität zu belassen, keine Neuerung einzuführen und die Zahl der vom Rat zu ergänzenden Zu-

---

<sup>129</sup> Gedruckt ist dieser Bürgerbrief bei Lange a. a. O., S. 25 ff.

<sup>130</sup> Lange a. a. O., S. 12.

<sup>131</sup> Lange a. a. O., S. 13 ff.

satzmitglieder nicht zu überschreiten. Der Bürgerausschuß hatte sich wahrscheinlich schon vorher aufgelöst.

So endete auch dieser in der Hauptsache von den Zünften getragene Ansturm gegen die Stadtverfassung mit einer vollen Niederlage. Die Stadtverwaltung lag wieder in Händen der Geschlechter, mit deren Macht und Einfluß die Unzufriedenheit des gesamten Bürgertums, vor allem aber der Zünfte, wuchs und so wieder den Keim für neue Unruhen und Ausschreitungen legte.

Ein Jahrzehnt später brachen in Rostock neue Unruhen gegen den Rat aus. Während eines unglücklichen Krieges gegen die Dänen, in den Rostock eingriff, erhoben sich im Jahre 1427 die Zünfte abermals in Gemeinschaft mit den Kaufleuten. Man bildete einen sogenannten Sechziger-Ausschuß, der sich zur Hälfte aus Kaufleuten und zur andern Hälfte aus Zunftvertretern zusammensetzte und den Rat bei seinen Amtshandlungen überwachte. Auf der Grundlage des alten Bürgerbriefes von 1408 faßte dieser Sechziger-Ausschuß einen neuen Bürgerbrief ab<sup>132</sup> und forderte vom Rat die rechtliche Bestätigung und Besiegelung. Dieser Bürgerbrief, der zum Teil mit dem von 1408 übereinstimmt, schloß die Geschlechter völlig vom Rate aus und sicherte dem aus den Zünften und Kaufleuten zusammengesetzten Kollegium den Bestand. Außer den das Zunftwesen betreffenden Bestimmungen des Bürgerbriefes von 1408, die der neue Bürgerbrief ebenfalls enthält, war den Zünften das Recht eingeräumt, in die Vorstände der Hospitäler zum Heiligen Geist und zu St. Georg je einen Zunftvertreter zu entsenden (Art. 9). Besonders wichtig in diesem Brief sind die Bestimmungen über den Sechziger-Ausschuß, in dem sich ja die politische Macht der Zünfte konzentrierte. Dieser sollte dauernd an der städtischen Verwaltung teilnehmen und die gesamte Bürgerschaft dem Rate gegenüber vertreten (Art. 31). Seine Amtsdauer sollte eine lebenslängliche sein, was aus Art. 34 hervorgeht, in dem nur von Ergänzungswahlen im Todesfalle oder bei Ausstoßung eines Mitgliedes gesprochen wird. Teile der Verwaltung, die

---

<sup>132</sup> Veröffentlicht bei Lange a. a. O., S. 27 ff.

früher ausschließlich vom Rate ausgeübt wurden, gingen in den Machtbereich des Sechziger-Ausschusses über (beschränkte Gerichtsbarkeit, Art. 3; Teilnahme an der Finanzverwaltung, Art. 32; Geleitsrecht, Art. 1). Wie schon erwähnt, waren von nun an die Geschlechter, die sich bislang allein für ratsfähig hielten, vom Ratsstuhl ausgeschlossen (Art. 35), sodaß die Bürgerschaft und in ihr als bedeutendster Faktor die Zünfte endlich das langersehnte Ziel nach Teilnahme an der städtischen Verwaltung erreicht hatten. Aus welchen Mitgliedern der Zünfte sich der Sechziger-Ausschuß zusammensetzte, wissen wir nicht. Es ist aber anzunehmen, daß die Aelterleute als Vertreter ihrer Korporation in den Ausschuß geschickt wurden<sup>133</sup>.

Während der Zeit der Herrschaft des neuen Rates und des Sechziger-Ausschusses gelang es den geflüchteten alten Ratsmitgliedern, die Herzogin Katharina von Mecklenburg für sich zu gewinnen, welche im Jahre 1430 mit Heeresmacht gegen Rostock zog. Der Angriff mislang aber und die Herzogin schloß mit der Stadt Frieden<sup>134</sup>. So begannen die Kämpfe des alten Rates mit der Stadt; sie dehnten sich bis zum Jahre 1439 aus. In diesem Jahre sah sich die Stadt gezwungen, die entwichenen alten Ratsmitglieder wieder aufzunehmen und sie in ihre alten Aemter einzusetzen<sup>135</sup>. Der Bürgerbrief von 1428 wurde außer Kraft gesetzt<sup>136</sup>.

So endeten auch diese Unruhen mit einem Siege der patrizischen Kreise. Viermal im Laufe von 150 Jahren versuchten die Zünfte, die Herrschaft der Geschlechter zu brechen und ihre politische Gleichberechtigung sich zu erkämpfen. Bei jedem Aufstand gelang es ihnen zeitweise, die Macht in der städtischen Verwaltung an sich zu reißen, um sie nach kurzer Dauer wieder an die alten Mächte abzutreten. Die Zünfte blieben von der Teilnahme an den Geschäften der städtischen Verwaltung ausgeschlossen.

---

<sup>133</sup> Vgl. weiter unten.

<sup>134</sup> Korner, *Chronica novella* ed. Schwalm S. 501; Rostocker Chronik zum Jahre 1430, bei Krause, Über den 1. und 2. Teil der Rostocker Chronik, Programm der Großen Stadtschule 1873, S. 12.

<sup>135</sup> Hanse-Rezesse II, Abt. 2, Nr. 315.

<sup>136</sup> Lange a. a. O., S. 24.

## Kapitel II

### Die Verfassung der Zünfte

#### 1. Die rechtliche Abhängigkeit der Zünfte vom Rat

„Die Zunft ist ein unter Sanktion der städtischen Obrigkeit errichteter Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet<sup>137</sup>“. Der Zunftzwang bildet ein wesentliches Merkmal der Zunft; dieser aber kann nur mit Unterstützung und Bestätigung der Obrigkeit ausgeübt werden. Schon die Bezeichnung „Amt“, welche die Zunft als die Trägerin eines von der Obrigkeit betrauten Amtes kennzeichnet, schließt ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von den städtischen Machthabern in sich.

Dem Rat allein stand das Recht zu, die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes zu erteilen, wie schon aus der im Jahre 1278 erlassenen Ratsverordnung über die Verlosung der städtischen Verkaufsstände hervorgeht. Schon hieraus ergibt sich, daß eine neugebildete Zunft der Bestätigung durch den Rat bedurfte. Wahrscheinlich wird mit der Bestätigung den Zünften auch das Recht gegeben sein, Morgensprachen abzuhalten, in denen die Angelegenheiten der Zünfte beraten wurden. Wie aus einer aus dem Jahre 1400 stammenden Ratsverordnung hervorgeht, hing es von der Gunst des Rates ab, ob er Zünften die Abhaltung von Morgensprachen erlauben wollte<sup>138</sup>. Seit 1359 wird urkundlich zuerst<sup>139</sup> die Anwesenheit zweier Ratsvertreter bei den Morgensprachen gefordert. Schon hieraus ist ersichtlich, daß die Rostocker Zünfte sich in einem ungewöhnlich großen Abhängigkeitsverhältnis vom Rat befanden.

Das Maß der Abhängigkeit der Zünfte vom städtischen Rat, besonders auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, möge aus einigen Quellenbelegen erläutert werden:

1. Zum Jahre 1356: ... omnes et singuli domini consules unanimi consilio et consensu decreverunt, fecerunt et statuerunt

<sup>137</sup> L. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, Jena 1907, unter „Zünfte“.

<sup>138</sup> M.U.B. XXIV, Nr. 13734.

<sup>139</sup> M.U.B. XIV, Nr. 8637.

infrascriptum statutum in officiis sartorum et sutorum et aliorum perpetuis temporibus observandam...<sup>140</sup>;

2. ...1366... universi consules civitatis Rozstok unanimiter in consistorio concordaverunt lanificibus ibidem morantibus gratiam subscriptam ipsis largiendo... ista gracia stabit, donec a dictis dominis consulibus revocata fuerit<sup>141</sup>;
3. Zum Jahre 1383: ...weren vor us de olderlude unde dat ammet van den cremeren unde clageden, ...Des hebbe wi dorch vromen unde beterynge erer nerynge gesettet unde boden to holdende... Unde were dat de cremere begereden des to lengeren tyden to netende, dat scholen see bidden unde werven van dem rade, unde steyt to dem rade, wo he dat vorwandelen, beteren unde voranderen wille<sup>142</sup>.

Diese Beispiele zeigen deutlich das Abhängigkeitsverhältnis der Zünfte vom Rat. Die Rollen wurden von den Zünften selbständig verfaßt und aufgezeichnet, bedurften aber der Genehmigung des Rates, der ebenfalls das Recht hatte, die Statuten nach seinem Willen zu ändern oder für ungültig zu erklären. Die Verfassung, die in den Rollen aufgezeichnet war, setzte sich wohl aus altem von den Zünften selbst angewandtem Gewohnheitsrecht zusammen, hing aber durch die Bestätigung und Aenderungsbefugnis des Rates von diesem ab, so daß von einer autonomen Gesetzgebung bei den Rostocker Zünften keine Rede sein kann. Aehnlich verhält es sich mit den Beliebungen, die wohl aus dem Willen der Zünfte selbst hervorgingen, aber der Bestätigung der Obrigkeit bedurften. Auch hier behielt sich der Rat die Befugnis der Abänderung vor. Die Ordnungen erließ der Rat aus eigener Machtvollkommenheit, nachdem er sich vorher mit der Zunft vereinbart hatte, wahrscheinlich um die praktische Erfahrung, über die der Rat nicht verfügen konnte, bei der Gesetzgebung mitsprechen zu lassen. Die Zunftbeschlüsse besaßen also erst dann rechtsverbindliche Kraft, wenn die Obrigkeit sie sanktioniert hatte. Wehrmanns Annahme<sup>143</sup>, daß

<sup>140</sup> M.U.B. XIV, Nr. 8268, 8637.

<sup>141</sup> M.U.B. XV, Nr. 9048.

<sup>142</sup> M.U.B. XX, Nr. 11497.

<sup>143</sup> Wehrmann a. a. O., S. 61.



„die Selbstbestimmung der Aemter immer in dem Willen des Rates eine Grenze fand, nicht aber umgekehrt der Wille des Rates eine Grenze in der Selbstbestimmung der Aemter“, kann daher für die Rostocker Verhältnisse bestätigt werden.

Da in Rostock der Rat das Aufsichtsrecht über den gesamten Handel und das Gewerbe besaß und, wie eben dargelegt wurde, befugt war, Zunftgesetze zu erlassen oder die Rechtskraft von Zunftstatuten von seiner Bestätigung abhängig zu machen, wurde auch die Gerichtsbarkeit über Gewerbevergehen vom Rat, d. i. von den Gewettsherren, unter Beihilfe der Aelterleute ausgeübt. Die Zunftgerichtsbarkeit selbst, die in ganz beschränktem Umfange die Aelterleute in den Morgensprachen ausübten, wurde durch die Gegenwart der Ratsvertreter derart begrenzt und beaufsichtigt, daß von einem eigenen unabhängigen Zunftgericht kaum gesprochen werden kann. Die Wahl der Aelterleute erfolgte nach Vorschlag der Zünfte durch den Rat, der diese bei Amtsantritt vereidigte, wodurch sie sozusagen „Beamte des Rates“ und Vermittler zwischen dem Rat und den Interessen ihrer Zunftgenossen wurden. Selbst bei der Aufnahme neuer Mitglieder war der Rat die erste Instanz. Jedes neue Mitglied sollte „van gnaden des rades“ sein Amt eschen, wie eine Aufnahmebedingung für die Zunft der Heringswäscher lautet<sup>144</sup>.

In Lübeck wurde den Zünften das Recht zugestanden, Verträge mit Erlaubnis des Rates zu schließen, wenn 2 Gewerbe, die sich in ihrer Tätigkeit eng berührten, die Gebiete ihrer Erwerbstätigkeit fest normieren wollten<sup>145</sup>. In Rostock hatten sie anscheinend dieses Recht nicht, denn — bis auf einen Vertrag — wurden solche Uebereinkommen vom Rat geschlossen<sup>146</sup>. Dieser eine Vertrag<sup>147</sup>, der zwischen den Krämern und Nadlern selbständig ohne Mitwirkung der Obrigkeit geschlossen wurde, muß als Anomalie angesehen werden, denn im gesamten Quellenmaterial läßt sich — wenigstens in der zu behandelnden Zeit — kein weiterer Vertrag dieser Art nachweisen.

<sup>144</sup> lib. arb. II, fol. 17 b.

<sup>145</sup> J. Höhler, Die Anfänge des Handwerks in Lübeck, im Archiv für Kulturgeschichte, Bd. I, Berlin 1903, S. 162.

<sup>146</sup> lib. arb. II, fol. 2 b, 15 a, 16 b.

<sup>147</sup> M.U.B. XXIV, Nr. 13736 (zum Jahre 1400).

Die Rostocker Zünfte besaßen also keine Selbständigkeit. Wenn die Zunftkämpfe vor allem bezweckten, die politische Gleichberechtigung zu erlangen<sup>148</sup>, so galt dieser Kampf indirekt auch der rechtlichen Unselbständigkeit und Abhängigkeit der Zünfte vom Rat; denn mit der Erringung der politischen Macht und Teilnahme an der Kommunalverwaltung mußte sich die rechtliche Abhängigkeit von selbst lockern. In der Tat scheinen die Zünfte in der Zeit ihrer erfolgreichen Kämpfe mit dem Patriziat in einem anderen Rechtsverhältnis zu der Obrigkeit gestanden zu haben. Die Bürgerbriefe lassen die Wahrscheinlichkeit einer derartigen veränderten Rechtsstellung durchblicken.

## 2. Gliederung

Die Mitglieder einer jeden Zunft lassen sich in zwei Kategorien zergliedern: in vollberechtigte und in nicht vollberechtigte Mitglieder. In die erste Kategorie gehören die Meister, die den rechtmäßigen, von der Zunft vorgeschriebenen Weg zu durchlaufen hatten, während in die zweite Klasse die Lehrlinge und Gesellen zu zählen sind. Die Bezeichnung „Geselle“ tritt zum ersten Male in der Rolle der Leinwandschneider von 1364 (Art. 5) auf<sup>149</sup>.

### a) Das Lehrlingswesen

Die Quellen des 13. Jahrhunderts geben über das Lehrlingswesen fast gar keine Nachricht. Nur im Stadtbuch-Fragment I, 88 und 88 a—c finden sich aus dem Jahre 1260 Eintragungen über Böttcherlehrlinge, die für ein Lehrgeld von 9 Mark in Rostock in Dienst genommen wurden<sup>150</sup>. Ob schon ein ausgebildetes, von zunftwegen geregeltes Lehrlingswesen bestanden hat oder ob nur eine einmalige Geldabgabe für die Bemühungen des Lehrmeisters zu entrichten war, geht aus dieser Stelle nicht hervor, sodaß sie als Beleg für ein zünftiges Lehrlingswesen nicht gelten kann. Urkundlich tritt uns

<sup>148</sup> Vgl. Kap. I, 5.

<sup>149</sup> Rollenbuch, fol. 174 b.

<sup>150</sup> Dragendorff, in Beiträgen, Bd. II, 3, S. 97 und 71.

zuerst eine Bestimmung über das Lehrlingswesen im Jahre 1359 entgegen<sup>151</sup>.

Wenn der Lehrling auch nur als Schutzgenosse galt, so gehörte er doch schon der Zunft an und war demzufolge an bestimmte Aufnahmebedingungen gebunden. Die Aufnahme des Lehrlings erfolgte vor den Aelterleuten der Zunft. Ob die Aufnahme innerhalb der Zunftversammlungen oder nur vor den Aelterleuten erfolgte, geht aus dem überlieferten Material nicht hervor. In Rollen aus späterer Zeit finden wir die Forderung, daß der Lehrling vor der versammelten Zunft angenommen werden mußte<sup>152</sup>; die Nadler-Rolle fordert sogar die Annahme vor dem Gewett<sup>153</sup>. Der Lehrling mußte angesichts der Zunftvorsteher bezeugen, daß er „echte und rechte geboren ys van guden dudeschen luden“, wie es die Rolle der Grapen- und Kannengießer vorschreibt<sup>154</sup>. Die finanziellen Abgaben beim Eintritt (Lehrgeld) waren bei den einzelnen Zünften verschieden bemessen. Bei den Böttchern mußte der hinzukommende Lehrling seinem Lehrmeister „dumtaxat sex marcas Rozstoccenses“ geben, für die dieser ihn kleiden und ernähren mußte. Eine Mark davon entfiel in die Zunftkasse<sup>155</sup>. Die Kannengießer verlangten 6 Pfund Schillinge, die den Aelterleuten zufielen<sup>156</sup>; ein Meister der Zunft der Waffenfabrikanten, der einen Lehrling einstellte, mußte den Mitgenossen  $\frac{1}{2}$  Tonne Bier „to ener wistop<sup>157</sup>“ geben<sup>158</sup>.

Die Dauer der Lehrzeit war bei den einzelnen Zünften schwankend und hat sich im Laufe der Zeit verändert. Die Rolle der Beutler, Sämischbereiter, Gürtler und Rierner von 1407<sup>159</sup> schrieb eine Lehrzeit von vier Jahren vor; die Maurer-

<sup>151</sup> M.U.B. XIV, Nr. 8637.

<sup>152</sup> Sattler-Rolle von 1525, Art. 1 (lib. arb. II, fol. 28 b); Hutfilter-Rolle von 1525, Art. 1 (Rollenbuch, fol. 58 a).

<sup>153</sup> Rollenbuch, fol. 34 a.

<sup>154</sup> lib. arb. II, fol. 26 b.

<sup>155</sup> M.U.B. XIV, Nr. 8637.

<sup>156</sup> lib. arb. II, fol. 26 b; vgl. Stieda, Zinngießer in Rostock, a. a. O., S. 14.

<sup>157</sup> Das Wort „wistop“ konnte nicht gedeutet werden. Wahrscheinlich wird es Gelage oder geselliges Beisammensein heißen müssen.

<sup>158</sup> lib. arb. II, fol. 18 a.

<sup>159</sup> Rollenbuch, fol. 126 b.

lehrlinge hatten drei Jahre zu lernen und bekamen, was bei keiner anderen Zunft nachweisbar ist, im ersten Jahre 1 Schilling, im zweiten 3 „witte“ und im dritten Lehrjahre 2 Schillinge als Lohn<sup>160</sup>. Die späteren Rollen fordern durchweg von den Lehrlingen eine Lehrzeit von 2 bis 4 Jahren.

Lehrjungen, die ihre Lehrzeit nicht einhielten, ihrem Lehrmeister aus irgendwelchen Gründen entliefen und nach einer Zeit wieder zurückkamen, wurden von Zunftwegen empfindlich gestraft. Im allgemeinen durfte jeder Meister nur einen Lehrling ausbilden. Ob nach Abschluß der Lehrzeit bei den Zünften die Ablegung einer Gesellenprüfung nötig war, läßt sich nicht sagen und ist auch für den zu behandelnden Zeitraum noch nicht wahrscheinlich.

#### b) Das Gesellenwesen

Nach beendigter Lehrzeit trat der Lehrling in den Gesellenstand ein, also in die nächste Durchgangsstufe zur Erringung der Meisterschaft. Aus den Quellen ergibt sich nicht, daß für die zu behandelnde Zeit der Uebergang in den Gesellenstand mit irgendwelchen Abgaben oder Gelagen verbunden war. Wahrscheinlich vollzog sich der Uebertritt automatisch nach einer bestimmten Reihe von Lehrjahren; nur die Böttcher verlangten später die Ablegung eines Gesellenstücks. Die Uebernahme in den Gesellenstand bedurfte allerdings der Zustimmung aller Zunftgenossen oder war wenigstens mit Wissen der Aelterleute verbunden<sup>161</sup>.

Bereits im Jahre 1321 treten uns einschneidende Bestimmungen über die Gesellen entgegen<sup>162</sup>. Schon um diese Zeit muß die Macht der Gesellen einzelner Handwerke so umfangreich gewesen sein, daß die Obrigkeit sich zum Einschreiten gegen sie gezwungen sah<sup>163</sup>.

Lehrbriefe wurden, wie es scheint, nur von Fall zu Fall ausgestellt, insbesondere dann, wenn ein Geselle in einer

<sup>160</sup> lib. arb. II, fol. 83 a.

<sup>161</sup> lib. arb. II, fol. 24 b.

<sup>162</sup> M.U.B. VI, Nr. 4265.

<sup>163</sup> Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, 1, Leipzig 1899, S. 96 ff.

anderen Stadt die Meisterwürde erwerben wollte. Diese Briefe, deren uns eine Anzahl aus dem 13. und 14. Jahrhundert überliefert ist, wurden vom Rat nach vorheriger Information bei den Aelterleuten der Zünfte ausgestellt. Sie wurden auch nicht unmittelbar nach beendigter Lehrzeit sondern beim Termin des Uebersiedelns in eine andere Stadt abgefaßt. In diesen Briefen oder Zeugnissen wird versichert, daß der Geselle neben seiner gewerblichen Fähigkeit sich eines guten Leumunds erfreut. Bei der Annahme eines Gesellen legte die Zunft den größten Wert auf das Verhalten des Gesellen bei seinem früheren Meister. Bereits im Jahre 1354 setzt eine Verfügung für alle „arbeydeslude van allen ammeten“ fest, daß kein Geselle in den wendischen Städten (Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald) in Dienst genommen werden soll, der nicht im Besitze eines Dienst- und Führungszeugnisses seiner vorherigen Arbeitsstätte sei<sup>164</sup>. Durch diese Edikte war es Gesellen, die ihren Meistern entliefen oder mit Unwillen von ihnen geschieden waren, unmöglich, in den Hansestädten wieder eine Arbeitsstelle zu finden — sie waren also in ihrem Handwerk entehrt und von den Genossen geächtet. Bei den Bäckern stand es in der Macht der Aelterleute, entlaufene Gesellen wieder einzustellen<sup>165</sup>. Die Schmiede hatten hohe Strafen für Meister angesetzt, die kontraktbrüchige Gesellen annahmen<sup>166</sup>. Bei den Reifern bestand sogar die Vorschrift, daß Gesellen ihre gesamte Dienstzeit nur in den wendischen Städten verbringen mußten, andernfalls war ihnen das Arbeiten untersagt; die Annahme eines solchen Gesellen war strengstens verboten<sup>167</sup>. Dasselbe galt für die Klippenmachergesellen, nur waren hier Ausnahmen zulässig, wenn der Geselle eine gewisse Buße entrichtet hatte<sup>168</sup>.

Neben der Zunft selbst übte der Rat ein Aufsichtsrecht über wortbrüchige Gesellen aus und hielt streng darauf, daß

<sup>164</sup> M.U.B. XIII, Nr. 7904.

<sup>165</sup> H.G.B. 1899, S. 209.

<sup>166</sup> „... dabit omnibus fabris unam lagenam servisie...“ (H.G.B. 1899, S. 192).

<sup>167</sup> Wehrmann a. a. O., S. 385.

<sup>168</sup> H.G.B. 1900, S. 154 (§ 2).

nur moralisch und gewerblich qualifizierte Gesellen eingestellt wurden und in die Stadt kamen.

Das Wandern der Gesellen hat bei den Rostocker Zünften bereits früh eingesetzt. Ob es einheitlich für alle organisierten Handwerke geregelt war, muß dahingestellt bleiben, und ob schon ein Zwang zum Wandern ausgeübt wurde, ergeben die Quellen nicht. Besonders ausgeprägt scheint die Wandersitte bei den Maurern und Zimmerleuten (also bei den Baugewerben) gewesen zu sein. Wandernde Gesellen konnten bei den Maurern ohne weiteres 8 Tage<sup>169</sup>, bei den Zimmerleuten 14 Tage arbeiten und dann weiterziehen<sup>170</sup>. Gefiel es den Gesellen in Rostock und wollten sie hier länger arbeiten, so verlangten die Zimmerleute eine Wachsabgabe und 2 Schillinge für Bier<sup>171</sup>, die Maurer eine einmalige Abgabe in Höhe eines Tagelohnes in die Zunftlade; bei einem Aufenthalt von einem Jahr war der Geselle gezwungen, ortsansässig zu werden<sup>172</sup>. Die wandernden Gesellen aus dem Baugewerbe unterstanden während ihres Aufenthaltes in Rostock einer strengen Kontrolle der Zunft. Grundsätzlich war eigenes Arbeiten — also ohne Aufsicht eines Meisters oder der Zunft — streng verboten und wurde mit harten Strafen geahndet<sup>173</sup>. Auf der anderen Seite war es Meistern untersagt, ungemietete Gesellen in Arbeit zu nehmen. Die Aelterleute konnten hierin Ausnahmen machen, wahrscheinlich dann, wenn reichliche Arbeit in der Stadt vorhanden war<sup>174</sup>.

Ueber die Länge des Kontraktes, der zwischen Meister und Geselle geschlossen wurde, erfahren wir nicht viel. Nur in der Schuhmacher-Rolle und in der Kistenmacher-Rolle wird von einem halbjährigen Vertrag gesprochen<sup>175</sup>, während die Böttcher eine Mietszeit von einem Jahr vorsahen<sup>176</sup>.

<sup>169</sup> lib. arb. II, fol. 83 a.

<sup>170</sup> lib. arb. II, fol. 82 b.

<sup>171</sup> lib. arb. II, fol. 82 b.

<sup>172</sup> lib. arb. II, fol. 83 a.

<sup>173</sup> lib. arb. II, fol. 83 a.

<sup>174</sup> lib. arb. II, fol. 83 a.

<sup>175</sup> Rollenbuch, fol. 234 b; lib. arb. II, fol. 25 a.

<sup>176</sup> R. Külzow, Geschichte und Organisation der Stralsunder Böttcherämter, Diss. Greifswald 1922, Masch. Schrift, S. 96.

Die Dauer der Gesellenzeit — einschließlich der Wanderzeit — war wohl in den Anfängen des Zunftwesens nicht genau bestimmt. Im allgemeinen scheint die dreijährige Gesellenzeit gegolten zu haben.

Um eine gewisse Gleichmäßigkeit unter den Zunftgenossen zu erreichen und den Ansätzen zur Entwicklung zum Großbetrieb entgegenzuarbeiten, war die Zahl der Gesellen festgesetzt. Die ältesten Urkunden geben hierüber keine Kunde. Doch ist anzunehmen, daß eine gewisse Norm schon in den ältesten Zeiten bestanden hat. Die Maximalzahl der Gesellen, überhaupt der Gehilfen eines Meisters war: 2 Gesellen und 1 Lehrling.

Wie die Lehrlinge waren auch die Gesellen, da beide unverheiratet sein mußten<sup>177</sup>, bei ihrem Meister in Kost und Wohnung; sie wurden also als Mitglieder des Haushalts und der Familie betrachtet. Verheirateten Gesellen war die Ausübung des Handwerks nicht gestattet<sup>178</sup>. Die Meister als Haushaltsvorsteher hatten demgemäß über ihr sittliches und moralisches Verhalten zu wachen<sup>179</sup> und mußten selbst für Ueberschreitungen und Verfehlungen ihrer Gesellen haften. So wurde das Herumtreiben auf der Straße nach der Wächterglocke („nachtgang, umme uthslapent“<sup>180</sup>) mit sechs Schillingen bis 1 Mark<sup>181</sup> bestraft (bei Uebertretungen von Mägden scheint eine Strafe von 4 Schillingen üblich gewesen zu sein<sup>182</sup>), nächtlicher ruhestörender Lärm wurde mit 12 Schillingen bis 1 Mark<sup>183</sup>, verbotener Beischlaf mit 8 Schillingen bis 1 Mark gestraft<sup>184</sup>. Die Meister mußten diese Straf gelder dem Gewett abliefern, nachdem sie diese vorher den Gesellen von ihrem Lohn abgezogen hatten. Weigerte sich ein Geselle, so kam die Angelegenheit in der Morgensprache zur

<sup>177</sup> Rollenbuch, fol. 174 b (Rolle der Leinwandschneider von 1364).

<sup>178</sup> Rollenbuch, fol. 179 a (urkundlich nur bei den Leinewebern nachgewiesen).

<sup>179</sup> Rollenbuch, fol. 20 b (Böttcher-Rolle 1407, Art. 23).

<sup>180</sup> M.U.B. XXI, Nr. 11968 (G.R. 1388); G.R. 1408/09, 1411/12, 1417/18 u. a.

<sup>181</sup> G.R. 1411/12.

<sup>182</sup> G.R. 1415/16, 1418/19.

<sup>183</sup> G.R. 1417/18.

<sup>184</sup> G.R. 1419/20.

Debatte, und er mußte sowohl dem Rat als auch der Zunft eine Geldstrafe entrichten<sup>185</sup>. Bestanden innerhalb einer Zunft Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen, so mußten die Aelterleute als Schlichter herangezogen werden<sup>186</sup>. Begingen Gesellen einer Zunft gemeinsam irgendwelche Rechtswidrigkeiten, so hatten die Aelterleute als Bevollmächtigte der Zunft für die vom Gewett verhängte Strafe aufzukommen<sup>187</sup>.

Wie das Verhältnis zwischen Meister und Geselle gesetzlich festgelegt war, so wurde auch die Entlohnung der Gesellen geregelt, um ein Ueberbieten in jeder Weise zu verhindern. Bereits im Jahre 1362 willkürten die Wollenweber, daß der Lohn in ihrer ganzen Zunft übereinstimmen sollte bei Strafe von 10 Schillingen<sup>188</sup>. Näheres über die Lohnverhältnisse bei den Gesellen erfahren wir nicht aus den Quellen mit Ausnahme des Baugewerbes. Hier erhielten die Gesellen Taglohn, d. h. die Arbeit wurde nach der Zeit bezahlt und dieser Tagelohn war festgesetzt. So betrug zu Beginn des 15. Jahrhunderts bei den Maurern der Tagelohn eines Gesellen 4 „witte“<sup>189</sup>; 1361 betrug er 1 sol. Lub.<sup>190</sup>. Ob bei den anderen Zünften Zeit- oder Stücklohn üblich war, muß offen gelassen werden, da sich die Urkunden hierüber nicht auslassen. Die tägliche Arbeitszeit war für alle Handwerke vom Rat festgesetzt, wie aus einer Gewettsrechnung vom Jahre 1388 hervorgeht, in der Handwerker wegen Ueberschreitung der erlaubten Arbeitszeit in Strafe genommen wurden<sup>191</sup>. Selbständiges Arbeiten und Arbeiten auf eigene Rechnung war prinzipiell den Gesellen von ratswegen verboten. Meister, die selbständige Gesellenarbeiten duldeten, wurden vom Rate und der Zunft in empfindliche

<sup>185</sup> Dies geht aus dem Hamburger Codex der Verfügung über die Böttchergesellen in den wendischen Städten von 1321 hervor (M.U.B. VI, Nr. 4265 Anm.).

<sup>186</sup> Rollenbuch, fol. 309 a.

<sup>187</sup> So mußten nach G.R. 1415/16 die Aelterleute der Bäckerzunft 6 Mark Strafgeld entrichten, weil die Bäckergesellen die Nachtwache verprügelt hatten.

<sup>188</sup> M.U.B. XV, Nr. 9048 (3).

<sup>189</sup> lib. arb. II, fol. 83 a.

<sup>190</sup> M.U.B. XV, Nr. 8838: ... III sol. Lub. pro 3 diebus laborand. ...

<sup>191</sup> M.U.B. XXI, Nr. 11968: ... pro labore (tempore) indebito ...



Strafen genommen. Für Beschädigungen des Betriebsinventars und der Produktion hatte der Geselle selbst aufzukommen und den verursachten Schaden zu ersetzen<sup>192</sup>.

Was die Bildung von selbständigen Gesellenverbänden — Gesellenbrüderschaften — anbetrifft, so ist uns bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts kein Beleg überliefert, das auf derartige Zusammenschlüsse schließen lassen könnte. Die erste Gesellen-Rolle, die hiervon berichtet, ist die der Barbiergesellen vom Jahre 1485<sup>193</sup>. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß bereits im 14. bzw. zu Beginn des 15. Jahrhunderts Ansätze oder wenigstens Bestrebungen der Gesellen nach eigener Organisation vorhanden gewesen sind. Die Gesellen werden schwerlich Versuche unterlassen haben, in selbständigen Vereinigungen ihre Forderungen dem Rat und der Zunft gegenüber durchzudrücken. Einen Anhaltspunkt für diese Annahme weist die Rolle der Beutler, Semischbereiter, Gürtler und Riemer von 1407 auf durch die Erwähnung von Schaffern der Gesellen<sup>194</sup>. Ob eine feste Verbindung unter den Gesellen bestanden hat oder ob die Gesellen-Schaffer zu dieser Zeit nur vorübergehend — vielleicht bei irgendwelchen Festlichkeiten oder anderen Anlässen — in Funktion traten, oder ob das Amt eines Schaffers von Zunft wegen eingesetzt worden war, um nur das interne Leben der Gesellen zu überwachen, läßt sich nicht sagen. Auf jeden Fall ist es zu Beginn des 14. Jahrhunderts bereits zu einer Klassenbewegung der Gesellen gekommen.

---

<sup>192</sup> Rollenbuch, fol. 2 a.

<sup>193</sup> Rollenbuch, fol. 129 a ff. (Gedruckt bei Brunn, a. a. O., S. 64 ff.).

<sup>194</sup> Rollenbuch, fol. 127 a.

*(Fortsetzung folgt)*

## V.

### Drei Livonica des 13. Jahrhunderts

Von

**Erich Maschke**

Bei einer vorläufigen Durchsicht der Privilegienbücher des Deutschen Ordens im Staatsarchiv Königsberg<sup>1</sup>, der eine systematische Prüfung der Ueberlieferungsfragen folgen sollte, fanden sich zwei auf Livland bezügliche Papsturkunden des 13. Jahrhunderts, die noch unbekannt sind. Da Inedita dieser Zeit, des ersten Jahrhunderts abendländisch-deutscher und christlicher Geschichte am Südostufer der Ostsee, die Preußen oder Livland betreffen, kaum noch in größerer Zahl ans Licht kommen dürften, rechtfertigt sich wohl die Bekanntgabe dieser beiden Stücke zusammen mit einem dritten, das einem anderen Zusammenhange und einer anderen Ueberlieferung angehört.

Der Ordensfoliant 65<sup>2</sup> des Staatsarchivs Königsberg, eine in verso foliierte Pergamenthandschrift von 113 fol., in gepreßtem Ledereinband, enthält, von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben, eine Sammlung von 136 Papst- und Kaiserprivilegien des 13. Jahrhunderts, zumeist für den Gesamtorden betreffs seiner allgemeinen Berechtigungen, in lateinischem Text und deutscher Uebersetzung. Die Datierung ist fast ausnahmslos fortgelassen; ebenso sind die formelhaften Teile des Protokolls meist gekürzt. Die Ueberschriften,

---

<sup>1</sup> Ich möchte nicht verfehlen, an dieser Stelle der Leitung und den Beamten des Archivs für die Unterstützung meiner Arbeit verbindlichst zu danken.

<sup>2</sup> Vgl. die kurze Beschreibung des Folianten im Preußischen U.B. I 2, hrsg. von A. Seraphim (1909), V.

gleichfalls lateinisch und deutsch, die eine kurze Inhaltsangabe ohne Nennung des Ausstellers enthalten, sind in roter Tinte ausgeführt. Die Urkunden sind am Rande in roter Tinte durchnummeriert. Die gleiche Sammlung ist von einer Hand des späten 15. Jahrhunderts in flüchtigerer Form abschriftlich im Ordensfolianten 270<sup>3</sup> des gleichen Archivs erhalten; sie folgt unmittelbar der Ueberlieferung des Folianten 65, so daß die nachstehende Untersuchung nur auf diesen Bezug nimmt.

Zu dem Ordensfolianten 65 sind die Folianten 67 und 68 des Staatsarchivs Königsberg zu stellen. Beide enthalten die gleichen Urkunden in der gleichen Reihenfolge, aber nur in deutscher Uebersetzung. In dem umfangreichen, von einer Hand nach 1411 und vor 1421 auf Papier geschriebenen Folianten 67<sup>4</sup> nimmt die Sammlung die fol. 196—237 ein. Sie stimmt auf das Genaueste mit den deutschen Uebertragungen des Folianten 65 überein. Dagegen ist die Uebersetzung der Privilegien im Ordensfolianten 68<sup>5</sup>, von der der anderen beiden unabhängig; sie beruht offenbar auch auf einer anderen, gelegentlich etwas gekürzten<sup>6</sup> lateinischen Vorlage.

Da die lateinische Fassung der Urkunden sich nur einmal in selbständiger Ueberlieferung findet, braucht hier auf die Textbeziehungen der Uebersetzungen nicht näher eingegangen zu werden. Die Sammlung, die in ihrem ersten Teil übrigens nahe Verwandtschaft zu dem von Strehlke<sup>7</sup> herausgegebenen Codex h. I. C. 12 fol. der Berliner Staatsbibliothek zeigt, enthält ganz überwiegend Papsturkunden. Von 136 Stücken sind nur die Nr. 111—116 Kaiserurkunden. Die Bullen sind zunächst nach den ausstellenden Päpsten geordnet: Nr. 1—82 Honorius III.; 83—84 Gregor IX.; 85 Urban IV.; 86—90 Innocenz IV.; 91—105 Alexander IV.; 106

<sup>3</sup> Vgl. die Beschreibung *e b e n d a* S. VII.

<sup>4</sup> Vgl. die Beschreibung des Folianten *e b e n d a* S. VI und im Pommerellischen U.B., hrsg. von M. Perlbach (1882), XVII. Zur Entstehungsgeschichte des Codex vgl. Preuß. U.B. I 2, 36, dazu den Folianten fol. 184—185, die Urkunde von 1411 Februar 1.

<sup>5</sup> Ueber ihn vgl. Preuß. U.B. I 2, VI.

<sup>6</sup> Z. B. die Ueberschrift von Nr. 111, die in O.F. (Ordensfoliant) 68 beträchtlich kürzer ist als in O.F. 65 und 67 fol. 229, ebenso bei Nr. 118; vgl. auch unten die Vorbemerkung zu Nr. II.

<sup>7</sup> Ernst Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici* (Berolini 1869).

Innocenz III.; 107—109 Alexander IV.; 110 Innocenz IV. Dann folgen die Kaiserurkunden 111 Friedrich II. von April 1221 (B. F. W. 1313<sup>8</sup>); 112 ein Regest von Urkunden Ottos IV. und Philipps II.<sup>9</sup>; 113—116 Friedrich II. Danach schließen Papsturkunden die Sammlung ab: 117—118 Nicolaus III. und IV.; 119—136 Bullen verschiedener Päpste.

Die Uebersicht zeigt, daß die ganze Sammlung uneinheitlich entstanden ist. An einen ersten größeren Teil, der bis Nr. 105 bzw. 106 gereicht hat, schließen einige kleinere Gruppen von Urkunden an. Das Ganze diente dazu, einen Ueberblick über die allgemeinen Privilegien des Ordens zu verschaffen, deren Originale auf den verschiedenen Häusern des Ordens verstreut aufbewahrt wurden. Daher ist der Mehrzahl der Ueberschriften der Aufbewahrungsort des kopierten Stückes sowie der gegebenenfalls vorhandenen Erneuerungen durch spätere Päpste beigefügt<sup>10</sup> — ein bemerkenswerter Versuch, die Nachteile des dezentralisierten Kanzlei- und Archivwesens im Orden durch eine abschriftliche Zusammenfassung der Urkunden auszugleichen. Da unter den Aufbewahrungsorten auch Akkon genannt ist<sup>11</sup>, muß zumindest ein erster Teil der Sammlung vor dem Verlust von Akkon 1292 entstanden sein. Andererseits verweisen die Bullen Nicolaus III. vom 23. März 1278 (Potth. 21284) und Nicolaus IV. vom 2. April 1289 (Potth. 22927) auf eine Erweiterung der Sammlung mindestens gegen das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.

Während für alle diese Gruppen der Pontifikat oder entsprechende Einteilungsprinzipien zugrunde lagen, ist die letzte Gruppe, welche die Nr. 119—136 umfaßt, nach einem anderen Gesichtspunkt geordnet. Sie enthält fast ausschließlich Bullen, die sich auf Livland beziehen, sei es, daß es sich um allgemeine Schreiben an die Minoriten betrifft der

<sup>8</sup> Aufbewahrungsort: Köln.

<sup>9</sup> Die Ueberschrift gibt als Aufbewahrungsorte derselben an: Nürnberg, Mergentheim, Erfurt und Altenburg.

<sup>10</sup> Z. B. die Ueberschrift von Nr. 1 (Honorius III. am 9. Januar 1221, Potth. 6473) in O.F. 65: et est in Confluentia vel Treveri; Gregorius eiusdem tenoris in Marthburg et Allexander in Wysenburg.

<sup>11</sup> Nrr. 54, 64.

Kreuzpredigt für Livland und Preußen handelt<sup>12</sup>, sei es, daß sie ganz spezielle livländische Angelegenheiten betreffen. In der ganzen Gruppe finden sich nur wenige Stücke, die allgemeine Privilegierungen enthalten. Unter ihnen trägt Nr. 130, eine Bulle Alexanders IV. vom 6. März 1257 ausdrücklich den Zusatz: *et est in Velin*<sup>13</sup>. Der Aufbewahrungsort lag also in Livland. Auch die vorhergehende Nr. 128 ist eine Ausfertigung für Livland, die anderen Ausfertigungen für Preußen entspricht<sup>14</sup>. Das Gleiche ist daher wohl für die Nr. 129 anzunehmen, die sich nicht besonders auf livländische Verhältnisse bezieht.

Die letzte Gruppe der Sammlung gibt also in Livland entstandene Kopien dort befindlicher Papsturkunden wieder, die entweder an den Orden selbst gerichtet waren oder ihn betrafen. Da sich Bullen der Päpste Honorius III., Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. finden, dürfte auch dieser letzte Teil der ganzen Privilegiensammlung noch im 13. Jahrhundert entstanden sein.

Ogleich die Ordensfolianten 65, 67, 68 und 270 sowohl von Strehlke<sup>15</sup> wie von den Herausgebern des Preußischen Urkundenbuches<sup>16</sup> durchgesehen worden sind, sind doch zwei der auf Livland bezüglichen Urkunden noch unedierte geblieben. Sie finden sich auch nicht in den päpstlichen Registern.

Nr. 134 der Hs. ist ein undatiertes Schreiben Honorius III. an Meister und Brüder des livländischen Schwertbrüderordens, in welchem er einen Vergleich des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena zwischen dem Orden und dem Propst von Riga auf Wunsch der Brüder bestätigt. Der Legat hatte am 10. April 1226 in der Frage des *ius parochiale* über die Kreuzfahrer und fremden Kaufleute in Riga zugunsten des Ordens und seiner Kirche zu St. Georg

<sup>12</sup> Nr. 119, Preuß. U.B. I 2, 131 nr. 158 von 1259 April 24 (Potth. 17 539).

<sup>13</sup> Vgl. Strehlke a. a. O. 380 nr. 537.

<sup>14</sup> Vgl. Preuß. U. B. I 2, 16 nr. 21.

<sup>15</sup> Vgl. a. a. O. Einleitung S. V.

<sup>16</sup> Vgl. oben Anm. 2—5.

entschieden<sup>17</sup>. Im gleichen Monat traf der Bischof von Modena noch einige weitere Entscheidungen<sup>18</sup>, darunter auch eine über die patronatsrechtlichen Verhältnisse in Riga<sup>19</sup>. Im November und Dezember des Jahres bestätigte der Papst dann die Maßnahmen seines Legaten<sup>20</sup>. In die Reihe dieser Bestätigungen gehört auch unsere undatierte Urkunde, die Konfirmation jenes Vergleichs vom 10. April 1226. Da sie das gleiche, sehr häufige Incipit „Ea quae iudicio“ hat<sup>21</sup>, wie die Bullen vom 19. November, 10. und 11. Dezember 1226<sup>22</sup>, die gleichfalls Maßnahmen des Legaten bestätigen, dürfte auch sie in den November/Dezember 1226 zu setzen sein.

Während die anderen Schreiben nicht erkennen lassen, ob Wilhelm von Modena selbst seine livländischen Urkunden der Kurie zur Bestätigung vorlegte, oder sie noch von Riga aus voraussenden ließ, geht unsere Bulle auf ein Schreiben des Schwertbrüderordens zurück. Damit werden die Bedenken, die *Donner*<sup>23</sup> gegen das Ende 1226 als Termin für die Rückkehr Wilhelms an die Kurie äußert, um sie dann doch zurückzustellen, noch verstärkt, ohne daß freilich eine Entscheidung möglich würde, wann der Legat seine für den deutschen und christlichen Nordosten so bedeutungsvolle Reise beendet habe. In jedem Falle zeigt auch die undatierte Bestätigung Honorius III. das Einverständnis des Papstes mit den Maßnahmen seines Legaten.

Die zweite, noch unbekannte Bulle unserer Sammlung ist Nr. 124, ein Schreiben *Clemens IV.* an den Gardian der

<sup>17</sup> Livländisches U. B. III, 11 nr. 82a (B. F. W. 10090); vgl. G. A. *Donner*, Kardinal Wilhelm von Sabina (Helsingfors 1929), 128.

<sup>18</sup> Livl. U. B. I, 99 nr. 83 (B. F. W. 10091), 101 nr. 84 (B. F. W. 10091a); vgl. *Donner* a. a. O. 127 ff.

<sup>19</sup> Livl. U. B. I, 97 nr. 82; vgl. *Donner* a. a. O. 127 und die dort Anm. 3 gegebene Literatur.

<sup>20</sup> *Pressutti*, Regesta Honorii papae III, Vol. II (Rom 1895) nr. 6057 vom 19. November (Potth. 7612); ebenda nr. 6090 = Livl. U. B. III, 15 nr. 92a (Potth. 7626) vom 10. Dezember; ebenda nr. 6093 = Livl. U. B. III, 15 nr. 93a (Potth. 7629) vom 11. Dezember. Vgl. *Donner* a. a. O. 140 f.

<sup>21</sup> Vgl. die Uebersicht bei *Pressutti* II, 515.

<sup>22</sup> Weitere Urkunden für Livland mit dem gleichen Incipit vom 10. Dezember, *Pressutti* 6089, 6092.

<sup>23</sup> a. a. O. 141 f.

rigischen Minoriten<sup>24</sup>, der dafür sorgen sollte, daß dem deutschen Orden die ihm zustehenden Kreuzzugsgelder richtig eingehändigt würden. Auch hier erlauben einige ähnliche Schreiben des Papstes die ungefähre Datierung. Am 29. November 1265 teilte Clemens IV. dem Erzbischof von Riga mit<sup>25</sup>, der Orden habe sich beklagt, daß der Erzbischof ihm die Lösungsgelder der von ihren Gelübden befreiten Kreuzfahrer vorenthalte, und verbot ihm derartige Handlungen. Am 18. Dezember folgten weitere Schreiben an Propst und Kapitel von Riga sowie die Pfarrer von St. Jakob und St. Peter in Riga<sup>26</sup>, die den gleichen Sachverhalt mitteilten und Aufträge zum Schutze der Ordensinteressen enthielten. Während unsere Bulle nur allgemein von „nonnulli iniquitatis filii“ spricht, ist in den anderen Schreiben ausdrücklich von dem Erzbischof von Riga die Rede. Trotzdem handelt es sich offenbar um den gleichen Zusammenhang. Daher wird auch das undatierte Schreiben Clemens IV. in das Jahr 1265 gehören; vielleicht ist es noch etwas früher als die oben genannten Bullen anzusetzen<sup>27</sup>.

Eine weitere ungedruckte Urkunde zur Geschichte Livlands im 13. Jahrhundert findet sich in einem Sammelbande der Czartoryski'schen Bibliothek in Krakau<sup>28</sup>. Der Codex 403 mit dem Titel „Acta 1418—1672<sup>29</sup>“ faßt eine große Anzahl von Einzelstücken, Originalen und Kopien, zur preußisch-livländischen Geschichte dieses Zeitraumes zusammen, vor allem zur Geschichte des Ermlandes nach 1466, aber auch bezüglich des übrigen Preußens zur Ordens- und

<sup>24</sup> Ueber die Rigaer Minoriten und ihre Stellung zur Kurie vgl. Leonhard Lemmens, Die Franziskanerkustodie Livland und Preußen (Düsseldorf 1912), 12 f. und 15.

<sup>25</sup> Livl. B. B. I, 494 nr. 391 (Potth. 19475).

<sup>26</sup> Livl. U. B. I, 105 Reg. nr. 432 (Potth. 19483).

<sup>27</sup> Vgl. die Bulle Clemens IV. für Preußen von 1265 Mai 31, Preuß. U. B. I 2, 179 f. nr. 241 (Potth. 19164).

<sup>28</sup> Für die Benutzung der Bibliothek in Krakau sowie für die Entleihung des oben genannten Folianten nach Königsberg sage ich der Leitung und den Beamten der Czartoryski'schen Bibliothek meinen verbindlichsten Dank.

<sup>29</sup> Ueber die Hs. vgl. Joseph Korzeniowski, Catalogus codicum manu scriptorum musei principum Czartoryski Cracoviensis I (Cracoviae 1887—93), 85 f.

besonders zur herzoglichen Zeit. Mehrere der Schriftstücke betreffen livländische Ereignisse<sup>30</sup>. Sie sind wohl, wie so viel anderes Material, nach 1466 aus der hochmeisterlichen Kanzlei in die polnischen Archive geraten.

In diesem Sammelbande enthält nun ein Blatt Papier in Quart, fol. 874 des Folianten, außer der bekannten Gründungsurkunde Bischof Emunds von Kurland von Anfang 1290 für das Domkapitel seines Bistums<sup>31</sup>, eine Urkunde des Erzbischofs Johann von Riga vom 3. Mai 1290, in welcher er diese Gründung bestätigt. Das Blatt, welches die Abschrift dieser beiden Urkunden enthält, gehört als Einlage eines Briefes des Erzbischofs von Riga<sup>32</sup> zu einem Schreiben des livländischen Meisters vom 14. September 1453<sup>33</sup>, das als Original in dem gleichen Krakauer Sammelbande enthalten ist.

Die Abschriften sollten dem Orden in den Verhandlungen dienen, die er an der Kurie wegen der Neubesetzung des kurländischen Bischofsstuhles führte. Der deutsche Orden hatte seine Stellung gerade in Kurland durch die Inkorporation des Domkapitels in den Orden und dadurch, daß er hier zwei Drittel des eroberten Landes erhalten und nur ein Drittel dem Bischof überlassen hatte, besser als in den anderen livländi-

---

<sup>30</sup> Da der Foliant den Herausgebern des Livl. U. B. erst bei der Vorbereitung des 11. Bandes bekannt wurde, sind außer dem unten wiedergegebenen Stücke auch mehrere Schreiben des 15. Jahrhunderts ungedruckt geblieben. Hier seien genannt:

[1418] September 6. Genf. Der Ordensprokurator Peter von Wormditt schreibt dem Meister in Livland, Siegfried Lander von Sponheim wegen der Ernennung Wigand Grabows zum Propst von Kurland. Cod. 403 fol. 872. — Fehlt auch in den Regesten Peters von Wormditt bei Paul Nieborowski, *Der deutsche Orden und Polen in der Zeit des größten Konfliktes* (Breslau 1924), XXVI.

1421 April 8. Rom. Der Ordensprokurator Johannes Tiergart an den Hochmeister Michael Kuchmeister über die Verhandlungen des Ordens und der Polen vor der Kurie wegen des Breslauer Schiedsspruches Kaiser Sigismunds. Cod. 403 fol. 926 f., dazu die Anlage fol. 924 f.

[1422?] Undatiert. Klage des Bischofs Kaspar von Oesel an den Hochmeister wegen seines Streites mit den Stiftsvasallen. Cod. 403 fol. 936—945.

1453 September 14. Wolmar. Ob. Gebieter zu Livland an den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen wegen des Bistums Reval. Cod. 403 fol. 922 f.

<sup>31</sup> Livl. U. B. I, 658 nr. 580.

<sup>32</sup> Vgl. unten Anm. 38.

<sup>33</sup> Livl. U. B. XI, 269 nr. 304.



schen Bistümern gesichert<sup>34</sup>. Um so weniger war er erfreut, als er im Anfang des Jahres 1453 von Versuchen des alten und kränklichen Bischofs *Johann Tiergart* erfuhr, seinem Bruder *Augustin*, einem ermländischen Domherrn, das Bistum zu verschaffen<sup>35</sup>.

Das ermländische Kapitel war dem Orden, zum Unterschied von den übrigen preußischen Kapiteln, nicht inkorporiert. Der Bruder des Bischofs war daher Weltgeistlicher. Wurde er als solcher Bischof von Kurland, so entstand unter Umständen ein Präzedenzfall, der für die Stellung der inkorporierten Bistümer weitere Folgen nach sich ziehen konnte. Wenn es bei dem Versuch des alten Bischofs auch nicht um prinzipielle Fragen ging, wie in der immer wieder auftauchenden Habitfrage des Rigaer Stiftes, so mußte der Orden doch um so mehr auf der Hut sein, als der Schwestersohn des Bischofs, *Johann Lindau*, der in Rom für die Nachfolge des ermländischen Domherrn in Kurland mit allen Mitteln arbeitete<sup>36</sup>, ein offener Anhänger des preußischen Bundes war<sup>37</sup>.

Der Orden sorgte dafür, daß seine Rechte im Bistum Kurland vor der Kurie vertreten werden konnten. Der Meister in Livland und der Hochmeister sandten eigene Vorschläge für einen Nachfolger nach Rom. Außerdem sollten dem Generalprokurator des Ordens an der Kurie für seine Verhandlungen die Texte aller Urkunden zugestellt werden, die den Ansprüchen des Ordens dienen konnten.

In der Kanzlei des livländischen Meisters hatte sich nach einer Anfrage des Hochmeisters nichts gefunden. Aber der Erzbischof von Riga stellte dem Meister die Abschriften der ältesten beiden Urkunden zur Verfügung<sup>38</sup>, welche die Inkorporation des kurländischen Kapitels festlegten und damit

<sup>34</sup> Vgl. *Schonebohm*, Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts (Mitt. a. d. Geb. d. Gesch. Liv., Est- und Kurlands XX, 1910), 360.

<sup>35</sup> Livl. U. B. XI, 210 nr. 245. Zum Folgenden vgl. auch Livl. U. B. XI, Einleitung S. XXIII f.

<sup>36</sup> Ebenda.

<sup>37</sup> Vgl. SS. rer. Pruss. IV, 490.

<sup>38</sup> Livl. U. B. XI, 267 nr. 303 (undatiert). Zu den Abschriften vgl. auch ebenda Anm. 2.

jetzt das Recht des Ordens stützten — eben die Gründungs-  
urkunde des Bischofs Emund und die Bestätigung des Erz-  
bischofs von Riga aus dem Jahre 1290. Der livländische  
Meister schickte sie mit einer Abschrift des erzbischöflichen  
Begleitschreibens am 14. September 1453 dem Hochmeister<sup>39</sup>.  
Am 5. Oktober wurden sie mit einer Anzahl anderer Kopien  
und Transsumpte nach Rom gesandt<sup>40</sup>.

Die Abschrift von 1453 stellt die einzige Ueberlieferung  
der Urkunde Johanns von Riga vom 3. Mai 1290 dar. Die  
Tatsache, daß er die Gründung des Domkapitels durch seinen  
kurländischen Suffragan bestätigt hatte, war bereits aus  
anderen Zeugnissen bekannt<sup>41</sup>. Daß aber gerade die Ur-  
kunde, in welcher der Erzbischof diese Bestätigung vollzog,  
auch für die künftige Entwicklung der kurländischen Kirche  
Bedeutung hatte, zeigt ihre Verwendung durch den deutschen  
Orden, als er anderthalb Jahrhunderte nach der Bildung des  
neugegründeten Kapitels durch einige Priesterbrüder des  
Ordens, seine durch die Inkorporation entstandenen An-  
sprüche gegen den Frauenburger Domherrn Augustin Tier-  
gart und seine Verwandten verteidigte.

## I.

[1226 November/Dezember] o. D. u. O. Honorius III.  
bestätigt die Urkunde des päpstlichen Legaten Wilhelm von  
Modena betr. der Parochialzugehörigkeit der Pilger und  
fremden Kaufleute in Riga von 1226 April 10 (Livl. U. B. III,  
11 nr. 82 a).

K. des 15. Jhs. im Staatsarchiv Königs-  
berg, Ordensfoliant 65 nr. 134 (B) und Or-  
densfoliant 270 fol. 105 f. (B'). Uebersetzung  
ebenda, sowie in den Ordensfolianten 67  
fol. 236 v. und 68 fol. 88.

Honorius etc. magistro et fratribus in Lyvoniam etc. Ea que  
iudicio vel concordia statuuntur, firma debent et illibata per-  
sistere, et ne in recidive contencionis scrupulos relabantur,

<sup>39</sup> Vgl. oben Anm. 33.

<sup>40</sup> Livl. U. B. XI, 273 nr. 309; Item copia prime fundacionis et  
eiusdem confirmacionis super ecclesia Curoniensi.

<sup>41</sup> Vgl. die Gründungsurkunde Bischof Emunds, oben Anm. 31.

apostolico decet presidio communiri. Sane porrecta nobis ex parte vestra peticio continebat, quod cum inter vos parte ex una et prepositum Rigensem ex altera super eo, quod ipse quominus<sup>a</sup> peregrini et advene mercatores ab ecclesia vestra s. Georgii in Riga ecclesiastica perciperent sacramenta<sup>b</sup> se contra iusticiam opponebat, et aliis rebus coram venerabili fratre nostro Mutinensi episcopo apostolice sedis legato questio verteretur, dictus episcopus cognitis cause meritis diffinitivam pro vobis sententiam promulgavit, quam petiistis apostolico<sup>c</sup> munimine<sup>d</sup> roborari. Nos igitur vestris precibus inclinati sententiam ipsam, sicut est iusta nec legitima provocacione suspensa, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat. Datum.

<sup>a</sup> cominus B.    <sup>b</sup> am Rande hinzugefügt B.    <sup>c</sup> apostolice B.  
<sup>d</sup> minime B.

## II.

[ca. 1265] o. D. u. O. Clemens IV. schreibt dem Gardian der Minoriten zu Riga wegen böswillig zurückgehaltener Kreuzzugsgelder für den deutschen Orden.

K. des 15. Jhs. im Staatsarchiv Königsberg, Ordensfoliant 65 nr. 124 (B) und Ordensfoliant 270 fol. 95 (B'). Deutsche Uebersetzung ebenda, sowie im Ordensfolianten 67 und unvollständig in 68 fol. 82 v.

Clemens etc. dilecto filio gardiano fratrum minorum Rigensium salutem et apostolicam benedictionem. Dilecti filii preceptor et fratres hospitalis s. Marie Theutonicorum in Livonia nobis significare curarunt, quod nonnulli iniquitatis filii, quos prorsus ignorant<sup>a</sup>, diversas pecuniarum summas provenientes ex redemptionibus votorum cruce signatorum in subsidium Livonie memorate dictis preceptoribus et<sup>b</sup> fratribus prosequentibus negocium fidei, quod in illis partibus agitur, ab apostolica sede concessas necnon diversa legata in succursum negocii memorati eis debita temere occultare et occulte detinere presumunt in animarum suarum periculum, dictorum preceptorum et fratrum preiudicium et prefati negocii non modicum detrimentum. Quare idem preceptor et fratres nobis humiliter supplicarunt, ut providere super hoc eis paterna sollicitudine curaremus. Quocirca<sup>c</sup> discrecioni vestre per aperta scripta mandamus, quatenus huiusmodi occultos detentores pecuniarum et aliorum predictorum in ec-

clesiis publice coram populo per te vel per alium moneas, ut infra competentem terminum a te prefigendum ea dictis preceptori et fratribus a se debita manifestent ac plenam et debitam de hiis satisfaccionem inpendant, alioquin in eos, si post alium terminum peremptorium competentem, quem ad hoc duxeris prefigendum monitis<sup>a</sup>, huiusmodi parere contempserint, generalem excommunicationis sententiam proferas et eam facias, ubi et quando expedire videris, usque ad satisfaccionem condignam solempniter publicari, non obstante indulgentia, qua tibi fili gardiane et fratribus tui ordinis a sede apostolica dicitur esse concessum, quod inviti vos de causis seu negociis quibuscumque intromittere minime teneamini, que vobis per ipsius sedis litteras committuntur non facientes de concessione huiusmodi mencionem. Datum etc.

<sup>a</sup> ignorantur B.      <sup>b</sup> a B.      <sup>c</sup> Danach mit roter Tinte durchstrichen: solitudine.      <sup>d</sup> Danach ebenso durchstrichen: eisdem.

### III.

1290 Mai 3. o. O. Erzbischof Johann von Riga bestätigt die Maßnahmen Bischof Emunds von Kurland zur Errichtung seines Domkapitels.

Abschrift auf Papier von 1453 in einem Sammelband der Czartoryski'schen Bibliothek, Krakau, Cod. 403 (Acta 1418—1672), fol. 874 (B).

Überschrift: Consensus archiepiscopi, quod Curoniensis episcopus recepit habitum et ordinem fratrum domus Theotonicorum.

Erwähnt: Livl. U. B. XI, 267 Anm. 2.

Johannes dei gracia s. Rigensis ecclesie archiepiscopus venerabili in Christo fratri domino Emondo Curoniensis ecclesie episcopo ordinis s. Marie Theutonicorum salutem et fraternam caritatem in domino. Inter cetera, que ratione officii nobis commissi cor nostrum cottidiana quadam sollicitudine inquietant, hec nobis principalis est inquietas, qualiter ecclesie nobis commisse in personis et cultu divini nominis ampliantur et fidei Christiane his<sup>a</sup> in partibus novella plantatio debitum recipiat incrementum. Propter quod institutionem canonicorum sive collegii vestri ordinis in ecclesia Curoniensi reddituum, assignacionum, prebendarum, officiorum et dignitatum distincionum canonicarum iam dudum per nos confirmatam de bono in melius affectantes crescere, omnia et singula, que ad honorem dei atque laudem et eiusdem Cu-

roniensis ecclesie utilitatem facere decreveritis vel ordinare et que iam fecistis circa premissa, cuncta rata habemus atque grata et ea iuxta petitionem vestram auctoritate metropolitana iterato confirmationis robore de consensu prepositi et capituli ecclesie nostre Rigensis, que in nomine domini approbamus, in testimonium premissorum nostrum et ecclesie nostre sigilla presentibus duximus apponenda. Datum anno domini Mil<sup>mo</sup> CC<sup>mo</sup> XC<sup>o</sup> feria quarta post dominicam Cantate.

a hic

## VI.

### Besprechungen

**Gerhard Neumann: Hinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts** (Veröffentlichungen z. Gesch. d. Freien u. Hansestadt Lübeck, herausgeg. vom Staatsarchiv zu Lübeck, Band 11). Lübeck 1932, Verlag des Staatsarchivs, 158 S.

Es war ein guter Gedanke Fritz Rörigs, den Verfasser zu der vorliegenden Biographie anzuregen, und ebenso hat die Leitung des Lübecker Staatsarchivs recht getan, diese treffliche Arbeit in die Reihe ihrer solide ausgestatteten Veröffentlichungen aufzunehmen. Die Schwierigkeiten, die einer biographischen Erfassung und Schilderung führender Persönlichkeiten der Hanse entgegenstehen, Stoffmangel und insbesondere das Fehlen ausreichender Belege zur Erfassung der mehr persönlichen Wesenszüge, sind mehrfach beklagt worden; es sind nicht immer die rühmlichsten Vertreter der hansischen Politik, bei denen ein reichlicheres Fließen der Quellen über diese Schwierigkeiten hinweg half, so Tide-  
mann Steen und Jürgen Wullenwever. Anders steht es mit Hinrich Castorp, der von seinem Biographen mit Recht in die vorderste Linie der großen hansischen Politiker eingereiht wird. Wir haben es der in den letzten 60 Jahren durchgeführten Erschließung der hansischen Geschichtsquellen und dem tieferen Eindringen in ungedruckte Archivalien, wie das Lübecker Oberstadtbuch, denen nur mühevoll Kleinarbeit nutzbare Ergebnisse abgewinnen kann, zu danken, daß das Bild plastischer ausgefallen ist, als es noch vor zwei Menschenaltern W. Mantels oder später E. Daenell zu gestalten möglich war.

Der Vf. hat seinem Stoff nicht die Form einer einfach zeitlich fortschreitenden Lebensbeschreibung gegeben, sondern ihn systematisch nach den verschiedenen Gesichtspunkten, aus denen H. C.'s Leben und Wirken betrachtet werden kann, gegliedert: Familiäre Zusammenhänge, Herkunft, Verwandtschaft und Nachkommenschaft, dann geschäftliche Betätigung, hansepolitische und kommunalpolitische Wirksamkeit, schließ-

lich Züge aus dem gesellschaftlichen und geistigen Lebenskreis. Dieser zunächst ein wenig schulmäßig anmutenden Gliederung muß man zustimmen, weil sie die verschiedenen Seiten von H. C.'s Persönlichkeit in der Tat greifbarer hervortreten läßt.

H. C. war in Lübeck ein homo novus — eines der nicht ganz seltenen Beispiele, daß gerade ein solcher richtunggebend auf ein politisches Gemeinwesen gewirkt hat. Seine Familie stammte aus Dortmund, er selbst ist dort geboren und erst als gereifter Mann, als etwa 35jähriger, 1451 nach Lübeck übergesiedelt, einige Jahre vor seinen Brüdern Hans, mit dem er zeitlebens in enger persönlicher und geschäftlicher Verbindung blieb, und Gerd, während eine ältere Schwester, Kuneke, sowie einige entferntere Verwandte umgekehrt bereits vor ihm eine neue Heimat in Lübeck gefunden hatten. Als H. C. in Lübeck seinen Wohnsitz nahm, war er nicht nur ein gereifter, sondern auch ein „gemachter“ Mann, da er es in etwa zehnjähriger geschäftlicher Tätigkeit in Brügge bereits zur Ehrenstellung eines Aeltermannes im dortigen Kontor gebracht hatte. Das hat ihm zweifellos den Eingang ins Lübecker Patriziat geöffnet; durch seine erste Heirat mit Taleke Vickinghusen hat er nicht nur eine reiche Partie gemacht, sondern ist auch in verwandtschaftliche Verbindung mit mehreren der angesehensten und vermögendsten, wenn auch nicht altpatrizischen, Familien Lübecks, den Vickinghusen, Yllhorn, Ebeling u. a., getreten, durch seine zweite (kinderlose) Heirat mit Taleke Kerckring (1472) auch mit dieser zu den wirklich alten Geschlechtern gehörigen Familie und ihrem Verwandtenkreis. Die verwickelten Familienbeziehungen werden durch einen Stammbaum mit genauen Einzelnachweisen erläutert. Mit seinem gleichnamigen Urkel ist sein Stamm in Lübeck in der männlichen Linie (nach 1555) ausgestorben.

Aus den Abschnitten über seine kaufmännische Tätigkeit und sein Vermögen sei nur erwähnt, daß er auch als Rats herr, bis um 1470, aktiver Kaufmann blieb; sein Geschäftskreis umfaßte besonders die große Ost-Westlinie von Nowgorod und Livland nach Brügge, während der Norden und Süden weniger hervortreten. Tuche, Pelzwerk, Wachs gehören zu den meist genannten Waren seines Handelsumsatzes. Einige schwere Verluste (nach heutigem Geldwert über 200 000 RM.), die er auf dem Landhandelswege durch die Mark Brandenburg (Salzwedel, Stendal, Frankfurt a. d. O.) nach Polen durch Beraubungen und ungerechtfertigte Beschlagnahmen erlitt, geben durch erhaltene Akten lehrreiche

Einblicke in das Risiko des Handels und die Beziehungen zu den für das Geleit verantwortlichen Fürsten. Sein in Hausrenten angelegtes Vermögen am Ende seines Lebens hat Vf. aus dem Oberstadtbuch auf rd. 15000 Mk. Lüb. (nach heutigem Geldwert auf rd. 600000 RM.) berechnet, sein Gesamtvermögen nach heutigem Wert auf etwa 1 Mill. RM.; leider fehlt es an Material zu Vergleichen mit anderen kaufmännischen Vermögen seiner Zeitgenossen in Lübeck. — Im Mittelpunkt der Darstellung steht jedoch begreiflicherweise nicht seine kaufmännische, sondern seine politische Tätigkeit. Als Hauptepochen treten in dieser hervor: die schon erwähnte Wirksamkeit als Aeltermann in Brügge (1447—50), seine Aufnahme in den Lübecker Rat 1452, seine Wahl zum Bürgermeister in Lübeck 1462, die Teilnahme an der Friedensvermittlung zwischen dem Deutschen Orden und Polen in Thorn und Danzig 1464, die Führung der Friedensverhandlungen mit den Engländern und Holländern in Utrecht 1473, endlich seine Leitung des großen Hansetages zu Lübeck 1487, wenige Monate vor seinem Tode, die in einzelnen überlieferten persönlichen Zügen noch einmal die volle Kraft seiner Persönlichkeit bezeugt. Sein größter persönlicher Erfolg war jedoch die Verhandlung mit den Engländern 1473, die offenbar entscheidend für die Gestaltung des Friedensvertrags gewesen ist und ihm einen Ehrenplatz in der hansischen Geschichte sichert, obwohl seine Unkenntnis der lateinischen Sprache ihn verhindert hat, die Verhandlungen unmittelbar zu führen, und obwohl der eigentliche Abschluß erst im nächsten Jahr in seiner Abwesenheit erfolgte. Der berühmte Ausspruch des englischen Gesandten Dr. Russel, er wolle lieber mit allen Fürsten der Welt als mit Ratssendeboten verhandeln, ist erst bei dieser zweiten Tagung erfolgt; auf jeden Fall hatte H. C. das Glück, in seinem Hamburger Amtsgenossen Hinrich Murmester einen geistesverwandten, wertvollen Helfer zu finden. — Neben diesen diplomatischen Hauptaktionen liefen langwierige Verhandlungen mit König Christian I. von Dänemark, der namentlich in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig-Holstein ein unbequemer und gefährlicher Nachbar Lübecks war, aber durch seine finanzielle Abhängigkeit von seinen hansischen Geldgebern (unter denen sich auch H. C. befand) verhindert wurde, seine hansefeindlichen Pläne in die Tat umzusetzen.

Im ganzen ist H. C.s diplomatische Tätigkeit gekennzeichnet durch eine konservative, vorwiegend auf friedliche Unterhandlung eingestellte Sinnesart, die sich bis zu geschmeidiger Anpassung an die Stärken und Schwächen des



Verhandlungsgegners steigern konnte und besonders in vermittelnder Tätigkeit bei großen schwer übersichtlichen Tagungen bewährte, in entscheidenden Augenblicken aber doch das Selbstgefühl und Machtbewußtsein des hansestädtischen Bürgermeisters hervorkehrte und damit ihre größten Erfolge erzielte. Sein bekannter Ausspruch (dessen verschiedene Ueberlieferung Vf. S. 81 f. erörtert), daß das Fähnlein leicht an die Stange gebunden sei, daß es aber viel Mühe koste, es in Ehren wieder herunter zunehmen, ist dafür durchaus charakteristisch, wie ihn seine Doppeltätigkeit als Kaufmann und Diplomat überhaupt als typischen Vertreter hansischen Wesens erscheinen läßt. Das Urteil des Vf., daß ihm das Hauptverdienst zufalle, die Hanse über die Krisis der Jahre 1468—74 hinweggebracht und das Weiterbestehen ihrer politischen Machtstellung bis ins 16. Jahrhundert hinein gesichert zu haben, trifft das richtige. In diesem Zusammenhang macht Vf. mit Recht ferner auf die Wichtigkeit der Bemühungen H. C.s aufmerksam, eine gesamthansische Tohopesate zusammenzubringen, namentlich auf dem Bremer Hansetag 1476, Bemühungen, die doch nicht von Erfolg gekrönt waren. Man könnte wohl sagen, daß damit die letzte Gelegenheit versäumt wurde, die Hanse in ein staatenähnliches Gebilde zu verwandeln; bekanntlich hat sie das anfänglich durchaus nicht sein wollen, aber der Entscheidung, ob sie es nicht doch werden sollte, hat sie nicht ausweichen können, und daß die Entscheidung verneinend ausfiel, hat ihren Untergang besiegelt. Freilich war es, wenn die Hanse überhaupt jemals die Kraft besessen hat, sich in ein bündisches „Corpus“ umzuformen, 1476 schon längst zu spät, und auch die Persönlichkeit eines H. C. wäre der Aufgabe, eine solche Wendung herbeizuführen, doch nicht gewachsen gewesen.

Die Schlußkapitel über H. C.s gesellschaftliches und geistig-kulturelles Wirken beleuchten namentlich seine Beteiligung an der Gründung der Kaufleutekompanie. — Die Meinung des Vf., daß es sich bei dieser nicht nur um eine Körperschaft zu gesellschaftlichen sondern zu geschäftlichen Zwecken handelt habe (Anm. 811) wird durch ihre Betätigung im 17. Jahrhundert (vgl. HGbl. 1928, S. 113), die doch sicher kein Novum war, bestätigt — und sein Verhältnis zur Zirkelgesellschaft. Von seinen geistigen Interessen ist neben seinem Sinn für Geschichtsschreibung und seiner eigenen Betätigung als Historiker die vielerörterte Stiftung eines Gesangsgottesdienstes in der Sängerkapelle der Marienkirche in der Tat besonders bezeichnend für ihn; das dauerhafteste Denkmal seines Wirkens in Lübeck, wenn auch mehr seinen politischen

als kulturellen Bestrebungen entsprungen, ist jedoch der trutzige Bau des Holstentors mit seiner Inschrift: „Concordia domi, foris pax,“ von der Vf. meint, es sei kein Zufall, daß sie so recht H. C.s staatsmännische Weisheit widerspiegle.

Für die typographisch-ästhetisch vielleicht befriedigende, dem wissenschaftlichen Benutzer aber recht unbequeme Anordnung der wertvollen Anmerkungen hinter, statt unter dem Text, ist Vf. wohl nicht verantwortlich. Die „Pfeifen Oel“ (S. 25), statt „Pipen“ sind eine der unangebrachten Verhochdeutschungen, wie sie gerade den geborenen Niederdeutschen gelegentlich unterlaufen. Man kann im ganzen dem Vf. das Lob nicht versagen, daß er dem ziemlich spröden Stoff inhaltlich das Möglichste abgewonnen hat. Nach der formalen Seite hin hätte sich manches wohl lebendiger gestalten lassen, doch bleibt dem unerachtet das Buch als Erstlingsschrift eine wissenschaftlich aner kennenswerte Leistung.

Berlin.

W. Vogel.

**Christian Koren Wiberg, Hanseaterne og Bergen. Forholdet mellem de kontorske og det bergenske bysamfund.** (Det hanseatiske Museums Skrifter Nr. 8.) Bergen 1932, A. S. John Griegs Boktrykkeri, 264 S. 4<sup>o</sup>, mit 65 Bildern.

Bergen nimmt unter den vier großen hansischen Kontoren in mehr als einer Hinsicht eine Sonderstellung ein. Es hat nicht nur als Kontor und Sitz norddeutsch-hansischer Kaufleute am längsten bestanden, nämlich von rd. 1350 bis 1754, wozu jedoch mindestens 200 Jahre vor der formalen Organisation des Kontors hinzugerechnet werden müssen, so daß ein Zeitraum von rd. 600 Jahren herauskommt, sondern es hat in gewissem Sinne die Hanse selbst überdauert, und besteht vor allem als Baudenkmal heute noch fort. Der Stalhof in London und das Hansehaus in Antwerpen sind als Bauten verschwunden, in Brügge fehlte, abgesehen von dem bei Häpke, D. dt. Kaufmann in d. Niederlanden, abgebildeten Kontorhaus, überhaupt die räumliche Vereinigung, und von Resten der Höfe in Nowgorod ist kaum etwas bekannt. In Bergen dagegen handelte es sich ja um eine geschlossene Siedlung, die ungefähr den ganzen Raum der ältesten Stadt und später immerhin noch ein ganzes Stadtquartier einnahm, und davon ist nach dem Abbruch von 1898 etwa die Hälfte erhalten geblieben; nicht gerade mit den Balken und Brettern und Steinen des 14. Jahrhundert, abgesehen von der Marienkirche, — denn das Quartier ist ja einigemal mehr oder weniger vollständig abgebrannt — aber doch in den alten

Bauformen und Fluchtlinien, mit verhältnismäßig geringfügigen Aenderungen, so daß Vf. dieses Buches mit einigem Recht von einem „nordischen Pompeji“ spricht. Und vor allem: während in den Weltstädten Brügge, Antwerpen und London die hansischen Deutschen eben nur eine unter den vielen fremden Kaufmannskolonien des internationalen Handelsplatzes waren, bildete das Kontor in Bergen seit dem 14. Jhdt. bis ins 16. Jhdt. hinein den schlechthin beherrschenden Mittelpunkt der Geschäfte. Von Nowgorod kam man vielleicht, was die einzigartige Stellung der Deutschen betrifft, ähnliches behaupten; aber sicher war hier das Zahlenverhältnis zur Stadtbevölkerung weit ungünstiger und vor allem das innere Verhältnis des Kontors zu dieser blieb bei dem großen Gegensatz der Volksart ein kühles, von Fremdheit und Abgeschlossenheit bestimmtes.

Dieses innere Verhältnis der Kontorischen und der Bergener Bürger, der Deutschen und der Norweger, bildet das eigentliche Thema dieses Buches. Und nur ein Koren Wiberg konnte dieses Buch schreiben. Niemand unter den Lebenden kennt den Stoff der Ueberlieferung, urkundlich, literarisch, archäologisch, so genau wie der Leiter des Hanseatischen Museums und Secretarius des Vereins, der den Namen und die Tradition „Eines Ehrbaren Kaufmanns vom Hansischen Kontor zu Bergen“ bewahrt. Die Tatsache allein, daß in Bergen und nur in Bergen, die hansische Tradition außerhalb des Heimatbereichs der Hansestädte, sich so gut erhalten und so liebevolle Erneuerung und Pflege finden konnte, spricht für sich. Alles, was die äußeren Formen und Ueberreste der hansischen Kaufmannssiedlung betrifft, ist in den früheren umfangreichen Veröffentlichungen des Vf. (hier im Buche S. 7—8 zusammengestellt) seit 1899 mehr oder weniger erschöpfend behandelt, namentlich in den drei Hauptwerken *Det tyske Kontor i Bergen* (1899), *Bidrag til Bergens Kulturhistorie* (1908) und *Bergensk Kulturhistorie* (1921). Aber obwohl in diese viel Personalhistorisches aufgenommen ist, fehlte doch als Ergänzung eine zusammenfassende Erörterung der mehr persönlichen Seite dieser eigentümlichen deutsch-norwegischen Symbiose neben der formalen oder institutionellen und sachlichen Seite. Diese Ergänzung wird uns hier geboten. Und man wird nicht behaupten können, daß sie überflüssig ist.

Das Urteil über die Hanse und das Kontor in Bergen von norwegischer Seite ist im 19. Jahrhundert, obwohl es sich da nur noch um wissenschaftliche Urteile handeln konnte, vielfach ziemlich einseitig ungünstig und ablehnend ge-

wesen, gerade da, wo es auf weitere Kreise wirken konnte, z. B. in der Schule. Vf. bringt Beispiele dafür. Das hatte in Norwegen nicht nur die Gründe, die überall dazu beitragen können, daß das Urteil über Fremdenkolonien ungünstiger ausfällt, als es dem tatsächlichen Sachverhalt entspricht, wie z. B. daß Streitigkeiten und Gegensätze in den Akten einen reicheren und dauerhafteren Niederschlag zu finden pflegen, als die normalen guten Verhältnisse und Geschäfte; sondern es wirkte dabei der Umstand mit, daß die norwegische Geschichtsforschung der neueren Zeit sich vor das Hauptproblem gestellt sah, worauf der unleugbare Niedergang des nationalen Lebens von etwa 1300—1800 beruhte, und daß es nahe lag, die Schuld ganz allgemein auf die Fremdherrschaft zu schieben, politisch auf die Union mit Dänemark und wirtschaftlich auf die Handelsübermacht der Hanse. Erst die neuere norwegische Forschung — es sei etwa an O. A. Johnsen's Noregsvældets Undergang erinnert — hat gezeigt, daß die Dinge doch nicht so einfach liegen, daß vor allem die Bestrebungen und Stimmungen in den verschiedenen Bevölkerungsschichten recht verschieden waren. Wir müssen es Koren Wiberg danken, daß er die Frage mit vorbildlicher Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit behandelt. Seine Darstellungsart hat nichts Polemisches, er legt es mehr darauf an, den Leser ohne Verschweigen und Beschönigen durch die vorgelegten Tatsachen zu überzeugen. Wir möchten glauben, daß eine solche Darstellungsweise gerade für die Auswertung im national-pädagogischen Sinne — nicht nur in Norwegen — mehr Gewinn verspricht, als eine in Haß und Liebe von vornherein einseitig festgelegte und sich drastisch äußernde Geschichtsschreibung.

Wir müssen bei dem vielseitigen Inhalt leider darauf verzichten, ausführlich zu werden, sondern uns begnügen, den Gedankengang in seinen Hauptzügen kurz wiederzugeben und einzelnes hervorzuheben. Die Haupteinteilung ist chronologisch. Die Schilderung der vorkontorischen Zeit (800 bis 1350) ist von besonderem Interesse dadurch, daß Vf. hier mancherlei neue Forschungsergebnisse verwertet und mit einer kurzen Zusammenfassung seiner älteren Untersuchungen verbindet. Er setzt die Gründe auseinander, die dafür sprechen, daß Bergen als Bauanlage nicht erst von Olaf Kyrre (um 1070—75) „gegründet“ worden ist, sondern als Strandstedet, wir können sagen Hafenplatz, schon früher bestanden hat. Olafs Einwirkung bezog sich mehr auf Ordnung der Verwaltung, der kirchlichen Verhältnisse, des Handelsrechts und Grundrechts. Aber an den bestehenden Eigentumsverhält-

nissen hat er nach K. W.s Meinung nichts geändert, und in diesem Zusammenhang ist auch im Hinblick auf die neueren Stadtgründungs- und Stadtplanforschungen bei uns von größtem Interesse, daß nach seiner Ansicht (S. 23) die Fluchtlinien der „Höfe“ zum überwiegenden Teil noch heute dieselben sind, wie zu Olaf Kyrres Zeit. Unter „Hof“ (Gaard) ist in diesem ältesten Teil Bergens ein zusammenhängender Streifen von Grundstücken zu verstehen, der sich in durchschnittlich etwa 140 m Länge und 5—6 m (bei Doppelhöfen 10—12 m) Breite von der Övre Gate zum Strand hinzieht, und dem hier eine Landungsbrücke (daher später Bryggerne, Tyske Bryggen) vorgelagert ist. Die frühere Ansicht, daß jeder dieser Streifen ursprünglich im Gesamteigentum eines Eigentümers gestanden habe, und daß Olaf Kyrre sie so habe vermessen und zuteilen lassen, will K. W. nicht gelten lassen. Maßgebend für diese Ansicht war — außer vielleicht dem Drontheimer Gegenbeispiel (Olaf Tryggvason) — das Bestehen gewisser gemeinsamer Einrichtungen für jeden Hof in späterer Zeit, namentlich eines gemeinsamen Speise- und Gesellschaftsraums, der Schötstue, deutsch entlehnt Schütting, und einer dazugehörigen gemeinsamen Küche, sowie einer gemeinsamen Verwaltung unter dem „Gaardsbonde“, die auch für die Aufbringung der am Grund und Boden haftenden Steuern und Zinsen verantwortlich war. Diese Organisation ist vielmehr allmählich entstanden und möglicherweise, nach K. W., selbst älter als Olaf Kyrres Zeit, doch mag der König dazu beigetragen haben, sie gleichmäßig durchzuführen. Erst im 16. Jhdt. — nach dem großen Brand von 1476 — hat sie sich allmählich wieder aufgelöst; aber man muß sie kennen, um die Verhältnisse, gerade in der Blütezeit des Kontors, zu verstehen. „Eigentum am Hof“ kann also dreierlei verschiedenes bedeuten: 1. Eigentum am Grundstück, und zwar entweder den Gesamthof oder nur eine Parzelle davon umfassend, 2. Eigentum an einem Gebäude ohne das Grundstück, 3. Eigentum an beidem. Es ist zu beachten, daß der größte Teil des Grundeigentums immer in norwegischen Händen (des Adels und des Königs, der ein Vorkaufsrecht hatte, der Kirche und der Bürger) blieb (S. 22); das Verhältnis zum deutschen Erbzins- und Grundleihe-Recht verdiente auch von deutscher Seite einmal untersucht zu werden. Die Einwohnerzahl des Platzes schätzt K. W. um 1070 auf 1000, um 1200 auf rd. 5000, um 1300 auf rd. 6000; die Zahl der hansischen Insassen des Kontors mag zur Zeit seiner größten Blüte (um 1400) etwa 1500 bis 2000 betragen haben (S. 34 u. 117).

Die Deutschen treten in größerer Zahl seit dem 12. Jahrhundert auf, Hauptkampfzeit mit dem ins Hintertreffen geratenden norwegischen Kaufmannsstand ist die 1. Hälfte des 14. Jhdts., und seit der Zeit um 1350 — der Zeit des Schwarzen Todes, aber auch der Schaffung der Kontor-Organisation — sind sie geschäftlich sichtlich im Uebergewicht. Doch bleiben auch jetzt immer noch norwegische Bürger und Kaufleute im Besitze von Häusern und Höfen (abgesehen vom Grundeigentum!). Erst nach dem großen Brand von 1476 scheinen die Kontorischen eine Zeitlang im eigentlichen Geschäftsbetrieb ausschließlich das Heft in der Hand gehabt zu haben, obwohl auch jetzt noch Gebäudeverkäufe an Norweger vorkommen (S. 59f.). Unmittelbar nach dem Brand, der ja gerade das Kontorviertel vernichtete, fanden die Deutschen bezeichnenderweise auf der inzwischen herangewachsenen rein norwegischen „Strandseite“ freundliche Aufnahme und Unterkunft. Ebenso bezeichnend ist, daß das norwegische Rathaus mit dem dazugehörigen Weinkeller während der ganzen Blütezeit des Kontors seinen Platz mitten im Kontorviertel behielt; auf „Erbfeindschaft“ und gegenseitiges unüberwindliches Mißtrauen läßt das nicht gerade schließen. Mit Recht stellt K. W. einer Urkunde, wie der Klageschrift eines unbekanntenen Norwegers von 1477 (HR. 3. I, 42), die wohl von persönlichen Gegensätzen bestimmt ist, andere gleichzeitige Zeugnisse gegenüber, die durchaus freundschaftliche Beziehungen bekunden. Von überzeugender Beweiskraft ist auch sein Hinweis auf die zahlreichen Legate in den von Bruns herausgegebenen Bergenfahrer-Testamenten, Legate, die nicht nur deutschen Empfängern und Einrichtungen wie z. B. den deutschen Kirchen in Bergen, sondern, sogar in überwiegender Anzahl, den rein norwegischen Kirchen und Klöstern, sowie anderen norwegischen Empfängern zu gute kamen, den Armen in Bergen, Bauern, gewissen Dorfkirchen, auch den Norderfahrern, die ja den Kaufleuten in der Regel stark verschuldet waren. Gerade diese Verschuldung wird ja oft den Hansekaufleuten zum Verwurf gemacht, doch weist K. W. darauf hin, daß der durchschnittlich bekanntlich ziemlich bescheidene Vermögensstand der lübeckischen Bergenfahrer sich nicht als Zeugnis für die getadelte „Aussaugung“ verwenden läßt, sowie, daß sich auch später, als der Handel wieder in norwegische Hände gekommen war, an den Verschuldungsverhältnissen wenig geändert hat.

Etwa zwei Drittel der Darstellung sind dann der Spätzeit (IV. Under Kontorets svakere tid, 1500—1702, V. Undergang

og nyskapning 1702—54) gewidmet. Hier geht die Schilderung ein wenig in die Breite, aber die Quellen fließen gerade in bezug auf die persönlichen Beziehungen und Stimmungen naturgemäß reichlicher. Wir erfahren einiges Neue über die Spiele, nicht nur einen Fall, der die übliche rohe, aber wirksame Abschreckungsmethode gegen Außenseiter ziemlich kraß beleuchtet, sondern auch nach der Seite, daß die Spiele auch dramatische Aufführungen umfaßten: u. a. ist Hans Sachs aufgeführt worden, und ein biederer Rostocker Bergenfahrer, Jochim Schlu, der hinter seinem Nürnberger Kollegen nicht zurückstehen wollte, hat 1607 dem Kontor in dankbarer Erinnerung an seine Lehrzeit und die damals in Bergen gehörten „herrlichen Comedien und Tragedien“ eine von ihm gedichtete „Comedia von dem frommen Isaak“ gewidmet. Christopher Valkendorfs Heldenrolle gegenüber dem sinkenden Kontor und besonders seine gewaltige Kriegsrüstung gegenüber den 129 deutschen Schustern und sonstigen Handwerkern erscheint in der nüchternen Beleuchtung K. W.s ein wenig lächerlich, was übrigens seinen sonstigen Verdiensten um die Kommunalverwaltung keinen Abbruch tut. Die Hauptsache war, daß in zunehmendem Maße eine Fahnenflucht der Kontorkaufleute zu den „Überstrandischen“ einsetzt, d. h. sie zogen es mehr und mehr vor, zu heiraten und ansässige norwegische Bürger zu werden. Das Kontor wird klein, und in dem Maße, in dem der Umfang der Geschäfte nachläßt, treten die kleinen Reibungen und Eifersüchteleien zwischen den letzten Amtspersonen im Kontor vielleicht über Gebühr hervor, wenn sich auch manches zeit- und kulturgeschichtlich Interessante daraus entnehmen läßt. Der Horizont wirkt kleinstädtisch, und die Affären der Herren Carbiner, Winckelmann und Buscher lesen sich beinahe wie Szenen aus Ibsens „Stützen der Gesellschaft.“ Und doch täuscht das bis zu einem gewissen Grade. Denn die männlichen Angehörigen des Bergener Kaufmannspatriziats, das inzwischen hauptsächlich auf der „Strandseite“ herangewachsen war, kamen in jungen Jahren weit in der Welt herum und verraten das in Lebenskenntnis und Lebenszuschnitt. — Der Untergang des alten Kontors vollzog sich ohne Erschütterung; seine Einrichtungen und Aufgaben lebten in dem 1754 gegründeten „Nordischen Kontor“ fort, ja eigentlich war es, wie schon bemerkt, vielmehr so, daß die hansische Kontor-Kaufmannschaft eben zum norwegischen, Bergener, Bürgerrecht hinübergewechselt war und einen wesentlichen Bestandteil der führenden Kreise ausmachte. Wie stark auch nach 1754 der Zuzug aus Deutschland war, geht daraus hervor, daß von

328 Kaufmannslehrlingen, die zwischen 1754 und 1837 die Gesellenprüfung ablegten, nicht weniger als 192 geborene Deutsche waren. Rechnet man dazu die Nachkömmlinge aus den bereits früher eingebürgerten deutschen Familien, so ergibt sich die Stärke des deutschen Einschlags, der heute noch im Bergener Bürgertum steckt.

Bei einem Buche aus der Hand Koren Wibergs versteht es sich von selbst, daß auch der äußeren Ausstattung große Sorgfalt gewidmet ist. Zahlreiche Abbildungen, teils Photographien, teils Zeichnungen, viele von des Verfassers und seines leider früh verstorbenen Sohnes eigener Hand machen uns in dieser merkwürdigen, winkligen, hölzernen Welt das Kontor heimisch. Ein chronologisch angeordneter Quellenachweis und ein umfangreiches, nach Sachgruppen geordnetes Register erleichtern die Benutzung. Eine kleine Berichtigung sei erlaubt. Die auf S. 220 zu der Rechnungseintragung zu 1732: 2 Pot van Peter Seinem, gegebene Erklärung, es handle sich um Wein von dem benachbarten Wirt Peter Greve, trifft nicht das Richtige. „Peter Seinem“ ist vielmehr eine Verballhornung des Namens einer im 17. und 18. Jhdt. oft begegnenden Sorte spanischen Südweins, die sonst als „Petersemmi“ u. ä. bezeichnet wird; eigentlich: Pedro Ximenez. Aus dem Zusammenwirken wissenschaftlicher, künstlerischer und dichterischer Begabung ist ein Werk entstanden, dem man die liebevolle Versenkung in den Geist althansischen Lebens auf jeder Seite anmerkt. Der Kreis derjenigen, die sich der Pflege der hansischen Traditionen annehmen, hat allen Grund, unserem norwegischen Freunde für diese Gabe herzlich zu danken. Es wäre zu wünschen, daß Christian Koren Wibergs Lebenswerk, von dem das hier anzugehende Buch ja nur einen Teil bildet, durch deutsche Uebersetzung in irgendeiner Form auch denen zugänglich gemacht würde, die der norwegischen Sprache nicht kundig sind.

Berlin.

W. Vogel.

**Tom Söderberg, Stora Kopperberget under Medeltiden och Gustav Vasa.** Akad. Avhandling, XXXI und 501 S. Stockholm 1932 (Victor Petterson).

In dieser umfangreichen Monographie will Verfasser die Geschichte des Kupferbergs bei Falun von der Zeit der Gründung um rund 1280 bis zum Tode Gustav Vasas (1560) geben unter Berücksichtigung aller irgendwie mit dem Bergwerke in Zusammenhang stehenden Fragestellungen, seien



diese nun sagengeschichtlicher, technischer, betriebsorganisatorischer, sozial- und handlungsgeschichtlicher oder rein politischer Art. Bei solcher Zielsetzung muß eine besonders übersichtliche Disposition gefunden werden. Dies ist dem Vf. nicht gelungen, und dem Leser werden durch das ständige Uebergehen auf neue Fragen und die damit erfolgende Zerreißung sachlich zusammenhängender Entwicklungsreihen ungemene Schwierigkeiten bereitet. Außerdem würde eine knappere Darstellungsweise durch stärkere Unterordnung weniger wichtiger, oder gar völligen Verzicht auf die Wiedergabe mancher Spekulationen von Nutzen gewesen. Von umso größerem Wert ist darum die kurze und gute, englisch geschriebene Inhaltsangabe am Schlusse des Werkes.

Abgesehen von diesen Mängeln ist die Arbeit verdienstvoll zu nennen. Das zugrundeliegende Quellenmaterial besteht in der Hauptsache für das 14. Jahrhundert aus dem inhaltsreichen Privilegienbrief von 1347, einer Verordnung von 1360 und einer Anzahl Einzelnachrichten wie über Anteilsbesitz — darunter eine bisher nicht veröffentlichte Notiz über den Anteil einer zweiten Lübecker Familie — und ähnlichem; für das zweite Drittel des 16. Jahrhunderts (1539—69) vor allem aus einer langen Reihe von Rechnungen der Vögte für Dalarne und Westmanland und von Rechnungsbüchern für das königliche „Warenhaus“ in Stockholm. Durch die Bearbeitung dieser Rechnungen — zum Teil in tabellarischen Zusammenstellungen — hat Verfasser seine sicherlich besten Ergebnisse gewonnen. Die Probleme der Faluner Bergwerksgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts waren im wesentlichen schon von Sv. Tunberg<sup>1</sup>, als dessen Schüler und Fortsetzer Verfasser sich betrachtet, untersucht. Aus dem ganzen 15. Jahrhundert sind nur wenige Quellen vorhanden, weswegen Verfasser für diese Zeit nur Fakten der politischen und Verwaltungsgeschichte geben kann und im übrigen sich mit Annahmen begnügen mußte.

Die Bedeutung des Bergwerkes für den schwedischen und, wichtiger als das, für den nordeuropäischen Markt — der allergrößte Teil der Ausbeute ging nach Lübeck und von dort nach Brügge und den anderen Stapelplätzen des Westens — ist am besten an der Produktionsmenge zu ermessen. Auf Grund technischer Angaben aus dem Jahre 1347 (S. 154) sowie aus der Höhe der Kroneinkünfte berechnet Verfasser

<sup>1</sup> Stora Kopperbergets Historia I. Förberedande Undersökningar, Upps. 1922.

für die dreißiger bis achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts eine Jahresproduktion von 400—600 Schiffspfund; zu Gustav Vasas Zeiten schwankte die Produktion in den einzelnen Jahren zwischen 300—900 Schiffspfund (S. 153 und 163). Dagegen setzen die Lübecker Importlisten von 1492—95 eine Produktion am Kupferberg von über 2000, ja fast 3000 Schiffspfund voraus (S. 158). Diese aus der späteren Zeit bekannten, sehr beträchtlichen Produktionsschwankungen müssen auch für die früheren Zeiten angenommen werden. So ist entgegen dem Verfasser, der eine ungefähr gleich hohe Gewinnung wie in den vorangehenden Jahrzehnten annimmt, ein ausgesprochener Tiefpunkt schon für die neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts zu erweisen. Die Einnahmezertifikate der holsteinischen Grafen für 1392—96, niederdeutsch verfaßt und von den Vertretern der Staats- und der Selbstverwaltungsbehörde bezeugt, sagen eindeutig aus, daß damals das gesamte steuerpflichtige Bergwerk mit nur  $3\frac{3}{4}$  bis  $4\frac{3}{4}$  „Paaren“ arbeitete; die Gesamtproduktion am Berge kann danach für diese Jahre auf nicht mehr als 100 Schiffspfund geschätzt werden, was auch in gutem Einklang mit der Tatsache des sonderbaren vollständigen Zusammenbruches des in den sechziger und siebziger Jahren noch blühenden Kupferexports von Stockholm nach Lübeck in den Jahren 1398, 99 und 1400 steht.

Es ist nicht möglich, hier die zahlreichen Probleme, die Verfasser untersucht, zu nennen. Einiges sei herausgehoben. Verfasser bekräftigt die alte Auffassung, wonach der Kupferberg um 1280 auf die gemeinsame Initiative von Lübecker Kaufleuten, des Königs und des Bischofs von Westerås nach Rammelsberger Vorbild angelegt wurde (S. 66f.); das Bergwerk nahm aber bald eine eigene Entwicklung. Verfasser behandelt u. a. den Uebergang von einer starken, an die städtische Ratsverfassung angelehnten Selbstverwaltung der Unternehmerschaft im 14. Jahrhundert in eine kaum beschränkte Verwaltung durch die königlichen Beamten unter Gustav Vasa (S. 209f., S. 245); weiter die Verdrängung der kapitalkräftigen, größtenteils deutschblütigen Unternehmer — meist zugleich Bürger und Kaufleute in Westerås (S. 391) — durch einen rein schwedischen, wenig vermögenden Bergmannsstand ohne überlokalen Einfluß im 15. und 16. Jahrhundert; dies ging offensichtlich im Zusammenhang mit der Zersplitterung des Anteilbesitzes vor sich (S. 177). Verfasser stellt eine schnelle Schwächung des ursprünglichen Eigentumsrechts der einzelnen Anteilbesitzer zu bloßem Nutzungsrecht fest, wobei der einzelne durch die Bergunternehmer-

korporation vertreten wurde (S. 71 f.). Nicht überzeugend sind die Darlegungen, wonach mit der Verordnung von 1360 der Anteilbesitz am Berg proportional mit dem Hüttenbesitz neu geregelt sein soll (S. 139 f.); jedenfalls herrschten schon 1392/95 wie später andere Verhältnisse (vgl. S. 169 ff.). Unter Gustav Vasa bestand ein eigener Kronbergbau am Berge, der an 10 Prozent der Gesamtgewinnung umfaßte (S. 152 ff. und S. 286 ff.); Verfasser operiert gelegentlich mit der Annahme eines Kronbergbaus schon im 14. Jahrhundert, was durchaus keine Wahrscheinlichkeit für sich hat — die königlichen Anteilsrechte von der Zeit der Gründung und die Andeutungen in der Verordnung von 1360 besagen hierfür nichts. Interessant sind die Ausführungen, welche die ausgiebige Verwendung der Kroneinkünfte am Bergwerk zur Stützung des Staatskredits behandeln, eine Entwicklung, die schließlich mit der entschädigungslosen Enteignung der holsteinischen Gläubiger und Pfandinhaber endete (S. 84—100). Für Gustav Vasa als stets eifrigen Vertreter der ökonomischen Interessen des Staates ist die Weise charakteristisch, wie er die herkömmliche Besteuerung per Betriebseinheit („avrad“) soweit durch einen Zehnten ablöste, daß das Steuereinkommen höher blieb, als wenn nur „avrad“ oder nur Zehnten eingefordert wurde (S. 296 ff.). Zum Schluß sei von den vielen, mehr oder weniger wichtigen Auseinandersetzungen, die nicht berührt werden können, auf die Beschreibung des Herstellungsprozesses (S. 123 ff.) hingewiesen.

Verfasser hat das Werk im Auftrage der Stora Kopparbergs Bergslags A.B. geschrieben, die sich damit ein großes Verdienst für die Wissenschaft erworben hat. Eine Weiterführung der Arbeit besonders für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, in der der Kupferberg sowohl für den europäischen Markt als auch für die schwedischen Staatsfinanzen seine größte Bedeutung erhielt, wäre bei dem dafür außerordentlich reichlich zur Verfügung stehenden Quellenmaterial eine dankbare Aufgabe.

Stockholm.

Wilhelm Koppe.

**Martin Weinbaum, London unter Eduard I. und II. Verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Studien.** Bd. I: Untersuchungen (251 S.), Bd. II: Texte (293 S.). Beiheft 28 und 29 zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hg. von H. Aubin, Stuttgart, Kohlhammer, 1933.

Der Verfasser, der uns im 15. Beiheft 1929 die Verfassungsgeschichte Londons 1066—1268 schildert und in

einer Reihe kleinerer Publikationen die Verwaltungsorganisation Englands und seiner Hauptstadt weiter verfolgt hatte, gibt uns hier eine Fortsetzung seiner Forschungen. Schloß der frühere Band mit der Unterwerfung der städtischen Organisation nach gescheiterten Unabhängigkeitsbestrebungen unter die Gewalt der Krone, so wird uns hier gezeigt, wie die Stadt durch Benutzung finanzieller Schwierigkeiten des Königs 1327 einen ziemlichen Grad von Selbständigkeit ihrer Verwaltung erlangte. Dabei wurde Träger dieser Verwaltung eine Oberschicht der Bevölkerung, aus der die Aeltermänner und der Lord Mayor hervorgingen, während das Königtum im Kampfe gegen die städtische Aristokratie sich früher auf die *Communitas*, die Masse der Bürger, die sich vor allem über den Steuerdruck der Vornehmen beschwerte, gestützt hatte.

Wer ein bestimmtes Quellenmaterial durchstudiert, möchte den Leser am liebsten durch Facsimiles mit den Eigentümlichkeiten des Materials bekannt machen. Weinbaum, dem der Druck seiner Arbeit mit Hilfe der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft ermöglicht wurde, mußte sich Beschränkungen auferlegen, aber es ist der Vorzug seiner Arbeit, daß er uns möglichst deutlich die Quellen der Forschung aufzuzeigen sucht. Dem dient nicht nur der Textband, sondern auch das erste Kapitel der Untersuchungen, das uns mit den „urkundlichen Kompilationen der Londoner Stadtkammer im Mittelalter“ bekannt macht.

Aus dem reichen Bestande der Londoner Gildhalle ist manches Stück vernichtet und nur in Abschrift erhalten, manches in andre Sammelstellen verzettelt. W. bemüht sich, an Hand der Verwaltungsorganisation den Aufbau des Archivs aufzuzeichnen. Eine große Hilfe gewähren dabei Zusammenstellungen früherer fleißiger Beamter, welche teils als Instruktion für ihre Nachfolger, teils als Waffe der Stadt in den Kämpfen um die Anerkennung ihrer Rechte dienen konnten. Besonders hat sich der Kämmerer Horn auf diesem Felde betätigt. Die Inhaltsangabe des „Liber Horn“ bringt der zweite Abschnitt der „Texte“. In den „Codices“ wurde wohl das Londoner Recht gelegentlich als Anhang des Reichsrechts aufgezeichnet. So war es mit dem ältesten Londoner Stadtbuch, dessen 34 London betreffende Abschnitte das erste Stück der „Texte“ wiedergibt. Diese Edition ist nicht nur mit einer Einleitung versehen, die jeden einzelnen Abschnitt in seinen allgemeinen Zusammenhang rückt, sondern bei den altfranzösisch abgefaßten Abschnitten, wie dem 5. mit Londoner Rechtsregeln und dem 6. mit dem „Lothringer-

recht“, auch mit einer dankenswerten deutschen Uebersetzung. W.s Edition will nicht nur dem deutschen Leser einen Eindruck von den Quellen gewähren, sondern den Engländern selbst als Ergänzung und Fortführung ihrer Publikationen dienen, deren Art der Verfasser einer berechtigten Kritik unterzieht.

Neben den Codices werden die Schilderungen gebracht, die in Gerichtsverhandlungen besonders vor den königlichen Reiserichtern vorgetragen wurden, die „Iter- und Inquisitionsaussagen“.

Den Wirtschaftshistoriker werden besonders die Steuerrollen von 1293/4 und 1319 interessieren. Den Pariser Aufzeichnungen gegenüber weisen die Daten eine geringere Differenziertheit auf. Nur die Aldermen zeichnen sich durch höhere Steuersätze aus. Bei der Bewirtung des Parlaments durch die Stadt 1302 ragt unter den Getreidelieferanten ein Johannes Chyppel de Colonia hervor.

Die Schilderung der „politischen Beziehungen zwischen Stadt und Königtum 1268—1327“ nimmt das zweite und umfangreichste Kapitel der „Untersuchungen“ ein. In dieser Zeitschrift verdient hervorgehoben zu werden, wie die Lage der auswärtigen Kaufleute und der einheimischen jeweils durch die Leistungen bedingt war, die sie dem Königtum zu bieten hatten. Bis zu den Schlußkämpfen der Hanseaten um ihre Privilegien ist in dieser Frage der Schlüssel zu den Entscheidungen zu sehen. Nach der Einigung von 1319, bei der die Stadt Eduard II für den schottischen Krieg Beihilfe leistete, gewährte dieser ihr dafür zwei Urkunden, in deren einer den Fremden der Einzelhandel verboten wurde. 1303 hatte noch Eduard I. in der „Carta mercatoria“ den Fremden freundliche Bestimmungen erlassen.

Aus dem wirtschaftlichen Leben hören wir wiederholt, daß den Bäckern der Gebrauch falscher Gewichte vorgeworfen wurde. 1279 mußte eine Münzfälschung bestraft werden. Die Weber benutzten ihre Zunft zu einem Ca'conny: Zwischen Weihnacht und Lichtmeß wurde nicht gearbeitet. Für ein Stück Tuch sollte man 4 Tage und nicht weniger brauchen. Dafür beschwerte man sich auch über ungenügende Tuchversorgung und zu hohe Preise.

Eingehend wird die Gerichtsverfassung Londons behandelt. Das Gemeindegerecht, Husting, bildete seit 1272 eine Abteilung für „Land pleas“ und eine für „Common pleas“. Seit 1252 sind bei ihm deponierte Testamente erhalten. Die Sondergerichte der Immunitäten (Sokes), die sich in London,

so gut wie in Paris, finden, wurden von dem Gemeindegerecht zurückgedrängt. Sie hatten sich vor dem Husting zu legitimieren.

Der Sheriffshof war beweglicher, er hatte über personale Schulden zu entscheiden. Seit 1298 wurde der Mayorshof für Verwaltungssachen eingerichtet, wie Waisen- und Lehrlingswesen und Lebensmittelhandel. Die Eingriffe der königlichen Macht durch Reiserichter und Spezialkommissare waren nur temporär.

Mit Recht legt W. auf die Darstellung der Verwaltungsgeschichte den größten Wert. Die Verwaltung entwickelt die einzelnen Organe des öffentlichen Lebens. Aber die Verfassung gibt den Rahmen, in dem sie sich bewegen, und legt die Kontrolle der Verwaltung fest.

Hamburg.

H. Sieveking.

**Floris Prims: Geschiedenis van Antwerpen.** Teil II, De XIIIe eeuw. Buch 1: De gezagvoerders. De rechtsorde, Brüssel 1929, XXI u. 222 S. — Buch 2: De economische orde, Brüssel 1929, XI u. 302 S. und 2 Karten. — Buch 3: De geestelijke orde, Brüssel 1929, IX u. 245 S. — Buch 4: „Fastes“ Regesten, Zegels, Munten, Brüssel 1931, VIII u. 119 u. 83 S. (Tafeln). — Teil III, Onder hertog Jan den Tweede (1294—1312), Brüssel 1931, XVI u. 301 S. (Tafeln).

In den Niederlanden ist es neben Brügge vor allem Antwerpen, mit dem die Hanse von altersher vielfache Beziehungen verknüpften. Erst 1862 ging aus hansischem Besitz das Hansehaus in Antwerpen in das Eigentum des belgischen Staates über, nachdem es Jahrhunderte lang den deutschen Kaufleuten gedient hatte. Es ist daher lebhaft zu begrüßen, daß auch von belgischer Seite und namentlich von den Flamen in Antwerpen selbst der Geschichte dieser großen niederländischen Handelsstadt wissenschaftliches Interesse geschenkt wird.

Die umfassendste Arbeit auf diesem Gebiete ist die großangelegte Geschichte Antwerpens des führenden flämischen Historikers und verdienstvollen Archivars von Antwerpen. Schon der erste Teil dieser Arbeit fand die größte Beachtung der wissenschaftlichen Kritik. (Vgl. die Besprechung von Pirenne, *Rev. belge de phil. et d'hist.* 1928, 7, 670f. sowie die Anzeigen von Prof. Vogel, *Hans. Gsbll.* 1928, 291; 1931, 280; 1932, 236). Nunmehr ist der zweite Teil in vier Büchern als Sonderbänden erschienen. Dieser umfaßt die Zeit von

1221 bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Vom Standpunkt der Geschichte Antwerpens ist das die Periode zwischen der ersten und zweiten Umwallung der Stadt. Der Endpunkt fällt mit dem Regierungsantritt Herzog Johanns II. von Brabant zusammen. In diesem zweiten Teil tritt die eigenartige Einteilung des Stoffes, die der Verfasser gewählt hat, sehr markant hervor. Es ist nicht — wie üblich — das Schwergewicht auf die Darstellung der politischen Vorgänge gelegt worden, sondern der Stoff ist systematisch geordnet in einen juristischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Teil. Eine solche Geschichtsschreibung weicht stark ab von der gewöhnlichen Form und führt naturgemäß zu manchen Schwierigkeiten und zur Zerreißung vieler Zusammenhänge. Diese Bedenken sind von J. de Sturler in einer übrigens sehr anerkennenden Besprechung in der *Rev. belge de phil. et d'hist.* 1932, 11, 778—783, im einzelnen hervorgehoben worden. Dem gegenüber kann man betonen, daß durch die eigenartige Einteilung manche neue Verbindungen hergestellt sind, die zu wertvollen Ergebnissen geführt haben. Ferner ist Antwerpen in politischer Beziehung erstaunlich wenig hervorgetreten. Die flandrischen Städte haben zeitweise den eigenen Staat beherrscht und sogar in die große Politik sehr bedeutsam eingegriffen. In Brabant aber und ganz besonders in Antwerpen hat man sich vollkommen an das Regiment des Landesherrn angeschlossen und so gibt es nur eine Brabanter, und nicht eine Antwerpener Politik. Die Bedeutung Antwerpens liegt vor allem auf dem Gebiet des Handels, zu dem es sein unvergleichlicher Scheldehafen immer wieder hingeführt hat. Die großen politischen Zusammenhänge, deren Kenntnis für die Geschichte von Antwerpen von großer Bedeutung sind, wurden bereits von anderer Seite dargestellt, so namentlich im zweiten Band der *Histoire de Belgique* von Pirenne. Darum ist es berechtigt, wenn der Verfasser sich in dieser Beziehung kürzer faßt.

Das erste Buch beschäftigt sich mit den Rechtsverhältnissen und zwar im weitesten Sinn. Zuerst werden die öffentlichen Gewalten behandelt, der Kaiser und der Papst sowie die Herzöge von Brabant in ihrem Verhältnis zu Antwerpen. Es ist dies gewissermaßen eine politische Einleitung, doch liegt auf den Rechtsbeziehungen der Hauptnachdruck. Daran schließt sich eine Untersuchung über die Scheldevogtei, auf die im dritten Teil noch weiter eingegangen wird. Sodann wird die Verfassung der Stadt selbst dargestellt, wobei in recht anschaulicher Weise auf Grund des reichen Aktenmaterials die einzelnen Behörden in ihrer Tätigkeit geschildert

werden. Wichtig ist namentlich die Darstellung der Finanzwirtschaft und die Angaben über das Budget der Stadt. Den Schluß bildet eine eingehende Untersuchung der Rechtsverhältnisse der Bürger von Antwerpen in ihrer bunten mittelalterlichen Fülle. Hier tritt wiederum die meisterhafte Beherrschung eines riesigen Archivmaterials sichtbar zutage.

Vom hansischen Standpunkt besitzt das zweite Buch das größte Interesse, weil es die wirtschaftlichen Verhältnisse behandelt. Es wird zunächst eine Uebersicht über die agrarischen Verhältnisse, das Gewerbe und die Industrie der Stadt gegeben; dann folgt ein wichtiges Kapitel über den Handel. Im 13. Jahrhundert steht für Antwerpen noch der Handel mit den niederländischen Territorien sowie Frankreich und Belgien im Vordergrund. Es beginnen aber schon engere Beziehungen zu Deutschland. Der Handel mit Köln ist natürlich alt, aber in dieser Zeit wird er besonders stark ausgebaut. Dazu kommt ein Handel mit anderen rheinisch-westfälischen Städten, z. B. Dortmund. Schon aber zeigt sich die deutsche Nordseeküste und der deutsche Seehandel. Im Jahre 1257 hat Heinrich III. von Brabant bereits einen Handelsvertrag mit Hamburg geschlossen. Dagegen verweist der Verfasser für die Hanse selbst auf die neueren deutschen Arbeiten, nach denen diese als Korporation erst 1356 in Antwerpen auftritt. Jedenfalls ist das 13. Jahrhundert für Antwerpen eine Zeit des Hochkommens des englischen Handels gewesen und erst nach dieser Epoche beginnt die Wendung zur Hanse. Die weiteren Kapitel dieses Buches bringen ebenfalls wertvolles Material für die Hansegeschichte, denn es werden die Formen und die Belastungen des Handels geschildert sowie das Geldwesen. Das vielfach neue Urkundenmaterial besitzt für die Geschichte der Handelsbeziehungen mit Antwerpen erheblichen Wert. Den Schluß dieses Buches bildet eine topographische Uebersicht Antwerpens im 13. Jahrhundert mit einer Karte. Dies ist eine besonders hervorzuhebende Einzelleistung dieses Werkes und sie ist für die Städtegeschichte ganz allgemein von Belang.

Das dritte Buch ist den kirchlichen Verhältnissen gewidmet. Hierunter fällt auch das geistige Leben in dieser Zeit. Für die Kirchengeschichte sind die Nachrichten über die einzelnen kirchlichen Institute wertvoll, da die Statuten und viele andere nähere Angaben gebracht werden.

Das vierte Buch ist als ein Ergänzungsband zu betrachten, denn es bringt Fasten, Uebersicht über die wichtigsten Ereignisse zur Geschichte Antwerpens im 13. Jahrhundert, dann als Hauptteil die Regesten, urkundliche Erwähnungen Ant-



werpens und zwar vom Beginn seiner Geschichte an bis 1300 in einem allgemeinen Teil und außerdem nach Klöstern und geistlichen Stiftungen geordnet. Sodann eine Zusammenstellung der Siegel aus Antwerpen im 13. Jahrhundert mit Abbildungen — ein besonders wichtiger Teil — und zum Schluß eine kurze Notiz über die Münzen.

Im dritten Teil ist die nächste Periode in Angriff genommen, und zwar die Regierung Herzog Johanns II. von Brabant, 1294—1312. Diese kurze Periode ist nach demselben Gesichtspunkt behandelt wie die vorige Epoche. Die starke Verflechtung des Herzogs in internationale Verhältnisse findet aber trotzdem in dieser Darstellung eine entsprechende Würdigung. Hervorzuheben ist die Behandlung der Scheldefrage. Hierüber besteht zwischen Prims und H. van Werveke eine Kontroverse. Letzterer vertritt den flandrischen Standpunkt (*De rechten van den Graaf van Vlaanderen op de Schelde aan de Brabantsche grens, XIV<sup>e</sup> eeuw. — Bijdr. tot de geschied. 1930, 21, 224—236*), während Prims das Recht Brabants betont (*De rechten van Brabant en van Vlaanderen op de Antwerpsche Schelde. — Versl. en mededeel. der Koninkl. Vlaam. Akad. 1931, 889—964*). Die wirtschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse werden wie in dem vorigen Teil behandelt. — Wenn es auch zu bedauern ist, daß der Verfasser aus äußeren Gründen die Belege für seine Untersuchungen nicht gegeben hat, so ist in den Text bereits eine solche Fülle von urkundlichen Nachweisen eingeflochten und der Verfasser wegen seiner Kenntnis und Sorgfalt so bekannt, daß dies für die Ergebnisse seiner Arbeit nicht ins Gewicht fällt.

Berlin-Westend.

H. S p r o e m b e r g.

**T. S. Jansma: Raad en Rekenkamer in Holland en Zeeland tijdens Hertog Philips van Bourgondië.** (Bijdr. van het Instituut v. middeleeuwsche geschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht, uitgeg. d. Prof. Dr. O. Oppermann, Nr. 18.) 223 S. Utrecht 1932, Leipzig und München, Duncker & Humblot.

Die Bedeutung der burgundischen Verwaltungsorganisation für die Ausbildung der Staatsbildung in Europa überhaupt ist allgemein anerkannt. Auf Grund wichtiger und bisher nicht ausgewerteter Archivbestände wird in der vorliegenden Arbeit der Versuch gemacht, die Uebertragung der hauptsächlichsten Regierungseinrichtungen des werdenden burgundischen Staates auf Holland und Seeland zu schildern. Es wird davon aus-

gegangen, daß die Urzelle aller Regierungen und Behörden der europäischen Staaten seit dem späteren Mittelalter der Rat des Landesherrn gewesen ist, der ursprünglich rein feudalen Charakter gehabt hat. In Holland und Seeland beginnt diese Entwicklung des Rates zu einer ständigen und leitenden Behörde — wenn auch zuerst fast unmerklich — mit dem Regierungsantritt des Hauses Avesnes. Das ist gewiß kein Zufall, denn durch das Haus Avesnes wurden Holland und Seeland mit dem Hennegau verbunden und durch die internationalen Beziehungen ihrer neuen Dynastie näher an die Niederlande angeschlossen und westlichem Einfluß geöffnet. Eigenartigerweise hat auch der Seitenzweig der Wittelsbacher, der im 14. und 15. Jahrhundert als Nachfolger des Hauses Avesnes diese Gebiete beherrschte, die Weiterbildung des Rates als oberste Regierungsbehörde durchaus in der Richtung seiner Vorgänger gefördert. Diese Auffassung, die der Verfasser in dem ersten Kapitel entwickelt, ist für die Verfassungsgeschichte der Niederlande sehr bedeutsam. Er schließt daran die Bemerkung, daß die Weiterentwicklung in der burgundischen Zeit, die er bis gegen das Ende Philipps des Guten von Burgund verfolgt, in organischer Weise erfolgt sei. Bereits durch Albrecht von Bayern sei die Grundlage für eine moderne Verwaltung in Holland und Seeland geschaffen, auf der Herzog Philipp weiter gebaut habe. Unter diesem Gesichtspunkt mißt er dem Rat der Neun, der in Holland 1428 für den etwas schwierigen Uebergang des Landes an die burgundische Herrschaft geschaffen wurde, größere verfassungsrechtliche Bedeutung bei, als das bisher geschehen ist. Er sieht in ihm ein Verbindungsglied zwischen der bayrischen und der burgundischen Zeit.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Rat von Holland, Seeland und Friesland 1432—1462, das ist die Zeit von der Einführung des burgundischen Verwaltungssystems bis zur stärkeren Zentralisierung unter dem Einfluß Karls des Kühnen. Die Neuordnung kündigt sich äußerlich daran, daß an die Spitze der Verwaltung dauernd ein Statthalter tritt, während bisher dieses Amt nicht immer ständig und meistens kollegial ausgeübt wurde und den ersten Rang in der Regierung der Schatzmeister (Tresorier) einnahm. An dessen Stelle tritt jetzt ein Generalrentmeister, der zwar immer noch einer der wichtigsten Beamten war, aber keinen beherrschenden Einfluß mehr auf die Regierung ausübt, namentlich da dem Rat überhaupt die Finanzkontrolle entzogen wurde und der Generalrentmeister selbst sehr energisch durch die Zentralverwaltung kontrolliert wird. Der Statt-

halter erhielt auch das Staatssiegel und erscheint damit als das Haupt der Verwaltung. An den Rat schließt sich als ausführendes Organ die Kanzlei. Die bayrische Regierung hatte im Haag ein Stift eingerichtet mit einem Dekan und zwölf Kanonikern, deren Stellen zum Unterhalt der Kanzleibeamten dienten. Jetzt erscheinen an Stelle der Kleriker Sekretäre und Rechtskenntnis wird von diesen im steigenden Maße verlangt. Ein sehr bemerkenswertes Zeichen für die grundsätzliche Umbildung zum Beamtenstaat ist die Form der Erlasse der Regierung. In der Regel wird noch der Herzog persönlich als Aussteller genannt, jedoch handelt es sich, wie die Aktenvermerke zeigen, schon häufig um Behördenverfügungen, von denen im einzelnen der Herzog keine Kenntnis hat. Nelis hat bereits in der *Revue belge de phil. et d'hist.* 1929, 8, 1199 f. auf diesen verfassungsgeschichtlich so bedeutsamen Vorgang hingewiesen. Auf Grund der Akten wird der Personalbestand und die Gehälter der Ratsmitglieder für die ganze Berichtszeit gegeben. Es ist dies auch für die Finanzpolitik des Hauses Burgund nicht ohne Interesse. Zum Schluß wird das Arbeitsgebiet und der Machtbereich des Rates im einzelnen dargelegt. Wie üblich, ist er Verwaltungsbehörde im weitesten Sinn und übt eine umfassende Rechtsprechung aus. Bemerkenswert ist, daß er auch für den Verkehr mit dem Ausland eine bedeutende Rolle spielt. Mit der ständischen Vertretung des Landes, den „Staaten“, steht er in ständiger Verbindung. Nach Ansicht des Verfassers haben die Stände auch unter der Regierung Philipps einen starken Einfluß auf den Rat ausgeübt, jedenfalls im höheren Maße, als man das bisher annahm.

Der eigentliche Einsatzpunkt für das Eindringen der Zentralverwaltung in das Landesregiment war die Finanzkontrolle. Bereits im hohen Mittelalter hatte sich im normannischen Staat in England, aber auch fast gleichzeitig in etwas anderer Form in Flandern und in Frankreich für die Finanzverwaltung die Rechnungsprüfung ausgebildet. Die Einnehmer der Einkünfte des Landesherrn legten an bestimmten Terminen Rechnung, und diese Rechnungen wurden durch eine Oberbehörde geprüft und dann amtlich bestätigt. In Holland und Seeland scheint diese Rechnungsprüfung bis in die bayrische Zeit wesentlich äußere Formsache geblieben zu sein. Die Feststellungen des Verfassers zeigen gerade in diesem Punkt, wie zurückgeblieben die Verhältnisse in diesen Gebieten waren. Der burgundischen Regierung standen bereits sehr durchgebildete Rechnungshöfe in Lille und Brüssel zur Verfügung und von diesen Behörden wurde zunächst die Finanz-

kontrolle in Holland und Seeland ausgeübt. Der Verfasser weist aber mit Recht darauf hin, daß es sich hierbei nicht um eine Unterstellung der Grafschaft unter diese Rechnungshöfe gehandelt hat, sondern im wesentlichen um eine Benutzung dieser technischen Organisation. Es wurden erfahrene Beamte der burgundischen Rechenhöfe nach Holland und Seeland gesandt und vor diesen Kommissaren die Rechnungslegung vorgenommen. Es hat ziemlich lange gedauert, bis man sich zur Einrichtung einer eigenen Rechenkammer in Holland entschloß. Sie hat auch nur von 1447 bis 1463 bestanden. Die Tätigkeit dieser Kammer entsprach genau den Grundsätzen der Rechnungshöfe von Brüssel und Lille, sie hatte ihren Sitz ebenso wie der Rat im Haag. Seeländische Angelegenheiten sind allerdings auch während dieser Zeit in Brüssel erledigt worden, weil es räumlich näher war. Im großen und ganzen blieb diese Rechenkammer auch während ihres Bestehens ein gewisser Fremdkörper im Lande, sie war dem Einfluß der Stände völlig entzogen und schon die bevorzugte Verwendung des Französischen stellte sie stark außerhalb des Rahmens der Landesverwaltung. Dieser Rechnungshof hat dann auch besonders energisch die Rechte des Landesherrn geltend gemacht und sich mit Hilfe des Prüfungsrechtes in alle möglichen Angelegenheiten eingemischt, namentlich auch in die Domänenverpachtung und auch eine gewisse Rechtsprechung entwickelt. Einen Grund für ihre Aufhebung im Jahre 1463 vermag der Verfasser nicht festzustellen, es wird doch aber aus seinen Ausführungen ersichtlich, daß die Kostenfrage dabei neben einem stärkeren Zentralisierungswillen eine Rolle gespielt hat. Die Kosten des Rates wie der Rechenkammer sind, wie der Verfasser nachweist, erschreckend hoch.

Die Arbeit ist eine sehr wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der Entwicklung der burgundischen Staatsorganisation und daher auch für die deutschen Verhältnisse von größerem Interesse. Die Einordnung seines reichen Stoffes in einen großen Rahmen ist dem Verfasser gut gelungen. Man könnte nur bemerken, daß er vielleicht dem Zug der Entwicklung von Flandern über den Hennegau nach Holland größere Beachtung hätte schenken können. Auch würde man gern näheres über die Bailliverfassung in diesen Grafschaften hören, weil diese für die Finanzverwaltung die Grundlage bildet, doch hindert das nicht, die Arbeit als eine ausgezeichnete Leistung aus der Schule Professor Oppermanns zu bezeichnen.

Berlin-Westend.

H. S p r o e m b e r g.

**F. Ketner, De oudste oorkonden van het klooster Bethlehem bij Doetinchem.** Utrecht 1932. Leipzig und München, Verlag Duncker & Humblot. 152 S. sowie Sonderbeilage mit 14 Facsimiles in eigenem Umschlag. (Bijdr. van het Instituut v. middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, uitgeg. d. Prof. O. Oppermann, Nr. 17.)

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts entdeckte Nijhoff in einer Dachkammer des Rathauses von Zutphen das Archiv des Augustinerklosters Bethlehem in Doetinchem. Diese alte kleine Geldernsche Handelsstadt in den heutigen Niederlanden hat lange Zeit zur Hanse gehört und die Urkunden dieses Klosters sind für die Geschichte dieses Ortes von einer gewissen Bedeutung. Es fanden sich in dem Archiv neben einem Cartular eine lange Reihe von Urkunden in Diplomform, die bisher als Originale gegolten haben. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der kritischen Prüfung der 115 ältesten Urkunden aus den Jahren 1200—1286. Die Untersuchung geht von dem handschriftlichen Befund aus, dieser wird durch eine Beilage, die 14 Urkunden in Facsimile bringt, erläutert. Der Verfasser glaubt nach dem Schriftbefund eine Reihe von Gruppen A—N bilden zu können. Da sich in diesen Gruppen Urkunden verschiedener Aussteller zusammenfinden, so zieht er daraus den Schluß, daß diese Urkunden stark verdächtig sind, sie seien im Kloster selbst hergestellt. Zu einem ähnlichen Ergebnis führt ihn der Befund der Siegel, teilweise stimmten sie nicht überein mit den Angaben im Text und andere scheinen ihm Nachbildungen zu sein. Die Zahl der von ihm beanstandeten Urkunden ist sehr groß — gegen fünfzig. Bei vielen allerdings scheint ihm der handschriftliche Befund zu einem bestimmten Urteil über die Echtheit nicht ausreichend. So weit man die Feststellungen des Verfassers nachprüfen kann, ist seine Beweisführung nicht vollkommen überzeugend. So muß es Bedenken erregen, daß die in den Facsimiles wiedergegebenen Urkundennummern 1 und 2 von derselben Hand sein sollen. Dasselbe gilt von Nummer 8 und Nummer 9, die auch schwerlich von demselben Schreiber sind. Es soll damit indessen keineswegs behauptet werden, daß die Beobachtungen des Verfassers in handschriftlicher Beziehung im ganzen falsch wären. Im weiteren werden nun die inneren Merkmale der angezweifelte Urkunden eingehend untersucht. Vieles davon ist recht beachtenswert und die auch von Oppermann beanstandete Urkunde Dietrichs II. von Utrecht (1200) dürfte sicher unecht sein. Auf die Einzelheiten kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden. Es sei nur bemerkt, daß die

Urkunden von St. Bertin von 1115 und 1119, die zur Erläuterung des Begriffs der Immunität herangezogen werden, schwerlich in diesem Sinn gebraucht werden können. Die Bedeutung der Urkunden von St. Bertin liegt in der Abgrenzung der Rechte gegen Cluni und nicht gegen den Diözesanbischof, finanziell sind sie überhaupt nicht von Belang.

Die größte Beachtung verdient das Kapitel, in dem sich der Verfasser mit der Diktatvergleichung beschäftigt. Er glaubt, ein bestimmtes Diktat feststellen zu können, das man in dem Kloster Bethlehem anwandte und durch das man die Urkunden als Fälschungen entlarven könnte. Wenn auch Diktatvergleichungen nach manchen bösen Erfahrungen etwas in Verruf sind, so ist es doch in der Tat recht auffällig, daß sich manche Formeln sehr häufig wiederholen. Zum Schluß wird die Fälschungstätigkeit im Kloster Bethlehem in Verbindung gesetzt mit dem Streit zwischen dem deutschen Orden und dem Bischof von Utrecht über dieses Stift am Ende des 13. Jahrhunderts. Die Kanoniker von Bethlehem hatten sich an den deutschen Ordensmeister gewandt, um in den Orden aufgenommen zu werden. Sie erstrebten dabei eine freiere Rechtsstellung gegenüber dem Ordinarius unter dem Schutz der Privilegien des deutschen Ordens. Da im Kloster selbst sich Widerstand gegen den Anschluß an den Orden erhob, wurde er rückgängig gemacht und führte nur zum Verlust eines Teiles der Besitzungen an den Orden als Entschädigung. Die fleißige Arbeit hat das Verdienst, die Aufmerksamkeit auf bedenkliche Unstimmigkeiten in der Urkundenüberlieferung dieses Klosters gelenkt zu haben. Die beigegebenen ausgezeichneten Schrifttafeln sind auch für andere Zwecke verwendbar.

Von niederländischer Seite hat C. D. J. Brandt, *De oorkonden van het klooster Bethlehem*, *Tiidschrift voor Geschiedenis* Bd. 48 (1933) S. 256—269, an dieser Arbeit scharf, aber nicht unbegründet Kritik geübt. Hiergegen hat Oppermann, *Bella diplomatica rondom het klooster Bethlehem bij Doetinchem* in derselben Zeitschrift S. 376—390 seinen Schüler mit beachtenswerten Argumenten ritterlich verteidigt.

Berlin-Westend.

H. S p r o e m b e r g.

**Josef Pfitzner, Großfürst Witold von Litauen als Staatsmann.**

Schriften der Philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag, Bd. 6. Verlag Rudolf M. Rohrer, Brünn — Prag, Leipzig — Wien 1930.

Als dem Ref. im Sommer 1933 die Besprechung des schon vor drei Jahren erschienenen Buches von Pfitzner an-

geboten wurde, übernahm er sie umso lieber, als dieses Buch, unbeschadet einer Kritik an Aufbau und Einzelheiten, in unserer Literatur eine einzigartige Stellung einnimmt: es ist wohl die einzige Monographie zur litauischen Geschichte von wissenschaftlichem Ernst und Rang, die wir in der deutschen Geschichtsschreibung überhaupt aufweisen können. Hier eine Lücke ausgefüllt und ein großes, von deutscher Seite fast unbearbeitetes Gebiet mutig betreten zu haben, ist das große Verdienst dieses Buches über den Staatsmann Witold von Litauen.

Pfützner hat hier, wie schon in früheren Arbeiten anderer Thematik, mit viel Geschick eine kombinierte Methode der Forschung und Darstellung angewandt, bei der er nicht nur sicher zwischen den Polen Einzelpersönlichkeit — Kollektiv hindurchsteuert, sondern sich auch gleichmäßig der Siedlungs-, Verfassungs- und Rechtsgeschichte, der Ideen- wie der politischen Geschichte und der neuen geopolitischen Anschauungsweisen zu bedienen sucht, um allseitig die historische Wirksamkeit seines Helden zu beleuchten. In einem einleitenden Kapitel, das zu den einzelnen Methoden selbst nichts Neues beibringt, wird dieses Vorgehen begründet.

Dabei wird man freilich, um ein schwererwiegendes Bedenken gleich vorwegzunehmen, die schon im Vorwort (S. VII) ausgesprochene Meinung doch in Frage stellen müssen, daß die große staatsmännische Erscheinung Witolds gerade für die problem- und ideengeschichtliche Behandlung reichen Gewinn abwerfen könne. Es mag belanglos sein, daß die Zusammenfassung des geschichtlichen Stoffes in Problemkreise, die übrigens in den ersten Kapiteln zugunsten einer mehr chronologischen Darstellung noch nicht durchgeführt ist, den Stoff selbst und zeitliche Zusammenhänge mehrfach störend zerreißt. Entscheidender ist, daß Problemgeschichte ja nicht objektive geschichtliche Probleme meint, sondern Ideen und Probleme, die von einer Zeit oder von einzelnen Menschen als solche gesehen und als Aufgabe empfunden wurden. In diesem Sinne sieht Pfützner (S. 218) außer der staatlich-nationalen die allrussische und die römisch-byzantinische oder abendländische Idee wirksam werden. Aber die allrussische Idee als ursprünglich schon bei Olgierd angelegtes Programm, ein „ideenpolitischer Kampf ersten Ranges“ (S. 36), läßt sich doch kaum aus der Mitteilung eines livländischen Ordenschronisten (Hermann von Wartberge) erweisen. Wenn die Stimmen sich im Laufe der Jahrzehnte mehren, die das Ziel einer Eroberung aller russischen Länder eben aus der Idee von der Einheit Allrußlands aufzustellen

scheinen, so erheben sie sich erst unmittelbar aus dem Kampfe, aus den Eroberungszügen selbst (am eindeutigsten im Siegesberichte von 1427, vgl. S. 158f.), aber das Entscheidende dieses mächtigen Eroberungswillens und Staatbildens sind doch der Wille, die Macht schlechthin, die sich in den gewaltigen Räumen des Ostens auswirken. Das „Reich von Riesengröße“ (S. 159), das „reine Machtstaatsgebilde“ (S. 219), wie Pfitzner den Staat Witolds an anderen Stellen treffend kennzeichnet, ist das Ziel und das Werk eines großen politischen Willens, aber nicht das Beherrschtsein von der allrussischen Idee.

Trotz dieser Bedenken enthalten gerade die Abschnitte der Witold'schen Ostpolitik eine solche Anzahl treffender Kennzeichnungen der konkreten politischen Zusammenhänge, daß man der Frage ihrer ideenmäßigen Unterbauung gern geringeres Gewicht beimessen wird. Anders steht es mit den universalen Ideen und Mächten des Abendlandes, denen Pfitzner das Kapitel 9 „Witolds Verhalten zu den universalen Mächten seiner Zeit“ widmet, und auf die er an zahlreichen anderen Stellen eingeht. Das Problem der Mission wird sowohl für den Orden wie für Jagiello und Witold richtig gesehen. Sehr beachtlich und m. W. noch nie im Zusammenhange betrachtet ist das Ringen von Kaisertum und Papsttum und besonders der Anspruch Sigmunds auf die Erfüllung alter kaiserlicher Pflichten und Rechte im Osten in der Zeit nach dem Konstanzer Konzil. Die Reise Sigmunds nach Luck in Wolhynien (1429), das Problem der Krönung Witolds zum Könige, die theoretischen Auseinandersetzungen der Universitäten Krakau und Wien sind hier in einen großen Zusammenhang gestellt und zum Teil auf Grund der Publikation Zachorowskis zum ersten Male in der deutschen Literatur behandelt. Und doch können gerade diese Abschnitte innerhalb des ganzen Werkes nicht befriedigen. Die theoretischen Probleme, die auf dem Konstanzer Konzil auftauchten, sind nur im Rahmen des schon Bekannten referiert. Da sie auf ihren geistesgeschichtlichen Inhalt nicht noch einmal von neuem nachgeprüft werden, werden auch dem Material der folgenden Jahrzehnte, das Pfitzner erschließt, keine voll ausreichenden Resultate abgewonnen, zumal die Auswirkungen der spätmittelalterlichen Kaiseridee im Osten nicht genügend klargestellt werden können ohne Berücksichtigung der Kaiseridee im übrigen Europa des 15. Jahrhunderts. Als Gegenspieler der Polen im Traktatenkampf ist nur Johann Falkenberg genannt, während der wichtige Traktat des Bischofs Jakob von Lodi bei Finke, *Acta Concilii Con-*



stanciensis IV (1928) 670—708 nicht herangezogen ist, aber auch ungedruckte Quellen weder hier noch sonst verwandt worden sind.

Dazu kommt, daß es sich ja nicht um eine Ideengeschichte des Ostens, sondern um den Staatsmann Witold handelt. Was er selbst dachte, welchen Ideen er tatsächlich anhing, läßt uns das spröde Quellenmaterial kaum ahnen (vgl. S. 12). Daß er etwa die Bedeutung der Missionsidee erkannte und benutzte, sagt noch wenig über sein inneres Verhältnis zu dieser Idee, wie Pfitzner selbst treffend zeigt. In dem ideenpolitischen Ringen der universalen Mächte aber ist Witold Objekt und nicht Träger der Ideen, so daß diese Auseinandersetzung bei aller Bedeutung ihrer eigenen Thematik im Grunde doch etwas künstlich in die Geschichte des Staatsmannes Witold hineingezwungen ist.

Kann also die Eignung des Themas für eine ideengeschichtliche Darstellung nicht anerkannt werden, so ergeben Siedlungsgeschichte, historische Geographie und Geopolitik umso fruchtbarere Resultate. Die Bedeutung der verschiedenen Siedlungsdichte in den litauischen und den russischen Siedlungsgebieten für die innerpolitische Schwergewichtsverteilung des Gesamtstaates (S. 89), das Problem der Steppe (S. 164), die Bedeutung der Ströme (S. 15 und mehrfach) und viele andere geopolitische Feststellungen sind zum Teil geradezu meisterhaft für die Geschichte des Staatsgründers und seiner Schöpfung herausgearbeitet worden. Ebenso sicher ist das entscheidende innere Problem, das Verhältnis von Kern- und Nebenländern sowohl in Litauen wie in dem unierten Litauen-Polen erfaßt und gekennzeichnet (S. 101). Aber die verfassungsrechtlichen Fragen sind doch deshalb noch nicht erledigt (ebenda), wenn nur ihre politische Dynamik erkannt ist, so daß der Autor hier zu dem verfassungsmäßigen Verhältnis Polens zu Litauen bzw. der russischen Teilfürstentümer nicht noch einmal selbständig Stellung nimmt.

An einem Punkte kann die geopolitische Auswertung nicht befriedigen: in der Litauenpolitik des Ordensstaates und der litauischen Ostseepolitik. Wenn auch (S. 123) die Bedeutung der samaitischen Landverbindung zwischen Kurland und Preußen für den Orden richtig gekennzeichnet ist, so wird doch im übrigen die Ordenspolitik zu ausschließlich nach der Missionstheorie und ihrer Problematik und nicht so sehr nach den Aufgaben des Ordensstaates gemessen (S. 33 und mehrfach), während für die Politik Witolds die geopolitische Bedeutung der Flußmündungen zweifellos überschätzt wird. Es darf ja hier nicht vergessen werden, daß entscheidender

als die Kraftlinien eines Stromgebietes oft der geopolitische Zusammenhang des Meeres und seiner Küsten ist, und daß der Ostseeraum in sich ein Gebilde darstellt, in das der geopolitisch völlig binnenstaatlich orientierte litauische Staat nur unorganisch und daher letzten Endes vergeblich hineinstieß. Die Stellung Samaitens, vor allem aber die selbständige geopolitische Bedeutung der Memelmündung und der Stadt Memel (S. 133ff.) werden daher ungenügend eingeschätzt; auch ist die Literatur zu dieser Frage (Zurkalowski, Sembritzki, Remeika, Maschke, während Forstreuter, Die Memel als Handelsstraße Preußens nach Osten, erst 1931 erschien) nicht ausreichend benutzt.

Umso eindrucksvoller stehen dann andere Partien des Buches da. Die Spannung zwischen Ost und West, die Kirchenpolitik zwischen Rom und Byzanz bzw. Kiew oder Moskau, der Kampf mit den Tataren, das ganze polnisch-litauische Problem in kultureller und politischer Beziehung, die sehr interessanten pseudo-historischen Ansprüche Witolds auf Preußen (S. 135) und eine Fülle weiterer Fragen werden immer großzügig behandelt, ohne daß der Rahmen des Biographischen hierbei gesprengt wird. Der stärkste Reiz des Buches liegt in seiner Vielseitigkeit und in der Eröffnung des Neulandes der litauischen inmitten der abendländisch-östlichen Geschichte. Hervorgehoben zu werden verdient auch die starke Neigung des Autors zur Geschichtserzählung, deren Stil vielleicht nicht jedermans Geschmack ist, und die außerordentliche Belesenheit in der osteuropäischen Literatur verschiedenster Sprachen. Das Jubiläumsjahr 1930, das auch Pfitzner den Anlaß für sein Buch gab, hat eine recht beträchtliche Witold-Literatur hervorgebracht. In ihr darf dieses Werk einen beachtlichen Platz einnehmen. Seine Anerkennung gerade in dem Lande, dessen größten geschichtlichen Helden es feiert, ist umso bemerkenswerter, als die litauische Geschichtsschreibung sich in dem Sammelwerk „Vytautas Didysis“ (Kaunas 1930) und andern Arbeiten mit dem gleichen Thema in größerem Umfange befaßt hat. Die deutsche Wissenschaft wird ihm vor allem den Pionierdienst auf schwierigem Gelände danken.

Königsberg i. Pr.

E. Maschke.

**Die geistlichen Siegel Schleswig-Holsteins im Mittelalter.** Bearbeitet von **Gottfried Ernst Hoffmann.** Heft 1: Die Siegel der Bischöfe von Schleswig und Lübeck, der Domkapitel und Kollegiatstifter von Schleswig, Hadersleben, Lübeck,

Eutin und Hamburg sowie ihrer Dignitare. Neumünster i. H.: Karl Wachholtz 1933 (XII, 110 S., 19 Taf.) 4° = Schleswig-holsteinische Siegel des Mittelalters II, 1.

Die „Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte“ führt mit dem vorliegenden Band ihre große Publikation der schleswig-holsteinischen Siegel des Mittelalters auf das beste ein: der Bearbeiter, der bekanntlich auch dem Hansischen Geschichtsverein nah verbunden ist, bietet damit das Musterbeispiel einer Siegel-Ausgabe, das nicht nur dem schleswig-holsteinischen, sondern jedem ähnlichen Unternehmen als nachahmenswertes Vorbild dienen kann.

Auf 19 Tafeln sind insgesamt 215 Siegel abgebildet worden; die Wiedergabe in Lichtdruck ist so scharf, wie das in Anbetracht des Erhaltungszustandes vieler Stücke möglich ist. Der Hauptteil des Textes entfällt auf die Beschreibung der einzelnen Siegel, die in knappster Form alles enthält, was dem Sphragistiker oder dem Kunsthistoriker irgend wissenswert sein kann; die Betrachtung der Originale ist dadurch auch für Spezialuntersuchungen meist überflüssig geworden. Frühere Beschreibungen sind immer zitiert, Beschreibungen in mittelalterlichen Urkunden werden im Wortlaut angeführt. Besonders nützlich ist die Angabe der Vorkommen eines jeden Stempels; die Zahl der von Hoffmann durchgesehenen Urkundenbestände und Siegelsammlungen ist so stattlich, daß man trotz der von ihm beklagten Unmöglichkeit, alle Fundorte aufzuspüren, auf die paar vielleicht nicht erfaßten Abdrücke leicht verzichten kann.

Die einleitenden „sphragistischen Beobachtungen“ erfreuen ebenso durch ihre zuverlässige Schlichtheit wie durch ihre vielfältige Brauchbarkeit. Was man zur Uebersicht über die Entwicklung der Siegelarten, ihre Herstellung und ihren Inhalt wissen möchte, findet sich hier, zum Teil geschickt in Tabellenform untergebracht. Abweichungen von dem Siegelwesen anderer deutscher oder benachbarter nordischer Gebiete lassen sich nicht feststellen.

Es bleibt schließlich noch der Wunsch, daß Hoffmann seine eingehende Kenntnis des schleswig-holsteinischen Siegelwesens in der von ihm selbst schon angedeuteten Richtung auswerten möchte: Die Einordnung der Siegel in allgemeinere kulturgeschichtliche Zusammenhänge verspricht lohnende Ergebnisse. Hierher gehört weniger die Frage nach der Porträtähnlichkeit der siegelführenden Personen, die ich verneinen möchte; wichtiger wäre es, von der Grundlage eines so sorgfältig aufgearbeiteten Materials aus etwa die von Paul Kletler, *Die Kunst im österreichischen Siegel* (Wien 1927)

und Friedrich Philippi, Ueber Darstellungen von Gebäulichkeiten auf Mittelaltermünzen (Bonner Jbb. 132, 1927, 200—206) angeschnittenen Fragen weiter zu verfolgen. Auch die doch wohl nicht zufällige Tatsache, daß zwei Lübecker Siegel — die der Bischöfe Konrad I., 1164—1170, und Heinrich I., 1173—1182 — zeitlich an der Spitze stehen, oder die Abweichungen im Siegelbild bei den aus den Bettelorden hervorgegangenen (und ihnen immer verhaftet gebliebenen) Bischöfen verdienen in größerem Zusammenhang betrachtet zu werden.

Nach Ausarbeitung des zweiten Teils der „geistlichen Siegel“, der die schleswig-holsteinischen Klöster und Stifte bringen soll und dem wir nach der ersten Darbietung Hoffmanns mit Erwartung entgegensehen, wird in dem Verfasser hoffentlich die Lust zu einer solchen Studie erwachen, mit der er sich dann selbst für die Mühsal der vorbereitenden Kleinarbeit entschädigen kann.

Leipzig.

Sigfrid H. Steinberg.

**Hermann Bier, Märkische Siegel.** Erste Abteilung: Die Siegel der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg. Zweiter Teil: **Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373.** Textheft XVI, 315 S., 2°, 8 Tafeln. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin VI. Im Kommissionsverlag von Gsellius, Berlin 1933.

Das vorliegende Werk hat zwar keine direkten Berührungspunkte mit den Belangen hansischer Geschichtsforschung, darf aber doch dessen ungeachtet auch in unserer Kreise mit dankbarer Anerkennung begrüßt werden. Der Verfasser, der seit bald 30 Jahren mit der wittelsbachischen Zeit Brandenburgs wie kein anderer vertraut ist, gibt in seiner großen Arbeit weit mehr als der Titel besagt. Was in dem Begleittext, zumal in der aufschlußreichen Einleitung geboten wird, ist als eine knappgefaßte Geschichte der brandenburgischen Kanzlei unter den Markgrafen aus dem wittelsbachischen Hause zu werten. Die naheliegenden Beziehungen zur kaiserlichen Kanzlei, deren Gewohnheiten damals in der Mark in mehrfacher Hinsicht Eingang fanden, sind von dem besten Kenner des Urkundenwesens Ludwigs des Bayern vor kurzem in einer Anzeige in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 45, S. 430f., im einzelnen hervorgehoben worden, worauf an dieser Stelle verwiesen sei. Bedeutsam und von allgemeinem diplomatischen Interesse

sind ferner besonders die Feststellungen B.s über den seit 1346 üblich werdenden gleichzeitigen Gebrauch mehrfacher Siegelstempel durch den Markgrafen und seine Landeshauptleute in Brandenburg, Tirol und Bayern. Die dadurch bedingten Itinerarschwierigkeiten löst B. in methodisch vorbildlicher Weise, indem er die Itinerare der verschiedenen Expeditionsstellen mit Hilfe der verwendeten Siegel festlegt in der richtigen Erkenntnis, daß an jeder siegelführender Stelle doch wenigstens für längere Zeit immer die gleichen Siegel im Gebrauch gewesen sein mußten. Die Beilage 4 (S. 184 ff.) versucht, diese gleichlaufende Verwendung der verschiedenen Siegelstempel Ludwigs I. in Nord- und Süddeutschland in tabellarischer Uebersicht zu veranschaulichen und nach Möglichkeit den Zusammenhang mit dem persönlichen Itinerar des Markgrafen aufzudecken. Die für mittelalterliche Verhältnisse peinliche Sorgfalt, mit der die Kanzlei Ludwigs I. arbeitete, wird besonders durch die registraturmäßige Behandlung der Blankettausgabe deutlich. Wurden einem Abgesandten besiegelte Blankette mitgegeben, so registrierte die Kanzlei Datum der Ausgabe, Namen des bevollmächtigten Diplomaten, Zweck der Sendung und gegebenenfalls die erfolgte Rückgabe unverwendeter Stücke. In der äußeren Formgebung knüpft das Siegelwesen der wittelsbachischen Markgrafen bewußt an askanische Vorbilder an. Nur die Verwaltungsreform zu Beginn der selbständigen Regierung Ludwigs I. hat einige neue Siegelbilder und Siegelarten hinzugefügt.

Der Verfasser konnte im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die Herausgabe der Regesten der drei wittelsbachischen Markgrafen aus der gesamten, weithin verstreuten Ueberlieferung die jeweils am besten erhaltenen Exemplare der verschiedenen Siegel für die Reproduktion feststellen. Wenn er sich trotzdem teilweise mit Fragmenten begnügen mußte, darf die nun erfolgte Sicherung der Ueberlieferung durch die Siegeltafeln um so lebhafter begrüßt werden, zumal die Lichtbildwiedergabe der auf 8 Tafeln vereinigten Siegel als technisch hervorragend bezeichnet zu werden verdient. B. hat sich nicht nur auf die Zusammenstellung der von den regierenden Markgrafen verwendeten Siegel beschränkt, sondern auch die Siegel der markgräflichen Gemahlinen, der Vormünder Ludwigs I., der fürstlichen Erbverbrüder in der Mark, wie auch die des Falschen Waldemar in seine Sammlung einbezogen. Bei der Seltenheit territorialer Hofgerichtssiegel aus dem hohen Mittelalter ist die Erhaltung zweier originaler Abdrücke aus der Regierungs-

zeit Ludwigs I. und zwar aus den Amtsperioden der Hofrichter Johann von Buch und Gereke Wulf besonders wertvoll. Den eigentlichen Siegelbeschreibungen ist außer Literaturnachweisen noch eine Fülle von historischen Erörterungen verschiedenster Art beigegeben. Die Uebersicht der benutzten Archive ist insofern zu berichtigen, als die Stadtarchive von Gardelegen und Werben seit einer Reihe von Jahren im Staatsarchiv zu Magdeburg deponiert sind.

Ohne Frage gehen die begleitenden Untersuchungen B.s weit über das hinaus, was zu Erläuterungen von Siegelabbildungen üblich und notwendig ist. Die Kommission glaubt indes die Veröffentlichung der B.schen Arbeit in der vorliegenden Form aus dem Grunde rechtfertigen zu können, weil es zur Herausgabe der Regesten der wittelsbachischen Markgrafen von Brandenburg so bald nicht kommen wird. Diese Mitteilung nimmt man mit lebhaftem Bedauern entgegen, zumal die Textlieferung der Krabboschen Askanierregesten bis auf einen Nachtrags- und Registerband kürzlich durch Georg Winter abgeschlossen ist. Auch der erste Teil der markgräflichen Siegel, der die askanische Zeit behandeln soll, wird sobald nicht zu erwarten sein, da nach Hermann Krabbos vorzeitigem und tragischem Ende ein geeigneter Bearbeiter bisher nicht gefunden ist.

Magdeburg.

Gottfried Wentz.

**Hubertus Schwartz, Geschichte der Reformation in Soest.**

Soest, Verlag der Rochollschen Buchdruckerei W. Jahn.  
1932. 528 S.

Die „ehrenreiche“ Stadt Soest gilt als älteste Stadt Westfalens. Zwar zählt sie zu den Städten, die, ehemals hochbedeutsam, heute ein wenig im Schatten stehen. Um so mehr mag sie ihrer Geschichte sich freuen und des Glanzes, mit dem ihr Name in alter Zeit in die Lande strahlte. Sie hieß die „ehrenreiche Stadt“. Man machte sie in der nordischen Fassung der Nibelungensage, wie sie in der Thidreksage vorliegt, zum Schauplatz der Katastrophe: Susat war der Sitz des Hunnenkönigs Attila. Grimmelshausen läßt noch viel später in seinem Roman Simplizissimus den Helden des Buches eine für seine Entwicklung bedeutsame Zeit in Soest verweilen. Endlich grüßt Immermanns „Oberhof“ deutlich genug zu der alten Stadt hinüber. Und wie hatte im Ausgang des Mittelalters der kriegerische Lärm der Soester Fehde die Stadt umtobt und ganz Westfalen mit ihren Wirren erfüllt!

Auf den denkwürdigen Boden dieser Stadt führt nun auch die vorliegende Reformationsgeschichte. Hier werden wir von

sicherer Hand durch jene Tage geführt, wo es sich in Soest um die völlige Umstellung des ganzen öffentlichen Lebens handelt. Ein Schauspiel voll des höchsten Interesses spielt sich ab. Die Heldenzeit der „Soester Fehde“, als es sich um die Stadtfreiheit gegenüber den Ansprüchen des kölnischen Landesherrn handelte, ersteht wieder. Das „Kriegstagebuch“ dieser Fehde wird veröffentlicht. Die Sache der Gegner vertritt „Daniel von Soest“, zumal in der „gemeinen Bicht der Prädikanten to Soest“, in der die uralte Simon-Magus-, also Faustsage wohl zum ersten Male in polemischem Interesse verwendet wird. Auch Märtyrerblut fließt. Der 2. Mai 1533 ist der entscheidende Tag: der sterbende Schachtrop trägt das evangelische Fähnlein zum Siege. Die anschließende Zeit des kirchlichen Aufbaus ist auch keine ruhige Zeit. Dann kommt das Interim und darnach ein mühseliges Ringen mit dem freilich selbstgewählten Protektor der Stadt, dem klevischen Herzog, um Zurückgewinnung der kirchlichen Freiheit, bis endlich um 1570 der Endsieg gewonnen ist. Die Stadt und das Stadtgebiet mit seinen zehn ländlichen Kirchspielen sind evangelisch.

Vielleicht war die 400. Wiederkehr der Einführung der Reformation, die im Mai d. J. gefeiert wurde, Anlaß zu diesem Buche. Es wäre dann eine Art Festschrift, aber es ist keine Festschrift im gewöhnlichen Sinne, die keine bleibende Bedeutung hätte, sondern es ist ein Heimatbuch, um dauernd in Ehren gehalten zu werden. Es ist durchaus wissenschaftlich gehalten, schöpft aus den Quellen, ist zuverlässig in seinen Angaben und bietet in ruhiger Darstellung eine zuverlässige Grundlage für die geschichtliche Erkenntnis jener Zeit. Es ist auch nicht auf den polemischen Ton gestimmt. So ist es allerdings ein Heimatbuch ersten Ranges. Möge es als solches wirken, dankbare Ehrfurcht vor jener alten Heldenzeit in einer ganzen Bürgerschaft wecken, und zu gleicher Treue aufrufen.

Hinzugefügt ist ein Anhang mit Briefen und Aktenstücken, ein Literaturverzeichnis, eine Zeittafel der wichtigsten Ereignisse, ein Personen- und Ortsverzeichnis. Den Schluß machen 32 Abbildungen, unter ihnen auch Abdrucke aus dem „Freudenspiegel des ewigen Lebens“ von Philipp Nicolai, den der Verfasser, ein dankbarer Freund der alten Stadt, ihr einst gewidmet hat. So gehören ihr der „Morgenstern“ wie das „Wächterlied“ noch in besonderem Sinne.

Wir aber können nicht schließen, ohne einen Lobspruch zu erwähnen, den ein mittelalterlicher Chronist den alten Soestern in guter Meinung, aber schlechtem Latein, zur Zeit

einer Fehde gespendet hat; vielleicht hat er auch dem heutigen Geschlecht noch etwas zu sagen. Er lautet: Susatenses noluerunt verbluffeciari.

Münster i. W.

H. Rothert.

**Alexander Bugge, Den Norske Trælasthandels Historie II.**  
Heft 2. Utgitt efter Forfatterens Manuskript av Olai Skulerud. I Hovedkommission hos J. A. Kroghs Bokhandel. Skien 1932. 251 S.

Das Erscheinen des letzten Heftes der Geschichte des norwegischen Holzhandels ist durch den Tod Alexander Bugges mehrere Jahre hinausgeschoben worden. Die wirtschaftsgeschichtliche Forschung hat Olai Skulerud zu danken, daß er sich der mühevollen Aufgabe unterzogen hat, den restlichen Teil der Arbeit A. Bugges, der im Manuskript vorlag, der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.

Während Heft 1 des zweiten Bandes, das Hans. Gbll. 1930, S. 290—91, von W. Vogel kurz angezeigt worden ist, vorwiegend die Holzpolitik Dänemark-Norwegens im 16. Jahrhundert sowie den Holzhandel Norwegens mit Holland erörtert, behandelt Heft 2 die Holzausfuhr nach Schottland und England und bringt in einem dritten Abschnitt verschiedene, unsystematisch zusammengestellte Erläuterungen über Holzverarbeitung, Holzarten usw.

Bugges Forschungsziel war, ein anschauliches Gesamtbild des norwegischen Holzhandels zu zeichnen. Die regionale Aufgliederung des Holzexports — d. h. die getrennte Betrachtung der Länder, die norwegisches Holz einfuhrten — ermöglichte dem Verfasser das Mannigfaltige der historischen Wirklichkeit plastisch herauszuarbeiten. Mit besonderem Interesse liest man die sachkundigen philologischen Erklärungen über die Herkunft der Warennamen. Wenn der Verfasser aus der Vielheit der schottischen Holzbezeichnungen auf eine Mannigfaltigkeit der Einfuhrwaren schließt, so muß man allerdings schon Bedenken geltend machen, da doch diese Schlußfolgerung so allgemein ist, daß ihr zeitlicher Geltungsbereich nicht angegeben werden kann. Ueber den Umfang des Handels, die norwegische Gesamtausfuhr nach Schottland, sowie den Anteil der verschiedenen Waren an der Gesamteinfuhr ist damit noch nichts gesagt. Bugge kommt darauf zu dem Ergebnis, daß Schottland als Holzabnehmer für Norwegen nicht so bedeutungsvoll gewesen sei wie Holland, vielleicht nicht einmal so bedeutungsvoll wie England.

Zentralproblem der norwegischen Wirtschaftsgeschichte ist von Anfang an gewesen — den Auftakt gab J. L. Vogt mit



seiner Abhandlung „Om Norges Udførsel af Trælast i ældre Tider“ (Norsk Historisk Tidsskrift 2. R. V) — den Umfang des Handels zu bestimmen. Bugges Interesse aber ist in erster Linie nicht auf die quantitative Größe der Holzausfuhr gerichtet, sondern auf die Art des Handels und seine kulturgeschichtliche Bedeutung. Der Einfluß fremder Sprachen auf die norwegische und umgekehrt die Verbreitung norwegischer Fachausdrücke im Nord- und Ostseeraum nehmen einen breiten Raum ein. Der Umfang des norwegischen Holzexports im 17. Jahrhundert im Vergleich zur Gegenwart dagegen wird in einem Absatz ohne irgendwelche Zahlenangaben abgetan (S. 360).

In Ermangelung ausreichender Zollstatistiken wäre es notwendig gewesen, die norwegischen Zollrechenschaften — das sind die Hauptquellen für Schifffahrt und Außenhandel — einer quellenkritischen Untersuchung zu unterwerfen, um zunächst ihren Quellenwert zu bestimmen. Das wäre durch einen statistischen Vergleich der norwegischen Ausfuhrlisten mit schottischen und englischen Einfuhrlisten, die Bugge zugänglich gewesen sind, möglich gewesen. Erst nach Bewältigung dieser Aufgaben wird man eine annähernd sichere Schätzung der Gesamtausfuhr von norwegischem Holz abgeben können.

Es muß ferner beanstandet werden an Bugges Werk, daß es den Stand der Wissenschaft nicht berücksichtigt. Die scheinbar rein äußerliche Unterlassungssünde — es ist weder ein Literatur- noch ein Quellenverzeichnis vorhanden — tritt auch im einzelnen in der Weise in Erscheinung, daß häufig nicht einmal die notwendige Literatur zitiert wird.

Bei den Angaben über das Verhältnis der norwegischen zu den baltischen Holzpreisen (1 : 3) (II, S. 206, S. 214 ff., S. 293 ff.) hätte unbedingt auf Th. Hirsch, Handels- und Gewerbe-geschichte Danzigs (Leipzig 1858) S. 253 f. hingewiesen werden müssen. Weder Hagedorns Arbeiten noch Häpkes Studien („Karl V. und der europäische Norden“ — für die politischen Teile!) sind herangezogen worden. Bei der Schilderung der englischen Kriegs- und Handelsflotte (II, S. 285) hätte Bugge sich auf das gute englische Werk „Maritime Enterprise 1485—1558“ von J. A. Williamson, Oxford 1913, stützen müssen.

Wenn die Mängel des Werkes in quellenkritischer und formalwissenschaftlicher Hinsicht aufgezeigt werden mußten, so sollen zum Schluß noch einmal die vielen kulturhistorischen Einzelerkenntnisse ausdrücklich hervorgehoben werden, die der Arbeit einen bleibenden Wert für die Wissenschaft verleihen.

Kiel.

Otto Röhlk.

**Johan Schreiner. Nederland og Norge 1625—1650 Trelastutførsel og Handelspolitikk.** Skrifter utgitt av det Norske Videnskaps-Akademi i Oslo II. Hist.-Filos. Klasse 1933. No. 3. Utgitt for Fridtjof Nansens Fond. Oslo. I Kommissjon hos Jacob Dybwad. 1933. 183 S.

In diesem Zusammenhang ist es eine besondere Freude, ein Buch anzeigen zu dürfen, das die oben (S. 204) gestellten Forderungen erfüllt. Die Arbeit von J. Schreiner stellt sowohl inhaltlich wie formal eine ausgezeichnete Leistung dar, und es ist dem Verfasser nur zu wünschen, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, seine neuen Erkenntnisse der Wissenschaft in einer Sprache zugänglich zu machen, die den meisten Forschern verständlich ist.

Schreiner hat sich die Aufgabe gestellt, innerhalb eines räumlich und zeitlich fest abgegrenzten Abschnittes der norwegischen Wirtschaftsgeschichte einmal die Zuverlässigkeit der amtlichen norwegischen Quellen durch einen statistischen Vergleich kritisch zu überprüfen und sodann die Bedeutung der norwegischen Holzausfuhr nach Holland für die dänisch-niederländische Politik im Verhältnis zum Sundproblem aktenmäßig aufzudecken.

Kein Land außer Schweden spielte 1600—1650 eine solche Rolle für die Vereinigten Provinzen wie Dänemark-Norwegen, Dänemark in politischer, Norwegen in wirtschaftlicher Beziehung. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verflechtung Norwegens mit Holland liegt es sehr nahe, holländische Quellen heranzuziehen, da die Ausschiffung meistens auf niederländischen Schuten vor sich ging. Schreiner stützt sich im wesentlichen auf die Verträge, die in Holland notariell abgeschlossen wurden und in den großen Notariatsarchiven in Amsterdam, Enkhuizen sowie in Hoorn und Medemblik aufbewahrt liegen. Die Reichhaltigkeit des Quellenmaterials möge nur durch eine Zahl veranschaulicht werden: Das Notariatsarchiv in Amsterdam enthält für die Zeit von ca. 1580 bis ca. 1840 ungefähr 22 000 Folianten von Protokollen öffentlicher Notare, bei denen alle Arten von Verträgen wie Kaufverträge und Lieferungsverträge abgeschlossen wurden.

Der Zeitabschnitt ist von Schreiner mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und politische Lage gewählt worden; denn erst nach 1625 setzt der andauernde Aufschwung in der niederländischen Holzeinfuhr ein und erst seit der gestiegenen ökonomischen Bedeutung Norwegens für Dänemark nahm die Holzpolitik einen hervorragenden Platz in den Verhandlungen zwischen Kopenhagen und dem Haag ein.

Von den Vorbedingungen des wirtschaftlichen Aufschwungs sei hier nur der technische Fortschritt erwähnt; denn es ist bemerkenswert zu sehen, daß die drei Stadien von der tatsächlichen Erfindung über die erste Einführung bis zur allgemeinen Verbreitung, die erst das Produktionsvolumen vergrößert<sup>1</sup>, sich auch damals deutlich zeigen. Das technische Problem lag in der Ersetzung der menschlichen Handkraft beim Sägen: In Norwegen war es das Wasser, in Holland der Wind. 1592 wurde die „Erfindung“ der Sägemühle gemacht, 1596 wurde die erste Windmühle für Sägebetrieb in Zaandam gebaut. Aber erst 1630 kam die entscheidende Veränderung. Die leitenden Holzhändler schlossen sich zu einer „Windmühlenkompagnie“ zusammen, und in den nächsten Jahren wurden 16 Mühlen in Gebrauch genommen. Dieses Beispiel für das Verhältnis von Wirtschaft und Technik darf uns allerdings nicht vergessen lassen, daß in den meisten Fällen die wirtschaftlichen Erfordernisse und Notwendigkeiten sich dem Menschen aufdrängen, ihn so bedrängen, daß er gezwungen wird, nachzudenken darüber, auf welche Weise sich die Produktion vergrößern und verbilligen läßt.

Die Größe des Wachstums im Holzexport stieg von 1625 ziemlich bedeutend an. Schreiner kommt auf Grund seines statistischen Vergleichs zu dem Ergebnis, daß die tatsächliche Holzausfuhr die amtlichen Angaben in den norwegischen Zollrechenschaften um mehr als das Doppelte überstiegen haben muß.

Nach den eigenen Angaben der Schiffer wurden auf fremden Fahrzeugen in den ersten drei Dezennien des 17. Jahrhunderts ca. 60 000 Lasten Holzwaren jährlich ausgeführt. Schreiner gibt nach den niederländischen Quellen jedoch an, daß allein die Holländer um 1625 mindestens 100 000 Lasten Holz aus Norwegen ausgeführt haben. Am Ausgang des Dreißigjährigen Krieges zählte die Holzflotte der Vereinigten Provinzen, die nach Norwegen in Frachtfahrt ging, zusammen 387 Schiffe. Die Gesamtladefähigkeit wird von Schreiner auf mehr als 60 000 Lasten geschätzt, sodaß die niederländische Holzausfuhr aus Norwegen bei zwei Fahrten jährlich auf über 120 000 Lasten jährlich (1647/48) kommt.

Die Hochkonjunktur um 1630 lenkte die Aufmerksamkeit der dänischen Verwaltung auf den Holzhandel; denn die königlichen Einnahmen stiegen nicht entfernt in dem Maße

---

<sup>1</sup> Das berühmteste Beispiel in der Wirtschaftsgeschichte hierfür ist die industrielle Revolution in England.

wie die Holzausfuhr zunahm. Die Regierung griff deswegen ein, um die Ausfuhr besser zu regulieren und genauer zu kontrollieren. Am Anfang der vierziger Jahre, als eine neue Aufschwungszeit im Holzexport einsetzte, wurden die Zollsätze erhöht und die Kontrolle schärfer gehandhabt, sodaß die Zolleinnahmen stiegen. Die neue Zollpolitik bedeutete eine Stärkung der königlichen Macht, da Christian IV. sich durch den notwendigen Ausbau der staatlichen Verwaltung unabhängiger vom Lehnsadel machte als es noch 1632 der Fall gewesen war.

In politischer Hinsicht spielt die Holzausfuhr aus Norwegen erst seit 1641 eine Rolle in den Verhandlungen zwischen Kopenhagen und dem Haag. Die Aktivität lag auf seiten der Holländer, die eine Zollermäßigung durchsetzen wollten. Schreiner weist sehr überzeugend nach, daß die Teilnahme der dänischen Regierung an dem wirtschaftlichen Schicksal Norwegens so gering war, daß sie von keiner Sachkenntnis getrübt in die Verhandlungen mit Holland über die norwegischen Verhältnisse hineinstolperte. Es gab keinen Mann in der dänischen Regierung, der über die norwegische Holzausfuhr wirklich informiert gewesen wäre. Hinzu kam die politische Schwäche Dänemark-Norwegens nach 1645. So war denn auch der Sieg der Vereinigten Provinzen ein vollständiger: der norwegische Holzzoll wurde ihrem Wunsch gemäß auf die alte Höhe von vor 1628 reduziert (Vertrag von 1647). Die Politik Dänemarks gegenüber der norwegischen Volkswirtschaft hatte also für Dänemark nicht entfernt die Bedeutung für das Verhältnis zu Holland wie das Sundproblem.

Am Schluß dieser Besprechung sei noch auf die Verwendbarkeit der Statistiken des Werkes hingewiesen, die abgesehen von den norwegischen Abkürzungen, auch für den der norwegischen Sprache Unkundigen verständlich sind. Tabelle I: „Befrakningskontrakter sluttet i Amsterdam 1. januar 1625—31. desember 1649 (ny stil)“ enthält den Tag des Vertragsabschlusses, den Namen des Verfrachters und seinen Heimatort, den Namen des Schiffers sowie dessen Heimatort, den Namen des Schiffes und die angegebene Tragfähigkeit in Lasten, die Reiseroute und die in Norwegen geladene Last sowie die Quelle. Tabelle II: „Befrakningskontrakter sluttet i Edam, Enkhuizen, Hoorn, Medemblik og Monnikendam 1. januar 1625—31. desember 1649 (ny stil)“ ist in derselben Weise aufgebaut. Tabelle III bringt das Resultat der Schiffsvermessung in Holland 1647/1648 verglichen mit den Angaben der Schiffer in den Frachtverträgen.

Durchweg liegen die Angaben der Schiffer über dem amtlichen Ergebnis der Schiffsvermessung.

Kiel.

Otto Röhlk.

**Heinz Zimmermann, Staat, Recht und Wirtschaft bei Justus Möser.** Eine einführende Darstellung. List-Studien Heft 5. Jena 1933. G. Fischer. X u. 123 S.

Mösers Schriften wecken gerade in unseren Tagen wieder lebhaftere Teilnahme. Es geht uns darum, ein in seinen Hauptzügen entworfenes Gedankengebäude ins Einzelne zu zeichnen und dann in der Wirklichkeit entstehen zu lassen. Dabei ist es gut, sich auf überlieferte Gedanken zu besinnen. Möser's Ansichten über den ständischen Aufbau des Staates, über die Würde des Bauern, über viele Einzeldinge noch sind uns so wichtig, weil sie uns an eigene Fragen mit größerer Zuversicht herangehen lassen. Nicht als ob wir Möser nachahmen könnten; aber seine bodenständige Art ermuntert uns, Fuß zu fassen in einer festen Weltansicht. Sie lehrt uns die Irrwege und Leiden unserer Zeit deutlicher sehen.

In diesem Sinne ist Zimmermanns Schrift abgefaßt. Sie will ausdrücklich „zum Lesen der Schriften Möser's“ anregen. In ihrem Mittelpunkt steht Möser's staatliches Denken, dem sich alles andere unterordnet. Recht und Wirtschaft sieht er nicht als Gebilde eigenen Wertes, sondern im Zusammenhang mit dem Staatswesen. Dieses leitet Möser nicht aus allgemeinen Erkenntnissen ab, sondern er erschaut und erlebt es in der Wirklichkeit. Z. zeichnet Möser's Staatsbild nach in den Abschnitten: Das Werden des Staates — Wesen und Aufbau des Staates — Der Bauernstand als Urstand — Adel — Geistlichkeit — Bürgerstand — Die Besitzlosen.

Man liest Z.s Schrift, die klug zusammenfaßt, was Möser über den weiten Raum seiner Schriften verstreut hat, mit wahrer Freude. Man sieht, wie Möser's Denken aus einem gesunden Lebenskern erwächst. Z.s Vorsatz, eine „einführende Darstellung“ zu geben, ist wohl gelungen. (Doch sei bemerkt, daß im Sprachlichen der übermäßige Gebrauch von Wörtern auf „-ung“ stört.)

Bedenken möchten wir gegen den 3. Teil anmelden, der die Wirtschaft behandelt. Wenn Z. mit Recht hervorhebt, wie Möser immer von der tatsächlichen Lage der Dinge ausging, hätte er auch diese Lage selbst darstellen sollen. Er meint selbst, daß Möser's Gedanken über Wirtschaft und Wirtschaftspolitik widerspruchsvoll sind (S. 191). Das lag eben daran, daß Möser in seiner Umwelt nicht immer die Mittel fand, wirtschaftliche Fragen richtig zu behandeln. Da

ist z. B. sein bekannter Vorschlag, die Handelsvorherrschaft der Seestädte durch Verbände der binnenländischen Kaufleute zu ersetzen, die wie zu den Zeiten der Hanse den Handel mit dem Ausland unmittelbar treiben sollten. Hier muß auch eine Einführung zur Kritik ansetzen, nicht um Zensuren zu erteilen, sondern um Möser's Platz deutlich zu umgrenzen. Denn in Wirklichkeit ist ja seine Ansicht, als ob im Mittelalter die Seestädte bloße Lagerplätze und Mittelorte des binnenländischen Handels gewesen wären, ebenso falsch wie sein Vorschlag, die Seestädte auszuschalten, unausführbar war. Z. hält sich hier zu dicht an seinem Gegenstand und sieht ihn daher nicht in seiner Umwelt. Z.'s Versuch, Außenhandel und Binnenhandel zu scheiden, ist nicht gerade gelungen und konnte das auch wohl kaum sein, weil die staatlichen Verhältnisse des 18. Jhd. so verwirrt sind. Hier hätte wohl ein Gedanke Möser's berücksichtigt werden können, den er gelegentlich vorbringt. Er denkt, wenn er vom Außenhandel redet, nicht nur an irgendeinen Kleinstaat, sondern auch an das Reich. „Jedes Seestädtchen handelt bloß nach seiner eigenen Politik, und die Wohlfahrt des Reichs, welche leider mit jedem einzelnen kontrastiert, ist kaum noch dem Namen nach bekannt.“ Das weist nicht nur in die Vergangenheit, sondern auch in die Zukunft. — Auch manche Einzelurteile sind anfechtbar. Um Möser's geringe Teilnahme an Fragen des Binnenhandels zu erklären, meint Z. z. B.: „Das große Gebiet der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln spielte, da auch die Einwohner größerer Städte zum großen Teil ihren Verbrauch selbst erzeugten, als Frage des inneren Handels so gut wie keine Rolle“ (S. 85). Man braucht nur die Marktverhältnisse einer größeren Stadt im 18. Jhd. zu prüfen und festzustellen, woher sie Getreide, Vieh, Butter, Käse bezog, um die Irrigkeit dieser Ansicht zu erkennen. Für Gebiete mit wenigen und kleinen Städten wie das von Osnabrück trifft sie schon besser zu. „Die Leinen- und Wollverarbeitungsindustrie sind im Vergleich mit denen anderer Länder erst in geringem Maße entwickelt“ (S. 81). Das Leinengewerbe war aber im Osnabrückschen gerade in Möser's Zeit hoch entwickelt! — Sehr erfreulich ist dann aber wieder der letzte Teil dieses Abschnittes, der über die Landwirtschaft, das Anerbenrecht usw. spricht.

Wer sich einen vorläufigen Ueberblick über Möser's Denken verschaffen will, wird Z.'s Schrift mit großem Nutzen lesen. Wir schließen uns seinem Wunsche an, daß Möser's Werke eine gute umfassende Neuausgabe erfahren möchten.

Bremen.

L. Beutin.

**Kurt Forstreuter: Die Memel als Handelsstraße Preußens nach dem Osten.** Königsberg 1931, Gräfe u. Unzer Verlag. 108 S. m. 2 Karten.

Ueber den Waren- und Schiffsverkehr auf den verschiedenen deutschen oder, etwas weiter gefaßt, mittel- und osteuropäischen Strömen, die im hansischen Handelsbereich, hauptsächlich als Zubringer- und Abtragerlinien von der großen westöstlichen Handelsroute, Bedeutung besaßen, besteht eine ziemlich umfangreiche, wenn auch ungleich verteilte Literatur. Am besten sind wir bisher über die Rhein- und die Elbschifffahrt unterrichtet, schlechter schon über die Schifffahrt auf der Ems, Weser und Oder. Ueber die Weichsel haben neuere Arbeiten von E. R. Raths und R. Rybarski (polnisch: Handel i Polityka handlowa Polski w 16. stuleciu, Posen 1928—29), wenigstens in bezug auf das 16. Jahrhundert wertvolle Aufschlüsse gebracht, und über den Dünaverkehr im Mittelalter ein Aufsatz von Schröder in dieser Zeitschrift (HGbl. 1917, S. 23—156), sowie die einschlägigen Abschnitte in L. K. Goetz' deutsch-russischer Handelsgeschichte des Mittelalters. Der Verkehr auf der Memel dagegen war bisher, abgesehen von den dankenswerten, aber nicht allzu reichlichen Mitteilungen in Hirsch's Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs, Simsons Geschichte der Stadt Danzig und W. Steins Aufsatz über das deutsche Kontor in Kowno (HGbl. 1916, S. 225—266) kaum etwas bekannt. Die Abhandlung von J. Remeika (vgl. HGbl. 1929 S. 286) behandelt nur die Anfänge. Es ist daher mit Dank zu begrüßen, daß uns in der vorliegenden Schrift, hauptsächlich auf Grund archivalischen Materials aus Königsberg, Danzig, Berlin und Memel, sowie auch unter Heranziehung polnischer Literatur, ein ziemlich eingehendes Bild dieses Verkehrs entworfen wird, wie er sich seit der Gründung des Ordensstaates entwickelt hat. Auf die frühhistorische Zeit, auf die gerade neuere archäologische Ausgrabungen manches Licht geworfen haben, einzugehen, hat der Vf. verzichtet, auch die Periode der eigentlich ordensstaatlichen und damit auch der hansischen Zeit im engeren Sinne ist ziemlich kurz abgemacht, das Schwergewicht der Darstellung liegt, dem benutzten Quellenmaterial entsprechend, durchaus auf dem 16. und 17. Jahrhundert. In dem Abschnitt über die natürlichen Grundlagen werden, durch eine Karte erläutert, die verschiedenen Mündungsarme des Memeldeltas in ihrer Verkehrsbedeutung, sowie die Wasserstraßen, die sie mit dem Pregel und dem Frischen Haff verbinden, besprochen; die Deime ist eine künstliche Schifffahrtsstraße, welche allerdings die günstigen Vorbedingungen einer eis-

zeitlichen Niederung benutzen konnte, und als solche erst im 14. Jahrhundert sicher nachweisbar. Der große und der kleine Friedrichsgraben, dazu bestimmt, den für die Flußschiffe oft gefährliche Weg durch das Kurische Haff zu vermeiden, sind sogar erst im 17. Jahrhundert entstanden. Der eigentliche Zielpunkt des Flußverkehrs von Tilsit, Kowno und Wilna her ist bekanntlich jahrhundertlang das entlegene, aber als internationaler Markt und Hafen große Anziehungskraft ausübende Danzig gewesen, wie ja auch die Danziger im hansischen Kontor in Kowno durchaus den beherrschenden Einfluß besaßen. Königsberg hat sich erst seit der Trennung Westpreußens und Danzigs vom Ordensstaat langsam emporgearbeitet, im 16. Jahrhundert gegen Danzig schrittweise Boden gewonnen, aber erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts sein Stapelrecht für den Durchfuhrverkehr der Litauer seawärts wirklich durchgesetzt, ohne die Fortsetzung des Verkehrs nach Danzig ganz unterbinden zu können. Diesen Verhältnissen und Vorgängen ist vorwiegend der Abschnitt über die rechtlichen Grundlagen (Verträge, Zölle, Handelsstraßen, Kownoer und Königsberger Stapelrecht, S. 14—43) gewidmet. Die Stadt Memel hat als Mündungsstadt ursprünglich gar keine Rolle gespielt. Sie war als Feste ein wichtiger Verbindungspunkt für den Verkehr von Preußen nach Kurland und im übrigen Seehafen für den aus Schamaiten kommenden Landverkehr. Erst im 16. Jahrhundert kündigt sich eine Verschiebung an, indem das Fährgeld über die Memelmündung im Zuge der Straße nach Königsberg, noch 1541 im Ertrag dem Memeler Seezoll weit überlegen, allmählich immer mehr hinter diesem zurückbleibt; das bedeutet, daß der Seeverkehr über den Landverkehr (nach und von Königsberg) die Oberhand gewinnt, daneben allerdings auch, daß der Landverkehr zwischen Livland und Ostpreußen sich von der Küstenstraße auf die jüngere Straße über Tilsit verschiebt. Als Hafen wurde Memel durch den Wettbewerb Königsbergs einerseits, Libaus andererseits bedrängt, zeitweise hat ihm auch das nahe kurländische Heiligenaa, wo Ende des 17. Jahrhunderts eine englische Niederlassung bestand, zu schaffen gemacht. Immerhin ist schon im 17. Jahrhundert zeitweise ein beträchtlicher Anstieg seines Seeverkehrs zu beobachten. Hauptausfuhrware war, nicht nur aus Memel, sondern aus Litauen überhaupt, stets mehr Holz und andere Waldwaren als Getreide. — Weitere Abschnitte befassen sich mit der Stromschiffahrt, ihren Rechtsverhältnissen, Gebräuchen und Fahrzeugen — die Schiffahrt kam seit Ende des 15. Jahrhunderts überwiegend in die Hände der Litauer —, mit den Waren, namentlich dem



Holz- und Fischhandel, den Kaufleuten (wobei sich, jedenfalls im 17. Jhdt. ein Uebergewicht der Wilnaer über die Kownoer ergibt), und mit dem Handel über Litauen nach Rußland. Zwei Schlußabschnitte zeichnen ein Bild der Gesamtentwicklung und des Personenverkehrs, d. h. der Einwanderung litauischer Bauern nach Ostpreußen im 16. Jhdt. Ein Exkurs untersucht die Handelsbeziehungen Litauens nach der Weichsel hin, die aus den südwestlichen Teilen des Großfürstentums — unter L. ist hier immer dieses im alten staatsrechtlichen Sinne verstanden — immer ziemlich bedeutend waren, und hauptsächlich Getreide und Holz umfaßten. Der Warenverkehr auf der Memel erfährt im übrigen eine ins Einzelne gehende Beleuchtung durch die (S. 90—108) angehängten Tabellen. Am wertvollsten sind hier die Angaben über den Zoll in Tapiau 1511—1663, über Fährgeld und Pfundzoll in Memel 1541—1703, die Zollerträge in Labiau 1552—1688 — alle diese freilich nicht lückenlos — sowie die genaue Wiedergabe des Warenverkehrs (nach Einzelposten) in Labiau 1552, und noch genauer nach Verkehrsrichtungen unterschieden 1674 und 1676. Die Zahlenreihen der Gesamtzollbeträge würden freilich noch besseren Aufschluß gewähren, wenn Vf. sich die Mühe genommen hätte, die Wandlungen des Geldwerts (nach dem Silbergehalt und womöglich auch nach der Kaufkraft, gemessen an den Preisen einer Groß-Handelsware oder mehrerer) zur Erläuterung beizufügen; er gibt nicht einmal eine Aufklärung über das Verhältnis der Mark zum Reichstaler, die in den Tabellen oft abwechseln, sondern begnügt sich mit einem Verweis auf Rachel. Die Getreideausfuhr aus Litauen über Labiau nach Königsberg 1676 wird S. 62 auf 1800 Last, dagegen in der Tabelle auf S. 102 auf 1081 Last (Roggen) angegeben; eine dieser beiden Zahlen scheint also einen Druckfehler zu enthalten. Ob die aus der Gegenüberstellung der Zahlen von 1552 und 1674/76 (S. 60—61) gezogenen Schlüsse nicht doch etwas zu weit gehen, möchte ich dahingestellt sein lassen. Durch Heranziehung etwa der Warentabellen der Sundzollregister, die Vf. unterlassen hat, würde sich jedenfalls das Bild des Königsberger und Memeler Handels in der Zwischenzeit zwischen diesen beiden Terminen vielfältiger gestalten, und es würden sich daraus auch Rückschlüsse auf die litauische Zufuhr ziehen lassen. Als Beispiel sei nur Asche erwähnt, von der nach des Vf.s Tabellen Labiau in der Richtung Königsberg passierten: 1552: 894 Last, 1674: rd. 260 Last, 1676: rd. 500 Last; nach den Sundzollregistern gingen westwärts durch den Sund von Königsberg kommend z. B.

1562: 979 Last, 1564 aber 3512 Last, um 1600 meist etwa 2000 Last, jedoch 1604: 2754 und 1608 sogar 3913 Last!; ähnliche Zahlen werden bis 1627 erreicht, erst dann fällt die Aschenausfuhr auf etwa die Hälfte und weniger, um 1657, dem letzten Jahr, von dem bisher Zahlen veröffentlicht sind, auf 416 Last zu sinken. Dementsprechend dürfte die Ausfuhr litauischer Asche zeitweise das 3- bis 4fache der höchsten vom Vf. angegebenen Zahlen betragen haben. — Obwohl sich also noch manche Wünsche, die erfüllbar gewesen wären, äußern, auch manche Berichtigungen anbringen lassen (S. 51 lies doch wohl: afrikanische, statt ostindische Kompagnie; S. 76 ist die Bedeutung des russ. Archangelhandels zu niedrig eingeschätzt), so sei doch zum Schluß nochmals ausdrücklich anerkannt, daß der Vf. unsere Kenntnis von der Memel als Verkehrsstraße wesentlich gefördert hat.

Berlin.

W. Vogel.

## VII.

### Hansische Umschau (Herbst 1932 bis Herbst 1933)

In Verbindung mit  
Georg Fink, Herbert Rosinski, Roland Seeberg-Elverfeldt,  
Heinrich Sproemberg  
bearbeitet von  
Walther Vogel

#### Alphabetischer Seitenweiser der in der Umschau besprochenen Verfasser

Achelis 277, Adelheim 280, Ahnlund 251, Allmers 263, Almgren 278, Ambrose 249, Ambrosiani 245, Ammann 237, Anderson 284, André 250, Andresen 266, Appelgren 278, Arendt 222, Arriens 266, Arup 277, Aubin 246, Baasch 237, 259, Bacha 274, Bachmann 267, Bahlow 266, Barnes 258, Bateson 276, Battistini 242, A. Bauer 279, H. Bauer 269, Bayot 240, Bazilevic 283, Bell 258, Bersou 274, Bertling 272, Beutin 246, 259, 263, Bézard 258, Biereye 228, Birnie 284, Bjork 235, M. Bloch 246, Bolin 222, Bolsée 239, Börjeson 278, de Borman 240, Bosse 279, Boswell 235, Bothe 237, Brachvogel 272, Brackmann 253, 273, 282, Brandt 253, Brinkmann 284, Briquet 225, Brooks 275, Brown 284, Brugmans 260, Bruns 264, Bryant 276, E. Bull 277, Buschbell 278, Buchin 248, Busquet 283, Carlsson 277, Carus-Wilson 244, Charliat 250, Clapham 277, Clowes 284, Colenbrander 259, Consitt 275, Crump 277, Cuvelier 248, 274, Dahlgren 217, van Dalen 275, Daniell 276, Debouxhtay 274, Dechesne 274, Dept 224, Didier 241, Dopkewitsch 279, Düker 233, Ehrlich 221, Eisenmann 283, Ekblom 222, H. J. Elias 247, 248, J. E. Elias 249, Empel 275, Engel 220, Enklaar 242, Espinas 241, 242, Favresse 242, Fayle 284, Febvre 274, Fester 265, Fijalek 281, Fisher 249, Fitzler 255, Forstreuter 270, Foster 255, Frazao de Vasconcellos 284, Frederichs 268, Friedberg 281, Frölich 237, Gaerte 220, Ganshof 225, 227, Gebauer 236, Geißler 251, Gerhard 254, 258, Geyl 247, Gimberg 241, Girard 250, Gosse 258, Graefe 249, Granit-Ilmoniemi 283, Greiffenhagen 281, Grieg 245, Güttsches 260, Haemmerle 238, Halecki 281, Halphen 275, Hamm 237, Handrack 280, Hansen 247, Harlow 256, Hauser 273, 274, Heckscher 252, 254, 284, Hein 269, 272, Héliot 224, Hennig 254, Hesse 257, Hilger 236, Hinds 276, Hinrichs 247, Hładyłowicz 282, Höfinghoff 263, Hofmann 237, Hollander 280, Jane 255, Jankuhn 220, Jegorov 228, Jensch 280, Jensen 217, Jessen 266, Johansen 278, Johnsen 223, de Jonge van

Ellemeet 239, Kahle 255, Kallmerten 232, van Kalken 274, Kenkmann 279, 281, Kimble 254, Kisch 271, Klebel 237, Kleinau 271, 272, Klindworth 264, v. Klocke 261, 279, Knappert 256, Koczy 220, Koebner 228, Koht 245, Koppe 233, Korduba 282, Köster 261, Krollmann 269, E. G. Krüger 265, H. Krüger 218, H. C. Krueger 283, Kuphal 260, Laakmann 279, La Baume 221, La Cour 219, de Lacy Mann 276, 283, Lähtenoja 283, Lampen 275, Lane 284, Lappe 261, Larsen 277, Laurent 227, 239, 241, 243, 274, Le Conte 275, Lefebvre 248, Lehmann 272, Lemaire 274, Leptien 262, L'Honoré Naber 257, Liedtke 272, Liljedahl 280, van der Linden 259, Livingston 257, v. Loesch 227, Lönnroth 278, Lorentz 220, Łowmianski 282, Lüdicke 268, Lutman 273, Maciejowska 282, Maschke 269, 271, Massiet du Biest 226, Mathew 276, Methner 271, 272, Milioukov 282, Mirovic 281, Morel 258, Moser 238, Mundt 267, Murray 277, Nanninga 249, Nebbia 284, Nelis 274, Nettels 257, Neumann 233, Newton 255, Nielsen 277, v. Niessen 268, Nihlén 278, Nikander 283, Nordmann 234, Nygren 278, Obreen 238, Olsen 277, Own 258, Palmer 257, de Pas 227, Paterson 257, J. Paul 251, Paulin 256, V. Pauls 266, Paulsen 222, Petersen 219, Petri 259, Petzsch 219, Pfitzner 228, Pieters 275, Pirenne 223, 224, 243, 247, 259, Piwarski 253, Poncelet 240, Postan 244, Power 235, 244, Prendeville 277, Prims 238, 242, Prinzhorn 281, Pusch 239, Quicke 239, Ramacker 260, Recke 273, Redlich 221, 279, Reicke 238, H. Reincke 234, 264, K. Reinecke 264, W. Reinecke 262, Reynolds 226, Rietz 272, Rogers 276, Rolland 226, Römer 266, van Roosbroeck 248, Rörig 229, 230, Rosendahl 262, Rothmaler 262, Rousseau 227, Rütthing 262, de Sagher 241, Sayles 243, D. Schäfer (†) 251, Scharping 269, Schlicht 269, Schmeidler 228, Schrecker 265, Schuchhardt 219, H. Schulz 237, W. Schultz 217, B. Schulze 267, Schumacher 270, Schwantes 218, Schwartz 261, Schweizer 257, Sée 260, Seignobos 283, Semkowicz 281, Semrau 221, Seyn 274, Siegel 254, Silberborth 247, de Smet 242, Sneller 249, Sobieski 253, Sörensson 251, Spengemann 264, Spekke 253, Sproemberg 224, 273, Spurdel 257, Steffen 273, Stephan 265, Stichting 257, Strasser 217, Strieder 254, Strubbe 240, 242, Struck 265, Stuart Sutherland 276, de Sturler 238, Tallgren 283, Thomas 243, Tihon 241, Tourneur 275, Tymieniecki 282, Tyrrel 256, Tyszkowski 253, Uytterhoven 248, Vannérus 223, Vege-sack 279, Vercauteren 240, 242, Verlinden 224, 226, Vignols 250, Visaert de Bocarme 240, Vogel 219, 253, van de Vyver 226, Wadsworth 276, Wagner 261, Wahle 216, Walker 275, Waller 217, Wätjen 258, Waugh 235, Webber 256, C. Weibull 251, L. Weibull 251, Weinbaum 243, Weiner 235, Weise 260, Wels 267, Wendt 252, Wentz 267, Werner 221, Wernham 275, van Werveke 224, 225, 238, 239, 247, Wesselink 284, Westergaard 236, Wieruszowski 260, Wiklund 283, Winter 284, v. Winterfeld 261, Wiskemann 284, Witte 228, Wittlinger 268, Wodzinski 253, Worthington 217, Yver 283, Ziegler 268, Znamenskij 258.

#### Abkürzungen der gebräuchlichsten Zeitschriftentitel

A.	= Archiv	BMHG.	= Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht
Abh.	= Abhandlungen		
AHR.	= American Historical Review		

AHES.	= Annales d'histoire économique et sociale	BVGO.	= Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde
Btr.	= Beiträge	Mitt.	= Mitteilungen
DHT.	= (Dansk) Historisk Tidsskrift	NHT.	= (Norsk) Historisk Tidsskrift
EHR.	= The English Historical Review	RB.	= Revue Belge d'histoire et de philologie
F.	= Forschungen	Rdsch.	= Rundschau
FBPG.	= Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte	Rev.	= Revue oder Review
G.	= Geschichte	RH.	= Revue historique
GA.	= Geschichte und Altertumskunde	SB.	= Sitzungsberichte
Gbl.	= Geschichtsblätter	SHT.	= (Svensk) Historisk Tidsskrift
GV.	= Geschichtsverein	TG.	= Tijdschrift voor Geschiedenis
HGbl.	= Hansische Geschichtsblätter	V.	= Verein
HV.	= Historische Vierteljahrschrift	Verh.	= Verhandlungen
HZ.	= Historische Zeitschrift	VGA.	= Verein f. Geschichte und Altertumskunde
Jb.	= Jahrbuch (Jbb. = Jahrbücher)	VSWG.	= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Jbr.	= Jahresbericht	Zs.	= Zeitschrift
Mag.	= Magazin	ZSRG.G.A.	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung.
Mbl.	= Monatsblätter		
Mh.	= Monatshefte		

#### Berichterstattungsbereiche der Mitarbeiter

- G. Fink: Sondergeschichte der einzelnen Hansestädte und der niederdeutschen Landschaften.  
 H. Rosinski: Entdeckungsfahrten und Ueberseegegeschichte.  
 R. Seeberg-Elverfeldt: Baltisch-osteuropäischer Bereich.  
 H. Sproemberg: Niederlande und Nordfrankreich.  
 W. Vogel: Alles übrige, insbesondere Prähistorie und Frühgeschichte, hansische Gesamtgeschichte, Merkantilismus.

#### 1. Vorhansische Zeit

Der Wirtschafts- und Handelshistoriker wird für den prähistorischen Bereich an Ernst Wahles *Deutscher Vorzeit* (Leipzig 1932, Kabitzsch, 338 S.) nicht vorübergehen können. Wahle gehört zu denjenigen Prähistorikern, die dem Zusammenhang der Bevölkerungsverteilung und -siedlung mit der wirtschaftlichen Bedarfsdeckung ernsthaftere Beachtung geschenkt haben, als es gewöhnlich geschieht, und die über

die bloße Typologie und räumlich-zeitliche Fundgruppierung hinaus zu einer wirklichen Erfassung der geschichtlichen Entwicklung zu gelangen streben. — K. Th. Strasser *Deutschlands Urgeschichte* (Frankfurt 1933, Diesterweg, 120 S.) ist dagegen eine kurzgefaßte, gut lesbare und hübsch ausgestattete (nur die Karte der Fundorte S. 33 ist verfehlt), für den nicht im engeren Sinn fachmännischen Leserkreis berechnete Darstellung. — Wolfgang Schultz, *Steuer, Faltboot und Rammspitze im Schiffsbau der jüngeren Bronzezeit* (Mannus 24, 1932, S. 40—56) sucht nachzuweisen, daß ein mit Fingerlingen aufgehängtes Stevensteuer (das ist wohl mit „drehbarem Steuer“ gemeint) schon bei den Schiffen der Bronzezeit (auf den Darstellungen der Felsritzungen) vorkommt, ebenso ein Mittelschwert (als Senkkiel), daß ferner die Rammspitze für die Schiffe typisch ist und daß manche davon als zusammenlegbare Faltboote konstruiert waren, woran noch der Mythos vom Skidbladnir in der jüngeren Edda erinnere. Die Ausführungen wirken nicht sehr überzeugend. Das Auf- und Abmontieren der bronzezeitlichen Faltboote (wenn sie solche waren) wird doch sehr mühsam gewesen sein, und Skidbladnir dementsprechend mehr ein Wunschbild als Wirklichkeit. Rammspitzen kamen zwar in historischer Zeit vor (das eine, zugrunde gegangene, Nydamboot hatte eine solche), aber die hochgebogenen Außensteven der Hällristningar-Boote dienten offenbar nicht zum Rammen. Schultz hätte auf die längst beobachtete Ähnlichkeit mit den Booten der ostafrikanischen Waganda achten sollen, über die jetzt eine neue Beschreibung mit guten Abbildungen vorliegt: E. B. Worthington, *Primitive Craft of the Central African Lakes* (The Mariners Mirror 19, 1933, Nr. 2, S. 146—163). Im gleichen Heft des Mannus (24, S. 32—39) findet sich auch ein *Versuch altnordische Schiffe nachzubauen* von J. B. Jensen beschrieben. — Vgl. hierzu ferner P. Dahlgren, *Primitiva skepp. Vad hällristningarna vittna om bronsålderns sjökultur* (Stockholm 1932, Natur och Kultur, 96 S.).

Karl Waller, *Chaukische Gräberfelder an der Nordseeküste* (Mannus 25, 1933, S. 40—59) sucht den Inhalt des von ihm untersuchten Gräberfeldes am Silberberg bei Sahlenburg (bei Cuxhaven) als bezeichnend für chaukische Stammeskultur zu deuten. Beachtung verdient seine Meinung, daß die Chauken durch die vordringenden Sachsen von der Geest auf die Marsch zurückgedrängt worden seien, und sein Hinweis, daß genau dieselbe Keramik bei den Friesen wiederkehrt; wenn er aber daraus den Schluß zieht, daß Friesen und Chauken eine Stammeseinheit gebildet hätte, so kann man

nur immer darauf hinweisen, daß die Voraussetzung der Prähistoriker, jeder Stamm habe eine archäologisch feststellbare Sonderkultur entwickelt, unberechtigt ist.

Eine sehr aufschlußreiche Untersuchung hat Herbert Krüger über *Die vorgeschichtlichen Straßen in den Sachsenkriegen Karls d. Gr.* (Korr.-Bl. d. Ges.-Vereins 1932, Nr. 4, Sp. 223—280) angestellt. Er behandelt eingehend die geographischen Voraussetzungen der Straßenzüge, die einzelnen Aufmärsche während der Sachsenkriege, und geht den Zusammenhängen zwischen Heerstraßen, Volksburgen und Königsgut nach; beigegeben sind einige Kartenskizzen. — Ebenfalls im KGV. 1933 Nr. 1, Sp. 66—71, teilt G. Schwantes in einem Vortragsreferat neue Ergebnisse der Ausgrabungen in Haithabu mit. Die Verlängerung des westöstlich gerichteten Suchgrabens hat gezeigt, daß die Besiedlung in der Nähe des Hafens d. h. des Haddebyer Noors besonders dicht war. Die Holzfundamente haben sich hier im Grundwasser gut erhalten, ebenso eine Menge (archäologisch bekanntlich recht seltener) Holzgeräte, wie Teller, Kellen usw. Die Hauswände bestehen hier meist aus senkrecht stehenden Brettern, z. T. in zwei Lagen mit einer Isolierschicht dazwischen. Ein Haus ist ungewöhnlich groß (mindestens 7 m Länge). Besonders wertvolle Aufschlüsse geben die Funde, die von dem ortsansässigen Gewerbe im „Industrieviertel“ nahe dem Hafen, nördlich des Bachlaufs zeugen: Geräte aus Knochen und Horn, bes. Kämme, Spinnwirtel, Nadeln oder Netzstricker, Schlittschuhe; sodann — im Fundbereich der Wikingerkultur bisher einzigartig — Metallwerkstätten mit Gußtiegeln, -formen usw., die u. a. erweisen, daß die schönen in Haithabu und Umgebung gefundenen Schmucksachen meist hier selbst hergestellt sind; endlich, besonders überraschend, ein Glasofen mit Resten mehrfarbiger Glasflüsse. Auch eine Münze ist wahrscheinlich vorhanden gewesen, obwohl meist mit gewogenem und gehacktem Edelmetall gezahlt wurde. Auf die von H. ausgehenden Handelsrichtungen deuten besonders Schalen (auch Gußformen z. B. für Zahlbarren aus Silber) aus norwegischem Speck- oder Seifenstein, arabische Münzen, Schmucksachen von Irland, Tonware, nämlich Reliefband-Amphoren, wohl Weinbehälter, Pingsdorfer Ware aus dem Rheinland, Mühlsteine aus rheinischer Basaltlava. Das große Gräberfeld im Innern der Stadt — wahrscheinlich ursprünglich außerhalb des anfänglich kleineren Ortes — kann mit ziemlicher Sicherheit als christlich nachgewiesen werden, daher sein Mangel an Beigaben; die frühere Annahme, daß es nur Frauen enthalte, ist durch anthropologische Unter-

suchungen widerlegt. Ein anderes, heidnisches, Gräberfeld enthält wikingische Kammergräber aus der Zeit nach 850. In der Frage nach dem Ursprung der Stadt und des Doppelnamens schließt sich jetzt auch Schwantes denen an, die die Geltung beider Namen, Haithabu und Sliaswich für dieselbe, eben die jetzt in Ausgrabung befindliche, Oertlichkeit annehmen; um die Mitte des 11. Jahrhunderts sei die Stadt an die Nordseite der Schlei, an die Stelle des heutigen Schleswig, verlegt worden. — Daß die auf Ann. R. Franc. gegründete Annahme, die Entstehung des Handelsplatzes Schleswig-Hedeby habe sich an die Schleifung des dänischen Handelsplatzes Reric im Abodritenlande angeschlossen, zu recht bestehe, sucht W. Vogel, *Das Emporium Reric* (Festschrift til Halvdan Koht, Oslo 1933, S. 85—92) nachzuweisen. Er erklärt ferner den Ortsnamen aus dem dänischen Personennamen Hrørekr und legt die Gründe dar, die dafür sprechen, den Platz an der unteren Trave, also in der Gegend des späteren Lübeck, zu suchen. — An weiteren Äußerungen über Haithabu seien noch vermerkt: W. Petzsch, *Die neuen Ausgrabungen in Haithabu und die Beziehungen der Wikinger zu den Ländern südlich der Ostsee* (Nord. Rundschau 5, 1932, H. 3) und V. La Cour, *Det gamle Hedeby* (Tilskueren 1933, S. 165—181). — Durch die Forschung der letzten Jahrzehnte, besonders die archäologische und sprachliche (Ortsnamen!) ist unsere Kenntnis von der Wikingerausbreitung auf nord- und ostdeutschem Boden, wo man noch vor zwanzig Jahren so gut wie nichts davon wußte, außerordentlich erweitert worden. *Eine Karte der Wikingerfunde Nord- und Ostdeutschlands* mit genauem Verzeichnis der Funde hat Ernst Petersen im *Mannus* 25, 1933, S. 147 bis 155 veröffentlicht. Am stärksten häufen sich die Funde in Schleswig-Holstein (um Hedeby), im Odermündungsgebiet (nebst Rügen und Vor-, aber auch Hinterpommern), von wo sie sich weit oderaufwärts verfolgen lassen, und am Frischen Haff, im Samland und Memelland. — C. Schuchardt, *Zur Vinetafrage* (Prähist. Zs. 23, 1932, S. 145—151) hat erfreulicherweise seine frühere Ansetzung von „Vineta“ an der Peenemündung aufgegeben und schließt sich jetzt auf Grund der Beweisführung Hofmeisters (s. *Hans. Gbl.* 1931, S. 256, und 1932, S. 226) der Gleichsetzung von Jumne mit Julin, und beider mit dem heutigen Wollin an. Er legt freilich auch jetzt noch zu viel Gewicht auf die Schilderungen der historischen Romane (Jomswikinger- und Knytlinger-Saga), die wahrscheinlich mehr durch Eindrücke und Erinnerungen aus den Kreuzzugsfahrten des 12. und 13. Jahrhunderts im Mittel-



meergebiet beeinflußt sein werden, als durch die örtlichen Verhältnisse in Wollin. Man hofft jetzt durch im Gange befindliche Ausgrabungen die Frage nach Bauart und Umfang der Stadt Jumne-Wollin zu klären. — Das Odermündungsgebiet interessiert auch wegen der hypothetischen Herleitung des polnischen Staatsgründer-Geschlechts der Piasten von nordischen Wikingern und seiner möglichen Herkunft über das genannte Gebiet. Darauf beziehen sich drei Aufsätze des polnischen Gelehrten Leon Koczy, *Związki małżeńskie Piastów ze Skandynawami*. Résumé: *Sur les mariages entre les Piastes et les Scandinaves* (Slavia Occidentalis 11, 1932, S. 22—41) und ebenda (S. 42—71): *Zródła staronordyjskie do dziejów Słowian*. Résumé: *Les sources vieuxnordiques concernant l'histoire des Slaves*. (Runeninschriften, Lieder der Skalden, Sagas, Urkunden, Annalen und historische Erzählungen sind gemeint); ferner *Jombsborg* (Kwartalnik Histor. 46 I, S. 277—320).

Die Spuren der Wikinger im ostpreußischen Samland und weiter östlich der Memelniederung behandeln auf Grund der Ausgrabungen des Prussia-Museums 1929—32 W. Gaerte, *Die Wikinger in Ostpreußen*, Königsbg. 1932 (über 200 Wikingergräber im Wäldchen Kaup bei Wiskiauten unweit Cranz; die Heimat dieser Toten ist Mälarschweden, das Fundmaterial zeigt völlige Gleichheit mit dem von Birka) und Carl Engel, *Das vierstöckige Gräberfeld von Linkuhnen* (Fornvännen 27, 1932, S. 168f.); das etwa 10 km westlich von Tilsit gelegene Feld weist Gräber vom 6. bis 12. Jhd. auf, in den jüngeren Brandgräbern über 50 Wikingerschwerter und Mengen von skandinavischem Einfuhrgut. W. Gaerte bespricht ferner *Die Urgeschichte Ostpreußens in polnischer Darstellung* (Prussia 30, 1933, H. 1, S. 255—260) und stellt fest, daß diese zugeben muß, daß Slaven in Ostpreußen während der Vorgeschichtsperiode nicht gesiedelt haben. — Mit den älteren germanischen und baltischen Siedlungskulturen Ostpreußens befassen sich Herbert Jankuhn in zwei Aufsätzen: *Die Bevölkerung Ostpreußens in den beiden ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung* (Ostdeutsche Mh. 13, 1932, H. 12, S. 729—33) und: *Zur Besiedlung des Samlandes in der älteren römischen Kaiserzeit* (Prussia 30, 1933, S. 202—226), und C. Engel, *Das Samland als altbaltisches Kulturzentrum und seine vorgeschichtlichen Beziehungen zu den Nachbargebieten* (Altpreuß. Beiträge 1933, S. 182—208). F. Lorentz, *Preußen in Pommerellen* (Mitt. Westpreuß. GV. 32, 1933, S. 49—59) stellt hauptsächlich auf Grund der Ortsnamen fest, daß preußische Kolonisten (selbst-

verständlich vor der Ordenszeit) die Weichsel auf der ganzen Strecke von Mewe bis Danzig überschritten und sich in erheblicher Menge unter den Slaven westlich des Stroms niedergelassen hatten, besonders in der Gegend zwischen Mewe, Stargard und Dirschau, im Danziger Werder und westlich von Danzig um Saalau und Jetau. — Joachim Werner erschließt aus gewissen Bügelfibeln in westmasurischen Gräbern das Bestehen eines Handelsverkehrs vom fränkischen Austrasien über Thüringen und die Mark Brandenburg nach Ostpreußen im 6. und in der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts; der Handel wurde offenbar durch den Bernsteinbedarf der Franken veranlaßt, setzte sie aber nicht direkt mit den Samländern in Verbindung, sondern wurde anscheinend durch einen in Westmasuren neu eingewanderten Stamm von bislang nicht sicher gedeuteter Volkszugehörigkeit vermittelt (*Archäologische Zeugnisse für merovingischen Handel in Ostpreußen* (Germania 17, 1933, H. 4, S. 277—282). *Ein vorgeschichtlicher Handelsweg im Bereich des Ordenslandes*, der die Haffgegend bei Elbing (Truso) über Altstadt (bei Christburg) und, westlich des Flach- und Geserich-Sees verlaufend über Deutsch-Eylau und Löbau mit Plock an der Weichsel verband, und für den später der Name „via Ruthenicalis“ vorkommt, wird von A. Semrau aus Urkundennotizen und prähistorischen Funden erschlossen (Mitt. Copernicus-Ver. z. Thorn 40, 1932, S. 136—140). — Am Rande der pommerellischen Höhe, bei Ohra südlich von Danzig, sind im Juli 1933 die Reste von zwei großen aus Eichenholz in Klinkerbau ausgeführten Booten ausgegraben worden, die in ihrer Bauart an Wikingerschiffe erinnern, aber anscheinend nur Ruderfahrzeuge waren; das eine war über Steven 12,76 m lang und hatte eine größte Breite von 2,40 m; eine wissenschaftliche Veröffentlichung darüber steht bevor, vgl. inzwischen W. La Baume, *Der Schiffsfund von Ohra bei Danzig* (Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit 9, 1933, H. 6). — Bruno Ehrlich weist auf Grund neuerer Funde und sachlicher Ueberlegungen die Ansicht Eberts, daß die Handelsstätte Truso sich in der Gegend von Meislatein befunden habe (vgl. Hans. Gbl. 1927, S. 136 f.), zurück, und verlegt die Stätte von Truso in das Stadtgebiet von Elbing selbst und dessen nördliche Vororte. (*Elbing, Benkenstein und Meislatein. E. neuer Beitrag z. Trusoforschung*, Mannus 24, 1932, S. 399—420). — Clara Redlich gibt in SB. Ges. GA. Riga 1932, S. 3—9, einen zusammenfassenden Bericht über *Die archäologische Forschung in Lettland seit 1919*; Hauptfundorte von Relikten der Wikingerkultur sind die Täler der

großen Wasserstraßen: Düna, livländische und kurländische Aa, sowie die westkurische Küstengegend. Einen kenntnisreichen Aufsatz mit Angabe der neuen russischen Literatur zur Warägerfrage widmet Wsewolod Arendt (vom hist. Museum zu Moskau) dem *Schwert der Wäringzeit in Rußland* (Mannus 25, 1933, S. 155—175); er berührt auch den frühma. Waffenhandel von Deutschland nach Rußland und seine Wege. — *Vereinigungen unter den Nordländern im alten Rußland* (Zs. f. slav. Philol. X, 1/2 1933, S. 1—20) weist R. Ekblom nach. Vom sprachlichen Standpunkt aus gesehen überschneiden sich die Begriffe Waräger und Rus'. Die Burjager (von E. als „Wohnungsgenossen“ gedeutet) seien Vorgänger der in den hansischen Quellen des 13. Jh. oft genannten „Bootschlepper, Transportarbeiter“ („Vorschkerle“). Als dritte Vereinigungsform findet sich die „compotatio“ der Kylfinger, die also der „Conjuratio“ der Wäring und dem „Contubernium“ der Buringer gegenübersteht. — Von den sechs Studien, die Sture Bolin unter dem Titel *Kring mäster Adams text* (Scandia 5, 1933, S. 205—250) zusammenfaßt, interessiert uns am meisten die 6. über Birkas Untergang (auf Grund von Adam Scholion 142). Birkas Lage wird hier mit dem früheren Bestehen eines für Seeschiffe befahrbaren Zugangs zum Mälar von S her, im Zuge des Södertelje-Kanals, zusammengebracht, der später durch Landhebung unbenutzbar geworden sei. Um 1070 gab es (nach Adam IV c. 20, aber auch sonst bezeugt) einen von Erzbischof Adalbert ernannten Bischof von Birka, Johannes-Hiltinus, als dessen Wirkungsbereich die baltischen Inseln, d. h. wohl überhaupt die Südost-Gestade der Ostsee genannt werden, was auf Birkas immer noch fortdauernde Verkehrsbedeutung ein Licht zu werfen scheint; dem steht aber entgegen, daß Birka nach Schol. 142, als Adam schrieb, zerstört war, was nach Vf. vermutlich zwischen 1060 und rd. 1070 erfolgt ist und vielleicht mit einer damaligen heidnischen Reaktion in Schweden zusammenhängt. Ob nicht aber Vf. dem Gegensatz *tunc-nunc* in Schol. 142 zuviel Gewicht beimißt? Der Zusammenhang scheint doch darauf zu deuten, daß schon B. Adalwerd v. Sigtuna bei seinem Besuch in Birka um 1060 das Grab Erzbischof Unnis nicht finden konnte, weil die Stadt zerstört war. — Zur Wikinger Kultur im allgemeinen sei abschließend auf das schön ausgestattete Werk von Peter Paulsen, *Studien zur Wikinger-Kultur* (Forschungen zur Vor- und Frühgeschichte a. d. Museum vorgeschichtl. Altertümer in Kiel, hrsg. v. G. Schwantes Bd. I, Neumünster i. H. 1933, Wachholtz, 116 S., 30 Kunsttafeln,

4<sup>o</sup>, 18,— RM.) hingewiesen, das, ausgehend von den Schätzen des genannten Museums, aber auf dem Studium auch zahlreicher anderer deutscher und ausländischer Sammlungen fußend, die Entwicklung des ornamentalen Wikingerstils (namentlich an dem Beispiel der schalenförmigen Spangen) verfolgt; wichtig ist u. a. der Nachweis, daß die bemerkbaren orientalischen Einflüsse nicht auf den Wegen des Handels über den russischen Osten gekommen, sondern durch die christlichen Missionare von Westen nach dem Norden getragen worden sind.

Wir wenden uns damit wieder dem Westen zu. Die Studie O. A. J o h n s e n s über *Olav den helliges vikingeferd 1007 bis 1015* (Vestfoldminne 2, 1933, S. 456—479) sucht den geschichtlichen Kern der Erzählung Snorres (in der Heimskringla) über diese Wikingerfahrten Olafs herauszuarbeiten, die den damals zwölfjährigen seit 1007 zunächst in die Ostsee, dann nach Friesland (wo er Tiel 1009 brandschatzte), schließlich nach England und Frankreich führten. — Die wichtige Frage nach dem allgemeinen Wirtschaftszustand des Frankenreiches in der Merowinger- und Karolinger-Zeit erfährt von H. P i r e n n e in seinem kleinen Aufsatz *Le trésor des rois mérovingiens* (Festschrift til Halvdan Koht, Oslo 1933, S. 71—78) im Sinne seiner bekannten These von der stärkeren Bedeutung des Handelsverkehrs und der Geldwirtschaft unter den Merovingern in sehr beachtenswerter Weise neue Beleuchtung. Es wird die Bedeutung der mit Hilfe einer fortbestehenden Laien-Beamtschaft in Gallien erhobenen Kopf- und Grundsteuern, daneben aber auch der indirekten Abgaben, insbesondere der Hafenzölle in den Mittelmeerhäfen, für die politische Machtstellung der Merovingerkönige gezeigt und der Nachweis versucht, daß diese Machtstellung (im Gegensatz zu den Karolingern) wesentlich auf dem großen, aus Edelmetall und gemünztem Geld — Goldsolidi — bestehenden Kronschatz der Merovinger beruhte; erst das Stocken des Mittelmeerverkehrs durch die arabische Eroberung Nordafrikas Anfang des 8. Jhdts. habe darin Wandel geschaffen. — J. V a n n é r u s, *Confines Advenientium Francorum* (926) (Handelingen v. d. Kl. Commissie v. Toponymie & Dialectologie 1931, 5, 93—114) weist nach, daß diese Ortsangabe in einer Urkunde des Klosters Stablo nicht, wie bisher angenommen, eine Erinnerung an die Landnahme der Franken in der Völkerwanderung darstelle. Es wird vielmehr wahrscheinlich gemacht, daß diese Bezeichnung sich auf den Handelsverkehr und eine Straße bezieht, auf der die Franken, d. h. die Westfranken, durch die Ardennen in diese Gegend

zu kommen pflegten. Für die Anfänge der flandrischen Geschichte ist die Arbeit von H. van Werveke, *Kritische Studien betreffende de oudste geschiedenis van de stad Gent* (Antwerpen, Paris, Amsterdam 1933, 103 S.) von sehr erheblicher Bedeutung. Er behandelt die älteste Geschichte seiner Heimatstadt Gent, und zwar veranlaßt durch die Untersuchung Oppermanns über die ältesten Urkunden des Klosters St. Peter in Gent, der diese zum größten Teil für gefälscht oder verunechtet erklärt hatte. Es wird mit großer Sachkenntnis der Versuch gemacht, unter Abwehr all zu scharfer Kritik festzustellen, was wir von der älteren Zeit Gents wissen. Für die Genter Verhältnisse ist der Nachweis wichtig, daß „castrum“ nicht nur Burg, sondern auch Ort bedeuten kann. Ferner wird gezeigt, daß das Hafengebiet von Gent sich auch in der älteren Zeit auf beide Ufer der Leye erstreckte. Hervorzuheben sind ferner die Ausführungen über Gent als Handelsstadt. In der vornormannischen Zeit habe es keine besondere wirtschaftliche Bedeutung besessen. Ebenso sei es unrichtig, daß die Genter Kaufleute der älteren Zeit abhängige Leute der Genter Klöster waren, sie sind vielmehr von Anfang an freie Männer gewesen und der Ueberlandhandel von Gent hat sich unabhängig von den Klöstern entwickelt. Für unsere Kenntnis der flandrischen Schifffahrt im hohen Mittelalter ist die Untersuchung von C. Verlinden, *Le Chroniqueur Lambert de Hersfeld et les voyages de Robert le Frison, comte de Flandre* (RB. 1931, 10, 97—109) von erheblichem Belang. Die Erzählungen Lamberts von den ausgedehnten Seezügen dieses berühmten flandrischen Fürsten im 11. Jhd. werden als reine Fabeln erwiesen. Damit fällt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Annahme einer flämischen Seeschifffahrt im großen Stil in dieser Zeit. Pirrenne hat dem in seiner wichtigen Untersuchung über die flämischen Tuche in Novgorod bei der Transportfrage bereits Rechnung getragen (vgl. HGbl. 1932, S. 234). Aus der Arbeit von H. Sproemberg, *Beiträge zur französisch-flandrischen Geschichte* Bd. 1: *Aloisus, Abt von Anchin (1111—1131)* (Berlin 1931, 201 S.) sind hier zu erwähnen die Ausführungen über die Grafschaft Boulogne und deren Seegelung im 11. Jhd. (S. 51 f.). Ebenfalls mit Boulogne beschäftigt sich ein Aufsatz von F. Héliot, *Essai sur le développement urbaine de Boulogne* (Rev. du Nord 1932, 18, 81—105), der die Stadtentwicklung von der Spätantike bis in die Neuzeit behandelt. G. G. Dept, *Een Vlaamsche kolonie in Wales* (Annal. d. l. soc. d'émul. de Bruges 1931, 74, 16—31) untersucht die alten Siedlungen der Flamen im

Grenzgebiet von Wales. Sie wurden dort von Heinrich I. ca. 1107 als Grenzwanne angesetzt und haben sich dort lange gehalten und auch erfolgreich ihr Wirtschaftssystem eingeführt. Es ist dort sogar eine Tuchindustrie entstanden. Für die Verfassungsgeschichte Flanderns ist auf eine wichtige Neuerscheinung hinzuweisen: F. L. Ganshof, *Recherches sur les tribunaux de châtelainie en Flandre avant le milieu du XIII<sup>e</sup> siècle* (Antwerpen, Paris 1932, 103 S.) will mit dieser Untersuchung der Gerichtshöfe der Kastellanien in Flandern eine Darstellung der Gerichtsverfassung dieses niederländischen Kernstaates beginnen. Wichtige Fragen der flandrischen Staatsentwicklung werden angeschnitten, so das Problem der Entstehung der Kastellanien und das Verhältnis zu den Lehnsgrafschaften (vgl. Sproemberg, Dt. Lit. Ztg. 1932 S. 1519—1525). Für die flandrischen Verhältnisse ist ferner von Belang A. Briquet, *Le littoral du Nord de la France et son évolution morphologique* (Paris 1930, 439 S. u. 45 S. Anhang), die die historische Geographie der Küste Flanderns behandelt und eine wichtige Ergänzung und Weiterführung der Arbeit von Blanchard über die flandrische Küste bildet. Ein sehr umfassendes Literaturverzeichnis bringt auch für den Historiker reiches Material (vgl. Quicke, RB. 1932, 11, 328—331). Für die Wirtschaftsgeschichte des frühen Mittelalters ist ein Artikel von F. L. Ganshof, *Note sur un passage de la vie de Saint Géraud d'Aurillac* (Mélanges Jorga, Paris 1933, S. 295—307) von größerem Interesse. Es werden darin Feststellungen über den Handel der Venetianer in Oberitalien im 10. Jhd. mit byzantinischen Stoffen und Orientwaren gemacht, ferner Beobachtungen über die Wirtschaftsauffassung dieser Zeit. Wegen seiner allgemeinen Bedeutung für Geldgeschäfte und Zahlungsverkehr im hohen Mittelalter sei zu dem bereits erwähnten Aufsatz von H. van Werveke (HGbl. 1932, S. 228) über Zahlungsmittel im Tauschverkehr während des 11. und 12. Jhdts., vornehmlich auf niederländischem Boden noch Folgendes nachgetragen. Die frühesten bekannten Geldgeschäfte im Mittelalter wurden durch die Klöster gemacht, die aber in der Regel nur verarbeitetes Edelmetall und kein Münzgeld besaßen. Erst im 12. Jhd. lassen sich z. B. im Schatz der Grafen von Flandern Edelmetallbarren und gemünztes Gold im größeren Umfang nachweisen. Für die Beurteilung größerer Handelsgeschäfte bis ins 13. Jhd. ist wichtig der Hinweis, daß Angaben von Mark und Pfund auch mit Beifügung einer Münzsorte bei großen Summen häufig reine Wertangaben sind und keine Rückschlüsse auf bare Münzzahlungen erlauben.

Die Notwendigkeit großer Zahlungen führt erst im 13. Jahrhundert zur Ausprägung von Großmünzen. Für die flandrische Tuchindustrie im 11. Jhdt. ist eine Quellenuntersuchung von A. van de Vyver und Ch. Verlinden, *L'auteur et la portée du conflictus ovis et lini* (RB. 1933, 12, 59—81) zu beachten. Da nachgewiesen wird, daß in diesem Gedicht die flandrischen Verhältnisse tatsächlich den Hintergrund bilden, so stellt es eines der frühesten Zeugnisse für die flandrische Tuchindustrie dar. Ebenfalls für den flandrischen Tuchhandel bringt ein Aufsatz von R. L. Reynolds, *Merchants of Arras and the Overland trade with Genoa. XII<sup>th</sup>. cent.* (RB. 1930, 9, 495—533) erhebliches neues Material. Aus den Registern der Notare von Genua werden Kaufleute von Arras seit ca. 1180 nachgewiesen, die Tuchhandel in Genua trieben und sich gleichzeitig als Angehörige von Kapitalistenfamilien in Arras aus dem Urkundenbuch von St. Vaast feststellen lassen. In zwei wertvollen Artikeln hat J. Massiet du Biest Probleme der Entwicklung des Bürgertums im frühen Mittelalter in dem nordfranzösisch-flandrischen Gebiet behandelt. Zunächst untersucht er in *Le chef-cens et la demi-liberté dans les villes du Nord avant le développement des institutions urbaines* (Rev. hist. de droit français et étranger 1927, Serie 4, Bd. 6, 467—511 u. 651—714) die persönliche Rechtstellung der Bürger im 10. bis 12. Jhdt., so weit sie Kopfzinssteuerpflichtige sind. Er weist den wichtigen Uebergang von der Zinspflicht zur öffentlichen Steuer und damit zum Vollbürgerrecht nach. Eine Sonderuntersuchung *La condition personnelle des habitants d'Arras aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles, leur exemption du droit de tonlieu et la politique des comtes de Flandre dans cette ville* (Annal. d. l'Acad. roy. d'archéol. de Belgique 1930, 7, 259—282) gilt der Rechtsstellung der Bewohner von Arras und ist gleichzeitig für den Handel von Arras, der in dieser Zeit bereits eine hervorragende Bedeutung in Flandern hatte, wichtig, ebenso für das Bündnis der Grafen von Flandern mit dem Bürgertum gegen die großen Grundherren. C. Verlinden, *Le Balfart* (Tijdschrift v. Rechtsgeschiedenis 1933, 12, 107—136) untersucht die für die Stadtgeschichte nicht nur Flanderns wichtige Frage der Abgabe der Bürger für die Stadtbefestigung, die dort den Namen Balfart trägt. Diese Abgabe stellt die Ablösung ursprünglicher Zwangsarbeit dar und ist ein Recht des Landesherrn, der hierin ein karolingisches Königsrecht usurpierte. Später nahm der Balfart den Charakter einer Grundrente an. Der ausgezeichnete Kenner der Geschichte von Tournai, P. Rolland, hat

wiederum eine bedeutende Arbeit über die Verfassung dieses Gebietes veröffentlicht, *Les origines de la commune de Tournai* (Brüssel 1931, 263 S.). Er behandelt die Entstehung der Stadtverfassung und die damit zusammenhängende Stadtherrschaft der Bischöfe von Tournai, das bekanntlich erst zur Zeit Karls V. dem burgundischen Staat einverleibt wurde. Zwei Arbeiten zur Geschichte von St. Omer von J. de Pas, *Débouchée fluviaux et maritimes du Bas-Artois au moyen âge et jus-u'au dix-huitième siècle* (Rev. du Nord 1929, 15, 5—46) und *La ville de Saint-Omer et le Port de Gravelines* (Mém. de la soc. des antiqu. de la Morinie 1931, 35, 139 bis 224) sind für die Kenntnis des mittelalterlichen Wirtschaftsverkehrs an der flandrischen Küste von Bedeutung. St. Omer war die erste Ansiedlung auf festerem Boden in diesem Sumpfgebiet und hatte daher frühzeitig starken Seehandel mit England. Später gelang es der Stadt, auch die Gewalt über den neuangelegten Hafen Gravelingen zu erhalten. In der Arbeit von F. Rousseau, *La Meuse et le pays mosan en Belgique* (Namur 1930, 247 S.) wird ein neues historisches und raumgeographisches Problem gestellt. Es wird das Maasgebiet als eine historische Einheit seit der späteren Römerzeit herausgearbeitet, das namentlich im Mittelalter als Fürstentum Lüttich vorwaltende Bedeutung in den Niederlanden besessen habe und von dem große politische, kulturelle und wirtschaftliche Wirkungen ausgegangen sind. Zu dieser gedankenreichen Arbeit ist in zwei Aufsätzen bereits von belgischer Seite Stellung genommen worden, zunächst von H. Laurent (HGbl. 1932, S. 236) und neuerdings von F. L. Ganshof, *Les vicissitudes d'un foyer de civilisation européen* (Rev. de synthèse 1932, 3, 241—260), der im besonderen betont, daß neben Lüttich damals Flandern einen Mittelpunkt von wenigstens gleichem Rang in diesen Gegenden gebildet habe.

Aus dem benachbarten Rheinland ist die wichtige und über das lokalhistorische weit hinausführende Untersuchung von Heinrich v. Loesch, *Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung* (ZSRG. GA. 53, 1933, S. 89 bis 207) zu nennen. Nach einer Zusammenstellung der ältesten urkundlichen Belege für das Bestehen der Sondergemeinden und einer Stadtgemeinde, die bis in den Beginn des 12. Jhdts zurückführen, weist Vf. nach, daß zwingende Gründe für das Vorhandensein einer bürgerlichen Gemeindeorganisation schon weiter früher, mindestens während des 11. Jhdts., sprechen, und daß für diese und ihr Organ, die Gemeindeversammlung, die Kaufmannsgilde mit ihrer „Morgensprache“ maßgebendes



Vorbild gewesen ist. Schon im 10. Jhdt. muß es in Köln neben den fremden Kaufleuten einheimische in genügender Zahl gegeben haben, um eine solche korporative Bildung zu ermöglichen. Die Sondergemeinden hält Vf. für jünger, wenn auch jedenfalls im 11. Jhdt. entstanden.

Wir kehren zum Schluß noch einmal zum Osten, zu der auch für die Entfaltung der Hanse grundlegenden Ostdeutschen Kolonisation zurück, und verweisen auf die Ergänzung, die die im Grunde schon vernichtende Kritik H. Wittes (vgl. HGbl. 1931 S. 271 u. 1932 S. 232) von Jegorovs *Kolonisation Mecklenburgs* durch die Aufsätze von B. Schmeidler, *Ueber die Glaubwürdigkeit Helmolds und die Interpretation und Beurteilung mittelalterlicher Geschichtsschreiber* (Neues Archiv f. ält. dt. G. 50, 1933, S. 320—387) und J. Pfitzner, *Zur deutsch-slavischen Siedlungsgeschichte Mecklenburgs und Ostholsteins im MA.* (Jbb. f. Kult. u. Gesch. d. Slaven 9, 1933, S. 185—193) erfahren hat. Auch W. Biereye widerlegt in Fortführung seiner früheren Kritik (HGbl. 1932 S. 246) aufs neue Jegorovs These von der slavischen Kolonisation Mecklenburgs und zeigt, daß diese Kolonisation fast allein das Werk der deutschen Ritterschaft gewesen ist, während der slavische Adel nur in ganz geringem Maße beteiligt war (*Ueber die Besiedlung des Landes Parchim durch die deutsche Ritterschaft 1226—1256*, Jbb. f. Meckl. GA. 96, 1932, S. 151—188). Der, wie immer, scharfsinnige und gut fundierte Aufsatz von Richard Koebner, *Deutsches Recht und deutsche Kolonisation in den Piastländern* VSWG 25, 1932, H. 4, S. 313—352) setzt sich mit einer Reihe polnischer Neuerscheinungen über die deutsche Ostkolonisation auseinander, zeigt insbesondere, daß gewisse Unterschiede im Lokationsformular (etwa: *locare Teutonicos* — *locare jure Teutonico*) nicht auf einen Unterschied in der nationalen Zusammensetzung der Siedlerschaft zu deuten sind, deren überwiegend deutscher Charakter, bei einer gewissen Beteiligung auch der slavischen Bauern, feststeht, und stellt nochmals den engen Zusammenhang zwischen städtischer und ländlicher Kolonisation fest: anstelle der alten vom Adel verwalteten Kastellanien oder Burgwarde tritt in Schlesien ein ganz neues Netz von Weichbild-Bezirken, das auf dem Durchdringen des *jus Teutonicum* beruht; auch arbeitet er in Kritik der Aufstellungen Maleczynskis (vgl. HGbl. 1932, S. 234) den großen Unterschied zwischen den deutschen Stadtgründungen und den älteren slavischen Marktstätten heraus.

## 2. Hansische Gesamtgeschichte bis 1500

In seinem in der letzten Umschau (HGBl. 1932 S. 229) bereits kurz erwähnten Beitrag zur Propyläen-Weltgeschichte (4. Band, das Zeitalter der Gotik und Renaissance, Berlin 1932, S. 279—392) *Die europäische Stadt* hat Fritz Rörig den Ertrag langjähriger Vorstudien in eindrucklicher Synthese zusammengefaßt: Mit Nachdruck wird der Fernhandel als das eigentliche Lebenselement der bedeutenderen Städte betont. Das gilt sowohl für die italienischen Städte, die während der Periode der Kreuzzüge einen raschen Aufschwung nahmen und, wenigstens im materiellen Sinn, die eigentlichen Gewinner dieser Bewegung sind, wie von den Städten West- und Mitteleuropas auf der nördlichen oder atlantischen Seite. Die in der Gilde organisierte Groß- und Fernhändlerschicht ist die eigentliche Trägerin des Kampfes gegen die fürstlichen und feudalen Stadtherren, sie ist es dann insbesondere, die von Westdeutschland her den baltisch-skandinavischen Osten in ein festes und umfangreiches wirtschaftliches Austauschverhältnis zum Westen setzt, wobei die Bedeutung des blutmäßigen Zusammenhangs der führenden Familien über den Gesamtbereich hin unterstrichen wird. Die Etappen dieser Entwicklung — äußerlich bis zur vollen Entfaltung der hansischen Handelsherrschaft, innerlich der Uebergang vom Wander- oder Karawanenhandel zur vollen Seßhaftigkeit des Kaufmannes mit schriftlichem Verkehr, Kommission und Vertretungssystem — werden skizziert, dann das Verhältnis dieser heranwachsenden städtischen Welt zu den staatlichen Gewalten in den verschiedenen abendländischen Hauptländern beleuchtet, insbesondere die Feindschaft zum Territorialfürstentum und die fehlende Verbindung mit dem schwachen Kaisertum in Deutschland dem Bunde zwischen Königtum und Bürgertum gegen den Feudalismus in Frankreich und England gegenübergestellt. Weitere Kapitel behandeln die eigenartige Stellung der niederländischen Städte, ihre auf den Fernabsatz eingestellte Gewerbeproduktion, ihre tiefen sozialen Gegensätze, ihre Eingliederung in den burgundischen Staat; die örtlichen und zeitlichen Unterschiede in Wirtschaftsgesinnung und Wirtschaftspraxis zwischen den einzelnen Städtegruppen namentlich in Deutschland, wobei das seit dem 14. Jahrhundert aufblühende „freihändlerische“ Nürnberg den seit eben dieser Zeit zu einem System stärkerer wirtschaftlicher Bindung übergehenden Hansestädten gegenübergestellt und in seiner großartigen europäischen Verkehrsfunktion charakterisiert wird; endlich die demographischen

Verhältnisse, Volkszahl, Sterblichkeit, Schichtung der Geschlechter und Altersklassen, soziale Gegensätze zwischen Patriziat und Handwerk und ihre politische Auswirkung, Bedeutung der Städte für das geistige Leben, Verwaltungsorganisation, die Bauten als Ausdruck städtischer Funktionen und städtischer Kultur u. a. mehr. Den „Ausklang“ bildet ein Ueberblick über den unglücklichen Ausgang des Kampfes der Städte mit den territorialen Gewalten in Deutschland, wobei mit Recht die verhängnisvolle Folge des Umstandes betont wird, daß die — an sich schon meist recht kleingeistig-beschränkten — Territorialgewalten das bürgerlich-kaufmännische Element nicht richtig in das Staatsleben einzugliedern vermochten, es dadurch der politischen Tätigkeit entwöhnten und zum Spießbürgertum erzogen, ganz im Gegensatz zu dem Bilde, das sich in England bietet. — Gerade in unserer Zeit, die auf Grund der Entwicklung des 19. Jahrhunderts ausgesprochenermaßen die Neigung entwickelt, den Begriff des „Bürgertums“ zu diffamieren, ist es ein Verdienst der Darstellung R.s zu zeigen, welch' ungeheure Bedeutung das spätmittelalterliche Bürgertum — auf der robusten Grundlage materiellen Gewinnstrebens — auch für das geistige Leben der Neuzeit hat und welche Umstände in Deutschland den politischen Abstieg dieses Bürgertums verschuldet haben. Nützlich ist das in dem nachträglich zur Propyläen-Weltgeschichte gelieferten Registerband befindliche Literaturverzeichnis. — Der mit Nachweisen und Ergänzungen versehene Kieler Vortrag Rörigs, *Mittelalterliche Weltwirtschaft. Blüte und Ende einer Weltwirtschaftsperiode* (Kieler Vorträge, hrsg. v. B. Harms Nr. 40, Jena 1933, Fischer, 48 S.) arbeitet eine grundlegende These der eben behandelten größeren Schrift noch schärfer heraus. Den Begriff „Welt“ will R. natürlich hier nicht im Sinne der gesamten Erdoberfläche (die, wie er mit Recht betont, auch jetzt noch keineswegs vollständig von der „Weltwirtschaft“ erfaßt ist) verstanden wissen, sondern im eingeschränkteren Sinne eines Raums, der immerhin von Ostindien bis Island reicht. Dem Bücher'schen Bilde von den mit mehr oder weniger ausgeprägter Autarkie-Tendenz funktionell gleichartig nebeneinanderstehenden Tausenden großer und kleiner „Stadtwirtschaften“ wird hier resolut das Gegenbild gegenübergestellt: die mittelalterliche Fernhandelsstadt, deren Kaufleute ihre Waren, sowohl die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten wie die gewerblichen Rohstoffe, von weither, aus den verschiedensten Gegenden der Welt beziehen, ohne dabei durch Landesgrenzen und Zölle ernsthaft behindert zu werden. Der

Nachweis, daß es sich dabei keineswegs um Ausnahmen, sondern um Warengruppen handelt, die an Umfang und Bedeutung für den Verbrauch stark ins Gewicht fallen, ebenso, daß auch entlegene Verbrauchsstätten (z. B. ein schwedisches Kloster, S. 16) solche Waren bezogen, ist überzeugend geführt. Richtig ist ebenso die Feststellung, daß die ma. Zölle vielfach in ihrer prohibitiven Wirkung überschätzt werden (so z. B. noch bei Heckscher, Merkantilismus), ferner, daß eine Erscheinung wie die deutsche Hanse bei Annahme der Bücher'schen These überhaupt unverständlich bleibt, lehrreich der Hinweis, daß die flandrischen Städte 1456 dem Herzog von Burgund ein „förmliches Kolleg über Weltwirtschaft“ lesen, indem sie ihm die untrennbare Verflechtung des Warenaustauschs der verschiedenen Länder und Völker auf ihrem Markte auseinandersetzen, ebenso der andere (S. 36 Anm.), daß Karls IV. handelspolitische Pläne verfrüht waren. So kommt Vf. zu der paradoxen, und in der Tat etwas überspitzten These (S. 39), daß es, als Amerika entdeckt wurde, in Europa mit den Grundlagen der Weltwirtschaft zunächst vorbei gewesen sei. Es ist zwar richtig, daß eine de facto freie Verkehrswirtschaft über weite Ländergebiete hin (das ist R.s „Weltwirtschaft“) nur solange bestehen konnte, als noch kein wirtschaftspolitischer Wille größere Territorien zu Wirtschaftseinheiten zusammenschloß, die Fernhandelsstädte also im Warenbezug und -absatz auch außerhalb ihrer politischen Einflußsphäre praktisch unbehindert waren, aber die These ist deshalb überspitzt, weil sich dieser Zustand auch nach 1500 keineswegs so rasch änderte. Gerade Heckscher hat ja z. B. schlagend nachgewiesen, wie sehr das Vollbringen des Merkantilismus hinter seinem Wollen zurückblieb, so daß die ma. Zustände oft bis zur Wende des 18. Jhdts. unverändert fortbestanden; und niemand, der sich etwa in das Material der Sundzollregister vertieft, wird im Ernst den Eindruck gewinnen, daß der Fernhandelsaustausch der Länder des Ostens und Westens im 16. und 17. Jahrhundert durch merkantilistische Autarkiebestrebungen beeinträchtigt wurde. Auch wird die Bücher'sche Anschauung wenigstens in der Form einer „stadtwirtschaftlichen Tendenz“ für einen großen Teil der Kleinstädte und für die Nahrungsmittelversorgung selbst größerer Städte zum guten Teil ihre Geltung behalten, wenn auch z. B. H. A m m a n n s Forschungen gezeigt haben, wie stark selbst die Kleinstädte indirekt in den Fernhandel verflochten sind. Wenn Rörig im übrigen in beiden Veröffentlichungen mit vollem Recht gegenüber dem bisherigen Mangel an Unterscheidung die überragende Bedeutung der Fern-

handelsstadt betont, so sei nebenbei doch kritisch bemerkt, daß die von ihm (Europ. Stadt S. 344) auf Grund von Bechtel angeführten Volkszahl-Klassifizierungen nicht haltbar sind: die Zahl der mittelgroßen Städte (über 1000, ja 2000 Einwohner) ist sehr viel größer und ebenso bedeuten Residenzen und Verwaltungsmittelpunkte mehr, als R. wahr haben will; es ist bezeichnend, daß die Residenz Brüssel um 1500 größer war als Antwerpen.

Die Forschungen Rörigs, die das Bild hansisch-kaufmännischer Wirksamkeit besonders nach der Seite der Geschäftstätigkeit und der persönlich-verwandtschaftlichen Zusammenhänge so sehr vertieft haben, werden in glücklicher Weise durch eine Reihe von Dissertationen ergänzt, die hauptsächlich aus R.s historischem Seminar in Kiel hervorgegangen sind. P. Kallmerten, *Lübische Bündnispolitik von der Schlacht bei Bornhöved bis zur dänischen Invasion unter Erich Menved (1227—1307)* (Kiel. Diss. 1932, 105 S.) gibt lehrreichen Aufschluß über die erstaunliche Vielseitigkeit der politischen Beziehungen der jungen Handelsstadt. Mit Recht wird betont, daß Lübeck zunächst eine Phase des Vorherrschaftsstrebens unter den Nachbarstädten (Zerstörung Stralsunds um 1238!) durchlaufen hat, ehe es für den Gedanken einer Bündnispolitik auf gleichem Fuße, als *prima inter pares*, und z. T. in der Gemeinschaft städtischen Rechts wurzelnd, reif wurde. Im Vordergrund stehen zunächst die Bündnisse mit Hamburg, die hauptsächlich der Sicherung der Verbindungsstraße dienten und in denen man früher, wenn auch mit Unrecht, die Wurzel der Hanse überhaupt finden wollte, dann die mit den anderen wendischen Nachbarstädten. Daran schließen sich die vertraglichen Beziehungen zu den nachbarlichen Territorialfürsten, wobei die Frage der Schirmvogtei eine gewisse Rolle spielt, die zunächst vom Reiche ausgeübt bzw. an bestimmte Fürsten übertragen, aber auch im Wettbewerb damit von der Stadt selbst anderen Fürsten angeboten wurde; man wünschte diese Schirmvogteiverhältnisse noch etwas eingehender aufgeklärt zu sehen. Diese Vertragspolitik mündet dann in die Landfriedensbestrebungen aus, gipfelnd hauptsächlich in dem Rostocker Landfrieden von 1283, der sogar für den Reichslandfrieden von 1287 in einzelnen Bestimmungen als Muster diente. Zwei Dinge fallen hier besonders ins Auge: einmal, daß das Lübeck des 13. Jahrhunderts hauptsächlich zwischen Dänemark und Brandenburg als den stärksten Territorialnachbarn balancieren mußte (ein Vergleich der Entwicklungsgeschichte dieser beiden bei aller Verschiedenheit so viele Berührungspunkte aufweisenden

Mächte wäre ein dankbares Forschungsthema!), sodann, daß die Raubritterplage für den Handelsverkehr des 13. Jahrhunderts in Holstein und Mecklenburg doch sehr viel zu bedeuten hatte; es scheinen in dieser Hinsicht zeitlich und örtlich doch große Verschiedenheiten in Deutschland obgewaltet haben (vgl. Rörig, *Ma. Weltwirtschaft* S. 45). Die zweite Hälfte der Schrift behandelt die politischen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten, den skandinavischen, England, Holland, Flandern, endlich das Verhältnis zu Wisby und zur Gotländischen Genossenschaft; hier hätte Vf. die Beobachtung W. Seegers (*Westfalens Handel und Gewerbe*) verwerten sollen, daß die Hauptmasse der am Osthandel altbeteiligten westfälischen Kaufleute zu den Opponenten der Ersetzung Wisbys durch Lübeck als Oberhof gehörte; die Zustimmung der deutschen Städte war also nicht so „überwältigend“. — Die Arbeit von Kallmerten, der man nur gewünscht hätte, daß sie noch etwas mehr aus dem Stofflichen heraus sich zu höheren Gesichtspunkten durchgearbeitet hätte, findet eine gute Ergänzung in der Hamburger Dissertation von Albert Düker, *Lübecks Territorialgebiet im Mittelalter* (72 S.); untersucht wird zunächst die Ausbildung der lübischen Feldmark, also der unmittelbaren städtischen Umgebung, und die zur Sicherung des Seeverkehrs unumgängliche Erwerbung von Travemünde, die endgültig erst 1329 gelang, dann die Ausbreitung kirchlichen und bürgerlichen Grundbesitzes in den Nachbarterritorien, wobei die Schrift Hefenbrocks (HGbl. 1929 S. 319) eine nützliche Grundlage bot, endlich die aus Verpfändungen hervorgegangenen, dauernden oder zeitweiligen, Schloß-Erwerbungen des 14. Jhdts., die der Sicherung der Handelsstraßen dienen sollen und mitten hinein in die große Politik Lübecks, in den Pfandschaften der Schlösser in Schonen auch in die eigentlich hansische Politik führen (vgl. im übrigen die Bespr. von G. Fink ZVLübGA. 27, S. 160—163). — Zwei andere Arbeiten aus Rörigs Schule seien hier nur kurz angeführt: G. Neumanns Biographie *Hinrich Castorps*, die oben (S. 169) gesondert besprochen wird, und W. Koppes, *Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert*, die als Bd. I der von Rörig und W. Vogel im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegebenen Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte (Neumünster i. H. 1933, K. Wachholtz, XV u. 299 S.) erschienen ist und ganz neues Licht auf Lübecks schwedische Handelsbeziehungen wie auch auf den deutschen Bergbau in Schweden wirft. — Ein Seitenstück zu der letztgenannten Arbeit ist die vortreffliche Kieler Dissertation von

Claus Nordmann, *Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck* (Nürnberger Btr. z. d. Wirtsch.- u. Sozialwissenschaften, hrsg. v. H. Proesler u. W. Vershofen, H. 37/38, Nürnberg 1933, Krische & Co., VIII u. 167 S.). Die Beziehungen Nürnbergs zu Lübeck gehen bis in die 1. H. 14. Jhdts. zurück. Ende des 14. Jhdts. tauchen die ersten großen Handelshäuser (Pirkheimer, Kreß, Paumgartner) im Norden auf, die nicht nur im Warenhandel, sondern auch im Bankgeschäft eifrig tätig sind, dieses allerdings bald den Italienern in Lübeck (die S. 24—31 behandelt werden) überlassen. Aus Beschwerden der Lübecker Krämer gegen den Kleinhandel der Nürnberger wächst dann eine allgemeine, gegen die Nürnberger gerichtete, Schutzzollpolitik Lübecks heraus (Kleinhandelsverbot 1450). Daraufhin machen sich eine Reihe von Nürnberger Großhändlern in Lübeck ansässig, während bis gegen Mitte 15. Jhdts. auch noch Lübecker Aktivhandel nach N. treiben, dann aber verschwinden; umgekehrt erreicht der Nürnberger Einfluß in L. damals, nach der Mitte des 15. und Anfang des 16. Jhdts. seinen Höhepunkt; reiche und rührige Familien wie die Munter, Zutzenheimer, Rode, Mulich, Hagenauer, sind hier ansässig und betreiben, unbeschwert durch Lübecks politische Sorgen, ihre Geschäfte; so versorgen gleichzeitig zwei Nürnberger Konkurrenten in L., Hagenauer und Mulich, 1522 die beiden Feinde Schweden und Dänemark mit Kriegsmaterial. Um diese Zeit ist Lübecks Stern schon im Sinken, durch die Verlegung der Handelswege; Nürnberg zieht die direkten Verbindungen mit Frankfurt und Antwerpen, nach dem Osten den Landweg über Leipzig, dem Warenbezug über Lübeck vor, große Firmen wie die Fugger umgehen Lübeck auch auf dem nördlichen Schiffahrtsweg durch den Sund. Aber die über mehr als ein Jahrhundert sich erstreckende enge Verbindung zwischen Nürnberg und Lübeck hat doch große Bedeutung gehabt; sie hat zu engen verwandt- und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Nieder- und Oberdeutschen geführt, der oberdeutschen Literatur und Kunst, schließlich auch der Reformation, den Weg nach dem Norden geöffnet. — Heinrich Reincke, *Albert Krantz als Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber* (Festschrift von Melle, Hamburg 1933, S. 111—147) würdigt in feinsinniger Weise diesen bedeutendsten hansestädtischen Historiker der Humanistenzeit, der durch seinen Lebensgang, als gelehrter, auf den deutschen und italienischen Universitäten gebildeter und viel herumgekommener Humanist, zuletzt als Dekan und erster Lektor am Dom maßgebender Führer der Hamburger Geist-

lichkeit, zugleich aber als Ratssyndikus seiner Vaterstadt in politischen Geschäften gründlich bewährt, die besten Vorbedingungen für die Abfassung seiner Aufsehen erregenden und vielgelesenen, wenn auch erst nach seinem Tode erschienenen Geschichtswerke mitbrachte. Seine Werke werden nach ihren Quellen und ihrem Gehalt, auch nach der Seite der hansischen Interessen (S. 146) gewürdigt; letzten Endes war Kr. doch eine gebrochene, von Untergangsstimmungen beherrschte Persönlichkeit, „ein Mann der Resignation, kein Kämpfer“.

In der *The Cambridge Medieval History* (Bd. VII: *Decline of Empire and Papacy*) (Cambridge, Univ. Press, XXXVIII u. 1073 S., 11 Karten, 1932) hat die Hansezeit eine bis zum Ende des 15. Jh. durchgeführte Schilderung durch A. Weiner gefunden (8. Kapitel, S. 216—247) (vgl. B. Schmeidler in HV. XXVIII, 2 (1933), S. 420—424). — Von den übrigen 25 Abschnitten interessiert besonders auch der dritte: Deutschland 1273—1313 (von P. J. Blok und W. T. Waugh), der 4. und 5.: Unter Ludwig dem Bayern und Karl (W. T. Waugh) und 9.: Der Deutsche Orden (von A. Bruce Boswell). Im 24. Kapitel handelt Eileen E. Power über die Bauern und die Landwirtschaft. — Im *Speculum* 7, Nr. 4, 1932, S. 447—476, versucht David K. Bjork durch seinen Aufsatz *The Peace of Stralsund 1370* mit Glück, die Bedeutung dieses Ereignisses und die Grundzüge der älteren hansischen Geschichte überhaupt dem amerikanischen Leserkreis nahezubringen. Er benutzt und zitiert fleißig die hansischen Quellen und die hansisch-deutsche wie die skandinavische Literatur. Leider sind ihm die wichtigen und grundlegenden Abhandlungen von Walter Stein in den HGBll. 1909—1915 entgangen; hätte er sie zu rate gezogen, so wäre er von dem Irrtum (S. 454 Anm. 1) behütet worden, in der Kölner Konföderation von 1367 den Ursprung der sog. „Städtehanse“ zu suchen (vgl. dagegen bes. W. Stein, Zur Entstehung und Bedeutung der deutschen Hanse, HGBll. 1911, S. 265—363, namentlich S. 348f.); Steins Untersuchungen hätten ihm auch richtigere und gründlichere Unterlagen für die Beantwortung seiner Frage nach der Zahl der Hansestädte (S. 457 A. 2) gegeben. Ebenso ist B.s Ansicht (S. 455 Anm.), daß erst die Eroberung Wisbys 1361 Lübeck zur anerkannten Führerin der Hansestädte gemacht habe, nicht haltbar; diese Führerstellung Lübecks war schon Ende des 13. Jhdts. anerkannt. Es wäre erfreulich, wenn B.s Aufsatz die Anregung zu weiterer Beschäftigung der amerikanischen Gelehrtenwelt mit der Geschichte der Hanse gäbe; zu wünschen



wäre, daß dabei auch die vertiefteren Anschauungen, die die neuere Forschung über Wesen und Organisation der hansischen Kaufmannschaft gewonnen hat (vgl. etwa Rörig in *Encyclopaedia of Social Sciences* 1932, S. 261—267) berücksichtigt würden. — Waldemar Westergaard, *The Hansa towns and Scandinavia on the eve of Swedish independence* (*Journ. of mod. Hist.* 4, 1932, S. 349—360) behandelt in ähnlicher Weise die Beziehungen Lübecks und Danzigs zu Dänemark und Schweden in d. J. 1506—1523. — J. H. Gebauer, *Der Hildesheimer Dietrich Pining als nordischer Seeheld und Entdecker* (*Alt-Hildesheim*, April 1933, Nr. 12, S. 3—18) bietet willkommene Ergänzungen zu dem den gleichen Gegenstand behandelnden Aufsatz D. Kohls in *HGbl.* 1932, S. 152—177. Vor allem ist es G. gelungen, den urkundlichen Nachweis zu erbringen, daß Pining aus Hildesheim stammte, wo sein Vater Anfang des 15. Jhdts. nachweisbar ist, während der Familienname schon nach der Mitte des 14. Jhdts. begegnet. Der von Kohl S. 169 f. erwähnte jüngere Dietrich Pining war P.s Neffe und ist identisch mit dem ebenda S. 172 und 175 genannten Bürgermeister von Hildesheim. Im Anhang druckt G. zwei Schreiben des Rates von Hildesheim an Kg. Johann v. Dänemark a. d. J. 1492 ab, worin sich der Rat für Herausgabe der Hinterlassenschaft Pinings zugunsten seiner Schwester verwendet. — Sehr zu bedauern ist, daß der deutsche Kulturatlas, hrsg. von G. Lüdtké und Lutz Mackensen (59. u. 60. Lfg. Berlin 1933, W. de Gruyter & Co.), der Hanse ein so völlig unzulängliches Blatt, wie das von G. Hilger, *Höhe und Niedergang der Hanse* betitelt, gewidmet hat. Wir sehen hier nur einige Städte von London bis Krakau, Nowgorod, Bergen, ungefähr in ihrer geographischen Position, aber ohne jede Kartenzeichnung, eingetragen und z. T. durch einige Linien miteinander verbunden. Dem mehr als dürftigen Schaubild gleichwertig ist der Text. Nachdem Vf. eingangs tiefsinnig bemerkt hat, daß „die Entstehungsgeschichte des Hanse-Bundes in Dunkel getaucht“ sei, kommt er später u. a. zu der überraschenden Feststellung, daß das Zustandekommen der Kalmarischen Union die Vormacht der Hanse gebrochen habe, was bekanntlich ungefähr das genaue Gegenteil des tatsächlichen Sachverhalts ist. Es wäre dringend zu wünschen, daß der Verlag dieses völlig wertlose Blatt zurückzieht und ein neues durch einen Bearbeiter herstellen läßt, für den die hansische Geschichte weniger „in Dunkel getaucht“ ist. Zwei zuverlässige Karten der Hanse (auf Grund der Stein'schen Untersuchungen) sind übrigens der oben (S. 229) erwähnten

Abhandlung von Rörig in der Propyläen-Weltgeschichte (S. 296) beigegeben.

In aller Kürze seien hier noch einige Neuerscheinungen zur mittelalterlichen Städte- und Wirtschaftsgeschichte im allgemeinen angeführt. Ernst Baasch behandelt in Sonderartikeln in der 4. Auflage des Wörterbuchs der Volkswirtschaft hrsg. von L. Elster (3. Band, Jena 1933, G. Fischer): *Stadtwirtschaft* (s. dazu die Bemerkung von F. Rörig, MA. Weltwirtschaft S. 43 Anm. 5), *Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsstufen, Zünfte*. — Die Marburger Dissertation 1931, 69 S.) einer Schülerin von R. Häpke, Hildegard Schulz untersucht *Die wirtschaftliche Struktur des Oberharzes und seines nördlichen Vorlands* (vom Ende d. 10. b. z. Beg. d. 15. Jhdts.) im Sinne eines Beispiels für den von Häpke aufgestellten Begriff der „ökonomischen Landschaft“, d. h. der wechselseitigen Ergänzung und Zusammenarbeit in der Gütererzeugung eines bestimmten Raums. — Aus dem süddeutschen Bereiche sind zu nennen: Friedrich Bothe, *Frankfurts Wirtschaftsleben im Mittelalter* (Zs. f. d. ges. Staatswiss. 93, 1932, S. 193—219); er betont die trotz dem Großhandel und den für Ausfuhr und Großverkauf arbeitenden Gewerben stark „ländliche“ Atmosphäre, gegen Ausgang des 15. Jhdts. den Rückzug führender Großhandelsfamilien ins Rentnerdasein, die Schädigung der Wollgewerbe durch das englische Tuch, die Verteuerung des Lebens im Zusammenhang mit Münzverschlechterung, das Sinken der Einwohnerzahl vom 14. zum 15. Jhd. (13—14 000 gegen 11—12 000). — Beachtenswerte Beiträge zur Frage der Stadtgründungen sind: Ernst Hamm, *Die Stadtgründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland* (Freiburg i. Br. 1932, Urban-Verlag, XI u. 144 S.) und Ernst Klebel, *Zur Frühgeschichte Wiens* (Abh. z. G. u. Quellenkde d. St. Wien 4, 1932, S. 7—111); vgl. zu beiden die ausführliche Besprechung von A. Frölich, ZSRG. GA. 53, 1933, S. 375 bis 389. Ein nützliches Hilfsmittel der Stadtsiedlungsgeschichte bildet auch die nach Art eines Ortslexikons gearbeitete Zusammenstellung von A. Hofmann, die oberösterreichischen Städte und Märkte, eine Uebersicht ihrer Entwicklungs- und Rechtsgrundlagen (Jb. d. Oberösterr. Musealvereins 84, 1932, 213 S.). — Hektor Ammann veröffentlicht *Aargauische Zollordnungen vom 13. bis 18. Jhd.* (Argovia 45, 1933, 106 S.) — eine wertvolle Quelle für die Warenkunde und Verkehrsgeographie in dem Raum, den der Verkehr vom St. Gotthard und von der Rhone zum Oberrhein durchzog —, unterzieht in der Zs. f. Schweiz. Gesch. 13, 1933, S. 138—144,

die Arbeit von F. C. Moser, *Das Straßen- und Schiffahrtswesen der Nordostschweiz im MA.* (Thurg. Beitr. z. Vat. G. 68, 191) einer scharfen Kritik, die die Unbrauchbarkeit der Schrift herausstellt, und liefert in *Alt-Aarau* (Aarau 1933, Sauerländer, 119 S. m. zahlr. Bildern) und besonders in dem Aufsatz *Die Anfänge der Stadt Thun* (Zs. f. Schweiz. G. 13, 1933, H. 3, 52 S.) eine sorgfältige Ergänzung zu seinen früheren Untersuchungen über das Wirtschaftsleben der schweizerischen Kleinstädte im MA. (s. HGbl. 1928, S. 249); Thun stand wirtschaftlich im Schatten Berns, sein Gewerbe hatte nur Bedeutung für den Ort selbst und sein allerdings großes oberländisches Marktgebiet, die Thuner waren aber am Durchgangsverkehr vom Oberland nach Bern und auch nach Italien (über die Grimsel) beteiligt. Nicht unerwähnt darf schließlich das für das Sozial- und Kulturleben auch des hansischen Bereichs wertvolle Werk von Siegfried Reicke, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter* (= Kirchenrechtl. Abhandlungen hrsg. v. U. Stutz und J. Heckel, Heft 111—114, 2 Bände, XI u. 326 S. und V. 320 S., Stuttgart 1932, Enke) bleiben. — Ein nützliches Hilfsmittel ist ferner das lateinisch-deutsche und deutsch-lateinische *Alphabetische Verzeichnis der Berufs- und Standesbezeichnungen vom ausgehenden MA. bis zur neueren Zeit* von Albert Haemmerle (München 1933, X und 264 S.).

Wir wenden uns nunmehr dem Westen des hansischen Interessenbereichs zu. Für die Hansegeschichte ist von unmittelbarem Belang eine Untersuchung J. de Sturler's *Les relations politiques de l'Angleterre et du Brabant sous Edouard I et Edouard II Plantagenet (1272—1326)* (RB. 11, 1932, S. 627—650). Es wird erwähnt, daß die Lübecker 1271 und 1297 sich an den Herzog von Brabant um Fürsprache in England wandten. Ferner finden sich dort wertvolle Untersuchungen über die so wichtigen Finanzbeziehungen zwischen England und Brabant in dieser Zeit. Zu der staatsrechtlich und wirtschaftlich interessanten Frage des Rechtes über die Unterschelde im 14. Jhdt., das zwischen Brabant und Flandern streitig war, äußert sich nunmehr auch der bekannte Antwerpener Historiker Fl. Prims, *De rechten van Brabant en van Vlaanderen op de Antwerpsche Schelde* (Verslag. en mededeel. der Kl. Vlaamsche Akad. 1931, 889 bis 964) für Brabant, den flandrischen Standpunkt vertrat H. van Werveke (HGbl. 1932, S. 236). Die Arbeit von C. Obreen, *De bedijking der Hinclyne op Zuid-Beveland (1263—1269)* (Tijdschr. v. rechtgeschiedenis 11, 1931, S. 56 bis 77) gibt wichtige Aufschlüsse über das ältere Deichrecht

in Seeland. Eine entsprechende Untersuchung für Nordholland liefert Jhr. Mr. B. M. de Jonge van Ellemet, *Hoofdmomenten uit de geschiedenis van het Hoogheemrad-schap der uitwaterende sluizen van Kennemerland en Westfriesland* (BVG.O. T. R. D. 1, 1931, S. 189—212. — Eine Reihe von bedeutenden Untersuchungen sind zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des burgundischen Staates erschienen. Reiches Material für die Kenntnis der Zustände in Brabant kurz vor dem Uebergang des Herzogtums an den burgundischen Staat bringt die große Veröffentlichung von J. Bolsée, *La grande enquête de 1389 en Brabant* (Brüssel 1929, XL u. 672 S.). Eine bemerkenswerte Einleitung stellt die Entwicklung dieser Einrichtung in Brabant dar und ist von allgemeinem verfassungsgeschichtlichem Wert. Den Anlaß zu dieser Enquete gaben die finanziellen Schwierigkeiten der Herzogin Johanna. Eine Ergänzung hierzu bringt der Aufsatz von F. Quicke, *Une enquête sur les droits et revenus du duc de Limbourg, seigneur de Dalhem et des pays d'Outremeuse (1389—1393)* (Commission royale d'histoire 96, 1932, S. 347—416), der einer Feststellung der herzoglichen Rechte in Limburg bei ihrem Uebergang an Herzog Philipp von Burgund dient. Die finanzielle Seite dieser selbständigen Zeit Brabants beleuchtet das ausgezeichnete Werk von H. Laurent, *La loi de Gresham au moyen âge* (Brüssel 1933, XI u. 213 S.). Es behandelt einen Münz- und Währungskrieg zwischen Brabant und Flandern 1380—1393. Durch die unglückliche Außenpolitik des letzten Herzogspaares waren die Finanzen Brabants schwer in Unordnung geraten. Dazu kamen die Wirkungen einer allgemeinen europäischen Wirtschafts- und Münzkrise. Das Land hatte besonders durch das massenhafte Eindringen unterwertigen flandrischen Geldes zu leiden. Ueber die flandrische Münzpolitik dieser Zeit vgl. die bedeutende Arbeit von H. van Werveke (HGbl. 1932, S. 235 f.). Laurent führt die Haltung Philipps des Kühnen in diesem Kampf hauptsächlich auf den Einfluß des französischen Finanztheoretikers Nikolaus von Oresme, Bischof von Lisieux, zurück. Diese Auffassung wird von H. van Werveke in einer sonst sehr anerkennenden Besprechung der Arbeit Laurents (RB. 1933, 12, 748—752) bekämpft. In gewisser Beziehung eine Fortsetzung dieser Arbeiten bringt die Diss. von G. Pusch, *Staatliche Münz- und Geldpolitik in den Niederlanden unter den burgundischen und habsburgischen Herrschern, besonders unter Kaiser Karl V.* (München 1932, 103 S.), der sich mit der Münzpolitik der burgundischen Herrscher, besonders Karls

V., beschäftigt, die mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, wie sie in den eben besprochenen Arbeiten behandelt werden, so vor allem unter dem Eindringen unterwertigen fremden Geldes. Es ist auch hier der Kampf um die Aufrechterhaltung der Währung und die Beschaffung des notwendigen Münzmetalls, der im Mittelpunkt der Maßnahmen der Regierung steht. Ein glücklicher Fund von F. Vercauteren, *Note sur les opérations financières de Charles-Quint dans les Pays-Bas*, en 1523 (RH. 1933, 171, 1—16) ermöglicht einen Einblick in die politischen Finanzoperationen Karls V.; er fand in Gent Anweisungen italienischer und deutscher Bankiers, namentlich Jakob Fuggers aus Augsburg, aus dem Jahre 1523 für Karl V. auf niederländische Plätze, die für die englisch-niederländische Politik gegen Frankreich in diesem Augenblick große Bedeutung gehabt haben. Eine Studie über die hauptsächlichsten Münztypen in den Niederlanden von A. Visaert de Bocarme, *De l'origine de quelques types monétaires belges* (Annal. de l'Acad. roy. d'archéol. de Belgique 1929, Serie 7, Bd. 5, 63—77) von der Spätantike bis Ende des Mittelalters bringt eine wichtige Ergänzung zu diesen finanzpolitischen Arbeiten. Sie zeigt gleichzeitig die verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Einflüsse der Nachbarstaaten auf dieses Gebiet. Zur burgundischen Verfassungsgeschichte ist noch zu erwähnen der Aufsatz von E. J. Strubbe, *De verordening van 1483 voor den Raad van Vlaanderen* (Annal. d. l. soc. d'émul. de Bruges 1931, 74, 160—182). Danach ist die Neuordnung des Rats von Flandern 1483 unter dem Einfluß Maximilians zustande gekommen; diese blieb auch weiterhin in wesentlichen Punkten in Kraft. Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der übrigen niederländischen Territorien ist hinzuweisen auf die wichtige Untersuchung von E. Poncelet, *L'avouerie de la Cité de Liège* (Bull. d. l. soc. d'art et d'hist. du diocèse de Liège 1931, 23, 89—259), die die Geschichte dieser Institution vom frühen Mittelalter bis zum 18. Jhdt. verfolgt und bemerkt, daß sie niemals militärischen Charakter gehabt hätte. Von noch größerer Bedeutung für die Lütticher Verfassungsgeschichte ist der Abschluß der kritischen Ausgabe der Werke des berühmten Lütticher Historikers des 14. Jhdts. *Jacques de Hemricourt, Oeuvres* Bd. 3: *Le traité des guerres d'Amans et de Warroux. — Le patron de la temporalité*. Herausgeg. von Baron C. de Borman, A. Bayot und E. Poncelet und mit einer hist. Einl. von E. Poncelet (Brüssel 1931, CDLXIII — 481 S.). Die Einleitung ist ein selbständiges verfassungsgeschichtliches Werk, das für die Geschichte der

Stände im Fürstentum Lüttich und Entstehung des Bürger­tums in Lüttich grundlegend ist. Zur Finanzgeschichte des Hennegau bringen C. Tihon, *Le rôle des financiers italiens à la monnaie des comtes de Hainaut* (Hommage à Dom Ursmer Berlière, Bruxelles 1931, S. 197—212) und N. Didier, *Les rentes inféodées dans le comté de Hainaut, du XII. au XV. siècle* (Rev. du Nord 1931, 17, 265—283) wertvolle Beiträge. Tihon zeigt die Tätigkeit italienischer Bankiers als Pächter des Münzregals des Grafen, während der Arbeit von Didier allgemeinere Bedeutung zukommt, da sie die Entwicklung von Geldlehen zur Beamtenbesoldung darstellt und gleichzeitig die Einwirkung des Pensions- und Subsidienwesens auf diese Grenzstaaten veranschaulicht. Ueber die Rechtsverhältnisse der nordniederländischen Graf­schaft Zutphen gibt J. Gimberg, *Overzicht van het recht te Zutphen in die middeleeuwen* (Gelre 34, 1931, S. 129 bis 152) eine kurze Uebersicht. G. Espinas, der um die Er­forschung der flandrischen Tuchindustrie sich bereits so große Verdienste erworben hat, hat nunmehr wichtiges Material für die Tuchindustrie in den wallonischen Gebieten veröffentlicht: *Documents relatifs à la draperie de Valenciennes au moyen âge* (Paris, Lille 1931, XII — 370 S.). Dieses Material hat er in verschiedener Weise selbst aus­gewertet (vgl. HGbll. 1930, S. 279), neuerdings in einem weiteren Artikel *L'organisation corporative des métiers de la draperie à Valenciennes dans la seconde moitié du XIV siècle (1362—1403)* (Annal. d. l. soc. scientifique de Bruxelles 1932, 25 S.). Er schließt daran bemerkenswerte Ausführungen über die Behandlung derartigen amtlichen Materials sowie über den Stand unserer Kenntnis der Korporationsverfassungen in den mittelalterlichen Städten. Sehr beachtenswert ist der Aufsatz von H. E. de Sagher, *L'immigration des tisserands flamands et brabançons en Angleterre sous Edouard III.* (Mélanges H. Pirenne Bd. 1, 109—126, Bruxelles 1926). Er schließt sich der englischen Auffassung an, daß die englische Tuchindustrie in gewissen Grenzen sich selbständig entwickelt habe, betont aber die Bedeutung der starken Geschäftstradition der flämischen Einwanderer, namentlich auch auf die Ausgestaltung der engli­schen Gesetzgebung dieser Industrie. H. Laurent, *Draps de Burgos, de Bruges ou de Bourges à Florence au XIV. siècle?* (Mélanges Iorga, Paris 1933, S. 507—512) macht darauf aufmerksam, daß die von Davidson in Florenz im 14. Jhdt. festgestellten Tuche aus Burgos aus der franzö­sischen Stadt Bourges en Berri stammen. Zur Geschichte der

flämischen Weber in Florenz vgl. M. Battistini (HGBl. 1932, S. 270). — Für die Geschichte des Städtewesens im weitesten Umfang in Westeuropa und in Deutschland sind die großen kritischen Sammelberichte von G. Espinas besonders beachtenswert (AHES. 1931, 3, 394—427 und 1933, 5, 256—266 und 348—373). Es werden hierbei die verschiedensten Fragen behandelt, so auch Verfassungs- und Handelsgeschichte, und ein kritisches Bild des Standes der Forschung auf diesem Gebiet gegeben. Außerdem hat Espinas zwei eigene große Artikel zur süd-niederländischen Städtegeschichte veröffentlicht, *Une guerre sociale interurbaine dans la Flandre Wallone, XIII. siècle (Douai et Lille, 1284—1285)* (Paris, Lille 1931, 347 S.), der für die Verhältnisse des 13. Jhdts. auch in wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Beziehung wichtiges Material bringt, und ferner *La fondation d'une ville neuve dans la Flandre wallone au XV. siècle: Lannoy-du-Nord (1458—1462)* (Rev. du Nord 1931, 17, 177—214), der für die Städtegründungspolitik der burgundischen Regierung ein interessantes Beispiel bringt. Für die südniederländische Städteverfassungsgeschichte sind noch die Arbeiten von F. Favresse, *Les significations du mot „juré“ dans les actes bruxellois du moyen âge* (RB. 1931, 20, 111—136) und D. Th. Enklaar, *Leuvense Sint-Petersmannen in ons land* (Verlagen en mededeel. v. d. Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het oudvaderl. recht 1931, 8, 228—236) zu erwähnen. Die letztere Abhandlung ist wichtig für das Pfahlbürgerproblem im 15. Jhd. An Hand einer Reihe neuerer Arbeiten, namentlich auch von Fl. Prims (siehe Sonderbesprechung), gibt F. Vercauteren, *Antwerpen in de Middeleeuwen* (De Vlaamsche Gids 1931, 19, 97—113) einen kurzen Abriss der historischen Entwicklung Antwerpens, in dem die verfassungsgeschichtlichen Ausführungen besonderen Wert besitzen. Unter den neuesten Arbeiten von Fl. Prims sei hier nur auf seine Urkundenveröffentlichung *Antwerpsche teksten uit den tijd van hertog Jan III* (Antwerpsch Archievenblad 1931, 6, 294—309 und 7, 71—76) hingewiesen. Neue Texte von Stadtrechten gaben heraus Eg. J. Strubbe, *Keuren en voorgeboden uit de vijftiende eeuw te Kortrijk* (Handelingen v. d. geschied- en oudheidkundige Kring van Kortrijk 1932, 11, 196—225) und J. de Smet, *Les keures inédites du plus ancien livre de keures d'Ypres* (Bull. d. l. Comm. Roy. d'hist. 1931, 94, 389—482). Für die Geschichte des Zunftwesens ist noch zu beachten ein Aufsatz von G. Espinas, *La corporation des boulangers-pâtisiers d'Arras, 1356* (Rev. d'hist. économ. et

sociale 1932, 125—156). Endlich ist noch für den größten Teil dieser Epoche von Wichtigkeit die vergleichende Studie von H. Laurent, *Droit des foires et droits urbains aux XIII. et XIV. siècles* (Rev. hist. de droit français et étranger 1932, 4. Serie Bd. 11, 660—710). Es wird darin die für das mittelalterliche Handelsverkehrsrecht so bedeutsame und schwierige Frage behandelt, wie sich eine rasche Entscheidung wirtschaftlicher Streitfragen auf den fremden Märkten und Messen mit dem Anspruch jeder Stadt auf ausschließliche Gerichtshoheit über ihre Bürger vereinigen läßt. Die Studie von H. Pirenne, *Un grand commerce d'exportation au moyen âge: les vins de France* (AHES. V. Nr. 21, Mai 1933, S. 225—243) läßt wieder einmal empfinden, wie notwendig Sonderuntersuchungen über die einzelnen Hauptwaren des hansischen Handels wären. P. betont mit Recht die überragende Bedeutung der Seeausfuhr für den französischen Wein im MA.; ob der französische Weinexport aber dem des Rheinweins, worunter der Elsässer Wein weitaus im Vordergrund steht (vgl. H. Ammann, Erläuterungsb. z. Elsaß-Lothr. Atlas, 1931, S. 152f.) so überlegen war, wie es P. (S. 238) hinstellt, erscheint doch höchst zweifelhaft. Im hansischen Handelsbereich scheint der Rheinwein bis zum Ende des MA. vorzuherrschen, noch Mitte des 16. Jhdts. ist die Durchfuhr von Rheinwein durch den Sund etwa dreimal so umfangreich als die anderer Weine (worunter außer französischem spanische u. a. Südweine inbegriffen sind).

Eine Ergänzung seines oben (S. 182) besprochenen verfassungsgeschichtlichen Werks über *London unter Eduard I. und II.* bildet Martin Weinbaums Miszelle *Das Londoner Iter von 1341* in den Historical Essays in honour of James Tait, Manchester 1933, S. 399—404; es handelt sich um eine vom König veranlaßte gerichtliche Untersuchung, die die Unabhängigkeit der städtischen Organe noch einmal bedrohte, wenn auch nicht so ernsthaft wie ähnliche frühere Eingriffe. — Der *Calendar of select pleas and memoranda of the City of London preserved among the archives of the Corporation of the City of London at the Guildhall, 1381—1412*, herausgegeben von A. H. Thomas (Cambridge 1931, XI und 369 S., Univ. Press) enthält eine eingehende wirtschaftsgeschichtliche Einleitung über die englische Handelsgesetzgebung des 14. Jhdts., wobei auch die hansischen Beziehungen Londons entsprechende Berücksichtigung erfahren. — George Sayles, *A dealer in wardrobe bills* (Econ. Hist. Review 3 Nr. 2, 1932, S. 268—273) geht von der Feststellung aus, daß Kredithandel in England im Mittelalter längst als



bestehend nachgewiesen ist. Hier aber liegen Dokumente vor, die zeigen, daß ein Kronbeamter direkt ein Geschäft daraus machte, wardrobe bills zu verkaufen und daß ein Handel mit solchen etwas ganz gewöhnliches war; Walter of Yarmouth wird 1348 wegen Fälschung solcher bills und der dazu gehörigen Siegel verurteilt. Im Anhang ist das Gerichtsprotokoll abgedruckt. — Das Sammelwerk *English Trade in the fifteenth Century*, hrsg. von Eileen Power und M. M. Postan (London 1933, Routledge, 436 S.) war uns bisher nicht zugänglich; M. M. Postan behandelt darin *The economic and political relations of England and the Hanse*. — Das Urkundenarchiv der Merchant Adventurers aus älterer Zeit wurde seit langem vermißt, so daß T. S. Jansma sogar vor einigen Jahren (Hans. Gbll. 1929 S. 296) die Vermutung äußerte, es sei bei dem großen Brand von London 1666 zugrunde gegangen. Nun ist es Miss E. M. Carus-Wilson gelungen, zwar nicht die Urkunden, wohl aber das Protokollbuch der Merchant Adventurers (von etwa 1456—1526) in einem über 400 Folioseiten starken Band unter den Akten der Mercers Company aufzufinden, der durch seinen Titel „Acts of Court of the Mercers' Company“ die Forscher bisher irreführt hatte. Sie entnimmt seinem Inhalt außerordentlich reiche Aufschlüsse über die ältere Geschichte der M. A. im 15. Jhd. Die Verbindung mit den Mercers ist natürlich nicht zufällig. In der 2. H. d. 14. Jhdts. sonderte sich der zunehmende Tuchausfuhrhandel schärfer von dem in den Händen der Stapler verbleibenden Wollhandel. Am Tuchexport nach den Niederlanden waren Angehörige aller großen Londoner Kaufmannskompagnien, der Mercers, Grocers, Drapers, Haberdashers, Skinners u. a., beteiligt, und diese Gruppen von Tuchexporteuren bezeichnete man speziell als Adventurers, Unter diesen hatte aber die Gruppe der Mercers bei weitem das Uebergewicht, in der Kapelle ihres Schutzheiligen, Thomas a Becket, wurden gewöhnlich die Zusammenkünfte abgehalten (daher werden die ganzen M. A. in den Niederlanden auch gelegentlich als Fraternity of St. Thomas beyond the Seas bezeichnet). Als der Zusammenschluß der M. A. allmählich fester wurde (amtliche Anerkennung als Körperschaft 1486), verblieb die Leitung und vor allem die Schriftführung in den Händen der Mercers. Und genau derselbe Prozeß der Vorherrschaft einer mächtigen Gruppe spielte sich im Verhältnis der Londoner M. A. zu denen der anderen englischen Handelsstädte ab (*The Origins and early Development of the Merchant Advent. Organization in London as shown in their own mediæval Records*. Econ. Hist. Rev. IV Nr. 2, 1932, S. 147—176).

Halvdan Koht, *Keisar Fredrik II og Noreg* (NHT. 29, 1932, S. 359—365) stellt eine Reihe von Nachrichten zusammen, die über einen Austausch von Gesandtschaften mit Geschenken (Falken, Eisbären) zwischen dem norwegischen König Håkon Håkonsson und Kaiser Friedrich II. berichten, oder sie indirekt erschließen lassen. In der auf zuverlässige Quellen gestützten Saga des Königs von Sturla Thordsson ist u. a. davon die Rede, daß Kg. Håkon sich beim Kaiser beklagt habe, die Lübecker ließen die Norweger nicht in Frieden zu ihrer Stadt segeln, worauf der Kaiser 1250 brieflich antwortete, er wolle dem König gern die Herrschaft über Lübeck einräumen(!); eine daraufhin abgeordnete norwegische Gesandtschaft erhielt in Venedig die Nachricht von Friedrichs Tod. — Chr. Koren-Wibergs neues Werk *Hanseaterne og Bergen* wird oben (S. 173) in einer Sonderbesprechung gewürdigt. Ebenso gedenken wir auf die umfangreiche Materialsammlung von Sigurd Grieg, *Middelalderske byfund fra Bergen og Oslo* (Oslo 1933, Norske Vitenskaps Akademi, VIII u. 430 S.) die alles in den genannten Städten gefundene archäologische Material mittelalterlicher Herkunft zusammenstellt, darunter eine Menge durch den Handel eingeführter deutscher Gewerbezeugnisse, noch eingehender zurückzukommen. — Sune Ambrosiani, *Vem har bebott kruttornet i Visby?* (Ymer 1933, S. 175—194) knüpft an eine Beschreibung des sog. Pulverturms (m. Abb.) in der Nähe des alten Hafens von Wisby, eines Baues, der als weit älter als die Stadtmauer gilt und von N. Lithberg etwa an den Beginn des 12. Jhdts. gesetzt wird, die Vermutung, daß der festungsartige Bau als Wohnung für den Vogt der Deutschen, der in der bekannten Urkunde Heinrichs des Löwen genannt wird, errichtet worden sei. Das würde beachtliche Ausblicke eröffnen, wenn die Vermutung richtig wäre. Doch sind Vfs. weitere Ausführungen über Vorkommen und Stellung der *advocati* zu lückenhaft, um die Frage wirklich zu fördern. Er übersieht, daß Stellung und Bedeutung der Vögte im Laufe der Zeit starken Wandlungen unterlag; es kann wohl sicher nicht die Rede davon sein, daß der *advocatus* der deutschen Stadtgemeinde in Wisby im späteren 13., geschweige denn im 14. Jhd. noch die Rolle eines „staatlichen Kommissars“ spielte. Aus Frensdorff, Das Stadtrecht von Wisby (HGbl. 1916 S. 11, 61 und öfter) hätte er ersehen können, daß der *judex* der Stadtgemeinde, der dem *advocatus* gleichzusetzen ist, schon vor 1225 von der Gemeinde selbst gewählt worden ist; vollends mit der Gotländischen Genossenschaft der deutschen Kaufleute (also den Nicht-Ansässigen)

scheint der advocatus später nichts mehr zu tun zu haben.

Schließlich sei noch auf die wirtschaftsgeschichtlich sehr förderliche Untersuchung von Marc Bloch, *Le problème de l'or au moyen-âge* (AHES. 5, 1933, Nr. 19, S. 1—34) hingewiesen; sie geht von der Feststellung aus, daß zwischen der Karolingerzeit, wo im Westen die letzten Goldsolidi geprägt wurden, und der Wiederaufnahme der Goldprägung im 13. Jhd. (1227 in Marseille) eine große Lücke klafft. Die Gründe für die fehlende oder doch sehr seltene Goldprägung im abendländischen Europa während dieser Zeit sieht er weniger im Mangel an Goldausbeute und in der passiven Zahlungsbilanz des Westens, als in der Geringfügigkeit der Umsätze und dem fehlenden Vertrauen in die Goldprägungen der Münzherren; er führt ferner zahlreiche Belege dafür an, daß man sich aushilfsweise der byzantinischen (*besant*) oder arabischen (*mancus*, später *marabotin*) Goldmünzen für Zahlungen bediente.

### 3. Hansische Spätzeit und Zeitalter des Merkantilismus

#### a) Allgemeines und europäischer Bereich

Als Bd. I der bereits oben erwähnten Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte hrsg. von F. Rörig und W. Vogel ist erschienen Ludwig Beutin, *Der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet bis zu den Napoleonischen Kriegen* (Neumünster i. H. 1933, K. Wachholtz, XVI u. 217 S. m. 3 Bildtafeln), ein Buch, das noch von B.s Lehrer R. Häpke† angeregt, auf Grund sorgfältiger Forschungen in den italienischen, südfranzösischen und deutschen Archiven ein bisher so gut wie unbekanntes Tätigkeitsfeld der deutschen Seeschifffahrt vom Ende des 16. Jhdts. ab erschließt, das aber als Veröffentlichung des Hans. GV. selbst dem üblichen Brauche entsprechend hier nicht besprochen werden soll. — G. Aubin, *Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Böhmen im 16. Jahrhundert* (Nordostböhen, Vorträge der ersten Kulturwoche in Brüx 1932, S. 1—8) weist am Beispiel des Erzbergbaus die enge Verbundenheit Böhmens mit dem deutschen Frühkapitalismus nach und zeigt an einigen Beispielen, daß die Geldgeber hauptsächlich in Augsburg, Nürnberg und Leipzig saßen; das rasche Versiegen des Bergbauertrags spielt eine große Rolle im wirtschaftlichen Rückgang am Ende des 16. Jhdts. — Ein

anderes Beispiel für Verlagsgeschäfte und frühkapitalistisches Unternehmertum im Bergbau (um 1550) behandelt Dr. Silberborth, *Der Nordhäuser Bürgermeister Michael Meyenburg als Mansfelder Kupferhändler* (Zs. d. Harzvereins 65, 1932, S. 111—129). — Eine ungemein wertvolle Neuerscheinung zur deutschen Gewerbegeschichte des 18. Jahrhunderts ist das im Rahmen der Acta Borussica veröffentlichte Werk von Carl Hinrichs, *Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I.* (Berlin 1933, Parey, XI u. 492 S.). — Auf den Ueberlandverkehr zwischen dem Leipzig-Thüringer Gebiet, aber auch Nürnberg, Regensburg auf der einen, Nordwestdeutschland auf der anderen Seite wirft ein Schlaglicht die kleine Studie von A. Hansen, *Der Frachtverkehr am Harbker Zoll im Siebenjährigen Kriege* (Gbl. f. St. u. Ld. Magdeburg 66/67, 1932, S. 160—164; Harbke liegt an der Straße von Lüneburg (oder Braunschweig) über Helmstedt nach Magdeburg).

Die niederländischen Belange werden auf das tiefste berührt durch eine neue Geschichtsauffassung, die in den Niederlanden von P. Geyl vorgetragen wurde und wissenschaftlich auf das schärfste umstritten ist. Das eigentliche Grundproblem ist die Beurteilung des Aufstands der Niederlande. Als Grund galt in früherer Zeit in erster Linie das religiöse Moment. Dann hat Pirenne diese Empörung als eine Auflehnung des burgundischen Staatsgedankens gegen einen landfremden Absolutismus bezeichnet. Geyl hat nun in seinem Hauptwerk über den niederländischen Stamm (vgl. HGbl. 1932, S. 266) den Rassegedanken in den Vordergrund gestellt. Für ihn ist es der Kampf des niederländischen Stammes gegen das Romanentum, und die durch Gewalt gezogenen Grenzen zwischen Nord- und Südniederland bedeuten für ihn eine Zerreißung des niederländischen Stammes. Folgerichtig ist er daher auch der wissenschaftliche Hauptvertreter des großniederländischen Gedankens geworden. Das Kernstück seines Hauptwerkes hat Geyl neu bearbeitet in englischer Uebersetzung erscheinen lassen, *The Revolt of the Netherlands, 1555—1609* (London 1932, 310 S.). Von flämischer Seite ist dieser Gedanke lebhaft von H. J. Elias, *De geschiedenis der Nederlanden. Nieuwe richtingen en inzichten* (Dietsche Warande en Belfort 1931, 31, 173—189) aufgegriffen und auf die belgischen Verhältnisse angewandt worden. Ein anderer bekannter flämischer Historiker, H. van Werveke, *Een geschiedenis van de Nederlandsche Taalgemeenschap* (De Vlaamsche Gids 1931, 20, 5—13) hat allerdings vom wissenschaftlichen Standpunkt mit beachtenswerten

Gründen dagegen Einspruch erhoben und bemerkt, daß auch in den wallonischen Provinzen in dieser Zeit eine gesamt-niederländische Gesinnung lebendig war. Vorwiegend berichtend ist ein kleiner lesenswerter Artikel von J. Uytterhoeven, *Historische Kroniek* (Dietsche Warande en Belfort 1931, 31, 783—792), der über die Arbeiten der flämischen Historiker zur Geschichte dieser Zeit zusammenfassend handelt. Zur Grundfrage darf noch vom niederdeutschen Standpunkt bemerkt werden, daß die Auffassung von Geyl zu einer grundsätzlichen Trennung des niederdeutschen und niederländischen Stammes führen muß, der mindestens für die Vergangenheit eine schwerlich berechtigte Trennungslinie einführt. Wichtige Teile dieser Epoche sind bereits von südniederländischen Historikern bearbeitet worden. Vielleicht das bedeutendste Werk ist von R. van Roosbroeck (HGbl. 1931, S. 287), das auch für die Beurteilung der deutschen religiösen und wirtschaftlichen Zustände dieser Zeit von erheblichem Belang ist. Einen interessanten Nachtrag dazu bringt Fr. Prims, *Rechterlijke Informatiën uit het Wonderjaar 1566* (Bijdragen tot de Geschiedenis 1931, 22, 1—10). Ein ebenfalls sehr bedeutendes Buch über diese Zeit veröffentlichte H. J. Elias, *Kerk en staat in de Zuidelijke Nederlanden onder de regeering der aartshertogen Albrecht en Isabella (1598—1621)* (Antwerpen 1931, XL u. 303 S.), das wertvolle neue Gesichtspunkte für das Verständnis des katholischen Staates des 16. und 17. Jhdts. bringt. Erwähnt sei in diesem Zusammenhange auch die Arbeit von E. Buchin, *Le règne d'Erard de la Marck* (Lüttich 1931, 270 S.). Er stellt sich die Aufgabe, das politische und finanzielle Regiment dieses hervorragenden Lütticher Kirchenfürsten darzustellen, der den wirtschaftlichen Wiederaufbau Lüttichs nach der Burgunderzeit durchgeführt hat. Für die spätere spanische Zeit der Niederlande ist die großangelegte Veröffentlichung des Briefwechsels des spanischen Hofes über die Angelegenheiten der Niederlande im 17. Jhd. von hervorragender Wichtigkeit. Der dritte Band ist nunmehr von J. Cuvelier und J. Lefebvre, *Correspondance de la Cour d'Espagne sur les affaires des Pays-Bas au XVIIe siècle*, Bd. 3: *Précis de la correspondance de Philippe IV (1633—1647)* (Brüssel 1930, XVIII u. 742 S.) herausgegeben worden. In einer großen historischen Einleitung hat Cuvelier selbst darauf hingewiesen, daß hier wichtiges neues Material für die europäische Geschichte in der Zeit des dreißigjährigen Krieges und auch für die spanische Finanzpolitik gebracht wird. — In einer Festrede zur 19. Stiftungsfeier der Rotterdamer Handelshoch-

schule behandelt Z. W. Sneller, *Economische Crisissen in vroeger tijd* (Kampen 1932, J. H. Kok, 18 S.), und zwar insbesondere am Beispiel der Krisen von 1557—59, 1672 und 1772—73, von denen die beiden letzteren Absatzkrisen waren, die erste dagegen in erhöhter Warennachfrage und Kreditüberspannung der kriegführenden Mächte Spanien und Frankreich ihre Ursache fand; über die Krisen von 1672 und 1772 kündigt S. Sonderuntersuchungen in den BVGO. an. — J. E. Elias, dessen Skizzen zur Geschichte des niederländischen Seewesens von uns eingehend gewürdigt worden sind (Hans. Gbll. 1923, 1926, 1929, 1931), hat sich jetzt die bisher etwas vernachlässigte Zeit der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts zum Gegenstand eines Buches über die Baugeschichte der niederländischen Kriegsflotte erwählt: *De Vlootbouw in Nederland 1596—1655* (Kon. Akademie van Wetenschappen, Werken uitg. door de Commissie voor Maritieme Geschiedenis Nr. 1, Amsterdam 1933, 190 S., 10 Tafeln). F. Graefe liefert auf archivalischer Grundlage *Beiträge zur Geschichte der See-Expeditionen von 1606 und 1607* (BVGO. 1932, Afl. 3/4, S. 201—230), die sich gegen die portugiesisch-spanische Küste richteten und mit Heemskercks glänzendem Sieg bei Gibraltar 25. April 1607 ihren Abschluß fanden. — J. G. Nanninga, *Elbert de Hochepped, Aleppo en Suez* (BVGO. VII. R. 3. D., Afl. 3/4, 1933, S. 161—184; Schluß folgt noch) befaßt sich mit den spekulativen Unternehmungen, durch welche E. d. H., trotz seiner Verschuldung 1746 zum niederl. Botschafter in Konstantinopel ernannt, den alten Ueberlandhandel von Bassora nach Aleppo, dann auch Suez, wieder hochzubringen suchte.

Eine große Rolle spielt dabei die Rivalität gegen die Engländer. Es ist daher von Interesse, daß diese Verhältnisse auch von der anderen Seite beleuchtet werden in einer Abhandlung von G. Ambrose, *English traders at Aleppo 1658—1756* (Econ. Hist. Rev. III Nr. 2, Okt. 1931, S. 246 bis 267); als Quellen dienen dem Vf. hauptsächlich Briefkopierbücher der Faktoren von Levantekaufleuten, die im Public Record Office aufbewahrt werden, sowie die von Jessop herausgegebene Biographie des Dudley North von seinem Bruder Roger North. — F. J. Fisher, *Some Experiments in Company Organization in the early 17. Century* (Econ. Hist. Rev. IV Nr. 2, April 1933, S. 177—194) sieht das Neue im wirtschaftspolitischen Charakter des 17. Jahrhunderts darin, daß man anstelle der mehr statischen Einstellung des ma. Gewerbes das Gewerbe planmäßig zu entwickeln sucht, namentlich „um Arbeit für die Armen zu schaffen“, und zwar

durch Zuführung von Anlage suchendem Spargeld der landbesitzenden Gentry, der Geistlichkeit usw. an die zunftmäßig organisierten Gewerbe. Diese Versuche erfolgten unter den ersten Stuarts durch Chartered Companies, bei denen Vf. zwei Gruppen unterscheidet: die eine für Gewinnung und Erzeugung von Salz, Stärke und Seife, die andere zur Unterstützung der Tuchweberei und Heringsfischerei. Die Versuche scheiterten hauptsächlich an dem gegenseitigen Mißtrauen der gewerblichen Erzeuger und der Geldgeber.

Seine in dem früher (Hans. Gbl. 1932, S. 256) bereits kurz angezeigtem Werke über die französische Handelsflotte veröffentlichten Forschungsergebnisse hat P.-J. Charliat in einem aufschlußreichen Aufsatz *La flotte de commerce française sous l'ancien régime (1610—1789)* (Académie de Marine. Communications et Mémoires t. X [1931], 1933, S. 197—219) kurz zusammengefaßt. Insbesondere werden die Bemühungen Colberts um die Handelsmarine gewürdigt, die hauptsächlich durch den Kapital- und Kreditmangel gehemmt wurden, aber doch, weniger in seinen Compagnie-Gründungen als in der privaten Reederei, zu beträchtlichen Erfolgen führten. Erstaunlich ist aber vor allem das Wachstum der französischen Handelsflotte während des 18. Jhdts., trotz der Verluste, die die Kriege mit England verursachten. Am Ende des Ancien Régime zählte sie, ohne die Schiffe der Kolonien, rd. 700 000 Tonnen, wohl das fünf- bis sechsfache ihres Umfanges unter Colbert. — Eine kleine Notiz von Léon Vignols, *Du rôle des avants=ports entrepôts, français et étrangers, dans l'ancien commerce* (AHES. V Nr. 19, S. 86—87) fordert mit Recht eine Untersuchung der „Vorhäfen“ und ihrer Funktionen, anknüpfend an eine gelegentlich erwähnte Ausfuhr von Oel aus der Baie de Noirmoutier; den von ihm vermißten Beleg für diese hätte er, statt in der wertlosen Arbeit von Bens, bei A. Agats, Der hansische Baienhandel S. 18 finden können. — In dem großen Sammelwerk der Quellen zur französischen Geschichte ist, bearbeitet von L. André, *Les sources de l'histoire de France, XVIIe siècle (1610—1715)* Bd. 6 (Paris 1932, XII u. 462 S.) erschienen. Hervorzuheben ist Kapitel 10: *Histoire maritime et coloniale*. Es wird ein reichhaltiges Material an Quellen zur französischen Kolonialgeschichte des 17. Jhdts. geboten mit kurzen kritischen Bemerkungen. In einer Einleitung wird die französische Expansion nach der Levante, dem Orient und dem fernen Osten und besonders der Aufbau des amerikanischen Kolonialreichs kurz behandelt. — Der Aufsatz von A. Girard *Les étrangers en Espagne aux 16.e et 17.e siècles* (AHES. V Nr. 24, Nov.

1933, S. 567—578) ist als Ueberblick und als Literaturzusammenstellung nützlich, in bezug auf die Hanseaten und die Deutschen insgesamt jedoch nicht frei von erheblichen Irrtümern und im ganzen unzulänglich und lückenhaft, namentlich in den Literaturangaben.

Zum Gustav-Adolf-Gedenkjahr 1932 ist noch allerhand Literatur nachzutragen. Hingewiesen sei vor allem auf die hervorragende, in Schweden mit Recht volkstümlich gewordene Biographie des Königs von Nils Ahnlund, *Gustav Adolf den Store* (Stockholm 1932, Svenska Kyrkans Diakonistyr. Bokförlag, 365 S.). — J. Pauls dreibändiges Werk ist hier eingehend besprochen worden (Hans. Gbll. 1928, 1931, 1932). — Als 1. Heft einer von der Deutschen Gesellschaft zum Studium Schwedens herausgegebenen Reihe „Schweden und Nordeuropa“ ist ein Sammelheft erschienen, das u. d. T. *Gustav Adolf und Deutschland* (Stettin 1932, Ostsee-Druck u. -Verlag A. G., 40 S.) einen bisher ungedruckten biographischen Entwurf von Dietrich Schäfer, ergänzt durch Stücke aus einem Vortrag in Bremen 1921, ferner einen kurzen Aufsatz von Joh. Paul, *Unsere Stellung zu Gustav Adolf*, und einen solchen von B. Geißler über *Das Gustav-Adolf-Denkmal* vereinigt. Der Beitrag D. Schäfers zeigt alle Vorzüge des verewigten Forschers, die dem Leserkreise der Hans. Gbll. ja nicht erst empfohlen zu werden brauchen, und gehört bei aller Kürze in seiner umsichtigen Würdigung der Zeitumstände und in seinem warmherzigen Verständnis für die Persönlichkeit G. A.s zu dem Besten, was über den großen Schwedenkönig gesagt worden ist. — Per Sörensson behandelt *Ekonomi och krigföring under Gustaf II Adolfs tyska fälttåg 1630—1632* (Scandia V, H. 2, Nov. 1932, S. 295—320), und zeigt, wie sehr die Kriegführung des Königs, namentlich im ersten Teil, durch Geldmangel behindert wurde; auch zum Fall Magdeburg hat das wesentlich beigetragen. — Die Subsidienfrage spielt auch eine große Rolle bei den gleichzeitigen Verhandlungen mit Frankreich, denen die Studie von Lauritz Weibull, *Gustaf II Adolf och kardinal Richelieu* (Scandia VI, H. 1, Mai 1933, S. 83—102) gewidmet ist. — Curt Weibull, *Gustaf II Adolf* (ebenda, S. 1—22) ist eine schöne Gesamtwürdigung von G. A.s politischem Lebenswerk, wobei auch die wirtschaftliche Seite beleuchtet wird. — W. streift hierbei auch die schwere wirtschaftliche Belastung, die Schweden zum Beginn von G. A.s Regierung durch das Lösegeld für die Rückerstattung von Elfsborg nach dem unglücklichen Kalmarkrieg zu tragen hatte. Die wirtschaftlich-technische Seite



dieser Kriegsentschädigung wird in einer für die wirtschaftlichen Zustände des Zeitalters sehr belehrenden Weise beleuchtet von E. F. Hecksch er, *Ett svenskt krigsskadestånd för 300 år sedan* (Ekonomisk Tidskrift 1933, H. 1, S. 1—43). Das Lösegeld betrug 1 Mill. deutsche Reichstaler; es wurde durch eine Sondersteuer in 6 Terminen aufgebracht, die rd. 30 Prozent mehr als nötig ergab, in Wirklichkeit aber durch die Erhebungskosten u. a. Abgänge nicht ganz ausreichte. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, das vereinbarte Zahlungsmittel, die Reichstaler aufzutreiben; nur etwa ein Fünftel der nötigen Reichstaler war von den Steuerzahlern selber oder doch im Lande zu erhalten, weitaus das meiste wurde durch einen forcierten Kupferexport aufgebracht, wobei der Transport des z. T. mit Mühe auf der Leipziger und Frankfurter Messe beschafften Silbergeldes über Lübeck und Dänemark nach Schweden noch besondere Schwierigkeiten bereitete. Schließlich mußte für die letzte Rate noch ein holländisches Darlehen aufgenommen werden, das als Kapital niemals zurückgezahlt worden, aber durch die hohe Verzinsung doch annähernd, wenn auch ohne Rente, wieder nach Holland geflossen ist. Der Vergleich dieses Devisen- und Transferproblems des 17. Jhdts. mit der Gegenwart ergibt manchen überraschenden Ausblick. — Derselbe Vf. behandelt auf Grund des schwedischen „Tabellwerks“ von 1749, der ältesten zuverlässigen Bevölkerungsstatistik für ein ganzes Land, die Bevölkerungszahl und -bewegung Schwedens 1720 bis 1750 (*En befolkningsstatistik från det 18. århundradets första hälft*. Tillägshäfte till Nationalökonomisk Tidsskrift 71. Bd., 1933, S. 123—140; mit engl. Wiedergabe und Diagrammen). Die Gesamtzahl beträgt (ohne Finnland) 1720: 1 440 714, 1750: 1 780 678; auffallend ist die Gleichmäßigkeit des Geburtenzuganges, während die Sterbezahl in Kriegs- und wirtschaftlichen Niedergangszeiten ruckartig anschwillt. Eine Ergänzung hierzu ist E. F. Heckschers Aufsatz *En mätare på Svenska folkets välstands utveckling* (SHT. 53, 1933, S. 365—402), der sich auf eine Ausnutzung der sog. mantalslängderna, e. Art Steuerregister, gründet. — Die Uppsalaer Dissertation (erschieden in Uppsala Universitets Årsskrift 1933, 268 S.) von Einar Wendt, *Det svenska licentväsendet i Preußen 1627—1635*, sorgfältig auf Grund reichen Materials bearbeitet, ist nicht nur gleichfalls ein wichtiger Beitrag zur Finanzierungsfrage der schwedischen Außenpolitik unter Gustav Adolf, sondern auch zur Geschichte des Danziger und Königsberg-Pillauer Seehandels; beigegeben sind Uebersichten über Hafengelder, Warenpreise, Zolltaxen

(vgl. die Besprechung von B. V. Lundqvist in SHT. 53, 1933, S. 440 f.).

Das unter dem Titel: *Der Kampf um die Ostsee von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart* ins deutsche übersetzte Werk von Wacław Sobieski, Professor in Krakau (Memoiren des Baltischen Instituts XIII, Leipzig 1933, in Komm. Markert & Petters, VI u. 268 S.) ist in ausgesprochenem Maße eine politische Tendenzschrift, dazu bestimmt, die Bedeutung der See für Polen und das angebliche Anrecht Polens auf einen mehr oder weniger großen Teil der preußischen und pommerschen Küste zu beweisen. Das Schwergewicht liegt auf der Darstellung der Vorgänge des 16. und 17. Jahrhunderts. Eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieser und anderer ähnlich gerichteter polnischer Schriften enthält der Aufsatz von W. Vogel, *Polen als Seemacht und Seehandelsstaat in der Geschichte*, in dem von A. Brackmann herausgegebenen Sammelwerk *Deutschland und Polen* (S. 111—122), auf das weiter unten noch näher eingegangen wird. — Die baltische Frage, d. h. der Kampf um die Seeherrschaft und um die Herrschaft an der SO-Küste der Ostsee war ferner der Gegenstand mehrerer (angekündigter, aber nicht durchweg gehaltenen) Vorträge auf dem Internationalen Historikerkongreß in Warschau im August 1933. Diese Vorträge, von denen z. T. dasselbe gilt, was oben von Sobieskis Buch gesagt ist, sind z. T. ausführlich, z. T. nur in kurzen Auszügen abgedruckt in den Kongreßberichten, und zwar in: *La Pologne au VII. Congrès internat. des sciences historiques Vol. I* (Warschau 1933): K. Tyszkowski, *La Pologne et la Moscovie dans la lutte pour la Baltique au 16. et 17. siècle*, S. 251—263; A. M. Wodzinski, *Polnisch-Preußen und Danzig in den ersten Jahren der Regierungszeit Augusts II.*, S. 49—71; in Vol. II: K. Piwarski, *La Pologne et la question baltique dans la 2. moitié du 17. e siècle*, S. 85—94; in *Résumés des Communications présentées au Congrès Vol. II*, S. 249—251: A. Spekke, *La question baltique au 16. siècle*. Vgl. auch unten S. 282.

Im Mittelpunkt des Vortrags von O. Brandt, *Der Kampf um die Ostsee am Vorabend der französischen Revolution* (Schweden und Nordeuropa H. 3, Stettin 1933, Ostsee-Druck u. -Verlag A. G., 21 S.; vgl. oben S. 251) steht die Persönlichkeit Gustavs III, von dem auch ein Porträt beigegeben ist. B. beurteilt das Ergebnis des Krieges von 1788 bis 90 als für Schweden, aber auch für das mit Rußland verbündete Dänemark recht günstig; Rußlands auch für Dänemark gefährliche Uebermacht erlitt einen Rückschlag. Vgl.

dazu ferner die Erlanger Dissertation von A. Siegel, *Gustav III. von Schweden und die preußische Politik nach dem Tode Friedrichs des Großen* (Erlanger Abh. z. mittl. u. neuer. Gesch. 18, 1933). — Auf das bedeutende und gründliche Buch von Dietrich Gerhard, *England und der Aufstieg Rußlands* (München u. Berlin 1933, R. Oldenbourg, 436 S.), das für die Ostseefragen ebenfalls von Belang ist, gedenken wir im nächsten Jahrgang eingehender zurückzukommen.

Von dem Hans. Gbll. 1931, S. 223—232, eingehend besprochenen großen Werk von Prof. E. F. Heckscher über den Merkantilismus ist inzwischen eine von G. Mackenroth besorgte deutsche Uebersetzung erschienen: *Der Merkantilismus* (Jena 1932, G. Fischer, Bd. I, XVI u. 450 S., Bd. II, X u. 370 S.). Verglichen mit der schwedischen Ausgabe sind einzelne Berichtigungen vorgenommen, auch neue Ergebnisse verarbeitet und eingeführt worden, hauptsächlich jedoch nur in den Anmerkungen. Ein ausführliches Register erleichtert die Benutzung auch dieser Ausgabe.

#### b. Entdeckungsfahrten und Ueberseegeschichte

Zum eigentlichen Zeitalter der Entdeckung bringt Prof. R. Hennig in einem Aufsatz, *Die angeblichen französischen Seereisen zur Guinea-Küste 1364—1421* (Marine-Rdsch. 1933, H. 10, S. 458—461), eine kritische Widerlegung der französischen Behauptung von angeblichen französischen Fahrten nach der Guinea-Küste ein volles halbes Jahrhundert vor den ersten portugiesischen Unternehmungen. Die Einwirkungen der portugiesischen Politik der Geheimhaltung ihrer Ergebnisse auf die geographischen Kenntnisse des 15. Jahrhunderts untersucht G. H. Kimble: *Portuguese Policy and its Influence on 15th Century Geography* (Geogr. Rev., Okt. 1933). Die Ausstellung von Negerkunst, die im Sommer 1931 im Münchener Museum für Völkerkunde stattfand, veranlaßte J. Strieder in einem Aufsatz: *Negerkunst von Benin und deutsches Metallexportgewerbe im 15. und 16. Jahrhundert* (Zs. f. Ethnol. 64, 1932, S. 249—59) die Fragen des Exports deutscher Metallerzeugnisse (Fugger) durch die Portugiesen nach Benin sowie namentlich auch die Möglichkeit einer direkten Zurückführung der einheimischen Bronze- und Eisen-Technik des Landes auf einen mit den Portugiesen dorthin gekommenen deutschen Metallgießer (Artilleriehandwerker) zu erörtern. Eine Gesamtübersicht über *Portugiesische Handelsgesellschaften des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts*

gibt H. A. Fitzler in VSWG. 25, H. 3, S. 209—250. Dieselbe Verfasserin berichtet ebenda in Bd. 26, H. 2, S. 159 bis 173, zusammenfassend über *Neuere Arbeiten zur Wirtschafts- und Kolonialgeschichte Portugals*, worauf zur Ergänzung der vorliegenden Uebersicht ganz besonders hingewiesen werden soll.

Zur spanischen Entdeckungsgeschichte bringt C. Jane in *The Voyages of Cristopher Columbus* (London 1932, The Argonaut Press, 347 S., 42 s.) eine zusammenfassende Uebersetzung aller wichtigen auf Columbus bezüglichen Dokumente, Briefe und dergl. mit einer Einleitung von 130 S. und reichhaltigen Anmerkungen. — Paul Kahle erörtert in seinem Aufsatz, *A lost Map of Columbus* (Geogr. Rev., Okt. 1933) seine schon auf dem Orientalistenkongreß in Leiden vorgetragene Entdeckung einer auf Columbus, vor allem auf die Ergebnisse von dessen zweiter Reise zurückgehende türkische Karte, die er in Konstantinopel vor einigen Jahren auffinden konnte. Kahle hat sie inzwischen auch mit deutscher Erläuterung veröffentlicht: *Die verschollene Columbuskarte von 1498 in einer türkischen Weltkarte von 1513* (Berlin 1933, de Gruyter, 52 S. m. 9 Karten). Eine zusammenfassende Betrachtung des Entdeckungszeitalters bringt endlich das von Prof. Newton herausgegebene Sammelwerk: *The great Age of Discovery*, London 1932, Univ. of London-Press, XI u. 230 S.); es enthält eine Reihe bedeutender Einzelaufsätze, denen jedoch der Zusammenhang und vor allem die Hereinstellung in einen umfassenden Rahmen fehlt.

Die eigentliche Geschichte der europäischen Ausdehnung hat in England im Zusammenhang mit der starken Steigerung des allgemeinen Interesses für diese Fragen einen neuen Sammelpunkt in der Serie *The Pionier Histories* gefunden. Von den beiden bisher erschienenen Bänden behandelt A. P. Newton *The European Nations in the West Indies 1493 bis 1688* (London 1933, A. & C. Black, XVIII u. 357 S.) die Geschichte des karibischen Mittelmeers bis zu seiner vollkommenen Einbeziehung in das politische System der europäischen Kolonialmächte und gibt zugleich ein ausgezeichnetes Allgemeinbild der ökonomischen Entwicklung dieses Raumes. Der zweite Band, Sir W. Foster, *Englands Quest of Eastern Trade* (ebenda 1933, XIV u. 355 S.) hat zwar einen zeitlich weniger einheitlich abgeschlossenen Gegenstand zum Thema, besitzt aber besonderes Interesse als erste einheitliche Zusammenfassung der gesamten englischen Vorstöße nach der Nordost- wie der Nordwest-Passage, wie nach Indien, Persien, Insulinde und China als Teilaktionen im

Rahmen der Ausbreitung des britischen Handels. Besonders bedeutsam ist dabei sein Hinweis darauf, daß dieses Handelsstreben sich nicht so sehr auf die Zufuhr orientalischer Gewürze nach Europa als vielmehr auf die Gewinnung neuer Absatzmärkte für britische Waren, insbesondere Wollerzeugnisse, gerichtet habe.

Zur Geschichte des westindischen Raumes erschien ferner von L. Knappert *Geschiedenis van de nederlandsche Bovenvindsche Eilanden in de 18te eeuw* ('s Gravenhage 1932, M. Nijhoff), eine Betrachtung der drei kleinen Inseln St. Eustatius, St. Martin und Sawa, die — besonders St. Eustatius — eine gewisse Bedeutung als Stützpunkte für den Sklavenhandel sowie durch den Plantagenbau von Zucker und Baumwolle besaßen, ihre Blüte im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg erlebten, 1781 aber durch Rodney erobert und verwüstet wurden. — Vincent Harlow, *Raleighs last voyage* (London 1933, The Argonaut Press, bespr. EHR. 48, Nr. 190, S. 328—29) bringt die erste geschlossene Zusammenfassung aller wichtigen britischen und spanischen Quellen zu dieser Expedition sowie manche neue Interpretation dieses Materials. A. R. F. Webber veröffentlichte im Verlag der Argosy Co. in Britisch Guiana zum 350jährigen Jubiläum des britischen Auftretens in diesen Gegenden *A Centenary History and Handbook of British-Guiana* (VIII u. 363 S.). Endlich sind in der Serie des Calendar of State Papers, Colonial Series *America and West-Indies, January 1716 bis July 1717* erschienen. Für Süd-Amerika ist vor allem zu bemerken der in den Publicaciones del Instituto Hispano Cubano de Historia de America erschienene *Catálogo de los fondos americanos del archivo de protocolos de Sevilla*, von dem 2 Bände bereits erschienen, der 3. gedruckt ist, aber sich noch nicht im Handel befindet, eine sehr wichtige Veröffentlichung der Notariatsarchive von Sevilla, die jedoch anscheinend sehr schlecht ediert sind. Zur Geschichte der europäischen Kolonien in Nordamerika ist vor allem der große von C. O. Paulin dank der Unterstützung des Carnegie Instituts und der American Geogr. Society 1932 in New York herausgebrachte *Atlas of the historical Geography of the United States* von Bedeutung (XV, 162 S., 166 Tafeln; 15 Dollar). An Dokumenten sind von I. B. Tyrrel *Documents relating to the early history of Hudson Bay*, Toronto 1931, Champlain Society, veröffentlicht worden. Sonst beziehen sich jedoch die meisten der in den letzten Jahren auf diesem Gebiete neu veröffentlichten Arbeiten fast ausschließlich auf wirtschaftsgeschichtliche Probleme, so der Aufsatz von C.

Nettels, *British Payments in the American Colonies 1685—1715* (EHR. 48, Nr. 190, April 1932, S. 229—250) sowie von demselben Vf. *British policy and colonial money supply* (Econ. Hist. Rev. III Nr. 2, Okt. 1931, S. 219—245, worin nützliche Uebersichten über den Umfang der Edelmetall- und Münzausfuhr in die Kolonien und den außer-europäischen Bereich, aber auch nach Europa gegeben werden. Ferner die beiden Arbeiten von W. Rose Livingston, *Responsible Government in Nova Scotia. A study of the constitutional beginnings of the British Commonwealth* und *Responsible Government in Prince Edward Island*, beide in University of Iowa Studies in the social Sciences, Vol. IX, 1 (280 S.) und 4 (136 S.) sowie die unveröffentlichte und nur im Bull. of the Institute of Historical Research, Bd. 10, Juli 1932, ausführlich referierte Doktordissertation von F. G. Spurdell *The development of executive Government in Barbados in the Leeward Islands 1660—1783*. Janet Paterson, *The History of New Foundland 1730—1763* gibt endlich die erste zusammenfassende historische Darstellung dieser Kolonie. Im wesentlichen verwaltungsgeschichtlicher Natur aus dem 17. und 18. Jhdt. sind die *12 Essays in Colonial History presented to Charles Maclean Andrews by his Students* (New Haven Yale University Press 1931).

Im indisch-ostasiatischen Bereich behandelt M. V. Stichting, *De Facturij van de O. I. Comp. te Canton* (TG. 48, 1933, Afl. 2, S. 168—179) nach den Akten des Archivs der Kammer Amsterdam der V. O. I. C. im Allgemeinen Reichs-Archiv im Haag, den Versuch der ostindischen Compagnie infolge des Auftretens der Konkurrenz der Ostender Compagnie im Jahre 1727 durch Entsendung des Schiffes Coehorn mit den Behörden in Kanton direkte Verbindungen anzuknüpfen. Von den *Reisebeschreibungen deutscher Beamter und Kriegsleute im Dienste der niederländischen West- und Ostindischen Compagnien 1602—1797*, hrsg. von S. P. L'Honoré Naber, sind inzwischen Bd. 10 und 11 Elias Hesse *Goldbergwerke in Sumatra 1680—1683* und Christoph Schweizers *Reise nach Java und Ceylon 1675—1682* ('s Gravenhage, M. Nijhoff) erschienen. Von der Entwicklung der britischen Bestrebungen im Fernen Osten behandelt neben dem umfassenden Werk von Foster die im Bulletin of the Institute of Hist. Research XI, 31, Juni 1933, referierte Dissertation von W. C. Palmer, *The Activities of the English East India Company in Persia in the Persian Golf 1616—57*, den wichtigen Versuch der Engländer, in den Anfängen ihrer kolonialen Entwicklung im indischen Raume

außerhalb Indiens festen Fuß zu fassen. — Zum russischen Anteil an der Erschließung des Fernen Ostens und des Stillen Ozeans bringt einen Beitrag die schon 1929 im Chabarovsk erschienene, durch eine Besprechung der Zs. f. osteurop. Gesch. VII, 4, 1933, S. 568—571, bekannt gewordene Arbeit von S. Znamenskij, *Auf der Suche nach Japan. Aus der Geschichte der russischen geographischen Entdeckungen und der Seefahrten im Stillen Ozean* (189 S. russ.). — An allgemeinen Uebersichten veröffentlichte zur französischen Kolonialgeschichte Y. Bézard *Fonctionnaires maritimes et coloniaux sous Louis XIV.* (Paris 1932), sowie Dietrich Gerhard *Kontinentalpolitik und Kolonialpolitik im Frankreich des ausgehenden Ancien Régime* (HZ. 147, H. 1, S. 21 bis 31); zur britischen derselbe *Hauptprobleme und Geschichte des britischen Empire* (HZ. 149, H. 1, S. 57—74); ferner veröffentlichten Kenneth N. Bell und W. P. Morel *Select Documents on British Colonial Policy 1830 bis 1860* (Oxford Clarendon Press). Auch hat die Navy Record Society zu ihren großen Veröffentlichungen der Keith Papers und der Bing Papers als neue Serie die *Sandwich Papers* begonnen, von denen der 1. Band von Comm. Own und G. R. Barnes herausgegeben, 1932 in London erschien. — Die erste umfassende Darstellung der Piraterie schrieb der schon durch zahlreiche Arbeiten auf diesem Gebiete bekannte Philipp Gosse, *The history of piracy* (Lond. 1932, Lonymans, Green & Co., 350 S.).

#### 4. 19. Jahrhundert.

Im Weltwirtsch. Archiv 38, 1933, H. 2, S. 356—367, veröffentlicht H. Wätjen seinen auf der Pfingsttagung des Hans. GV. zu Rostock 1933 gehaltenen Vortrag über *die Weltwirtschaftskrisis des Jahres 1857*, hauptsächlich auf Grund der hinterlassenen Papiere von R. Schleiden. Die Krisis hatte ihre Ursache in den scheinbar „unbegrenzten Möglichkeiten“, die sich den U. S. A. nach siegreicher Beendigung des Krieges gegen Mexiko 1848 und der gleichzeitigen Entdeckung der kalifornischen Goldfelder eröffneten. Das versetzte die Menschen in einen Rausch von Optimismus und führte im Zusammenhang mit der großen Einwanderung zu übertriebenem, leichtsinnigem Aufwand, der wieder einen ungeheuren Warenstrom von Europa und eine entsprechende Kreditüberspannung zur Folge hatte. — In einer kleinen aber lesenswerten Schrift: *Von 3 Ballen zum Weltmarkt. Kleine*

*Bremer Baumwollchronik 1788—1872* (Bremen 1934, F. Leuwer, 50 S., Vorwort von E. Schmitz) stellt L. Beutin in umsichtiger Weise Materialien und Gesichtspunkte zusammen, die das Anwachsen des Bremer Baumwollhandels, hauptsächlich in Wettbewerb mit Hamburg, bis zur Gründung der Bremer Baumwollbörse im J. 1872 beleuchten. Beigegeben sind einige Bemerkungen über Quellen, sowie lehrreiche Tabellen und Diagramme. — Hingewiesen sei auf den im Jubiläumsjahr 1934 besonders zeitgemäßen Artikel über den *Zollverein* von E. Baasch im Wörterbuch der Volkswirtschaft hrsg. von L. Elster, 4. A. III, S. 1157—1162 (Jena 1933, G. Fischer).

Die Jahrhundertfeier des belgischen Staates 1930 hat den Anlaß zur Veröffentlichung einer langen Reihe historischer Arbeiten zur belgischen Geschichte gegeben. Als das größte und bedeutendste Werk muß auch hier genannt werden der Schlußband der Arbeit H. Pirennes, *Histoire de Belgique*, Bd. VII: *De la révolution de 1830 à la guerre de 1914* (Brüssel 1932, XII—416), der also die ganze eigentlich belgische Geschichte bis zum Kriegsausbruch enthält. Auch für die deutsche Geschichte ist dieses große Buch vielfach von Bedeutung, es enthält außerdem wichtige Abschnitte über die belgische Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie über den Kongostaat. Eine grundsätzliche Kritik dieses Bandes und der Anschauung Pirennes überhaupt bringt der wertvolle Aufsatz von F. Petri, *Staat und Nation in Belgien* (Rhein. Vierteljahrsblätter 1933, 3, 91—123 und 205—272). Ueber den Gesamtplan dieser Darstellung und den Stand der Auflagen der einzelnen Bände vgl. die Besprechung von H. Sproemberg D. L. Z. 1931, 987—993. Im Anschluß an diese Arbeit seien auch zwei Untersuchungen von H. van der Linden erwähnt, *Histoire de notre nom national* (Acad. Roy. de Belgique. Bull. 5. Serie, 16, 160—174) und *De namen België en Nederland door de eeuen heen* (Acad. Roy. de Belgique. Bull. 5. Serie, 17, 189—218). Aus dem zweiten Artikel ist hervorzuheben, daß die „Niederlande“ als Staatsbegriff zuerst in der Kanzlei Maximilians als Gegensatz zu dem süddeutschen „Oberland“ der Habsburger gebraucht wurden. Die scharfe Stellungnahme gegen Wilhelm I., König der Vereinigten Niederlande, durch die Belgier, die sich auch bei Pirenne findet, hat verschiedene Artikel von niederländischer Seite veranlaßt, die sehr entschieden die Verdienste dieses Königs betonen. So hat H. T. Colenbrander, *Willem I koning der Nederlanden, I, 1772—1816* (Amsterdam 1931, 370 S.) den ersten Band einer Biographie des Königs er-



scheinen lassen, in der auch auf die sehr engen Beziehungen zu Preußen und den Hohenzollern hingewiesen wird. In einem besonderen Aufsatz *Willem I als financier, 1815—1824* (De Gids 1931, 95, Teil 2, 187—210) hat er den König als den selbständigen Leiter der gesamtniederländischen Finanzpolitik bezeichnet und seine kluge und geschickte Neuorganisation der Finanzen des neuen Staates dargestellt. J. J. Brugmans, *De economische politiek van Koning Willem I* (BVGÖ. 1930, Reihe 6, Teil 10, 1—14) bezeichnet den König geradezu als den letzten Vertreter des wirtschaftlichen Merkantilismus. — Die gefährliche Auswirkung der napoleonischen Kontinentalpolitik in wirtschaftlicher Beziehung zeigt deutlich ein Auszug aus dem Briefwechsel eines Großkaufmanns von Bordeaux, H. Sée, *Le commerce de Bordeaux à l'époque napoléonienne d'après la correspondance d'Honorat Lainé* (Rev. d'hist. écon. et sociale 1933, 37—50). Diese große Handelsstadt wurde durch die englische Blockade völlig ruiniert und dadurch ein Herd antinapoleonischer Gesinnung. Auch der Handel mit deutschen Häfen — erwähnt werden Danzig und Emden — schrumpfte ganz zusammen. Den Vorteil hatten in der Hauptsache die Amerikaner als Neutrale.

### 5. Zur Geschichte einzelner Hansestädte und der niederdeutschen Landschaften

Rheinland. In den Mitt. a. d. Stadtarchiv Köln H. 42 (Köln 1932, 216 S.) schließt Erich Kuphal sein Verzeichnis des *Urkundenarchivs der Stadt Köln seit d. Jahre 1397* mit dem X. Abschnitt: 1571—1799 (S. 5—157) ab (vgl. HGbl. 1929 S. 285 u. 1932, S. 239); den Rest des Heftes füllen Angaben über *Coloniensia in auswärtigen Archiven und Bibliotheken*, und zwar sind gesammelt und bearbeitet die in der Staatsbibliothek Berlin von Kuphal, in der Univ.-Bibliothek Bonn von H. Wieruszowski, im Staatsarchiv Königsberg von E. Weise (u. d. Titel: *Köln, die Feme und der deutsche Orden*), in der Nationalbibliothek Paris von A. Güttsches. — *Niederrheinische Urkunden und Briefe des 12. und 13. Jhdts. aus französischen und belgischen Archiven und Bibliotheken* behandelt Joh. Ramacker (Ann. Hist. Ver. Niederrhein 121, 1932, S. 61—78); bedeutsam ist seine Feststellung, daß zur Zeit Barbarossas auch der Greif als Symbol des deutschen Kaisertums galt.

Westfalen. *Stadtgründung und Stadtverfassung im Gebiet der Einzelhöfe* untersucht am Beispiel der Stadt Werne,

nördlich der Lippe, Josef Lappe (Westfäl. Zs. 89, 1932, S. 1—148). Die Stadt Werne wurde, wie so viele andere Kleinstädte in Westfalen, im J. 1400 von Bischof Otto IV. von Münster als Grenzfestung seines Territoriums gegen die Grafen von der Mark im Gebiet der gleichnamigen Bauerschaft begründet. Den Kern ihrer Bevölkerung bildeten Krämer und Handwerker, und obwohl W. 1470 als Hansestadt genannt wird, läßt sich ein merkbarer Einfluß des Fernhandels nicht nachweisen; daneben war das ackerbürgerliche Element stark vertreten. Eingehend werden die Zünfte, Rat und Gemeinheit, Gerichtsverfassung, Steuern, Märkte, Spitälern u. a. behandelt; leider erfahren wir nichts über Größe und Einwohnerzahl der Stadt, doch läßt sich aus dem beigegebenen Plan von 1651 die Zahl der Besetzung der Mauern, Türme und Tore erschließen. — Im gleichen Hefte (S. 173 bis 240) schließt L. v. Winterfeld ihre Untersuchung über *Die älteste Soester Stadturkunde und andere verdächtige Urkunden des Patrokli-Stiftes in Soest* (vgl. HGBll. 1931, S. 309); sie hält den Beweis der Unechtheit der Stadturkunde nachdrücklich mit Sicherheit für erbracht. — Die Zs. f. d. Gesch. von Soest und der Börde bringt in H. 47, S. 3—80, die Dissertation von Ida Köster, *Die Soester Börde, das Territorium der Stadt Soest 1281—1809*. Das Wort „Börde“ wird nach Schiller-Lübben als „Gerichtsbezirk“ gedeutet — vom Tragen der Gerichtskosten und Abgaben. 1281 begann die Erwerbung mit der Soester Vogtei, 1369 war die Börde gerichtlich völlig an den Rat gebunden, ebenso in allen Fragen des Handels wie des Gewerbes. — Im selben Heft (S. 81—126) veröffentlicht Hubertus Schwartz einen Vortrag *Die Kunst der Nachreformationszeit in Soest*. Am Anfang steht noch die Künstlerpersönlichkeit Heinrich Aldegrevers. Im übrigen bedeuten die drei Jahrhunderte nach den Leistungen des MA. einen Abstieg; das 19. vollends hat viele Werte zerstört. — Friedrich v. Klocke zeigt in seiner Arbeit *Das Geschlecht von Papen und das Werler Erbsälzertum* (Westfalen, 18. Jg., S. 34—42) an der Familiengeschichte des heutigen Vizekanzlers von Papen die Entwicklung des Werler Erbsälzertums zum Adel, „die lehrreichste und also bemerkenswerteste Patriziatbildung in Westfalen“.

Hannover. Die Veröffentlichung von Ferd. Wagner *Göttingen im 13. Jhdt.* (Neu. Gött. Jbb., Bd. 3) macht die Göttinger Stadtgeschichte aus der allgemeinen deutschen Geschichte verständlich. Die Geschehnisse der Stadt werden vom Kampf zwischen Welfen und Staufern beeinflusst, wie von

der Asseburger Fehde und den Verwicklungen der Welfen mit Thüringen und dem Erzbistum Mainz. Die Ergebnisse der Arbeit liegen auf verfassungsgeschichtlichem und topographischem Gebiet. — E. Rosendahl setzt seine Mitteilungen *Frühere niedersächsische Universitäten* fort (Hann. Mag., Jg. 8, Nr. 2 u. 3). Helmstedt, Rinteln und Stade werden behandelt. Ein Aufsatz von Werner Rothmaler *Die Gilde der Wandschneider und Lakenmacher in der Altenwiek zu Braunschweig* (Arch. f. Sippenforschg., 10. Jg., Nr. 9 u. 10) macht Mitteilungen aus einem Gildebuch, das der Verf. aus privater Hand entlieh. Besonders die Gildeartikel von 1323 sind ausgewertet. Angefügt ist ein Gildebrüderverzeichnis von 1476—1584. — Wilhelm Reinecke krönt mit seiner zweibändigen *Geschichte der Stadt Lüneburg* die in jahrzehntelanger Arbeit fertiggestellte Ordnung des Lüneburger Stadtarchivs. Nachdem der Plan einer ausgiebigen Quellenveröffentlichung der Inflation zum Opfer gefallen war, entschloß sich die Stadt, diese Darstellung herauszubringen. Lediglich die Chroniken konnten vorher erscheinen. Reineckes Arbeit sucht die Mitte zu halten zwischen den Ansprüchen der Wissenschaft und den berechtigten Voraussetzungen eines gebildeten Leserkreises. Entsprechend halten sich die Anmerkungen und Literaturbelege in mäßigen Grenzen. Die Darstellung berücksichtigt alle Aeüßerungen städtischen Lebens einschließlich der Kultur- und Sittengeschichte. — Die Kieler Dissertation von Heinz Leptien *Stade als Hansestadt* (auch: Stader Arch. NF. H. 33) zeigt uns eine Hansestadt, die Wert auf gute Beziehungen zu führenden Städten legt, bisweilen in ihrer Umgebung eine Vermittlerrolle spielt und im 15. Jhdt. sich rege an Tagungen beteiligt, auf der anderen Seite aber die bezeichnenden Mängel der Mitläufer aufweist: Stade versucht bei Verwicklungen der Hanse mit Dänemark meist neutral zu bleiben; es regelt den Besuch der Hansetage nach unmittelbaren eigenen Interessen; es trägt durch widerstrebende Haltung zum Scheitern der hansischen Stapelpolitik in den Niederlanden bei; es nimmt 1587 die Merchant Adventurers vertraglich auf und wird 1601 aus der Hanse ausgeschlossen. Die englische Angelegenheit behandelt Leptien eingehend und klärt dabei die Frage des Stader Privilegs von 1587, das er auch als Beilage im Druck wiedergibt. Wertvoll ist der zweite Teil der Arbeit, der Stades Handel betrachtet.

Oldenburg. Der 6. Band des *Oldenburgischen Urkundenbuches*, hsg. von Gustav Rühning, bringt die Urkunden der Herrschaften Jever und Kniphausen. Der Begriff „Ur-

kunde“ ist weit gefaßt. Die Veröffentlichung umspannt in 1178 Nummern den Zeitraum von 787—1577. Zahlreiche aus den hansischen Quellenpublikationen übernommene Stücke belegen die Beziehungen der Landschaft zur Hanse. Am stärksten beteiligt sind die Hansestädte Bremen, Münster, Hamburg und Lübeck. Mit dem Ende des 15. Jhdts. nimmt die Zahl der erstmalig veröffentlichten Urkunden zu. Auch die genannten Städte haben daran einigen Anteil, besonders Bremen.

Bremen, Hamburg, Lübeck. Curt Allmers gibt in seiner Arbeit *Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa* (Veröff. a. d. StA. Bremen, H. 10) einen Ausschnitt aus der Geschichte der bremischen Territorialpolitik. Wohl 1381 begann die Herrschaft stückweise aus dem Besitzstand des Erzstifts und der Sachsen-Lauenburger auf die Stadt überzugehen. 1654 mußte sie an Schweden abgetreten werden. Allmers vertritt die Ansicht, daß der Schutz der Verkehrswege leitender Gesichtspunkt bei der Erwerbepolitik des Rates gewesen sei. Ausführlich behandelt er die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung des Gebietes. Einleitende Abschnitte über die Hauptzüge der bremischen Territorialpolitik, sowie über die Vorgeschichte von Bederkesa und Hadeln sind in der vorliegenden Ausgabe nicht mit abgedruckt. — Als Heft 9 derselben Reihe erschien die Arbeit von Elisabeth Höfinghoff, *Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jhdts.* Der allgemeine Teil geht im wesentlichen auf die Organisation der Gewerbe, daneben auf ihre sozialen Funktionen ein und wirft noch einen Blick über Bremen hinaus. Schon der kurze Abschnitt über die verschiedenen Formen der Vereinigung im Textilgewerbe beweist, daß die Verf. auf begriffliche Klarheit Wert legt. Im 2. Teil werden die einzelnen „Aemter“ (der Begriff ist hier weit gefaßt) behandelt. Neben den einzelnen Herstellern der Stoffe stehen hier die Gewandschneider und verschiedene Gewerbe, die Fertigfabrikate liefern, durchschnittlich auf zehn Seiten besprochen. — L. Beutin, *Ein Stalherr der Tuchhändler zu Bremen* (Bremen 1933, J. Storm, 49 S.) schildert das Leben des Ratsherrn und Stalherrn Diedrich Dieckhoff (1560—1624), das, ohne über den örtlichen Bereich weit hinauszugreifen, lehrreiche Schlaglichter auf den Charakter der Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege, z. B. die leichtsinnige Baulust, wirft; auf D. D.s Anregung sind die sog. „Kosthäuser“ der Wandschneidergilde gebaut worden, ein Beginnen, das weit über die Kräfte der Gilde hinausging und sie in schwere Schulden stürzte. — Eine

Veröffentlichung von Karl Reinecke *Geburten und Sterbefälle in der Stadt Bremen 1700—1825* (Mitt. d. Statist. Landesamts. Bremen 1928, Nr. 2) will mit sorgfältig ausgearbeiteten, textlich eingeleiteten und kurz ausgewerteten Tabellen dem Volkswirtschaftler wie dem Mediziner und dem Historiker Ausblicke geben und Beziehungen zu den sozialen Verhältnissen vermitteln.

Eine kleine Schrift von F. Spengemann, *Altes und Neues aus dem alten St. Magnus* (Bremen-St. Magnus 1931, Selbstverlag, 102 S.) enthält mancherlei über die Werft von Raschen daselbst (1776—1870), über die von dem Ort betriebene Grönlandfahrt und andere seemännische Begebenheiten. — Die als H. 10 der Sonderveröffentl. d. Ostfäl. Familienkundl. Kommission veröffentlichte Schrift von J. Ueltzen-Berkhausen, *Bremische Schifffahrt vor 100 bis 200 Jahren* (Leipzig 1933, 71 S.) liegt uns nicht vor.

In einem Aufsatz *Das hamburgisch-lübeckische Recht* (Zs. d. V. f. Hamb. G., Bd. 33, S. 214—238) macht Heinrich Reincke mit einer aus der Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode über England nunmehr ins Hamburgische Staatsarchiv gelangten bemerkenswerten Rechtshandschrift aus dem Jahre 1454 bekannt. Die Hdschr. bezeichnet sich selbst als „Lübisch Recht“, stellt aber in ihren 282 Artikeln eine selbständige Kompilation dar, in der das hamburgische Rechtsgut zum lübeckischen sich wie 2:1 verhält. Der Kompilator hat das hamburgische Stadtrecht von 1270 in sinnvoller Ordnung gebracht und an passender Stelle durch lübische Rechtsnormen ergänzt, deren niederdeutsche Form eine von den bisher bekannten unabhängige Uebertragung aus dem lateinischen Text darstellt. Reincke vermittelt aus der Hdschr. Neues zur Erkenntnis der Stammfolge der hamburgischen Rechtshandschriften, wie auch für die endgültige Textgestaltung des Stadtrechts von 1270. In einem Aufsatz *Die Fischerei auf der Oberelbe* (Hamb. G. u. Heimatbl., 7 Jg., Nr. 4) behandelt derselbe Verfasser den ehemaligen Fischreichtum der Hamburger Oberelbe, sowie die Fangarten und die Rechtsverhältnisse der dort berechtigten Fischer. — Aus dem oben genannten Band 33 der Hamburger Zeitschrift sei noch die Arbeit von Wilhelm Klindworth erwähnt: *Die hamburgische Verfassung in der Reform-Deputation vom 13. März 1848*. — Eine Arbeit von Friedrich Bruns *Die älteren lübischen Ratslinien* (Zs. d. V. f. Lüb. GA., Bd. 27, S. 31—99) gibt das Bruchstück der ältesten Ratslinie im Text nebst Faksimile wieder, behandelt dann kritisch und erläuternd dessen jüngere Fortsetzungen bis 1566; weiter

werden die als Grundlage der Ratssetzungen ins Denkelbuch eingetragenen Ordines 1318—1476 wiedergegeben und erläutert, anschließend nach derselben Quelle die Ratswahl-listen 1416—1587. Endlich werden private Ratslinien, soweit sie bis ins 17. Jhdt. hinein einigermaßen selbständige Nachrichten enthalten, kurz gewertet. — Von der Kieler Dissertation E. G. Krüger *Die Bevölkerungsverschiebung aus den alt-deutschen Städten über Lübeck in die Städte des Ostseegebietes* (ebd. S. 101—158) liegt bis jetzt die Einleitung und der 1. Hauptteil vor. Der Verf. hat hauptsächlich nach archivalischen Quellen gearbeitet. In der Wertung der Herkunftsnamen geht er vorsichtig zuwege und bestätigt im wesentlichen das Urteil von A. Reimpell, wonach solche erst nach der Mitte des 14. Jhdts. zu festen Familiennamen geworden sind. Somit ergab sich als Untersuchungsgrenze das Jahr des Stralsunder Friedens, mit dessen Höhepunkt ohnehin die Bevölkerungsverschiebung nach dem Osten nachließ. Der „spezielle Teil“ behandelt die Beziehungen von Altdeutschland über Lübeck nach Riga, Reval, Dorpat, Wisby und Schweden. Mitberücksichtigt sind verwandtschaftliche Beziehungen von Lübeck nach dem Osten auch ohne nachweisliche Abstammung aus Altdeutschland, desgleichen die Rückwanderung. Der 2. Hauptteil wird auf die allgemeingeschichtliche Bedeutung des Ergebnisses und auf das Rückwanderungsproblem im Zusammenhang eingehen. — In einem Serienaufsatz *Materialien zur lübeckischen Kunstgeschichte III* handelt R. Struck (Mitt. d. V. f. Lüb. GA., 13. H., Nr. 6) von dem Maler Jakob von Utrecht, der zu Anfang des 16. Jhdts. in Lübeck gearbeitet und Altarwerke wie Bildnisse nach Riga und Dänemark geliefert hat.

Schleswig-Holstein. Aus dem 61. Band der Zs. d. Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte sind vier Beiträge hier zu erwähnen. In der Untersuchung von Walther Stephan *Das Holsteinische Nesselblatt, seine Herkunft und Bedeutung*, wird der Wappenwechsel vom Löwen zum Nesselblatt aus den lehenrechtlichen Folgen der Schlacht bei Bornhöved erklärt. Gertrud Schrecker betrachtet im 1. Teil ihrer Arbeit *Das spätmittelalterliche Straßennetz in Holstein und Lauenburg* nach einer Einführung in das Verkehrswesen jener Zeit und einer Erklärung methodischer und topographischer Voraussetzungen die Straßen in der Längsrichtung der Halbinsel, sodann die Transitstraßen zwischen Ostsee und Nordsee. Richard Fester will in seinem Beitrag *Häuser und Geschlechter Althusums*, der aus Forschungen über seine eigenen Vor-

fahren erwachsen ist, für Familienforscher ein methodologisches Paradigma geben. Er geht bei seinem Studium der Urkunden und Stadtbücher von den entscheidenden Veränderungen durch Christians I. Strafgericht über Husum vom Jahre 1472 aus. Verwurzelung des Stammes im Kulturkreis ist der mustergültig angewandte Grundsatz. Schließlich sei eine Mitteilung von Ludwig Andresen genannt: *Der Herzog von Schleswig und die frisischen Utlande 1326*. — Zum 13. März 1933 bringt Volquart Pauls einen Band *Hundert Jahre Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* heraus. Die Gesellschaft ist ein Kind der Jahre jenes epochalen Aufschwungs der deutschen Geschichtsforschung. Mit den Gründungsvorgängen aufs engste verknüpft war Dahmann. Falck war der erste Präsident. Nach einem Bericht über die Gründungsvorgänge gliedert Pauls seine Darstellung nach den Amtszeiten der Sekretäre, aus deren Reihe hier Georg Waitz genannt sei. — Ueber die Verfassung der Landschaft Dithmarschen belehrt ein kurzer Aufsatz von C. Arriens: *Aus einem vergessenen deutschen Freistaat* (Niedersachsen, Dez. 1932). Willers Jessen legt einen mit Siegelbildern geschmückten Aufsatz vor: *Das Siegel der Stadt Eckernförde* (Die Heimat, Neumünster i. H. 1933, S. 187 bis 192).

Mecklenburg. Hans Bahlow veröffentlicht seinen auf der Rostocker Pfingsttagung gehaltenen Vortrag *Der Zug nach dem Osten im Spiegel der niederdeutschen Namensforschung* (Theutonista, Jg. 9, H. 4). Auf einschlägige Dissertationen gestützt behandelt er — vorzüglich nach den Herkunftsnamen — die Zuwanderung fünf hansischer Hansestädte. Das wesentlichste Ergebnis ist, daß bis ins 14. Jhd. der Zustrom nach Hamburg aus Nordelbingen, besonders Holstein am größten war, der nach Lübeck aus Westfalen und Ostfalen, während Rostock, Stralsund und Greifswald sich in erster Linie aus dem eigenen Umland bevölkerten (s. aber oben S. 51). — Die Arbeit von Friedrich Römer *Das Rostocker Patriziat bis 1400* (Meckl. Jbb., 96. Jg., S. 1—84) ist im Grunde eine Untersuchung über die Zusammensetzung des Rates. Da der Rat sich durch Kooptation ergänzte, hielt er sich bei der Zuwahl begreiflicherweise an die eigenen Kreise. Aber diese Kreise haben nirgends einen sichtbaren gesellschaftlichen Zusammenschluß, noch eine verfassungsmäßige Anerkennung gefunden. Die Bezeichnung „patricius“ kommt vor dem dreißigjährigen Kriege nie vor. Verf. gebraucht sie im Sinne einer *petitio principii*. Er spricht sogar von einer „persönlichen, nicht aber ständischen Pa-

trizierwürde“ einzelner Ratsherren und scheint selbst Handwerker, die vielleicht einmal in den Rat gekommen sein mögen, deshalb als Patrizier anzusprechen. — Aus dem 18. Bd. der Beitr. z. G. d. Stadt Rostock nennen wir die Arbeit von Friedrich Bachmann *Ein Plan der Belagerung Rostocks von 1631 und die Befestigungen der Stadt seit etwa 1613*. Jenen bisher unbekanntem Plan hat Bachmann im Schweriner Archiv aufgefunden. Er veröffentlicht ihn in farbigem Druck und ergänzt in seinen begleitenden Ausführungen über die Belagerung und ihre festungsbauliche Vorgeschichte die unzureichende Darstellung von W. Rogge zur Geschichte der Fortifikation Rostocks. Von Einfluß auf die Entwicklung waren das Bündnis der sechs korrespondierenden Städte von 1607 und das Haager Bündnis von 1616. Der erste Plan stammte von Johann von Valckenburg, dessen Person B. einen Exkurs widmet.

Brandenburg. Eine Untersuchung von Gottfried Wentz *Das alte Recht der Stadt Salzwedel* (in der Festschrift „Salzwedel 1233/1933“) lehnt die Ansicht ab, wonach in Salzwedel ursprünglich Magdeburger Recht gegolten haben soll. Als das sächsische Recht in der 1. Hälfte des 13. Jhdts. die Mark Brandenburg eroberte, war die Normierung des Salzwedeler Stadtrechts bereits abgeschlossen. Beeinflußt wurde die Salzwedeler Rechtsbildung durch die Handelsbeziehungen zu Lübeck, Hamburg und besonders zu der Mutterstadt Lüneburg. Wenn der Rechtszug nach Magdeburg ging, so ergab sich das aus der Stellung des sächsischen Rechts als gültiges Landrecht. — Ueber Joh. Mundt, *Die Heer- und Handelsstraßen der Mark Brandenburg vom Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation bis zum Ende des 18. Jhdts.* (Berlin, Reimer-Vohsen, 1932) bespr. in Hans. Gbl. 1932, S. 219 f., vergleiche man auch die Besprechung von Berthold Schulze (Forschgn. z. Brand. u. Pr. G., 45 Bd., S. 201 f.), die vor allem die Methode und die Vernachlässigung des Zeitraumes nach 1600 beanstandet. — Kurt H. Wels, *Straßensystem und Siedlungsprobleme in der frühgeschichtlichen Mittelmark* (ebd., Bd. 44, S. 245—261), geht von der Bedeutung aus, die bereits vorgefundene primitive Straßen der Slawenzeit für die deutsche Kolonisation hatten, und stellt mit Hilfe der Siedlungsarchäologie, ergänzt durch geologische Betrachtung, die einzelnen Systeme der Straßen fest. — Bd. 7 der Hist. Kommission für Brandenburg und Berlin eröffnet eine *Geschichte der Berliner Stadtgrundstücke* mit dem 2. Teil des Häuserbuchs, das die Grundstücke der inneren Stadt behandelt. Der ältere Teil steht noch aus; der



vorliegende, bearbeitet von Reinhard Lüdicke, setzt mit der Einführung der Grundbücher, Ende 17. Jhdts., ein. Die Einleitung führt in das Berliner Grundbuchwesen ein, das sich nach Gerichtsobrigkeiten gliederte. Die Veröffentlichung umfaßt bis jetzt die Stralauer-, Königs-, Neue Friedrichs- und Burgstraße, durch ein Register erschlossen. Obgleich der Bearbeiter auf literarische Ergänzungen des Gehalts der Grundbücher verzichtet, ist schon hiermit ein starker Band gefüllt (Bd. I).

Pommern. Aus dem Inhalt des 27. Bdes. der Pomm. Jahrb. verweisen wir auf den bibliographischen Beitrag von Hans Ziegler *Geschichtliche und landeskundliche Literatur Pommerns 1931* mit Nachträgen früherer Jahre. In seinen *Untersuchungen zur Entstehung und Frühgeschichte der neu-märkischen Städte* (Die Neumark, H. 8) behandelt Hellmut Wittlinger zunächst die einzelnen Städte und stadtähnlichen Siedelungen monographisch, um auf die kurz zusammengefaßten Ergebnisse gestützt im 2. Teil das Wesen der städtischen Entwicklung seiner Landschaft zu erfassen. Aus dem Umstand, daß die Städte meist in Anlehnung an eine slawische Siedelung entstanden sind, folgert er die Planmäßigkeit des Kolonisationswerkes der Askanier. Auf die Sprache des Stadtplanes wird besonderer Wert gelegt. Eine Reihe von Planbildern ist beigegeben. Aus den Exkursen sei erwähnt, daß die Frage, ob Landsberg eine Hansestadt war, mit Wahrscheinlichkeit verneint wird. Wittlingers Arbeitsweise wird in einer Besprechung von Frederichs (Forsch. z. Brand. u. Pr. G., 45. Bd., S. 432f.) stark beanstandet. — Paul v. Niessen sucht in einer Arbeit *Ueber die Schöffen im ältesten Stettin* (Balt. Stud., NF, Bd. 34, S. 56—95) das umstrittene Verhältnis der scabini zu den consules zu klären. Er kommt zu der Ansicht, daß im Jahre 1243, als Stettin — und zwar, wie er annimmt, die Oberstadt St. Jakob — mit Magdeburger Recht beliehen und (durch Eingemeindung der Unterstadt?) die Vereinigung der Teile herbeigeführt wurde, die Schöffen bereits ein eigenes Kollegium gebildet haben, und daß von ihnen jährlich einige in den ebenso selbständigen Rat im engeren Sinne abgeordnet worden seien. Im weiteren Sinne seien auch beide Kollegien unter dem Namen consilium zusammengefaßt worden. Die Schöffen, herzogliche Beamte, überwiegend aus dem Kreis der Großgrundbesitzer auf Lebenszeit ernannt, seien mit wachsender Bedeutung der Stadt zugunsten der consules aus der Verwaltung gedrängt und auf das Gericht beschränkt worden. — Seine Untersuchung, *Stimmung und Verhalten der Bevöl-*

*kerung Schwedisch-Pommerns im Wandel der Zeit von 1806 bis 1820* (Schweden u. Nordeuropa 1932, H. 2) hat Karl Scharping neben archivalischem Material vorzüglich auf Zeitungsäußerungen gestützt. Bis 1806 hatte der schwedische Teil von Pommern noch ein Glied des Reiches gebildet. Wenn auch die kulturelle Verbindung mit dem Deutschtum immer selbstverständlich war und die Befreiungskriege vollends das deutsche Empfinden der Pommern wachriefen, so war die Liebe zu dem duldsamen schwedischen Regiment doch stark gewurzelt, und besonders der Adel fürchtete von jeder Veränderung eine Einbuße verfassungsmäßiger Rechte. Nur langsam faßte Preußen Fuß, zuerst bei der schlichten Bevölkerung. Am schwersten lösten sich die Seeleute von den Ueberlieferungen der schwedischen Flagge.

Preußen mit Danzig. Max Hein und Erich Maschke legen die 1. Lieferung des 2. Bandes vom *Preußischen Urkundenbuch* vor, die den Zeitraum von 1309 bis 1324 umfaßt. Es sei auf die Besprechung von Hans Schmauch in Zs. f. d. GA. Ermelands, 24. Bd., H. 3, S. 924 ff., verwiesen. Hein hat den Inhalt der Publikation bereits zu einer diplomatischen Untersuchung ausgewertet: *Die Ordenskanzleien in Preußen 1310—1324* (Altpr. Forschgn., 9. Jg., S. 9—21). Das Ergebnis läßt die Systematik in der Kolonisationsarbeit des Ordensstaates erkennen. Eine rege selbständige Kanzleitätigkeit zeigen nur die beiden Komtureien, die sich vorwiegend dem Fortschreiten der Kolonisation widmen: Christburg und Elbing. — Nur nennen können wir die glänzend mit Abbildungen und Karten ausgestattete populäre Schrift von Oscar Schlicht *Das Ordensland Preußen. Der Ordensstaat* (Dresden 1933, 144 S.). Inhaltsarm und von Fehlern durchsetzt ist Heinrich Bauers *Schwert im Osten. Die Staatsschöpfung des deutschen Ritterordens in Preußen*. (Stalling, Oldenburg 1932, 73 S.). Wladislaus Jagiello heißt hier beharrlich Wladimir J., Herzog Albrecht wird 1525 vom Kaiser(!) mit Preußen belehnt. — Noch nachträglich sei auf Christian Krollmann *Die deutsche Besiedlung des Ordenslandes Preußen* (Prussia Bd. 29, 1931, S. 250—268) hingewiesen, mit das Beste, was in den letzten Jahren über diese Frage erschienen ist. Mit Recht hebt Krollmann zwei Hauptetappen in der Besiedlung hervor: die Kreuzzüge, die Ritter und Kaufleute ins Land brachten und die in die Zeit von 1290—1350 fallende Bauernsiedlung. — Ueber *Die Missionsidee des Deutschen Ordens* äußert sich im Jb. d. Synodalkommission u. d. Ver. f. ostpreuß. Kirchengesch. (Königsberg Pr. 1931, S. 5—15) Bruno

Schumacher. Die Idee der friedlichen und kriegerischen Mission neben der der Kolonisation und Staatengründung wird hervorgehoben, die Anschauung von der Intoleranz des Deutschen Ordens abgelehnt. — Vom gleichen Verf. rührt die äußerst fesselnde Abhandlung über den *Deutschen Orden und England*, die er eine „Studie über den Zusammenhang von Idee und Politik in der Geschichte“ nennt. (In: Altpreußische Beiträge. Festschrift zur Hauptversammlung des Gesamtvereins... zu Königsberg Pr., 1933, S. 5—33.) Als außerordentlich ergiebig erweisen sich die Ausführungen auch für die hansische Geschichtsforschung. Denn nicht nur die geistige Verwandtschaft zwischen England und dem Deutschen Orden, sondern auch die wirtschaftlichen Beziehungen hebt der Verf. hervor, wenngleich er mit Recht bemerkt, daß diese auf den sich ergänzenden wirtschaftlichen Bedürfnissen beider Länder beruhen und sich ergeben hätten, auch wenn der D.O. dieses Land nie betreten hätte. Die ideell-weltanschaulichen Verbindungslinien zwischen den deutschen Kolonisten und der englischen Oberschicht bilden das eigentliche Thema der Betrachtung. Den Unterbau liefern aber die erwähnten Beziehungen rein persönlicher Art, die sich noch bis nach Palästina zurückverfolgen lassen. Engländer lassen sich zahlreich im Deutschordensheer nachweisen. Wertvoll werden Schumachers Ausführungen über die wirtschaftlichen Beziehungen der Zeit von ca. 1290—1360 durch quellenmäßige Belege, da er mit Recht bemerkt, daß in dem von ihm angeführten hansischen Spezialschrifttum zur preußisch-englischen Frage die genannte Zeit meist nur knapp behandelt wurde. Lübecks, Danzigs und Elbings Rolle, die hansische Politik insgesamt werden von Schumacher eingehend geschildert. Danzigs Verdienst um den Utrechter Frieden wird unterstrichen, dagegen die verhängnisvolle Folge des Niedergangs des D.O. für die Hanse betont, die ihres Rückhalts an einer militärisch und finanziell gleich gefestigten Macht, die allein „imstande war, die gesamten deutschen Belange wahrzunehmen“, verlustig ging. — An gleicher Stelle (S. 61—79) äußert sich Kurt Forstreuter über *Die deutsche Sprache im auswärtigen Schriftverkehr des Ordenslandes und Herzogtums Preußen*. Aus den gedankenreichen Ausführungen ist der Siegeszug der deutschen Sprache im 14. Jh. in Nord- und Osteuropa, „getragen durch die deutsche Handelsherrschaft, durch die deutsche Kolonisation... und auch durch die Machtstellung einzelner deutscher Territorien, wie des Deutschen Ordens in Preußen und Livland“, hervorzuheben. Im 15. Jh. beginnt der Rückgang, im 16. Jh. tritt

das Lateinische, im 17. Jh. das Französische hervor. Erwähnt werden muß die Anregung des Vfs., für eine zu schreibende Geschichte der deutschen Sprache auch den Schriftwechsel der Hansestädte über das veröffentlichte Quellenmaterial hinaus zu untersuchen. Diese Ausführungen ergänzen in dankenswerter Weise des gleichen Vfs. Forschungen über *Russische Schreiber beim Deutschen Orden in Preußen* (Zs. f. slav. Philologie VI, H. 1/2 1931, S. 85—92). — In den Mitt. d. VG. Ost- u. Westpr. Jg. 8 Nr. 2 (Sept. 1933) S. 16—22 veröffentlicht Erich Maschke *Historische Rückblicke in der Ordenspolitik des 15. Jhdts.* Hier weist er das starke Gefühl für die Einheit des Gebiets des D.O. in häufiger Rückbeziehung der Ordenspolitik auf die Geschichte nach. — Guido Kisch erwuchs aus seinen Untersuchungen über die Kulmer Handfeste eine Arbeit, die zugleich einen Beitrag zur Auslegung des Kulmer Rechtsdenkmals darstellt: *Das Fischereirecht im Deutschordensgebiet* (Dtschrechtl. Forschgn. 5. H.). Im ersten Teil gibt er einen gründlichen Ueberblick über den Stand der deutschen fischereigeschichtlichen Forschung überhaupt und der ordensländischen im besonderen. Das Kernstück bildet der Nachweis, daß der Orden von vorneherein das Fischereiregal in weitestem Umfang für sich in Anspruch nahm und mit allen Mitteln bestrebt war, es auf sämtliche erworbene Gebiete auszudehnen. Sonderberechtigungen sind nie aus dem Grundeigentum abzuleiten; sie bildeten sich ausnahmsweise da, wo der Orden seinen Fischereirechtsvorbehalt nicht geltend machte, in der Regel aber durch regalherrliche Verleihung — durch Privileg. Solchen Privilegien ist der dritte Teil der Arbeit gewidmet. — In den Altpreuß. Forsch., 10 Jg. 1933 H. 2, S. 231—261, veröffentlicht H. Kleinau unter der Ueberschrift: *Untersuchungen über die Kulmer Handfeste, besonders ihre Stellung im Rechte der deutschen Kolonisation*, eine eingehende und sorgfältig unterbaute Auseinandersetzung mit G. Kischs Untersuchung der Kulmer Handfeste. Gemeinsamkeiten mit mitteldeutschem Recht und ähnliche Züge im Recht der ostdeutschen Kolonisation, kaum unmittelbare und wörtliche Entlehnungen lassen sich nach Kleinau nachweisen. Eins steht aber fest: „Die Kulmer Handfeste ist kerndeutsches Geistesgut“.

Eine Untersuchung von Arthur Methner *Die Namen der Kulmer Bürger im ersten Drittel des 15. Jhdts.* (Altpr. Geschlechterkde., 7. Jg., H. 2/3, S. 38—46) stellt unter den 554 Namen eines Zinsregisters nur einige 30, also etwa 6 v. H., polnische fest. Im selben Heft (S. 51—57) berichtet

Hermann Kleinau über *Ortsfremde im Trauregister des ältesten Pillauer Kirchenbuches 1639—1670*. Pillau dankte der Schwedenzeit von 1632—36 seine Entstehung. Die Traueinträge führen in die Welt des Söldnertums und des seefahrenden Volkes und zeigen eine Menge Zugewanderter, überwiegend aus deutschen Ländern. — W. Rietz beginnt in der Zs. Hist. V. Reg. Bez. Marienwerder 68, 1933, S. 12 bis 15, einen Aufsatz über den *Streit zwischen Marienwerder und Danzig über den Warenumschlag in „Rote Bude“ im 16. Jhdt.* — F. Liedke untersucht in einer Königsberger Diss. *Die Elbinger Industrie von 1772 bis zur Gründung der Schichauwerft i. J. 1837* (Elbing 1932, Wernichs, 68 S.).

Anton Bertling bietet einen Aufsatz *Schützengarten und Schützenhaus in Danzig im Wandel der Zeiten* (Heimatbl. d. Dtsch. Heimatbundes Danzig, 9. Jg., H. 2). Der Schießgarten am Hagelsberg, auf städtischem Grund und seit 1489 in Gebrauch, war von der Georgsbruderschaft der Danziger Geschlechter angelegt und wurde später vom gesamten Danziger Schützenwesen benutzt, besonders von der Erasmusbruderschaft im Breiten Tor, die den Wehrbestrebungen Winrichs von Kniprode ihre Gründung verdankte. — Die Arbeit von E. Brachvogel, *Frauenburg, die Stadt des Kopernikus* (Preußenführer 1933), kann hier nur genannt werden. Max Hein, *Königsberg im ersten schwedisch-polnischen Kriege (1626—1635)* (Altpr. Beitr., Festschrift 1933, S. 80—126) zeigt, wie Königsberg in jenen Kriegsjahren zum Bewußtsein seiner Kraft erwachte und mit seiner Politik zwischen Schweden, Polen und Brandenburg eine Sonderstellung anstrebte, wie sie Danzig damals noch besaß und wie die Hansestädte sie im MA. besessen hatten. — In Altpr. Forschgn., Jg. 10, H. 2, erscheint ein Beitrag von Arthur Methner, *Das Lübisches Recht in Memel*. In einer historischen Einleitung, welche die Bedeutung des Lübisches Rechtes auf privatrechtlichem Gebiete unterstreicht, reiht Methner den Memeler lateinischen Kodex zwischen die Nummern 4 und 5 der Folge der Handschriften bei Frensdorff ein, die ihn nicht erwähnt, und fixiert ihn auf das Jahr 1254, wonach er die älteste Form des Lübisches Rechtes im Deutschordensgebiet darstellte. Freilich ist der Kodex nicht im Original, sondern nur in jüngerer Abschrift auf uns gekommen. Diese Abschrift wird mit Noten im Text veröffentlicht. Sie besteht aus 88 Artikeln nebst Vorrede, Schlußwort und 18 Zusatzartikeln. — Zwei Veröffentlichungen dienen dem Zweck der Volksaufklärung in der Grenzlandfrage. Auf Literaturstudien gestützt bietet Ludwig Leh-

mann einen Beitrag *Deutsche Kulturarbeit und Kulturkämpfe in Westpreußen von altersher bis auf die Gegenwart* (Jahrb. d. Synodalkommission u. d. V. f. ostpr. KG. 1932). Der Ton liegt hier auf dem kirchlichen Bekenntnis („Ein Beitrag zur westpreußischen Diasporageschichte“). In seinem Buche, *4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschum* (Westpr. Verlag, Danzig 1932), hat Franz Steffen eine Folge von heimatkundlichen Aufsätzen zusammengefaßt und ausgebaut, mit denen er in volkstümlicher Form, aber auf wissenschaftlicher Grundlage den Nachweis führt, daß seit vorgeschichtlichen Zeiten die Kultur der Danziger Landschaft, wie nachmals der Stadt selbst, deutsch ist. Einzig der Handel bleibt unberücksichtigt. Besonderer Wert wird auf die Verbindung mit dem Niederrhein gelegt. Das Ringen der deutschen Kultur gegen die Polonisierung in den Jahrhunderten der Polenherrschaft wird ohne ausgesprochene Polemik sachlich belegt. — Mit dem einen ausgesprochen polnischen Standpunkt vertretenden Vortrag von R. Lutman *Aperçu historique des relations entre la Pologne et Gdansk* (La Pologne au VIIe. Congrès internat. d. Sciences hist. Vol. I S. 13—38, Warschau 1933) muß man die Aufsätze von W. Recke über *Westpreußen* (S. 135—145) und M. Hein über *Ostpreußen* (S. 123—134) in dem bereits oben erwähnten Sammelwerk von A. Brackmann *Deutschland und Polen* (s. unten S. 282) vergleichen. Auf die immer mehr anschwellende Literatur über den Korridor und das deutsch-polnische Verhältnis kann hier im übrigen nicht eingegangen werden. S. auch unten S. 281 (Prinzhorn).

## 6. Nachbarländer und weiterer Umkreis

Niederlande (Holland und Belgien).

Aus dem Band 6 der Jahresberichte für deutsche Geschichte (1932) ist noch nachzutragen das Referat von H. Sproemberg *Niederlothringen, Flandern und das burgundische Reich bis 1477*. Der soeben erschienene Band 7 (1933) der Jahresberichte bringt von demselben Verfasser den Bericht *Die Nachbargebiete der deutschen Westgrenze*. Es handelt sich dabei um ein Sammelreferat über die Niederlande, Belgien und Nordfrankreich bis ungefähr zur französischen Revolution, in dem auch die Städte- und Wirtschaftsgeschichte eingehend berücksichtigt wird. Von Literaturberichten ist noch aufmerksam zu machen auf H. Hauser, *Histoire de France; Histoire moderne (1498—1660)* (RH. 1932, 170,

471—491), ferner auf die sehr wertvollen Sammelberichte von H. Laurent, *Le travail d'histoire au moyen âge en Belgique* (Teil 1 (1915—1925), Moyen âge 1926, 2. Serie, Bd. 27, I—XXXII; Teil 2 (1925—1928) Moyen âge 1929, 2. Serie, Bd. 30, I—XLVII). Für die Lütticher Geschichte ist sehr wichtig P. Debouxhtay, *Bulletin d'Histoire Liégeoise 1929—1930* (RB. 1931, 10, 1305—1326). L. Lemaire, *Histoire de Dunkerque des origines à 1900* (Dünkirchen 1927) bringt reiches Material auch für die Handels- und Schiffahrtsgeschichte der flandrischen Küste. Als Literaturübersicht ist von besonderem Wert der Bericht von F. v. Kalken, *Concours quinquennal d'histoire nationale, XVIIe période: 1926—1930* (Extr. du Moniteur belge du 5 février 1932), der die hervorragendsten Arbeiten der belgischen Historiker in den letzten fünf Jahren würdigt. Als Nachschlagewerke sind zu nennen E. Bacha und L. Bersou, *Archives et Bibliothèques de Belgique. Répertoire par localités* (Brüssel 1931) und E. de Seyn, *Dictionnaire historique et géographique des communes belges* (Brüssel 1924/25, 2 Bände). Von Archivveröffentlichungen sind hervorzuheben H. Nelis, *Inventaire des archives des Chambres des comptes. Série des registres (comptes)* Bd. 6 (Brüssel 1931, II u. 520 S. in folio), der namentlich auch die Abrechnungen über staatliche Beschlagnahmen städtischer und privater Vermögen vom 14. bis zum 17. Jhd. aus Flandern und Brabant bringt, ferner die musterhafte Publikation von J. Cuvelier, *Inventaire des archives de la ville de Louvain*. Bd. 1: 416 S. und Bd. 2: 494 S. (Löwen 1929 und 1930). Für die Kenntnis der Neuordnung und der Neuzugänge der staatlichen belgischen Archive ist von größter Bedeutung J. Cuvelier, *Les archives de l'Etat en Belgique de 1919 à 1930* (Gent 1931, XII u. 820 S.). Der belgische Generalarchivar Cuvelier hat außerdem in einem bemerkenswerten Aufsatz *Matériaux Toponymiques aux Archives de l'Etat* (Bull. d. l. Comm. Roy. de Toponymie & Dialectologie 1929, 3, 29—53) Angaben über die gedruckten und ungedruckten Inventare der belgischen Staatsarchive gemacht und wertvolle Ratschläge für die Arbeit in diesen gegeben. Ueber Privatarchive mit wirtschaftsgeschichtlichem Material geben Nachricht H. Hauser, *Les archives d'histoire économique de la Haye* (AHES. 1930, 2, 558—561) und L. Febvre, *Livres de comptes et papiers commerciaux conservés en Belgique* (AHES. 1931, 3, 68—69 und S. 367). Auch in diesem Zusammenhang verdient eine Erwähnung eine neue belgische Wirtschaftsgeschichte von L. Dechesne,

*Histoire économique et sociale de la Belgique depuis les origines jusqu'en 1914* (Paris, Liège 1932, 519 S.). Es ist eine sehr brauchbare Zusammenstellung: das frühere und hohe Mittelalter ist allerdings recht summarisch behandelt. Erheblichen wissenschaftlichen Wert besitzt ein Aufsatz von V. Tourneur, *La numismatique et la Belgique* (Rev. de l'Université de Bruxelles 1931, 36, 431—444), der über die Entwicklung der Münzkunde in Belgien und den Stand der Forschung in dieser Wissenschaft berichtet. Endlich sei noch hingewiesen auf eine neue Geschichte von Seeland von M. van Empel und H. Pieters, *Zeeland door de eeuwen heen*, Heft 1 und 2 (Middelburg 1931) und von Dordrecht von J. L. van Dalen, *Geschiedenis van Dordrecht*, Teil 1 (Dordrecht 1931, 160 S.), die beide von sehr sachkundiger Seite bearbeitet werden, aber erst im Erscheinen sind. Zum Schluß sei noch ein kleiner Artikel von W. Lampen, *Hollandsche Jerusalemvaarders in vroeger eeuwen* (Bijdr. v. geschied. v. h. Bisdom Haarlem 1928, 45, 265—293) erwähnt, der Angaben über Jerusalemfahrer bis ins 18. Jhdt. enthält und daher auch für die Geschichte von Seereisen ein gewisses Interesse hat.

#### Frankreich.

Louis Halphen, *L'essor de l'Europe (XIe—XIIIe siècles)* (Paris 1932, Alcan, 609 S.) ist der 6. Band einer vom Vf. herausgegebenen weltgeschichtlichen Reihe, der besonders die enge Verbundenheit der europäischen mit der asiatischen Geschichte herauszuarbeiten sucht. — P. Le Conte, *Répertoire des navires de guerre français* (Cherbourg 1932, 190 S.) ist ein Versuch, alle historisch zu ermittelnden französischen Kriegsschiffe, vom Mittelalter bis zur Neuzeit, festzustellen; leider fehlen alle Größenangaben.

#### England, Schottland, Irland.

Ein nützliches bibliographisches Hilfsmittel ist die *List of books and articles on the economic history of Great Britain and Ireland* 1931 und 1932 (Econ. Hist. Rev. III Nr. 2, S. 320—21; Nr. 3, S. 446). — F. W. Brooks, *The Cinque Ports feud with Yormouth in the 13. century* (Mariners Mirror 19, 1933, Nr. 1, S. 27—51). — F. Consitt, *The London Weavers Company* Vol. I. From the 12th to the close of the 16th century (Oxford 1932, Univ. Press, 325 S.). — R. B. Wernham u. J. C. Walker, *England under Elizabeth, 1578—1603, illustrated from contemporary sources* (London 1932, Longmans, Green & Co., XXV u. 264 S.). —



David and Gervase M a t h e w, *Iron furnaces in south-eastern England and English ports and landing-places 1578* (EHR. 48 Nr. 189, Jan. 1933, S. 91—99) enthält a) eine Liste der Eisen-Hochöfen in SO-England gegen Ende des 16. Jhdts.; eine große Zahl der Hochöfen war in den Händen einflußreicher Politiker wie Lord Buckhurst, Thomas Gresham u. a., auch katholischer „Recusants“ wie Lord Montague u. a.; im Zusammenhang damit ist von der starken Ausfuhr von Munition (Kugeln) und von der großen Holzverwüstung für die Hochöfen die Rede. b) eine Hafenliste, die teils nur kurz die Namen anführt, teils genau alle „Creeks“, Buchten und Anfahrten, namentlich an der Küste von Essex und zu beiden Seiten des Solent (Southampton) aufzählt. Verfasser beider Listen ist Christopher Baker, e. Beamter der Admiralität und derzeit Aufseher über die Magazine von Deptford, Chatham, Portsmouth. — A. B r y a n t, *Samuel Pepys, the man in the making* (Cambridge 1933, Univ. Press) kann als ein, freilich noch nicht voll befriedigender Versuch betrachtet werden, den Werdegang (noch nicht das ganze Leben) des berühmten Tagebuchschreibers und Admiralitätssekretärs zu schildern. — Allen B. Hinds, *Calendar of State Papers and Manuscripts relating to English affairs existing in the archives and collections of Venice and in other libraries of Northern Italy 1659—61* (=Cal of. St. Papers Vol. XXXII. London 1931, Stat. Office); wichtige Erscheinung, Fortsetzung des HGBll. 1931 S. 291—92 angezeigten Bandes. — *Calendar of State Papers, Domestic Series, Jan. to December 1682, Jan. to June 1683*, 2 Bände, hrsg. von F. H. Blackburne Daniell (London 1932—33, Stat. Off.); dasselbe, *Domestic Series, William III., Jan. to Dec. 1698*. Ed. by Edw. Bateson (London 1933). Bespr. EHR. 48 Nr. 191, S. 480 bis 82. — M. H. Rogers, *Woodes Roger's privateering voyage of 1708—11* (Mariners Mirror 19, 1933, Nr. 2, S. 196—211, teilt interessante Einzelheiten über den finanziellen Ertrag einer Kaperfahrt zweier englischer Schiffe mit, die im spanischen Erbfolgekrieg vor Acapulco spanische Prisen machten; trotz hoher Unkosten und Abfindungen — z. B. an die Engl. EIC., bloß weil die Schiffe durch den dieser vorbehaltenen Indischen Ozean zurückgekehrt waren! — gewinnen die Kaper-Unternehmer auf ihre Einlage 83 Prozent. — A. P. Wadsworth und I. de Lacy Mann, *The cotton trade and industrial Lancashire 1600—1780* (Manchester 1931, Univ. Press). — Miss L. Stuart Sutherland, *The accounts of an eighteenth century merchant* (Econ. Hist. Rev. III Nr. 3, 1932, S. 367—387) betrifft die

portugiesischen Unternehmungen des Kaufmanns, Reeders und Schiffsversicherers William Braund, eines Direktors der EIC., in den Jahren 1741—1774; enthält u. a. eine Liste seiner Wolltuch-Ausfuhren i. J. 1753. — W. B. Crump, *The Leeds woollen industry 1780—1820* (Leeds 1931, Thoresby Society) enthält Auszüge aus Tagebüchern und Geschäftspapieren zweier Industriellen von L., ferner Zeitungsnotizen usw. — J. H. Clapham, *An economic history of modern Britain* vol. II: *Free trade and steel 1850—1886* (Cambridge 1932, Univ. Press; eingehend bespr. EHR. 48 Nr. 190, S. 307 f.). — Dr. David Murray, *Early burgh organization in Scotland* Bd. II (Glasgow 1932, Jackson & Wylie); glaubt, daß die schott. Städte im allgemeinen als rein ackerbürgerliche Gemeinden, gegründet auf Eigentums-Gemeinschaft, entstanden seien; vgl. dagegen die Polemik von Tait EHR. 48 Nr. 191 S. 493. — P. L. Prendeville, *A select bibliography of Irish economic history* (Econ. Hist. Rev. III Nr. 2, Okt. 1931, S. 274—292, Nr. 3, Apr. 1932, S. 402—416, IV Nr. 1, 1933, S. 81—90).

#### Skandinavische Länder.

Von Erik Arups *Danmarks Historie* ist Bd. II, die Jahre 1282—1624 umfassend, erschienen, der ebenso wie der erste Bd. geeignet ist, lebhaft Kritik hervorzurufen. Vgl. die sehr ausführliche, im allgemeinen ablehnende Besprechung von K. Fabricius in DHT. X. R. Bd. 2, H. 2/3, 1933 S. 323—369, sowie die, viel zustimmender gehaltene, von C. Weibull in Scandia VI, 1, S. 116—124. — Auf die neue *Dänische Wirtschaftsgeschichte* von A. Nielsen in Verbindung mit E. Arup, O. H. Larsen, A. Olsen (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte hrsg. v. G. Brodnitz. Jena 1933, G. Fischer, 600 S.) wird noch eingehender zurückzukommen sein. — Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem HGbl. 1932 S. 245 erwähnten Buche *Sønderjyllands Historie* Bd. I hat Th. O. Achelis in den Göttinger Gel. Anz. 1933 Nr. 1/2, S. 25—37, vorgenommen. — Edv. Bull „*Registrum*“ *fra bispestolen i Bergen* (Scandia V, H. 1, 1932, S. 56—80) untersucht quellenkritisch das in der 1. H. 14. Jhdts. angelegte Brief- und Urkundenregister der Bischöfe von Bergen, das u. a. auch Urkunden zu den Beziehungen mit England und den Auseinandersetzungen mit den Russen (Nowgorodern) in Finnmarken im 14. Jhd. enthält. — Aus Schweden führen wir an: Die Uebersicht über *De skandinaviska länderna under senare medeltiden* von Gottfrid Carlsson (in der

von H. Almquist herausgegebenen *Världs historien* Bd. 3, S. 683—735. Uppsala, 1932, Lindblad). — *Privilegier, resolutioner och förordningar för Sveriges städer* Bd. 2 (1523 bis 1560) utg. av Ernst Nygren (Stockh. 1932, Svensk Stadsförb., XXXII u. 755 S.). — Erik Lönnroth, *Sturekrönikan 1452—1487* (Scandia VI, 2, Dez. 1933, S. 173—192). — O. Almgren, *Ture lång i Skänninge, de tyska rolandsstoderna och andra jättebilder* (Arkeol. Studier tillägn. H. K. H. Kronprins Gustaf Adolf, Stockholm 1932, Norstedt, S. 176—194). — D. Hj. T. Börjeson, *Stockholms segelsjöfart* (Stockholm 1932, 543 S. m. 36 Tafeln), eine Festschrift anlässlich der 200-Jahrfeier der Sjökapstens-Societeten (1732—1932), die nicht nur eine vollständige Geschichte der Seeschiffahrt Stockholms, sondern überhaupt der schwedischen Seeschiffahrt seit den ältesten Zeiten enthält. — John Nihlén, *Studier rörande äldre svensk järntillverkning med särskild hänsyn till Småland* (Stockh. 1932, Jernkontorets bergshist. Skrift serie 2. Nord. Bokhandel, 211 S.) ist wichtig für die Geschichte des schwedischen Eisengewerbes. — T. G. Appelgren, *Gustav Vasas mynt* (Stockh. 1933). — Gottfried Buschbell, *Briefe von Johannes und Olaus Magnus, den letzten katholischen Erzbischöfen von Upsala* (Stockh. 1932, XXIV u. 119 S.); umfassen die Zeit 1524—1555 und bringen vielerlei über Beziehungen zu Lübeck, Danzig, Königsberg, Riga.

#### Baltische Länder, Litauen, Polen und Rußland.

Außerordentlich reich ist der Ertrag des letzten Jahres in den Ostseerandstaaten für die hansische Geschichtsforschung. Neben der Erforschung der jüngsten Vergangenheit senkt sich der Blick des Forschers auch besonders gern in das mittelalterliche, hansische und vorhansische Gesicht dieser Gebiete. So müssen wir an erster Stelle das monumentale Werk des Revaler Forschers, Paul Johansen, *Die Estlandliste des Liber Census Daniae*, auf das wir noch eingehender zurückzukommen hoffen, nennen (Kopenhagen u. Reval 1933, 2 Halbbände, 1012 u. VIII S., 2 Abbildungen, 2 Siegeltafeln, 10 Karten). Es ist das für die Siedlungsgeschichte grundlegende Werk, dessen Bedeutung sich aber damit nicht erschöpft. Orts- und Personennamenforschung, Kirchen- wie Verfassungsgeschichte werden in gleicher Weise durch dieses das ehemals dänische Estland (Harrien und Wierland) behandelnde Werk befruchtet, die Kötzscheske Schulung ist unverkennbar. Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß

diese einzigartige, vom Vf. dem Dänenbischof Thorkill (1241) zugeschriebene Quelle nunmehr der Forschung zugänglich ist. — In den Beiträgen zur Kunde Estlands (Bd. XVIII, 2. Reval 1933) veröffentlicht Heinrich Laakmann seine Studie *Zur Geschichte Heinrichs von Lettland und seiner Zeit*, die wesentliche Ergänzungen zur Topographie Altivlands — eine Karte liegt der Untersuchung bei — bringt. Sein Forschungsergebnis über die Ymera (mit dem Kokenhöfschen Bach gleichzusetzen), die von Heinrich so oft genannt wird und von deren Lage das richtige Verständnis für viele Begebenheiten abhängt, bringt H. Laakmann auch in den SB. d. Gel. Estn. Ges. 1930 (1932), S. 134—157. An gleicher Stelle (SB. 1931 (1932), S. 202—251) finden sich die Ausführungen von R. Kenkman *Ueber die Lage des Pala-Flusses*. Durch dessen Festlegung werden auch die historischen Umrisse der alten Landschaften Nurmegunde, Mocha, Vaiga, Alempois deutlicher erkennbar. Die Pala (deutsch-Pahle) setzt K. mit dem Nawast (nicht wie bisher mit dem Oberpahlenschen Fluß) gleich. — In den SB. der Ges. GA. Riga 1931/32 (Riga 1932), S. 13—24 handelt M. von Vegesack über *Die untergegangenen Dörfer in den sieben nördlichsten Kirchspielen des ehem. Erzstifts Riga*. — Die den Sokneinrichtungen des Wikingerzeitalters vergleichbaren, für Altivland charakteristischen sog. „Burgsuchungen“ (Bezirke zur Regelung der Leistungen der Landesbevölkerung wie zur Nutzung der unverlehnbaren landesherrlichen Rechte) bilden das Thema der Arbeit von Helene Dopkewitsch: *Die Burgsuchungen in Kurland und Livland vom 13.—16. Jhät.* (Mitt. Ges. f. Gesch. Riga 25. Bd., 1. H., Riga 1933, S. 1 bis 108). — An gleicher Stelle (S. 113—194) veröffentlicht Albert Bauer die für die Agrargeschichte Kurlands außerordentlich wertvolle *Wartgutsteuerliste der Komturei Goldingen*. Dieses „Wartgut“ ist außer in Kurland nur noch in Preußen (hier „Wartgeld“ genannt) erhoben worden. — Das 4. Heft des 24. Bandes der Mitt. d. Ges. f. Gesch. Riga bildet die umfangreiche Untersuchung von Heinrich Bosse: *Der livländische Bauer am Ausgang der Ordenszeit (bis 1561)* Riga 1933, VIII u. S. 281—511), eine Tübinger Dissertation aus der Schule Johannes Hallers (vgl. über sie L. Arbusow in d. Balt. Monatsheften, Heft 6, Juni 1933). In dem Lebensbild *Gotthard Kettler* (Westf. Lebensbilder, Bd. 2, H. 3, S. 411—438) macht Friedrich v. Klocke die Politik des letzten Deutschordensmeisters von Livland und die Säkularisation des Ordenslandes verständlich. — *Zur Gründungsgeschichte Revals* (dies sei hier nachgetragen) äußert sich Clara Red-

lich in den SB. der Gesellschaft f. G. u. A. K. zu Riga (Vorträge 1930/31). Sie lehnt die Ansicht Rörigs, wonach Reval eine Unternehmergründung sein soll, ab und spricht Reval als eine Anlage des Schwertbrüderordens aus den Jahren 1230/31 an. Doch stellt sie fest, daß der Einfluß der seit Ende des 13. Jhdts. eingewanderten Lübecker das öffentliche Leben so gewandelt hat, daß die Stadt in der 2. Hälfte des 14. Jhdts. allerdings den Eindruck einer Unternehmerstadt nach lübischem Muster macht. — Als Nr. 7 der Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv erscheint *Das Revaler Bürgerbuch 1624—1690 nebst Fortsetzung bis 1710*, bearbeitet von Georg Adelheim. Die Veröffentlichung verzichtet auf die Texte der Bürger- und Beamteneide und beschränkt sich auf die Bürgerliste, deren Namen nach Möglichkeit Personenstandsangaben beigefügt sind. Durchschnittlich 33, bisweilen bis 50 v. H. der Neubürger gehören dem Kaufmannsstande an. Verhältnismäßig groß ist die Zahl der Glaser und Kürschner. Für die Geschlechterkunde ist die Veröffentlichung insofern von besonderer Bedeutung, als auf dem Fundamente der schwedischen Zeit die heute blühenden Revaler Stadtgeschlechter ruhen. Es finden sich in dem Zeitraum der Publikation noch vornehme Lübecker unter den Neubürgern, aber die Beziehungen zum Lübecker Rat lockern sich stark. Eine Uebersichtskarte zeigt, daß der Kreis der Zuwanderung bis Wien, Holland und London reichte. — Hinweisen müssen wir auch auf das großangelegte Werk von Ragnar Liljedahl: *Spensk förvaltning: Lioland 1617—1634* (Uppsala 1933, XXIV u. 557 S.).

In die neuere Zeit führt uns die Skizze von Georg Jensch, *Lioländische und kurländische Jahrmärkte im 17. Jhd.* (SB. Ges. Gesch. Riga, 1932, S. 24—30). — Eine auch heute leider wieder akute Frage behandelt Bernhard Hollander, dem das hansische Rostock soeben das Ehrendoktorat verliehen hat: *Der Kampf gegen die deutschen Schulen in Lioland während des 19. Jhdts.* („Der Auslandsdeutsche“, Jg. XVI, Nr. 5 und 6. 1933). — In den Baltischen Monatsheften, Heft 3 (1933) S. 125 ff., die nach wie vor wertvollste Kulturarbeit leisten, findet sich der Aufsatz von Herbert Girgensohn *Ueber die Bedeutung der Bodenständigkeit des baltischen Deutschtums*, dessen ganze Tragweite auch aus der Jenenser Dissertation von H. Handrack, *Rigas natürliche Bevölkerungsbewegung 1911—1930* (Riga 1932) hervorgeht. Bildete das Rigaer Deutschtum 1897 noch 25,5 Prozent der Gesamtbevölkerung, so waren es 1920 noch 16 Prozent und 1930 bloß 11,7 Prozent.

Eine Festschrift *Fünfzig Jahre wissenschaftlicher Arbeit im Revaler Stadtarchiv* (Reval 1933) bietet einen Aufsatz von O. Greiffenhagen, *Zur Geschichte des Revaler Stadtarchivs*, einen zweiten von R. Kenkmann, *Die Entstehung und bisherige Tätigkeit der neuen Abteilung des Revaler Stadtarchivs*, ferner Uebersichten über die Veröffentlichungen und die Benutzung des Archivs.

Das litauische Deutschtum behandelt A. Mirovic: *Beiträge zur Gesch. des Deutschtums in Wilna II: Deutsche Gelehrte an der Wilnaer Universität (1578—1831)* (Deutsche Wissensch. Ztschft. f. Polen, Heft 25, Posen 1933, S. 93 bis 122). Von den 35 Professoren waren 14 Jesuiten, vorwiegend aus dem Ermland. Neben Deutschbalten finden wir aber auch einen Danziger (Gottfr. Ernst Groddeck) als Lehrer an der 1578 von Stephan Bathori begründeten, 1781 nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) reorganisierten Akademie. — Jan Fijalek und Wladyslaw Semkowicz gaben den *Codex diplomaticus ecclesiae cathedralis necnon dioeceseos Vilmensis* (Bd. I, Lfg. 1: 1387—1468, 288 S. Krakau, Gebethner u. Wolff) heraus. Enthält, z. T. in Regestenform, 249 Urkk. seit der Gründung des Erzbistums.

Von dem umfangreichen polnischen historischen Schrifttum sei aus Raumgründen nur einiges wichtigere hervorgehoben, zumal es durch die von Fritz Prinzhorn in Danzig seit 1932 herausgegebene Bibliographie *Danzig-Polen-Korridor und Grenzgebiete* (eine Bibliographie mit besonderer Berücksichtigung von Politik und Wirtschaft) ständig in wünschenswertester Weise verfolgt werden kann. Heranzuziehen ist gleichfalls die *Bibliografja historii polskiej za rok 1930 i 1931* (Beiheft zu Jg. XLVI des *Kwartalnik Historyczny*, Lemberg 1932, 171 S.) von Marja u. Marjan Friedberg, die insgesamt 3638 Nr. aufführen. — Die auf Polen bezüglichen Vorträge polnischer Historiker auf dem VII. Internationalen Historikerkongreß sind in zwei Bänden unter dem Titel *La Pologne au VIIe Congrès international des Sciences historiques* (Warschau 1933, 447 und 311 S.) im Druck erschienen. Einzelnes daraus ist bereits weiter oben erwähnt, und wir müssen uns mit diesem Hinweis hier begnügen. — Nützlich ist auch, bei dem bisherigen Mangel kurzgefaßter Darstellungen der polnischen Geschichte in einer nichtslavischen Sprache, die auf der Höhe der Forschung stehen, das gewandt geschriebene, in die *Bibliothèque d'histoire contemporaine* aufgenommene Bändchen von O. Halecki, *La Pologne de 963 à 914* (Paris 1933, Alcan, 348 S. m. 1 Karte). — Von deutscher Seite ist, um dem

immer dringender gewordenen Bedürfnis nach wissenschaftlichem Meinungs-austausch mit dem Nachbarvolke und nach Klärung der beiderseitigen Standpunkte entgegenzukommen, das ebenfalls weiter oben bereits mehrfach erwähnte Sammelwerk *Deutschland und Polen. Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen* von A. Brackmann herausgegeben worden (München u. Bln. 1933, Oldenburg, VI u. 274 S. m. 8 Karten u. 17 Tafeln). Es enthält von 19 Mitarbeitern Beiträge, die in 4 Gruppen: I. Vorgeschichte und Mittelalter, II. Geistiges Leben, III. die deutsche Ostmark und ihre Nachbarländer, IV. Neuzeit, gegliedert sind. Eine französische und eine englische Ausgabe erscheinen 1934. — Auf polnische Neuerscheinungen zu der Frage des polnischen Strebens nach dem Meere ist bereits oben (S. 253) hingewiesen, namentlich auf das Buch von Wl. Sobieski. Wir nennen in diesem Zusammenhang noch die Broschüre von K. Tymieniecki, *Dziejowy stosunek Polaków do morza* [das geschichtliche Verhältnis der Polen zum Meere] (Thorn 1932, 34 S., vgl. Ostland-Berichte 7, 1933, Nr. 1—3, S. 31—33).

Sehr eingehend setzen sich die Ostland-Berichte (Jg. 6, 1932) Nr. 9—11 S. 238 ff. mit der Arbeit von K. J. Hładysz *Zmiany krajobrazu i rozwój osadnictwa w Wielkopolsce od XIV do XIX wieku* (Lemberg 1932, 256 S., 3 Karten) (= Veränderungen des Landschaftsbildes u. Entwicklung der Besiedlung in Großpolen vom 14. bis zum 19. Jhd.) auseinander. — Aus dem *Ateneum Wilenskie* (Bd. 8, 1933, S. 1—56) nennen wir noch die Abhandlung von Wanda Maciejowska *Dzieje ziemi Połockiej w czasach Witolda* (1385—1430) (Geschichte des Landes Polozk zu den Zeiten Witolds), und aus dem 2. Bande 1932/33 der *Roczniki dziejow społecznych i gospodarczych* (Lemberg 1938, vgl. HGBll. 1932 S. 271) den zu dem gleichnamigen Buche von Henryk Łowmianski (Wilna 1931/32) kritisch Stellung nehmenden Aufsatz (S. 145—161) von K. Tymieniecki *Początki społeczeństwa i państwa litewskiego* [Anfänge der Gesellschaft und des Staates in Litauen]; das umfangreiche Jahrbuch enthält auch zahlreiche Besprechungen und Inhaltsreferate.

Von Arbeiten zur russischen Geschichte nennen wir nur M. Korduba's Aufsatz über die neuesten Theorien über die Anfänge der Rus' (*Przeegl. Hist.* 1932, 1 S. 58—74), der die gallisch-keltische und judaistische Theorie zugunsten der normannischen, slavischen und türkischen zurückweist (1932, 78 S.) sowie die die Wirtschaftsgeschichte stark berücksichtigende *Histoire de Russie* von P. Milioukov, Ch.

Seignobos, L. Eisenmann u. a. (Bd. 1: Von d. Anfängen bis z. Tode Peters d. Gr., XVIII u. 435 S.; Bd. 2: D. Nachfolger Peters d. Gr., von der auf den Adel gestützten Autokratie zur bürokratischen Autokratie = S. 436—825) (Vgl. dazu O. Hoetzsch, Zs. f. osteurop. Gesch. VII, 4 [1933], S. 560 ff.) — Nicht zugänglich war uns: K. V. Bazilevic: *Krupnoe torgovoe predprijatie v Moskovskom gosudarstve v pervoj polovine XVII veka* (= Ein großes Handelsunternehmen im Moskauer Staat in der 1. Hälfte des 17. Jhdts.) (Leningrad 1933, 29 S., Akad. d. Wiss. d. UdSSR.).

Finland am Ende der Heidenzeit behandelt ein fesseln-der Aufsatz des bekannten Vorgeschichtlers A. M. Tallgren im Fornvännen Jg. 27 (1932) S. 95—113, in dem die z. B. in Åland rein schwedische Kultur der der in den ersten nachchristlichen Jhdten. aus Estland als Pelzjäger eingewanderten Finnen gegenübergestellt wird. Ebenda (1933, H. 1/2, S. 91 bis 110) handelt K. B. Wiklund über *Den svenska befolkningens ålder i Finland. Några filologiska reflexioner*. — Zum Schluß erwähnen wir noch die zahlreichen, auch die hansischen Beziehungen streifenden Stadtgeschichten, so die von *Lovisa* (von Gabriel Nikander, Lovisa 1932, 215 S.), *Rauma* (von A. Lähteenoja) und *Björneborg* (von E. Granit-Jlmoniemi).

#### Mittelmeergebiet.

R. Busquet, *Inventory des archives départementales des Bouches-du-Rhône*. Serie B. t. IV. *Documents conservés aux fonds de l'Amirauté 1555—1756* (Marseille 1932, XXVI u. 468 S.); enthält u. a. Akten des französ. Konsulats in Algier 1579—82, vgl. die Bespr. AHES. V Nr. 19, S. 72—73. — G. Yver, *Alger and Algiers* (RH. 170, 1932, S. 224—235). — Hilmar C. Krueger, *Genoese trade with North-West-Africa in the 11th century* (Speculum 8 Nr. 3, 1933, S. 327 bis 395). — Derselbe, *The routine of commerce between Genua and northern Africa during the late 11th century* (Mariners Mirror 19 Nr. 4, Okt. 1933, S. 417—438).

### 7. Allgemeine Geschichte der Wirtschaft und Technik

Die Economic History Review III Nr. 2, Okt. 1931, S. 197 bis 218, Nr. 3, April 1932, S. 325—345, veröffentlicht unter Schriftleitung von Miss J. de Lacy Mann die Antworten auf eine Rundfrage über *The teaching of economic history*



in *Universities*, und zwar in Frankreich (H. Hauser), Deutschland (C. Brinkmann), Italien (V. Porri), Belgien (H. Pirenne), Schweden (E. F. Heckscher), Rußland (E. Kosminsky), Ver. Staaten von Amerika, Brit. Empire und Japan. In der gleichen Zeitschrift finden sich kritisch würdigende Aufsätze von E. F. Heckscher, *The place of Sweden in modern economic history* und C. Brinkmann, *The place of Germany in the economic history of the 19. century* (IV Nr. 1, Okt. 1932, S. 1—22, und IV Nr. 2, April 1933, S. 129—146). — Als Fortsetzung der von R. Häpke (†) verfaßten, 1928 in 2. Aufl. erschienenen, *Wirtschaftsgeschichte* ist ein II. Teil (1800 bis 1933) bearbeitet von E. Wiskemann herausgekommen (Handels-Hochschul-Bibliothek hrsg. v. M. Apt, Bd. 19/II. Leipzig 1933, Gloeckner, 183 S.); wir werden sie noch eingehender würdigen. — Wir erwähnen ferner als Neuerscheinungen eine *Histoire économique de l'Europe* (1760—1932) von A. Birnie (Paris 1932, Coll. Historique 14/23, 384 S.) und ein *Beknopt Leerboek der economische Geschiedenis* von W. A. H. Wesselink (Groningen 1933, P. Nordhoff, 244 S.).

Ferner stellen wir nachfolgend eine Anzahl Neuerscheinungen über Geschichte des Schiffbaus und der praktischen Nautik zusammen: C. E. Fayle, *A short history of the world's shipping industry* (London 1933, Allen & Unwin). — G. S. Laird Clowes, *Sailing Ships, their history and development as illustrated in the Science Museum*, Part I: *Historical Notes*, Part II: *Catalogue of exhibits, with descriptive notes* (London 1930—32, H. M. Station. Office, 116 u. 112 S. mit vielen Tafeln). — R. C. Anderson, *The wreck in the Hamble River* (The Antiquaries Journal 14 Nr. 1, Jan. 1934, S. 1—6); enthält sehr interessante schiffbautechnische Einzelheiten; es handelt sich wahrscheinlich um die 1439 dort verbrannte Gráce Dieu, das größte (1400 t) Schiff Heinrichs V. — R. Stewart Brown, *Liverpool Ships in the 18th century* (London 1932, Hodder & Stoughton). Ugo Nebbia, *Arte navale Italiano* (Bergamo 1932, Istit. Ital. d'arti graf., 304 S.). — Fred. Ch. Lane, *Venetian naval architecture about 1550* (Mariners Mirror 20 Nr. 1, Jan. 1934, S. 24—49). — Drei Veröffentlichungen des Portugiesen Frazao de Vasconcellos, *De re nautica* P. I—III, *Os pilotos dos séculos XV e XVI e a nobreza do reino*, und *As pinturas das armadas da Índia* (sämtlich Lissabon 1932) werden in Mariners Mirror 19, Nr. 2, April 1933, S. 252—254, besprochen. — H. Winter, *Segelanweisungen aus der Zeit der Hansa und der Ostindienfahrt*

(Die Yacht XXX, 22 und 23, Juni/Juli 1933) enthält u. a. einige Facsimilia von Blättern der Hamburger Handschrift des „Seebuchs“, und viele kritische Bemerkungen zum Gegenstand.

### 8. Persönliches

Verstorben sind im Jahre 1933 zwei Gelehrte, die in engen Beziehungen zum Hansischen Geschichtsverein gestanden haben: Wilhelm Stieda und Paul Zimmermann. Im Jahresbericht werden ihre Verdienste um unsere wissenschaftliche Arbeit gewürdigt werden. Ferner verstarb am 3. Februar 1934 der Geh. Justizrat Prof. Dr. Max Pappenheim in Kiel, der hervorragende Kenner des nordischen Rechts und Seerechts, dessen Vortrag auf der Pfingstversammlung des Vereins in Kiel 1930 vielen Besuchern noch rememberlich sein wird. — Schmerzlich berührt hat uns auch der allzu frühe Tod von Professor Edvard Bull in Oslo im August 1933; der Hansische Geschichtsverein stand seit Jahren, insbesondere seit der Norwegenfahrt von 1928, in besten Beziehungen zu ihm und hat ihm wertvolle Unterstützung für die Drucklegung des für die Geschichte des Rostock-Osloer Handelsverkehrs im 16. Jahrhundert wichtigen Rechnungsbuches und der Briefe des Rostocker Kaufmanns B. Krons zu verdanken. Verwiesen sei auf den Nachruf, den ihm Halvdan Koht in der *Scandia* VI, H. 1, S. 142—152, gewidmet hat.

Am 30. November 1933 jährte sich zum 100. Male der Geburtstag von Artur Hazelius, des großen schwedischen Volkkundeforschers, der für die Erhaltung schwedisch-nordischen Kulturgutes namentlich durch die Schaffung des nordischen Freiluft-Museums Skansen bei Stockholm Unschätzbares geleistet hat und ein Bahnbrecher für ähnliche Bestrebungen in der ganzen Welt geworden ist. Der Hansische Geschichtsverein hat in einem Glückwunschsreiben an das Nordische Museum dem Andenken des Gelehrten und Volksmannes gehuldigt.

## VIII.

### Neu eingegangene Schriften

Das Verzeichnis enthält nur die bis Februar 1934 einschl. bei der Schriftleitung eingegangenen Schriften, die in diesem Heft noch nicht besprochen oder in der Umschau erwähnt sind. Besprechung bleibt vorbehalten. Lehr- und Schulbücher, sowie volkstümliche oder belletristische Schriften ohne wissenschaftlichen Zweck bleiben im allgemeinen von der Besprechung ausgeschlossen. Zeitschriften sind nur insoweit erwähnt, als sie nicht im Austauschverkehr eingegangen sind.

Das Ahnen-Schatzkästlein. Anleitungen und Vordrucke für völkische Ahnenforschung und ihre Auswertung. Ein Sammelkästchen für die eigene Familiengeschichte der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. Ausgabe A (Kleinausgabe) 999.

Hamann, Dr. phil. Carl. Die Beziehungen Rügens zu Dänemark von 1168 bis zum Aussterben der einheimischen rügischen Dynastie 1325. (Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters, herausgegeben von Prof. Dr. A. Hofmeister. Nr. 4). Greifswald 1933, Univers.-Verl. Ratsbuchhdlg. L. Bamberg. 130 S.

Grieg, Sigurd. Middelalderske Byfund fra Bergen og Oslo. Utgitt av det Norske Videnskap-Akademi i Oslo. Oslo 1933, A. W. Brøgers Boktrykkeri A/S. 430 S.

Lüdtke, Ernst. Vom Wesen deutscher und französischer Klassik. Versuch einer Stildeutung an Goethes „Iphigenie“ und Racines „Mithridate“. Stettin 1933, Ostsee-Verlag. 27 S.

Hamner, J. W. Visby Domkyrkas Gravstenar. Gotlands Gravstenar I. Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien, Stockholm. Wahlström & Widstrand i Distribution. 56 S.

Fittbogen, Gottfried. Die wissenschaftl. Aufgaben der Kunde vom Auslandsdeutschtum. Sonderdruck aus: „Mitteilungen der Akademie zur wissenschaftlichen Erfor-

- schung und zur Pflege des Deutschtums.“ 2. Heft, Jahrg. 1933. (S. 133—171.)
- Gerhard, Dietrich. England und der Aufstieg Rußlands. Zur Frage des Zusammenhanges der europäischen Staaten und ihres Ausgreifens in die außereuropäische Welt in Politik und Wirtschaft des 18. Jahrhunderts. München und Berlin 1933, Verl. R. Oldenbourg. 436 S.
- Hamburgische Universität, Festschrift von Melle. Geschäftsstelle der Hamb. Universität, Hamburg 1933, Druck: J. J. Augustin, Glückstadt und Hamburg. 253 S.
- Jacobs, Dr. Hans Haimar, Heidelberg. Heinrich der Löwe. Colemans kleine Biographien, herausgegeben von Dr. Fritz Endres. Heft 24. Lübeck 1933, Verl. Charles Coleman. 46 S.
- Rommel, Dr. rer. pol. Hans C. Die Organisation und Technik des Handels zu Ende des 18. Jahrhunderts. Ein betriebswirtschaftlicher Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Bochum-Langendreer 1933, Heinrich Pöppinghaus, o. H.-G. 118 S. (Frankfurter Dissertation).
- F. Curschmann und Berthold Schulze, Brandenburg. Kreiskarte, 4 Blätter, herausgegeben von der Histor. Kommission f. Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin. — Berthold Schulze, Erläuterungen zur Brandenburgischen Kreiskarte von 1815. Berlin 1933. Im Kommissionsverlag von Gsellius. 98 S.
- Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497—1660. Udg. ved Nina Ellinger Bang (†) og Knut Korst. II. Del. Tabeller over Varetransporten B. 1933 Kopenhagen: Gyldendalske Boghandel, Nordisk Forlag; Leipzig, Otto Harrassowitz. 274 S.
- Meier, Paul Jonas. Niedersächsischer Städteatlas, II. Abtlg. 1. Hildesheim, 2. Hannover, 3. Hameln. 1933 Kartographische Ausführung und Druck von Georg Westermann, Braunschweig und Hamburg. 11 S.
- Eichstädt, Dr. Volkmar. Die deutsche Publizistik von 1830. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der konstitutionellen und nationalen Tendenzen. Historische Studien. Berlin 1933, Verl. Dr. Emil Ebering. 209 S.
- Bolin, Gunnar. Stockholms Uppkomst. Studier och Undersökningar rörande Stockholms Förhistoria. Uppsala 1933, Appelbergs Boktryckeri A.-B. (i Distribution). 488 S.
- Heinsohn, Wilhelm. Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und

17. Jahrhunderts. Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Staatsarchiv zu Lübeck, Bd. 12. Lübeck 1933, Verl. des Staatsarchivs zu Lübeck. 198 S.
- Post, R. R. Geschiedenis der Utrechtsche Bisschopssverkiezingen tot 1535. (Bijdragen van het Institut voor Middeleeuwsche Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht. Uitg. door Prof. Dr. O. Oppermann. XIX.) Utrecht 1933, Inst. voor Middeleeuwsche Geschiedenis. Leipzig und München, Duncker & Humblot. 205 S.
- Reinecke, Wilhelm. Geschichte der Stadt Lüneburg. Band I u. II. Lüneburg 1933, Selbstverl. des Museumsvereins. 511 u. 668 S.
- Heckscher, Eli F. Svenskt och utländskt under Sveriges Stormaktstid. 4. Okt. 1933. Särtryck ur Festskrift till Verner Söderberg. 13 S.
- Bååth, L. M. Hälsingborgs Historia, utg. efter uppdrag av Stadsfullmäktige i Hälsingborg. Hälsingborg 1925. Band I u. II. 310 u. 488 S.
- Max Knoch, Rob. Loef, August Reng. Der Schiffsrumpfbau nach dem Schichtsystem. Ein Lehrbuch für die sachgemäße Fertigung von Mod.-Schiffsrümpfen. Bd. I des praktischen Modell-Schiffbaues. Burg, Bez. Magdeburg 1933 im Selbstverlag von Schiffbau-Bedarf Elise Loef. 47 S.
- Beutin, Ludwig, Bremen. Die Wirkungen des 7-jährigen Krieges auf die Volkswirtschaft in Preußen. SA. aus: Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 26. Bd., Heft 3. Stuttgart 1933. S. 209—243.
- Wätjen, Hermann. Dr. Rudolf Schleiden als Diplomat in bremischen Diensten 1853—1866. Sonderabdruck aus: Bremisches Jahrbuch, Bd. 34. S. 262—276.
- Wiskemann, Prof. Dr. Erwin. Wirtschaftsgeschichte. II. Teil (1800—1933) der Wirtschaftsgeschichte von Prof. Dr. R. Häpke (†) und Prof. Dr. E. Wiskemann. (Handels-Hochschul-Bibliothek, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt in Berlin, Band 19, II. Teil). Leipzig 1933, G. A. Gloeckner.

## IX.

### Jahresbericht 1932/33

Die Pfingstversammlung in Dortmund fand unter erfreulich zahlreicher Beteiligung statt und war infolge trefflicher Vorbereitung und ausgezeichneten Vorträge von vollem Erfolge begleitet. Sie ließ uns von neuem erkennen, wie lebendig im Mutterlande der Hanse noch heute der hansische Gedanke ist. Die Stadt Dortmund selbst bot uns des Interessanten genug, auch wenn das Hansische in ihr vor dem Modernen hat weichen müssen. Der Ausflug nach dem Hengsteywerk, der Hohensyburg und Schloß Kappenberg ließ uns einen Einblick tun, wie eng nebeneinander hier die Errungenschaften der jüngsten Industrie und Zeugen der ältesten Geschichte liegen. Das wundervolle Pfingstwetter begünstigte den tiefen Eindruck, den alle Besucher der Tagung von dem schönen Westfalenlande mit nach Hause nehmen konnten.

Ueber unsere wissenschaftlichen Arbeiten ist folgendes zu berichten. Ausgegeben sind der 57. Jahrgang der Hansischen Geschichtsblätter und das 23. Pfingstblatt: Dortmunds Stellung in der Hanse von Luise v. Winterfeld. Ferner der 9. Band der Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte: Hans Szymanski, Der Ever der Niederelbe. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Schifffahrt und zur Volkskunde Niedersachsens, ein Werk, das dem Verfasser allseitig die freundlichsten Besprechungen eingetragen hat; auch unser Verein hat lebhafteste Zustimmung gefunden, daß er damit eine Arbeit durchgeführt hat, die dringend notwendig und bisher bedauerlicherweise

vernachlässigt worden war. Verschwundet doch der Ever, der das Segelschiff der Kleinschiffahrt im Gebiete Nordwestdeutschlands war, immer mehr und das mit unheimlicher Schnelligkeit. Wir wiederholen unsern Dank an die „Wissenschaftliche Stiftung Hamburg“, die uns einen namhaften Zuschuß zu den Druckkosten bewilligt hatte. Die Arbeiten an den Hanserecessen Abtlg. IV hat Staatsarchivrat Dr. Wentz in erfreulicher Weise gefördert. Er hat die Archive von Braunschweig, Hildesheim, Goslar und Göttingen besucht und sein Material zu den ersten Bänden (von 1531—1537) ergänzen können. Namentlich das Stadtarchiv zu Braunschweig hat ihm noch eine reiche Ausbeute gewährt, vornehmlich dadurch, daß Professor Dr. Mack ihm die Benutzung seiner Sammlungen zu dem früher geplanten Braunschweiger Inventar in entgegenkommender Weise gestattete. Dr. Wentz wird jetzt die Archive von Reval, Riga und Danzig aufsuchen, dann steht noch das von Köln aus. — Dr. von Rundstedt hat die Bearbeitung des Materials für den 7. Band des Urkundenbuches fortgesetzt. Beeinträchtigt wird seine Tätigkeit für das Urkundenbuch augenblicklich durch die Vorbereitungen für seine Habilitation in Münster. Der Vorstand hat dem Rechnung tragen müssen und gestattet, daß er zunächst nur seine halbe Arbeitszeit dem Urkundenbuche widmet; um aber seine Habilitation tunlichst zu fördern und seine Arbeitskraft möglichst bald wieder für das Urkundenbuch frei zu bekommen, hat der Vorstand sich damit einverstanden erklärt, ihm einen Urlaub zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß er dann um so nachhaltiger sich seinen Arbeiten am Urkundenbuch widmet und sie dann auch bald abschließt. Das Material liegt gesammelt vor. — Staatsarchivrat Dr. Hoffmann hat die Bearbeitung der Handelskorrespondenz der hansischen Kaufleute Kron-Bene in Rostock und Oslo 1544—64 fortgesetzt und sie soweit gefördert, daß die Herausgabe des Buches im Laufe dieses Jahres zu erwarten steht. — Die Arbeiten des Studienleiters Dr. Lechner an dem Lübischem Pfundzollbuche von 1368 stehen vor dem Abschluß. Dr. Lechner ist mit der Anfertigung der Schiffs- und Warenregister beschäf-

tigt, der letzten, die noch ausstehen. Wir hoffen, binnen kurzem an den Druck gehen zu können.

Die Weiterführung der von Dietrich Schäfer im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegebenen Serie der „Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte“ ist nach seinem Tode ins Stocken geraten. Auf Anregung der Professoren Vogel und Rörig hat der Vorstand beschlossen, ihre Fortsetzung wieder aufzunehmen und zwar unter dem Titel „Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben von Fritz Rörig und Walther Vogel. Neue Folge der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, herausgegeben von Dietrich Schäfer.“

Im Vorstande sind folgende Veränderungen eingetreten. Das vergangene Jahr hat uns mehrere schmerzliche Verluste gebracht. Am 6. April 1932 verstarb Geheimrat Max Lenz im 82. Lebensjahre. Max Lenz stammte aus Greifswald, einer Hansestadt; seine Studien führten ihn freilich auf andere Gebiete, die weit ab von der Geschichte der Hanse lagen. Erst als er sich entschloß im Jahre 1914 nach Hamburg überzusiedeln und hier an der Gründung der Hamburger Universität mitzuwirken, trat er unseren Bestrebungen näher. Im Jahre 1919 riefen wir ihn in unsere Mitte, und seitdem schenkte er uns sein lebendiges und werktätiges Interesse. Mit ihm verlieren wir einen wahrhaft Großen unter unseren Historikern, der eine Zierde unseres Vorstandes war. 12 Jahre hat er ihm angehört. Sein Andenken in unseren Reihen hält der Nachruf von Professor Westphal in Göttingen wach, den er auf der Jahresversammlung in Dortmund gehalten hat und der in unseren Geschichtsblättern veröffentlicht worden ist. — Ihm folgte am 29. Mai 1932 Staatsrat Dr. Anton Hagedorn in Hamburg im 77. Lebensjahre im Tode nach. Ein Sohn Lübecks und ein Schüler von Georg Waitz, der nach Beendigung seiner Studien, am Staatsarchiv in Lübeck tätig, sehr bald in die Dienste des Hansischen Geschichtsvereins trat. 5 Jahre lang hat er unter Höhlbaums Leitung am Hansischen Urkundenbuche gearbeitet, für dessen vierten Band er Material in belgischen, holländischen und westdeutschen Archiven sammelte. 1886 wählte



ihn der Senat zu Lübeck zum Senatssekretär, 3 Jahre später siedelte er in gleicher Eigenschaft nach Hamburg über und übernahm hier bald darauf die Leitung des dortigen Staatsarchivs. Das bereitete seiner wissenschaftlichen Tätigkeit für uns ein Ende, zumal ihn der dringend notwendige Neuaufbau des Staatsarchivs in Hamburg völlig in Anspruch nahm. Das ist seine Lebensaufgabe geworden, und wenn man heute das Hamburger Staatsarchiv als eins der bestverwalteten Archive ansprechen darf, so ist das sein Verdienst. Seit dem Jahre 1919 gehörte er unserm Vorstande an. Sein guter Rat, sein praktischer Sinn und sein warmes Interesse, das ihn als Sohn Lübecks und Leiter des Staatsarchivs der größten Hansestadt für die Erforschung der hansischen Geschichte erfüllte, haben uns viele wertvolle Dienste erwiesen. — Und noch eines Mannes ist zu gedenken, der lange Jahre unserm Vorstande angehört hat: des Geheimen Archivrats Dr. Paul Zimmermann in Wolfenbüttel, gestorben am 13. Februar 1933, wenige Tage vor Vollendung seines 79. Jahres. Paul Zimmermann ist ein Sohn Braunschweigs gewesen und hat sein ganzes Leben und allen Fleiß und Sinn der Geschichte seiner Heimat gewidmet. 47 Jahre lang war er am Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel tätig, dem er den Stempel seiner Persönlichkeit aufdrückte. Aber nicht nur die Sorge für dessen Verwaltung und Vermehrung füllte seine Gedanken aus, mehr noch lag ihm die Nutzbarmachung der ihm anvertrauten Schätze am Herzen. Eine Fülle großer und kleiner Aufsätze, neben großen wissenschaftlichen Arbeiten widmete er der braunschweigischen Geschichte: durch den von ihm gegründeten braunschweigischen Geschichtsverein und sein Organ, „Das braunschweigische Magazin“, wirkte er in vorbildlicher Weise in den gebildeten und interessierten Kreisen seiner Heimat. Seiner Heimat und ihrem angestammten Fürstenhause galt seine ganze Liebe, und die Treue, die er ihm hielt, nötigte allen, die seine Gesinnung und Persönlichkeit kannten, Achtung ab. Der Unsere wurde er im Jahre 1900, als Hänselmann aus dem Vorrstande ausschied. 27 Jahre hat er ihm angehört und ihm mit der gleichen Treue und Gewissenhaftigkeit gedient, die ein Grundzug seines Wesens

waren. Nur mit dem lebhaftesten Bedauern haben wir ihn 1927 aus unserer Mitte scheiden sehen, als er glaubte mit zunehmendem Alter seine Kräfte ganz der Geschichte Braunschweigs widmen zu müssen, um übernommene Verpflichtungen zu Ende zu führen. — Verstorben ist schließlich noch am 7. November 1932 der Kaufmann Alexander R o e p e r in Lübeck, der lange Jahre hindurch unser Kassenprüfer war. Unter den Freunden der Numismatik genoß er großes Ansehen und seine Sammlung lübischer und nordwestdeutscher Münzen ist eine der größten und bedeutendsten. — Unser Dank gilt allen diesen Männern auch über ihr Grab hinaus.

Die Wahl des Archivdirektors Dr. Nirrnheim in Hamburg in den Vorstand wurde von der Mitgliederversammlung in Dortmund am 17. Mai 1932 bestätigt. — Eingetreten sind in den Vorstand, unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung, Senator a. D. Dr. Hubertus Schwartz in Soest, früher in Danzig, (für Geheimrat Hansen in Köln, der am 26. April 1932 das 70. Lebensjahr vollendet hat) und Werner Daitz, Lüb. Gesandter in Berlin und Leiter der Hauptabteilung für Außenhandel des außenpolitischen Amtes der N.S.D.A.P.

Der Mitgliederbestand hat sich folgendermaßen geändert:

es sind eingetreten	5 Mitglieder
ausgeschieden . . .	93 „
gestorben . . .	12 „

so daß sich am 31. März 1933 folgender Bestand ergab:

55 Städte und dergl.

74 Vereine und Institute

308 persönliche Mitglieder

zusammen 427 Mitglieder, gegenüber 537 Mitgliedern am Ende des vorigen Rechnungsjahres: ein Rückgang, den wir abermals auf das lebhafteste beklagen müssen, ohne daran etwas ändern zu können.

# Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins

## Hanserezesse

Abt. I, Bd. 1—8 (1256—1430), Abt. II, Bd. 1—7 (1431—1476), Abt. III,  
Bd. 1—9 (1477—1530)

## Hansisches Urkundenbuch

Bd. 1—6 und 8—11 (975—1500)

## Inventare Hansischer Archive

Bd. I und II, Höhlbaum, Kölner Inventar (1531—1591)

Bd. III, Simson, Danziger Inventar (1531—1591)

Häpke, Niederländ. Akten und Urkunden, Bd. I und II (1531—1669)

## Hansische Geschichtsblätter

1.—58. Jahrgang (1871—1933)

## Pfingstblätter

- I. 1905. Walther Stein, Die Hanse und England. Ein hansisch-englischer Seekrieg im 15. Jahrhundert.
- II. 1906. Georg Sello, Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit.
- III. 1907. G. Freiherr von der Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse.
- IV. 1908. Hans Nirrnheim, Hinrich Murmester. Ein hamburgischer Bürgermeister in der hansischen Blütezeit.
- V. 1909. Ernst Baasch, Der Einfluß des Handels a. d. Geistesleben Hamburgs.
- VI. 1910. Friedrich Techen, Wismar im Mittelalter.
- VII. 1911. Rudolf Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden.
- VIII. 1912. Albert Werminghoff, Der deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466.
- IX. 1913. Walther Vogel, Die Hansestädte und die Kontinentalsperre.
- X. 1914. Hans Witte, Besiedlung des Ostens und Hanse.
- XI. 1915. Walther Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse.
- XII. 1921. Adolf Jürgens, Skandinavien und Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart.
- XIII. 1922. Wilhelm Wiederhold, Goslar als Königsstadt und Bergstadt.
- XIV. 1923. Walther Tuckermann, Die geographische Lage der Stadt Köln und ihre Auswirkungen in der Vergangenheit und Gegenwart.
- XV. 1924. Erich Keyser, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert. 2., erweiterte Auflage 1928.
- XVI. 1925. Luise v. Winterfeld, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400.
- XVII. 1926. Joh. Kretzschmar, Johann Friedrich Hach, Senator und Oberappellationsrat in Lübeck.
- XVIII. 1927. Friedrich von Klocke, Patriziat und Stadtadel im alten Soest.
- XIX. 1928. Heinrich Reincke, Agneta Willeken. Ein Lebensbild aus Wullenwevers Tagen.
- XX. 1929. Hans Szymanski, Die Segelschiffe der deutschen Kleinschiffahrt.
- XXI. 1930. Friedel Vollbehr, Die Holländer und die deutsche Hanse.
- XXII. 1931. Heinrich Reincke, Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse.
- XXIII. 1932. Luise v. Winterfeld, Dortmunds Stellung in der Hanse. (vergriffen sind: Heft I (1905), III (1907), IV (1908), VI (1910), VII (1911), VIII (1912), IX (1913), XI (1915), XIII (1922)).

## Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte

### (früher Hansische Geschichtsquellen)

- Band 1. Otto Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund. 1875.
- „ 2. Friedrich Crull, Die Ratslinie der Stadt Wismar. 1875.
- „ 3. Ferdinand Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. 1882.
- „ 4. Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen. 1887. 2., verbesserte Auflage 1927.
- „ 5. Wilhelm Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts. 1887.
- „ 6. Karl Kunze, Hanseakten aus England 1275—1412. 1891.
- „ 7. Otto Blümcke, Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603. 1894.

### Neue Folge

- Band 1. Franz Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16.—17. Jahrhundert. 1897. [1900.]
- „ 2. Friedrich Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik.
- „ 3. Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. 1906.
- „ 4. Ernst Baasch, Die Lübecker Schonenfahrer. 1922.
- „ 5. Karl Goetz, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters. 1922.
- „ 6. Wilhelm Jesse, Der wendische Münzverein. 1928.
- „ 7. Johannes Gahlnbäck, Zinn und Zinngießer in Liv-, Est- und Kurland. 1929.
- „ 8. Adolf Friedenthal, Die Goldschmiede Revals. 1931.
- „ 9. Hans Szymanski, Der Ever der Niederelbe. 1932.
- „ 10. Georg Lechner, Das Lübische Pfundzollbuch von 1368 (im Druck).

### Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte

Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben  
von Dietrich Schäfer.

- Band 1. Häpke, R.: Brüggens Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Berlin 1908.
- „ 2. Wätjen, H.: Die Niederländer im Mittelmeergebiet z. Zt. ihrer höchsten Machtstellung. Berlin 1909.
- „ 3. Hagedorn, B.: Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert. Berlin 1910.
- „ 4. Püschel, A.: Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung. 1910.
- „ 5. Schulz, F.: Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit. 1911.
- „ 6. Hagedorn, B.: Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden. 1912.
- „ 7. Brinner, L.: Die deutsche Grönlandfahrt. 1913.
- „ 8. Jürgens, A.: Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. 1914.
- „ 9. Cohn, W.: Die Geschichte der sizilischen Flotte unter der Regierung Konrads IV. und Manfreds (1250—1266). 1920.
- „ 10. Stein, W.: Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit. 1922.

### Neue Folge: Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte

Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben  
von Fritz Rörig und Walther Vogel.

- Band 1. Ludwig Beutin, Der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet bis zu den Napoleonischen Kriegen. 1933.
- „ 2. Wilh. Koppe, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert. 1933.

## Hansische Volkshefte

- Heft 1. Friedrich Techen, Die Deutsche Brücke zu Bergen.  
„ 2. Friedrich Techen, Die blaue Flagge.  
„ 3. Otto Beneke, Bernd Besekes Glück und Unglück.  
„ 4. H. Entholt, Kapitän Karpfanger.  
„ 5. Rud. Häpke, Der Untergang der Hanse.  
„ 6. Ermentrude von Ranke, Das hansische Köln und seine Handelsblüte.  
„ 7. J. H. Gebauer, Das hansische Hildesheim und sein Bürgermeister Henning Brandes.  
„ 8. Walther Recke, Danzig und der deutsche Ritterorden.  
„ 9. Karl Haenchen, Die deutsche Flotte von 1848.  
„ 10. Luise von Winterfeld, Tidemann Lemberg.  
„ 11. Erich Keyser, Das hansische Danzig.  
„ 12. Martin Wehrmann, Das hansische Stralsund und sein Bürgermeister Bertram Wulflam.  
„ 13. Theodor Paul, Die Hanse und die Friesen.  
„ 14. Willy Hoppe, Die Hanse und der Osten.  
„ 15. Werner Spieß, Braunschweig als Hansestadt.  
„ 16. Wilhelm Reinecke, Lüneburg als Hansestadt.  
„ 17. Walther Stephan, Jürgen Wullenwever.  
„ 18. Luise v. Winterfeld, Hildebrand Veckinchusen. Ein hansischer Kaufmann vor 500 Jahren.
- 

Vorstehende Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins sind zu beziehen:

1. Rezesse, Urkundenbuch. Inventare (außer Häpke, Niederländ. Akten Bd. II) und Hansische Geschichtsquellen Band 1—3, 5—7 und Neue Folge Band 1—3 von Duncker & Humblot. München, Theresienhöhe 3c.
2. Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte von Karl Wachholtz. Neumünster i. Holstein.
3. Volkshefte vom Friesenverlag, Bremen.
4. Alles übrige vom Verein selbst (Lübeck, Königstr. 21).

